

# Packetposttarif.



---

Berlin, 1886.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Arbeitsgemeinschaft Krone/Adler e.V.



im BDPh e.V.

Die scheinbar fehlenden Seiten

48, 64, 88, 162, 164 und 166

sind im Original LEERSEITEN und somit nicht vervielfältigt.



# Inhalts-Verzeichniss.

<b>Allgemeine Bestimmungen zu den Abtheilungen A und B des Packetposttarife .....</b>	Seite <b>1—40</b>	<b>Allgemeine Versendungs-Bedingungen zu Abtheilung B .....</b>	Seite <b>65—85</b>
I. Allgemeine Zollvorschriften .....	1	I. Tarif zur Erhebung des deutschen bz. gemeinschaftlichen Portos für die nicht zur Gattung der Postpackete gehörenden Packetsendungen und Briefe mit Nachnahme nach und von dem Auslande	65
II. Besondere Zollvorschriften und Einführungsbeschränkungen .....	5	II. Frankozettel .....	70
III. Bestimmungen über die Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen u. s. w. in bz. aus Deutschland .....	34	III. Verpackung etc. .....	70
<b>Abtheilung A.</b>			
<b>Postpackete .....</b>	<b>41—62</b>	IV. Eilbestellung .....	71
Zusammenstellung der allgemeinen Versendungs-Bedingungen für Postpackete .....	43	V. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Gewährleistung für Packete nach fremden Ländern .....	72
<b>Tarif für Postpackete .....</b>	<b>48</b>	VI. Behandlung der unbestellbaren Sendungen .....	81
Tabelle zur Berechnung der Versicherungsgebühr für Postpackete mit Werthangabe..	55	VII. Taxirung der unbestellbaren Sendungen .....	84
Tabelle zur Umrechnung der Werthbeträge bei Postpacketen mit Werthangabe aus der Reichswährung in die Frankenwährung ...	56	VIII. Umwandlung der Nachnahmen und Auslagen .....	84
Verzeichniss der an dem Austausch von Postpacketen theilnehmenden Postanstalten in Portugal und Spanien .....	57	IX. Behandlung der Laufzettel .....	85
<b>Abtheilung B.</b>			
<b>Versendungs-Bedingungen und Tarife für Packete ohne und mit Werthangabe nach dem Auslande, mit Ausschluss der Postpackete .....</b>	<b>63—284</b>	X. Bestimmungen über die Zurückforderung von Packeten .....	85
<b>Besondere Tarifbestimmungen ... 87—284</b>			
Belgien .....	89		
Bulgarien .....	93		
Dänemark (einschl. Island und Färöer).....	100		
Frankreich (einschl. Algerien).....	105		

	Seite		Seite
Griechenland .....	134	Russland .....	206
Grossbritannien und Irland .....	136	Schweden .....	219
Helgoland .....	154	Schweiz .....	232
Italien .....	155	Serbien .....	242
Luxemburg .....	182	Spanien (Gibraltar) .....	249
Malta .....	183	Türkei (einschl. asiatische Türkei) .....	254
Montenegro .....	185	<b>Ueberseelische Länder.</b>	
Niederland .....	186	Afrika .....	256
Norwegen .....	190	Amerika .....	261
Oesterreich-Ungarn nebst Occupationsgebiet .....	193	Asien (ausschl. Persien) .....	274
Persien .....	195	Australien .....	281
Portugal .....	197		
Rumänien .....	200		

---

# Allgemeine Bestimmungen

zu den

## Abtheilungen A. Postpackete (colis postaux) und B. Postfrachtstücke (Messageriestücke) des Packetposttarifs.

### I. Allgemeine Zollvorschriften.

(Besondere Zollvorschriften siehe Seite 5 u. f.)

**Es ist in allen Fällen Sache des Absenders, sich genau zu erkundigen, ob die zu versendenden Gegenstände in die betreffenden Länder eingeführt werden dürfen.**

**Die aus mangelhafter oder unrichtiger Abfassung der Zoll - Inhaltserklärungen entstehenden Folgen fallen dem Absender zur Last.**

Jede Sendung nach dem Zollauslande muss von Zoll-Inhaltserklärungen begleitet sein. Bezuglich der Zahl der den Sendungen beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen und der Sprache, in welcher dieselben auszustellen sind, finden sich die erforderlichen Angaben in der Abtheilung A in den Spalten 6 und 7 des Tarifs, in der Abtheilung B dagegen unter dem Randvermerk »Zoll-Inhaltserklärungen« bei den einzelnen Ländern. Die Inhaltserklärungen können sich auch, wenn zollgesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, auf mehrere Packete beziehen, sofern letztere zu einer Packetadresse gehören; eintretendenfalls ist jedoch in derartigen Gesamt-Inhaltserklärungen der Inhalt jedes Packets besonders anzugeben.\*). Die Zahl der beigefügten Zoll-Inhaltserklärungen ist von der Aufgabe-Postanstalt auf der Packetadresse bei dem betreffenden Vordruck ersichtlich zu machen. Die den Sendungen aus Deutschland beizugebenden Zoll-Inhaltserklärungen müssen dem auf den Seiten 3 und 4 abgedruckten Muster entsprechen. Es ist darauf zu halten, dass zu den Zoll-Inhaltserklärungen gedruckte Formulare verwendet werden. Die Postanstalten haben dem Publikum diejenigen Verkaufsstellen bereitwilligst zu bezeichnen, von welchen derartige Formulare bezogen werden können. Etwa ausnahmsweise zur Verwendung gelangende anderweite Inhaltserklärungen müssen die sämtlichen Angaben des bezeichneten Formulars enthalten.

Eine der den Sendungen nach dem Auslande beizufügenden Zoll-

\*) Im Verkehr mit Bulgarien und Spanien müssen jedem Packet besondere Zoll-Inhaltserklärungen beigegeben werden. Wegen der Postpackete nach Italien siehe Anmerkung auf Seite 52.

Inhaltserklärungen ist für die Zwecke der deutschen Statistik des Waarenverkehrs bestimmt. Es muss besonderer Werth darauf gelegt werden, dass die Inhaltserklärungen alle diejenigen Angaben enthalten, welche für obige Zwecke erforderlich sind.

Die **Aufgabe-Postanstalten** haben dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verwendung gelangenden Formulare zu den Inhaltserklärungen den vorstehenden Vorschriften entsprechen, und dass die sämmtlichen Spalten des Formulars dem Vordruck gemäss durch die Absender ausgefüllt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Rohgewicht der Sendungen, sowie das Reingewicht der einzelnen, in denselben enthaltenen Waarengattungen in den Inhaltserklärungen vermerkt wird; allgemein oder unbestimmt gehaltene Angaben, wie Kolonialwaaren, Schnittwaaren u. s. w., dürfen nicht in Anwendung kommen. Bei den meisten der zur Versendung gelangenden Gegenstände ist es auch erforderlich, den Stoff anzugeben, aus welchem dieselben gefertigt sind. Beispielsweise würde die Inhaltsangabe »Knöpfe« nicht als ausreichend angesehen werden können, dieselbe müsste vielmehr je nach Umständen noch durch den Zusatz »aus Elfenbein«, »aus Glas«, »aus Holz« u. s. w. vervollständigt werden. Genügen die Angaben in den Inhaltserklärungen den vorstehenden Anforderungen nicht, so sind die betreffenden Sendungen, behufs Vervollständigung der Inhaltserklärungen, an die Einlieferer zurückzugeben, sofern die Mängel sich nicht etwa ohne Störung des Dienstbetriebes unmittelbar seitens der Aufgabe-Postanstalten beseitigen lassen.

Diejenigen **Auswechselungs-Postanstalten**, von welchen die Doppel der Inhaltserklärungen den Anmeldestellen für die statistische Waarenanschreibung zu überliefern sind, haben diese Inhaltserklärungen einer genauen Durchsicht in Bezug auf die Eintragung des Rohgewichts zu unterziehen und dasselbe, eintretendenfalls, auf Grund der Packetadressen nachträglich einzurücken. Ferner haben die Auswechselungs-Postanstalten, soweit irgend möglich, die Inhaltserklärungen auch dahin zu prüfen, ob die Inhaltsangabe der Sendung zutreffend ist und nicht etwa auf die oben erwähnten allgemein oder unbestimmt gehaltenen Bezeichnungen sich beschränkt. Werden in dieser Beziehung Mängel wahrgenommen, so sind die betreffenden Inhaltserklärungen zur Vervollständigung an die Aufgabe-Postanstalt zurückzusenden. Jede bei der Durchsicht wahrgenommene Unregelmässigkeit ist ausserdem von der die Prüfung bewirkenden Auswechselungs-Postanstalt der vorgesetzten Kaiserlichen Ober-Postdirection zu melden.

---

Zoll-Inhaltserklärung.

Déclaration en Douane.

Anmerkung. Es ist in allen Fällen Sache des Absenders, sich genau zu erkundigen, ob die zu versendenden Gegenstände in die betreffenden Länder eingeführt werden dürfen.

Die aus mangelhafter oder unrichtiger Abfassung der Zoll-Inhaltserklärungen entstehenden Folgen fallen dem Absender zur Last.

## Zoll-Inhaltserklärung.

Ursprungsland.  
Pays d'origine.

## Zoll-Inhaltserklärung.

Bestimmungsland.  
Pays de destination.

*Déclaration en Douane.*

Der unterzeichnete Absender, wohnhaft zu

versendet mit der Post

*L'expéditeur soussigné, domicilié à**déclare envoyer par la poste*

an

in

à

à

die nachstehend näher bezeichneten Waaren etc.

*les marchandises etc. ci-après détaillées.*

Art der Verpackung und Bezeichnung der Sendung.  <i>Nature de l'emballage et signature de l'envoi.</i>	Rohgewicht der Sendung.  <i>Poids brut de l'envoi.</i>	Gesamtwerth.  <i>Valeur totale.</i>	Genaue Bezeichnung des Inhalts der Sendung.*)  <i>Contenu détaillé de l'envoi.</i>	Reingewicht jeder Waarengattung  <i>Poids net par espèce des marchandises.</i>	Werth jeder Waarengattung.  <i>Valeur par espèce des marchandises.</i>	Bemerkungen.  <i>Observations.</i>
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Ort ..... den .....  
Lieu ..... le .....  
Name des Absenders .....  
Nom de l'expéditeur .....  
..... 18 .....

\* Allgemein gehaltene Angaben, wie Kolonialwaaren, Kurzwaaren, Manufakturwaaren, Materialwaaren, Medikamente, Schnittwaaren, Weisswaaren u. s. w., sind unzulässig.

## II. Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen.

(Allgemeine Zollvorschriften siehe Seite 1.)

Die nachfolgend in gewöhnlichem Druck gegebenen Vorschriften gelten in der Regel gleichmässig für Postpackete (colis postaux) und für Postfrachtstücke. *Etwaige besondere Vorschriften für die Postpackete sind cursiv gedruckt.*

### 1. Belgien.

#### A. Besondere Zollvorschriften.

In den Zollinhaltserklärungen muss die Gattung und Güte der Waaren nach Massgabe des in dem belgischen Zolltarife enthaltenen Waarenverzeichnisses angegeben sein.

Im Allgemeinen muss aus den Inhaltserklärungen hervorgehen:

1. Die Art der Verpackung und die Natur des Inhalts der Sendungen; das Brutto- und das Nettogewicht, der Werth, die Anzahl bz. die Menge und das Maass der Waaren. Enthalten die Packete verschiedenartige Waaren, so ist der Werth für jede Gattung besonders anzugeben.
2. Ob die Sendung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr oder nach einem Niederlagehaus (*Entrepôt*) abzufertigen ist.

Falls nach Ansicht der Belgischen Zollbehörde der in den Inhaltserklärungen angegebene Werth hinter dem wirklichen Werthe zurückbleibt, so ist diese Behörde berechtigt, die Sendung gegen Zahlung des angegebenen Werthbetrages nebst einem Zuschlage von 5 Prozent selbst zu übernehmen.

Von den Einzelbestimmungen des belgischen Zolltarifs wird hervorgehoben:

In den Inhaltserklärungen zu Sendungen mit Geweben ist die Meterzahl, die Gattung und der Stoff, aus welchem das Gewebe vorwiegend besteht, anzugeben.

Aus den Inhaltserklärungen zu Sendungen mit Alkohol oder alkoholhaltigen Flüssigkeiten muss die Menge und der Prozentsatz des Alkohols zu ersehen sein.

Die Inhaltserklärungen zu Glaswaaren sendungen müssen ergeben, ob der Inhalt aus zerbrochenem oder Streuglase, aus gewöhnlichen Glaswaaren (Flaschen aus grünlichem Glase) oder aus anderen Glasgegenständen (Fensterscheiben, Spiegeln u. s. w.) besteht.

#### B. Einfuhrbeschränkungen.

Briefe oder sonstige den Charakter einer Korrespondenz tragende schriftliche Mittheilungen dürfen den Sendungen nicht beigelegt sein.

Ausgeschlossen von der Beförderung sind diejenigen Packete, welche explodirende oder leicht entzündliche Stoffe enthalten, sowie im Allgemeinen diejenigen Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist; ferner Sendungen mit geheimen oder verbotenen Waffen, Pistolen und Revolver geringen Kalibers, Dolche, Dolchmesser u. s. w.

Während der in Belgien für die verschiedenen Wildgattungen festgesetzten Schonzeiten ist die Beförderung von Wildpret der betreffenden Sorten, vom dritten Tage nach Schluss der Jagd ab gerechnet, in Belgien gesetzlich verboten.

Es ist Sache der Absender, über die bezüglichen Bestimmungen, welche von der Belgischen Regierung alljährlich besonders erlassen werden, sich zutreffend zu unterrichten, widrigenfalls sie eine Beschlagnahme der unzulässigen Sendungen in Belgien und Strafen zu gewärtigen haben.

Die Einführung der Insekten fressenden Vögel (wie Nachtigallen, Schwalben, Spechte, Rothkehlchen u. s. w.), sowie deren Eier und Brut ist überhaupt untersagt. Von vorstehenden Verboten wird die Einführung exotischer Vögel, sowie solchen zur Klasse des Wildes gehörigen Geflügels nicht betroffen, welches auf belgischem Gebiet sich nicht fortpflanzt, sondern durch den Handel vom Auslande bezogen wird, als Schneehühner, Rothühner, virginische Rebhühner, schottische Birkhühner u. s. w.

Von der Durchfuhr durch Belgien sind ausgeschlossen:

- a) Gewebte Gegenstände, in denen sich Rollen, Bretter oder andere Verpackungsgegenstände von einem grösseren Gewicht als 2 Prozent des Gewichts der gewebten Sachen befinden.
- b) Destillirte Getränke, welche einer Steuer unterliegen.

In Betreff der Sendungen mit Pflanzen u. s. w. siehe Seite 38 u. f.

**2. Bulgarien.**  
Einfuhrbeschränkungen.

Briefe oder sonstige den Charakter einer Korrespondenz tragende schriftliche Mittheilungen dürfen den Sendungen nicht beigeckt sein.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind: Gegenstände, welche anderen Sendungen Schaden zufügen können, Paraffin und nicht gereinigtes Wachs, Wachskerzen, Lotterieloose, unzüchtige Bilder u. s. w., Kupfermünzen, getragene Kleider und gebrauchtes Schuhwerk, Theriak, indische Tinktur, Anilin, Hoffmannstropfen, verschiedene Heiltinkturen und im Allgemeinen sämtliche Heilmittel, welche Gift enthalten und nicht zum Gebrauch für Apotheker bestimmt sind.

Bezüglich der Sendungen mit Waffen, Tabak, Cigarren, Kochsalz und Salzpräparaten siehe unter Oesterreich-Ungarn.

Auf Sendungen mit Pflanzen u. s. w., welche auf dem Wege durch Oesterreich-Ungarn Beförderung erhalten, finden die für die Ausfuhr von Pflanzen u. s. w. nach Oesterreich-Ungarn bestehenden Bestimmungen Anwendung (siehe Seite 38 u. f.), soweit für die Durchfuhr durch Oesterreich-Ungarn a. a. O. nicht besondere Vorschriften angegeben sind.

**3. Dänemark.**  
Einfuhrbeschränkungen.

Von der Einfuhr in Dänemark sind ausgeschlossen: Auswärtige Lotterie-Prospekte und Loose, Kalender, mit Ausnahme derjenigen, welche Fragen aus dem Gebiete der schönen Wissenschaften behandeln; Metallpatronen; Gegenstände, welche nach ihrer Form u. s. w. eine wesentliche Aehnlichkeit mit dänischen oder fremden Münzen oder solchem Papiergegeld, mit öffentlichen Werthpapieren, mit auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen oder Actien nebst Zinsscheinen haben; nordamerikanische Kartoffeln, deren Schalen und Schnitzel, sowie Säcke oder andere Behältnisse, welche zu deren Aufbewahrung gedient haben, und die aus solchen Behältnissen entnommene Erde u. s. w.; Streichhölzer, deren Zündmasse aus weissem Phosphor besteht. Streichhölzer müssen in einer Weise hergestellt sein, dass sie nur an besonders präparirten Streichflächen angezündet werden können.

Packete, welche äusserlich mit unerlaubten, unsittlichen oder beleidigenden Bemerkungen oder Zeichen versehen sind, dürfen zur Beförderung nicht angenommen werden.

Ferner ist in Dänemark sowohl die Einfuhr als die Durchfuhr von lebenden Thieren mit der Post, mit Ausnahme lebender Vögel, verboten. Bei Versendung lebender Vögel ist Folgendes zu beachten: Die Vögel müssen in Käfigen, Kisten oder in Körben mit fester Umschnürung untergebracht sein, welche so hoch sind, dass die Thiere aufrecht darin stehen können, ohne den Deckel zu berühren; auch müssen die Thiere genügend Raum zur Bewegung haben. Die zur Versendung benutzten Kisten

sollen wenigstens auf zwei Seiten mit Gitterstangen versehen sein, welch letztere nicht unter  $\frac{1}{2}$  Zoll (etwa 1 $\frac{1}{2}$  cm) von einander entfernt sein dürfen; es ist indess auch gestattet, Kisten zu verwenden, deren Deckel aus Gitterstäben von gleichem Zwischenraum oder aus einem Netz von halbzollweiten Maschen besteht. Jedes Behältniss muss mit einem Trinkgefäß und einem Futternapf ausgestattet sein, welche gehörig zu befestigen und mit Wasser und Futter in einer der Beförderungsdauer entsprechenden Menge zu versehen sind. Vögel verschiedener Art dürfen in einem und demselben Behältniss nur dann versandt werden, wenn das letztere für jede Vogelart eine besondere Abtheilung enthält.

#### 4. Frankreich.

##### A. Besondere Zollvorschriften.

In den Zoll-Inhaltserklärungen muss angegeben sein, ob die Sendung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr oder nach einem Niederlage-Hause (*Entrepôt*) zollamtlich abzufertigen ist, oder ob dieselbe »sous le régime de l'admission temporaire«, d. i. zum Zweck der Verarbeitung, Vervollkommenung oder Instandsetzung mit der Bestimmung zur Wiedereinfuhr in vervollkommenem Zustande (Veredelungsverkehr) ausgeführt wird. Bei Durchfuhrsendungen ist das schliessliche Bestimmungsland zu bezeichnen.

In den Inhaltserklärungen zu Sendungen mit Gold- und Silberwaaren ist der Feingehalt der Waaren anzugeben.

Die Inhaltserklärungen zu Sendungen mit baarem Geld müssen ergeben, aus welchen Münzsorten die Sendung besteht.

In den Inhaltserklärungen zu Büchersendungen muss angegeben sein, ob die Bücher in todter, fremder (nicht französischer) Sprache, oder in französischer Sprache gedruckt sind.

Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte, Lithographien und Photographien, geographische oder Seekarten, Musikalien, gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier, sowie Gemälde und Zeichnungen können ohne Ursprungs-Bescheinigung nach Frankreich zollfrei versandt werden.

Briefe und sonstige schriftliche Mittheilungen dürfen den Packeten nicht beigeckt sein. Es ist jedoch gestattet, die in den Packeten befindlichen Waaren mit Marken oder Zetteln, enthaltend die Nummern und die zur Erkennung erforderlichen Angaben, zu versehen und den Sendungen Circulare, Prospecte, mit Angaben über das Wesen und die Eigenschaften der Waaren bz. die Gebrauchs- oder Nutzanweisung, beizufügen.

Prozessakten können als Packete versandt werden.

##### B. Einfuhrbeschränkungen.

In **Frankreich** dürfen nicht eingeführt werden: Lebendes oder todes Wild während des Schlusses der Jagdzeit, Nachdrucke von solchen Büchern oder anderen literarischen oder künstlerischen Werken und Uebersetzungen; welche in Frankreich erschienen sind, sowie Uebersetzungen von solchen in Frankreich erschienenen Werken, bei denen der Verfasser das Recht der Uebersetzung sich vorbehalten hat, explodirende, entzündliche oder sonstige Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, geheime und verbotene Waffen, Kriegswaffen der in Frankreich eingeführten Modelle, Höllenmaschinen, Wurfgeschosse, Gegenstände mit falschen Fabrikmarken (ausländische Erzeugnisse, welche die Marke oder den Namen eines in Frankreich wohnenden Fabrikanten, oder die Bezeichnung des Namens bz. des Ortes einer französischen Fabrik tragen), Heilmittel, deren Zusammensetzung nicht angegeben ist, fremde, sowie ausser Kurs gesetzte Kupfer- und Scheidemünze, Tabak in Blättern für Privatrechnung, verarbeiteter Tabak, sofern derselbe nicht für die Regie oder zum persönlichen Gebrauch der Empfänger bestimmt ist (im letzteren Falle bis zu 10 kg für jeden Empfänger und für das Jahr auf besondere Einführermächtigung der »Administration des Contributions indirectes«, deren Beschaffung auch dem Empfänger überlassen werden kann), Tabaksaucen, Spielkarten, Koloradokäfer, Stengel, Kraut und Blätter der Kartoffel, Proben von Rebläusen, Rebpfanzen, Schnittlinge, Rebholz, Kompost (Mischerde), Düngererde, gebrauchte Weinpfähle und Stützen. In Betreff der Pflanzen vergl. übrigens die Bestimmungen auf Seite 38 u. f.

In **Algerien** dürfen nicht eingeführt werden: Nachdrucke, fremde, sowie ausser Kurs gesetzte Kupfer- und Scheidemünze, Kriegswaffen, Kriegsmunition, Heilmittel, deren Zusammensetzung nicht angegeben ist, Patronen zu Jagdgewehren, tunesische Tannenrinde, Rebholz, Weinblätter (als Verpackungsmaterial für Früchte und Pflanzen), frische Trauben, Baumpflanzen, frische Früchte und Gemüse (ausgenommen Kartoffeln, welche gewaschen und von der anhaftenden Erde gänzlich befreit sein müssen).

In **Tunis** dürfen nicht eingeführt werden: Kriegswaffen und Kriegsmunition, Schiess- und Sprengpulver, salpetersaures Salz, Salpeter, Schwefel, Salz, Tabak, Rebholz, frische Früchte und Gemüse (ausgenommen Kartoffeln, welche gewaschen und von der anhaftenden Erde gänzlich befreit sein müssen).

*Ferner dürfen in **Postpacketen** nach Frankreich, Algerien und Tunis Gold- und Silbersachen, sowie sonstige kostbare Gegenstände nicht eingeführt werden.*

**5. Gibraltar.**

Einfuhrbeschränkungen.

**6. Griechenland.**

Einfuhrbeschränkungen.

a. über Triest.

*In Postpacketen dürfen Waffen nicht eingeführt werden.*

In Griechenland dürfen nicht eingeführt werden: Kartoffeln, Bäume, lebende Pflanzen und Pflanzenteile, Dünger, Erde oder Steine, welche als Schiffsballast gedient haben, Pfähle, welche als Stützen für Weinstöcke benutzt worden sind, sowie überhaupt alle Gegenstände, durch welche die Reblaus eingeschleppt werden könnte.

Getreide, Hülsenfrüchte, trockene Sämereien, Stroh, auch als Geflecht oder zur Verpackung, trockene Apothekerwaaren aus Pflanzenstoffen, Holz, trockene Früchte, Raygras, trockene Pflanzenstoffe der vorvergangenen Ernte zum Gebrauch in Gerbereien, Färbereien und zur Fabrikation von Wohlgerüchen können indess unbeanstandet in Griechenland eingeführt werden. Aus Belgien, Dänemark, Niederland, Schweden und Norwegen ist auch die Einfuhr von anderen Pflanzenteilen in Griechenland gestattet, sofern dieselben von der Bescheinigung eines griechischen Konsuls oder in Ermangelung einer solchen von der Bescheinigung der Zoll- oder Hafenbehörde des Einschiffungsortes über Ursprung, Art und Gattung der Gegenstände begleitet sind.

Bezüglich der über Triest zu leitenden Sendungen mit Waffen, Tabak, Cigarren, Kochsalz und Salzpräparaten siehe unter Oesterreich-Ungarn.

Wie nach Grossbritannien und Irland (über Ostende).

b. über Belgien (Ostende) und England.

**7. Grossbritannien und Irland.**

## A. Besondere Zollvorschriften.

a. über Belgien (Ostende bz. Calais).

b. über Hamburg.

Bei Sendungen mit edlen Metallen ist in den Inhaltserklärungen genau anzugeben, ob der Inhalt aus Gold, oder aus Silber, ob in Barren, oder in gemünztem Geld, und in letzterem Fall, ob derselbe aus englischen oder fremden Münzen besteht.

Tabak darf zwar mit anderen Gegenständen zu einer Sendung vereinigt werden, indessen muss derselbe in diesem Falle ebenso, als wenn der Inhalt der Sendung aus Tabak (Cigarren) allein besteht, in den Inhaltserklärungen genau angegeben werden, da andernfalls der Inhalt der ganzen Sendung der Beschlagnahme durch die britischen Zollbehörden unterliegt.

Die Bezeichnung des Inhalts als »Muster ohne Werth« ist nicht ausreichend; es muss vielmehr angegeben sein, aus was für Mustern die Sendung besteht (z. B. Baumwoll-, Papier-, Leinen-, Wein- u. s. w. Proben oder Muster). Bei Sendungen mit Cigarren oder Tabak muss der Inhalt stets in den Inhaltserklärungen genau bezeichnet sein, widrigenfalls die Sendungen von der englischen Zollbehörde beschlagnahmt werden, und

## c. über Niederland (Rotterdam).

ausserdem noch eine Zollstrafe verhängt wird, welche die Absender derartiger Sendungen zu bezahlen verpflichtet sind.

Die Inhaltserklärungen müssen den Vermerk »Transito durch Holland« enthalten.

Bei Sendungen mit Waaren ist die Angabe des Stoffes erforderlich, aus welchem die Waare verfertigt ist. Bei Sendungen mit gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber ist in der Inhaltserklärung das Gewicht und der Werth jeder einzelnen Gattung genau und von einander getrennt anzugeben. Besteht die Sendung aus englischem gemünzten Gelde, so empfiehlt es sich, in den Zoll-Inhaltserklärungen den Zusatz »British Cour.« zu machen; beim Vorhandensein eines derartigen Vermerks werden die Sendungen durch die Zollbehörde in Harwich nicht eröffnet.

## B. Einfuhrbeschränkungen.

## I. im Allgemeinen.

Die Einfuhr von Waaren oder sonstigen Gegenständen, namentlich von Cigarren oder Tabak, welche mit nachgemachten englischen oder mit nachgemachten, in die englischen Register eingetragenen fremdländischen Fabrikzeichen versehen sind, ist in England verboten; Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot ziehen nicht allein Beschlagnahme der Sendung, sondern auch die gesetzliche Strafe und unter Umständen ausserordentlich hohe Prozesskosten nach sich. Waaren, welche mit echten englischen Fabrikzeichen versehen sind, dürfen mit Genehmigung der Firma, deren Zeichen sie tragen, in England wieder eingeführt werden; jedoch müssen die Fabrikanten der englischen Zollbehörde gegenüber eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Waare ihr eigenes Fabrikat sei. Gegenstände mit echten, in die englischen Register eingetragenen fremdländischen Fabrikzeichen unterliegen keinen besonderen Förmlichkeiten zum Zweck der Einfuhr.

Sendungen mit Schriften jeder Art sind von der Versendung ausgeschlossen; auch dürfen den Sendungen verschlossene oder unverschlossene Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen nicht beigeckt sein. Sendungen in Packetform, welche aus Prozessakten, Schiffss- und Havarie-Papieren oder Manuskripten bestehen, sind jedoch statthaft.

## II. im Besonderen für die einzelnen Beförderungswege.

## a. über Belgien (Ostende).

Sendungen, deren Durchfuhr durch Belgien verboten ist, siehe unter Belgien.

- b. über Hamburg.
- c. über Nederland (Rotterdam).
- d. über Nederland (Vlissingen).
- e. über Belgien und Calais.

Probensendungen von Cigarren und Tabak dürfen nur dann eingeführt werden, wenn das Gewicht jeder einzelnen Probe, einschliesslich der Verpackung, 2 kg nicht übersteigt.

Sendungen mit Prozessakten oder mit Werthpapieren, sofern dieselben weniger als 500 Gramm wiegen, dürfen zur Beförderung nicht angenommen werden.

Packete mit Tabak oder Cigarren dürfen das Rohgewicht von 10 kg nicht übersteigen.

Es ist Sache des Absenders, sich Kenntniss darüber zu verschaffen, ob die Sendungen im Durchgang durch Belgien bz. Frankreich befördert werden dürfen. Im Uebrigen siehe unter Belgien bz. Frankreich.

*Von der Versendung in Postpäckchen nach Grossbritannien und Irland sind ausgeschlossen: Abdrucke von Werken, welche dem britischen Nachdrucksgesetz unterliegen; falsches Geld, nachgemachte minderwertige Gold- und Silbermünzen; unzüchtige Schriften, Bilder u. s. w.; roher Tabak; Schlaguhren, Taschenuhren und im Allgemeinen Metallwaaren mit nachgemachtem englischen Fabrikzeichen; Extrakt, Essenzen und Concentrationen von Kaffee, Cichorien, Thee; Cigarren, Rauch- und Schnupftabak, sofern dieselben nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind; fremde Waaren mit dem Namen oder der Handelsmarke britischer Fabrikanten ohne Genehmigung der Letzteren; Spiritus in anderer Verpackung als in Flaschen; lebende Thiere.*

#### 8. Italien.

- A. Besondere Zollvorschriften.
  - a. über Görz, Ala oder Pontafel und
  - b. über Triest.

In den Zoll-Inhaltserklärungen ist anzugeben:

1. die Bezeichnung der Gattung und Güte der Waaren nach Massgabe des dem italienischen Zolltarif beigefügten Waarenverzeichnisses,
2. bei Sendungen mit Eiern von Seidenwürmern das Gewicht und die Zahl der zu einer Sendung gehörigen Cartons,
3. der Werth der Waaren in Worten und mit der Werthangabe auf der Begleitadresse übereinstimmend,
4. ob die Sendung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr oder nach einem Niederlagehaus abzufertigen ist.

Ausserdem ist bei Werthsendungen jeder Art die Inhaltserklärung mit einem Abdruck desselben Petschafts und in demselben Siegellack zu versehen, welche zum Verschluss der Sendung benutzt worden sind.

Die Absender von Packeten nach Italien sind bei der Einlieferung darauf aufmerksam zu machen, dass eine unrichtige bz.

unvollständige Ausfertigung der Inhaltserklärungen eine Zollstrafe nach sich zieht.

Waarenmuster sind unter folgenden Voraussetzungen von der eigentlichen Zollbehandlung befreit:

Dieselben dürfen keinen eigentlichen Handelswerth haben; aus ihrer Beschaffenheit muss sich unzweifelhaft ergeben, dass dieselben für keinen anderen Zweck als den einer Mustersendung bestimmt sind. Es sind daher z. B. Taschentücher oder Stücke Stoff von einiger Grösse nur in dem Fall als Waarenmuster anzusehen, wenn dieselben vom Absender zerschnitten und dadurch zu einem anderen Zweck als dem einer Probe unverwendbar gemacht sind. Sowohl die Sendung selbst, als auch die Begleitpapiere müssen mit der Bezeichnung »*Campione senza valore*« oder »*Echantillons sans valeur*« versehen sein.

c. durch die Schweiz.

Wie unter a.

Um Verspätungen bei den italienischen Eingangszollstellen zu vermeiden, muss eintretendenfalls bei den Werthsendungen nach Italien in den Inhaltserklärungen angegeben sein:

Ob die Sendung aus Uhren, Goldschmiedearbeiten, Silbergeschirr oder Juwelen besteht;

ob die Gegenstände von Gold, Silber oder übergoldetem Silber sind; das Roh- und Reingewicht, sowie der Werth an Gold und Silber; bei den einfachen Taschenuhren ist zu erwähnen, ob das Gehäuse aus Gold, Silber oder gemeinem Metall besteht; ferner ob es Repetir-, Weck- oder Spieluhren sind, und die Nummer jedes Stückes; bei Musikdosen ist ebenfalls die Nummer jedes Stückes anzugeben; bei Waarenmustern ist zu erwähnen, ob dieselben aus Kaffee, Zucker oder Stoff u. s. w. bestehen;

bei Wollstoffen ist ausser der Angabe des Reingewichts eine Abschrift der Originalfaktura über den Werth des Stoffes nothwendig.

Den Versendern liegt übrigens ob, alle für die Zollbehandlung erforderlichen Förmlichkeiten selbst in Erfahrung zu bringen und zu erfüllen. Die Postverwaltung lehnt in dieser Beziehung jede Verantwortlichkeit ab.

d. über Belgien (Ostende)  
und England.

Wie nach Grossbritannien und Irland (über Ostende).

## B. Einfuhrbeschränkungen.

- a. über Görz, Ala oder  
Pontafel  
und  
b. über Triest.

Die Packete ohne oder mit Werthangabe dürfen Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen nicht enthalten. Zeitungen und andere periodische Drucksachen sind zur Versendung in Packeten nur dann zulässig, wenn dieselben über zwei Druckbogen stark sind.

In **Italien** dürfen nicht eingeführt werden: Lebende Pflanzen und lebende Pflanzenteile (frische Blätter, Blüthen, Früchte, Reiser, Setzlinge, Blumenzwiebeln, Reben u. s. w.), frischer Same, Salz, Kartoffeln, lebende Thiere (ausgenommen Austern und andere Schalthiere, Blutegel und Bienen), frisches, geräuchertes oder gedörrtes Schweinefleisch, sowie Wurstwaaren aller Art, ferner geheime und verbotene Waffen, Pistolen und Revolver, sofern bei letzteren beiden die Läufe nicht mehr als 171 mm lang sind; schliesslich alle leicht entzündlichen, explodirenden und überhaupt solche Stoffe, die vermöge ihrer Beschaffenheit anderen Sendung gefährlich werden können, sowie alle Gegenstände, welche einem schnellen Verderben unterworfen sind. Ferner ist verboten die Einfuhr von Packeten, welche Lumpen, Bettzeug, getragene Kleider, gebrauchte Wäsche, Streu oder Scharpie enthalten.

Sendungen mit verarbeitetem Tabak (Schnupf- und Rauchtabak, sowie Cigarren) bis zum Reingewichte von 2 kg können als Fahrpoststücke in das Königreich Italien zum Verbrauch oder zum Transit eingeführt werden, wenn ihr Inhalt in den Zoll-Inhaltserklärungen gehörig angegeben ist und sie der besonderen zollamtlichen Untersuchung an der Grenze unterworfen werden.

Verarbeiteter Tabak im Gewicht über 2 kg darf nur dann in Italien eingeführt werden, wenn den Inhaltserklärungen noch eine besondere Einfuhrbewilligung des italienischen Finanz-Ministeriums beigefügt ist. Unverarbeiteter Tabak (Tabak in Blättern und Tabakblattrippen) darf nur dann eingeführt werden, wenn es sich um Mustersendungen handelt, welche für die italienische Tabakverwaltung bestimmt sind; auch derartige Sendungen müssen von einer Einfuhrbewilligung des italienischen Finanz-Ministeriums begleitet sein. Ausserdem muss sämmtlichen Tabaksendungen eine besondere Durchfuhrbewilligung der K. K. österreichischen Finanz-Landesbehörden und den Sendungen mit Kochsalz und Salzpräparaten eine Durchfuhrbewilligung des K. K. österreichischen Finanz-Ministeriums beigegeben sein. Die Inhaltserklärungen zu Tabaksendungen haben die genauesten Angaben über Herkunft, Güte, Menge u. s. w. zu enthalten.

Waffensendungen müssen ausserdem von einem Waffengeleitschein

der K. K. österreichischen Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die österreichische Eingangsstation gelegen ist, begleitet sein.

c. durch die Schweiz.

Der Einschluss von offenen oder versiegelten Korrespondenzen in Packetsendungen nach und über Italien ist strafbar.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind: lebende Thiere, welche nicht in Körben oder Käfigen aufgegeben werden; entzündbare, sowie überhaupt alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist; frisches, geräuchertes oder gedörrtes Schweinefleisch, sowie Wurstwaaren aller Art; Koch- und Seesalz; Wildpret während der Schlusszeit der Jagd (in der Regel vom 1. Januar bis 1. September); Rebschösslinge, Rebstöcke jeder Art, frische Trauben (ganz oder gestossen), Rebblätter, sowie alle übrigen Theile des Weinstocks und gebrauchte Reb- und Baumpfähle; lebende Pflanzen oder Pflanzentheile jeder Art, als frische Blätter, Blüthen, Früchte, Reiser, Setzlinge, Blumenzwiebeln, frischer Same, Kartoffeln, Dünger u. s. w.; Zeitschriften, Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen, welche nicht über zwei Druckbogen stark sind; geheime und verbotene Waffen, Pistolen und Revolver, sofern bei letzteren beiden der Lauf in der Länge nicht mehr als 171 mm misst; die Einfuhr sonstiger Feuerwaffen in Italien ist gestattet, doch müssen die betreffenden Sendungen von einer beim zuständigen italienischen Präfekten einzuholenden Einfurbewilligung begleitet sein.

Nur bedingt, d. h. auf die Gefahr der Absender hin, werden zur Beförderung angenommen:

Diejenigen Lebensmittel und Waaren, welche zwar ihrer Natur nach schnellstem Verderben ausgesetzt sind (u. A. auch die Seidenwürmer-Eier), aber in gutem Zustande und wohl verpackt aufgegeben werden; Flüssigkeiten in Fässern oder Flaschen, wenn sie in Kisten oder Körben verpackt sind, als: Mineral- und Heilwasser, Essenzen (Extrakte), Alkohol u. dergl.; endlich alle Stücke, welche sich, sei es wegen ihrer unbequemen Form, sei es wegen der Beschaffenheit ihres Inhalts oder wegen unzulänglicher Verpackung, nicht in die Post- bz. Bahnpostwagen verladen lassen, ohne besondere Sorgfalt zu erheischen, damit sie selbst nicht Schaden nehmen, oder andere Gegenstände, mit welchen sie in Berührung kommen, beschädigen.

Hinsichtlich der Versendung von Tabak und Cigarren nach und über Italien gelten folgende Vorschriften.

Die Einfuhr von unverarbeitetem Tabak (in Blättern oder Blattrippen) nach Italien ist gänzlich untersagt, sofern es sich nicht um blosse Muster-

sendungen von Tabakblättern an das Finanz-Ministerium (Direzione Generale delle Gabelle) handelt. Diese Einfuhr ist immerhin nur auf vorherige besondere Ermächtigung des genannten Finanz-Ministeriums (Direzione Generale delle Gabelle) in Rom gestattet.

Sendungen von verarbeitetem Tabak (Schnupf- und Rauchtabak, sowie Cigarren) zum persönlichen Verbrauch können in das Königreich Italien eingeführt und bei allen Zollstätten an der Grenze verzollt werden, insofern sie von einem durch die zuständige italienische Gemeindebehörde beglaubigten, authentischen Gesuch des Adressaten begleitet sind, durch welches die italienische Eisenbahnverwaltung ermächtigt wird, die Verzollung der Waaren in seinem Namen vorzunehmen. Sendungen von verarbeitetem Tabak im Gewicht von über 2 kg, deren Verzollung an der Grenze stattfinden soll, müssen von einer Einfuhrbewilligung begleitet sein, welche ausgestellt wird:

1. für Sendungen über 2 bis 4 kg von der zuständigen »Intendenza di Finanza« (Sondrio, Como, Novara);
2. für Sendungen über 4 kg von der »Direzione Generale delle Gabelle (Ministerio delle Finanze) in Rom«.

Wenn hingegen die Adressaten die Verzollung der Tabaksendungen bei einer Zollstätte im Innern des Reiches verlangen, so können die Grenzzollstätten dieselben mit »Bollella di cauzione« weitersenden, und zwar bis 4 kg ohne Ermächtigung der Intendenza di Finanza (Sondrio, Como, Novara) und über 4 kg mit vorheriger Ermächtigung derselben. Die italienischen Eisenbahnverwaltungen werden zu diesem Behufe das Nöthige veranlassen.

Alle Sendungen müssen an Privatpersonen und nicht an Unternehmungen, Vereine, Klubs u. s. w. adressirt sein.

d. über Belgien (Ostende)  
und England.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Ostende.

#### *Für Postpäckete nach Italien*

##### *A. Einfuhr und Durchfuhr verboten:*

*Tabak in Blättern oder verarbeitet; Seesalz; lebende Thiere (mit Ausnahme der Blutegel und Bienen); frisches oder präparirtes Schweinefleisch; Weinpflanzen, Schösslinge, Rebholz, frische Weintrauben, Trester, Weinblätter oder Theile von Weinblättern, alle sonstigen Theile des Weinstocks, gebrauchte Rebpfähle und Stützen; lebende Pflanzen und Pflanzenteile jeder Art, Blumenzwiebeln, Trüffel, Champignons, Früchte*

und Blumen (jedoch ist vom 1. November bis 31. Mai die Ein- und Durchfuhr von frisch abgeschnittenen Blumen und Früchten gestattet, mit Ausschluss der kürbisartigen Pflanzen); Dünger, Stengel, Kraut und Blätter von Kartoffeln; Spielkarten für die Republik San Marino.

#### B. Einfuhr verboten:

Geheime und verbotene Waffen (Revolver und Pistolen, deren Lauf nicht unter 171 mm lang ist, können in Italien eingeführt werden, jedoch sind die Revolver des Systems Turbiaux verboten und von der Einfuhr ausgeschlossen; die Einfuhr-Erlaubniss für die nicht verbotenen Waffen oder Waffenteile wird von der Polizeibehörde des Wohnortes des Empfängers ausgestellt, und zwar werden die Empfänger der betreffenden Sendungen von den italienischen Grenz-Eingangsstellen behufs Beibringung der Einfuhr-Erlaubniss mit Nachricht versehen); frisches Rind-, Kalb- und Hammelfleisch; Wild während der Schlusszeit der Jagd (vom 1. Januar bis 1. September); unsittliche oder anstössige Bücher u. s. w. und Photographien dieser Art; zusammengesetzte Apothekerwaaren, welche seitens der zuständigen Behörde nicht zugelassen sind; Lumpen, getragene und ungewaschene Kleider, gebrauchtes Bettzeug und Scharpie.

Sendungen mit Konserven von frischen Gemüsen unterliegen an der italienischen Grenze einer chemischen Untersuchung, von deren Ergebniss es abhängt, ob dieselben zur Einfuhr in Italien verstattet werden oder nicht. Die Kosten der Untersuchung werden den Empfängern in Rechnung gestellt. Sind derartige Sendungen unbestellbar, so werden die für die Untersuchung erwachsenen Kosten niedergeschlagen.

Postpackete an Arbeitshäusler und an Militärstrafgefangene sind nicht anzunehmen.

#### 9. Luxemburg. Einfuhrbeschränkungen.

In Luxemburg dürfen nicht eingeführt werden: Explodirende, entzündbare, sowie überhaupt alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist; Fleisch u. s. w. amerikanischen Ursprungs.

Wegen der Sendungen mit Pflanzen u. s. w. siehe Seite 38 u. f.

Das Einlegen von Briefen u. s. w. für verschiedene Empfänger, wie überhaupt das Zusammenpacken von Briefen, Zeitungen oder von mehreren Sendungen für verschiedene Empfänger, ferner die Versendung von kostbaren Gegenständen, Geld- und Werthpapieren ohne Angabe des Werthes auf der Sendung ist verboten.

Flüssigkeiten und Gegenstände, die Fett absetzen, müssen so verpackt sein, dass sie andere Sendungen nicht beschädigen können; der Absender derartiger Packete ist für jeden etwa entstandenen Schaden haftbar. Die Postverwaltung ist berechtigt, Sendungen der genannten Art von der Annahme auszuschliessen.

#### **10. Malta.**

a. über Hamburg.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Hamburg. Sendungen, welche feuergefährliche Gegenstände oder Flüssigkeiten enthalten, sowie Sendungen mit Tabak oder Cigarren, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

b. über Belgien (Ostende) und England.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

#### **11. Montenegro.**

Bezüglich der Sendungen mit Waffen, Tabak, Cigarren, Kochsalz, Salzpräparaten und Pflanzen u. s. w. siehe unter Oesterreich-Ungarn.

*In Postpacketen dürfen leicht entzündliche oder explodirbare Stoffe, ferner zerbrechliche, sehr umfangreiche oder dem Verderb ausgesetzte Gegenstände nicht eingeführt werden.*

#### **12. Nederland.**

A. Besondere Zollvorschriften.

Die Maassangabe in den Inhaltserklärungen hat nach Meter oder Liter, die Werthangabe nach holländischen Gulden oder Mark zu erfolgen, wobei 1 Gulden (= 100 Cs.) gleich 1 *fl.* 70 Pf. zu rechnen ist. Bei Sendungen von Proben und Mustern ist eine Werthangabe nach einem bestimmten Geldbetrag nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn bei Sendungen dieser Art in der Inhaltserklärung nur der Vermerk »ohne Werth« gemacht wird. Wenn die Waaren durchgeführt oder auf eine Niederlage gebracht werden sollen, so ist der Vermerk »transito durch Holland« oder die Benennung der Niederlage in der Inhaltserklärung anzugeben.

Die Zollabfertigung der Packete, welche nicht zur Gattung der Postpacketen gehören, erfolgt in der Regel beim Eingangszollamt durch die niederländische Beförderungsgesellschaft (Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos). Die vom Empfänger zu entrichtende Gebühr für die Erfüllung der Zollformalitäten, einschliesslich der Gebühr für die Bestellung der Packete, beträgt

für die Packete bis 5 kg .....	15 Cents (25 Pf.)
» zollfreien Packete über 5 kg .....	20 » (34 Pf.)
» zollpflichtigen Packete über 5 kg ..	25 » (43 Pf.)

Wünscht der Absender, dass die Verzollung am Bestimmungsort stattfinde, so ist auf den den Packeten beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen,

sowie auf der Begleitadresse der Vermerk zu machen »Auf *Entrepôt* in.....« (Ort, wo die Verzollung stattfinden soll). Dieser Vermerk ist mit farbigem Stift zu unterstreichen.

#### B. Einfuhrbeschränkungen.

Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen dürfen den Packeten nicht beigeckt sein.

In Niederland dürfen nicht eingeführt werden: Anilin (Abfall), kupferne Platten zu Münzen, gemünztes Kupfer, Nachdrucke von wissenschaftlichen Büchern und Kunstwerken, sofern der Herausgeber sich das Nachdrucksrecht vorbehalten hat; ferner folgende von Rindern, Schafen, Böcken und Ziegen herrührende Gegenstände: Rohhäute, frisches und gesalzenes Fleisch, ungeschmolzenes Fett, Dünger, unverarbeitete Haare und Wolle, Klauen, Hörner sowie aller Abfall von solchen Thieren. Sendungen mit derartigen Gegenständen werden in dem Falle zur Einfuhr verstattet, wenn sie von einer bei dem Königlichen Kommissar für die betreffende niederländische Provinz einzuholenden Einfuhrbewilligung, sowie von einem Zeugniss begleitet sind, dass die Gegenstände nicht aus einem von ansteckenden Krankheiten heimgesuchten Ort herrühren.

Wild der niederen Jagd (Hasen, Feldhühner u. s. w.) muss während des Schlusses der Jagd — 1. Januar bis 15. September — mit einer Ursprungs-Bescheinigung versehen sein.

In Betreff der Sendungen mit Pflanzen u. s. w. siehe Seite 38 u. f.

*In Postpacketen dürfen nach Niederland lebende Thiere, ausgenommen Fische, Blutegel, Schalthiere (Krabben u. s. w.) nicht eingeführt werden. Die vorstehend aufgeführten Beschränkungen für die Einfuhr von Rohhäuten, Fleisch und anderen thierischen Bestandtheilen, sowie von Dünger gelten auch hinsichtlich der Postpacketen.*

#### 13. Norwegen. Einfuhrbeschränkungen.

Verschlossene Briefe dürfen den Packeten nicht beigeckt sein.

In Norwegen dürfen nicht eingeführt werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, oder welche sich ihrer Form nach nicht zur Beförderung eignen, Sachen, welche einen üblen Geruch verbreiten; lebende Thiere; Sendungen mit ungesetzlichem, beleidigendem oder anstössigem Inhalt.

#### 14. Oesterreich-Ungarn. Einfuhrbeschränkungen.

Von der Einfuhr in Oesterreich-Ungarn sind ausgeschlossen: amerikanische Kartoffeln, sowie deren Schalen und Schnitzel; Schweinefleisch und Speck amerikanischen Ursprungs; Hanfcigarren (genannt »indische

Cigarren«) der Pariser Firma Grimault & Comp. Ferner ist verboten die Einfuhr von Goldsachen, deren Feingehalt weniger als 0,580 und Silbersachen, deren Feingehalt weniger als 0,750 beträgt.

Von der Einfuhr und Durchfuhr in bz. durch Oesterreich - Ungarn sind ausgeschlossen: explodirende Gegenstände, Höllenmaschinen; Scherz-cigarren für Taschenspieler.

Die Einfuhr ausländischer Lotterieloose in Oesterreich - Ungarn ist verboten; Sendungen dieser Art unterliegen der Beschlagnahme. Ausgenommen von diesem Verbot, und zwar ohne jede besondere Bewilligung zur Einfuhr in Oesterreich - Ungarn zulässig, sind die Anlehensloose, welche von einer auswärtigen Staatsregierung oder unter Garantie einer solchen ausgegeben worden sind. Verbotene Bücher und Zeitungen unterliegen ebenfalls der Beschlagnahme.

Sendungen mit Tabak oder Cigarren dürfen nur gegen eine Einfuhr- bz. Durchfuhrbewilligung in Oesterreich-Ungarn eingeführt bz. im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn befördert werden.

Diese Bewilligungen brauchen indessen bei freilaufenden, mittels der Fahrpost beförderten Sendungen nicht schon beim Uebertritt der Sendungen über die deutsch-österreichische Grenze vorhanden zu sein, sondern können auch nachträglich im Monopolsgebiet bz. bei demjenigen Zollamt im Innern Oesterreich-Ungarns beigebracht werden, an welches die Sendungen von dem österreichischen bz. ungarischen Grenzzollamte zum weiteren zollamtlichen Verfahren angewiesen worden sind. Die österreichischen bz. ungarischen Postanstalten an den Grenzstationen sind ermächtigt, die Bewilligungen im Namen der Parteien einzuholen.

Zur Ertheilung der Bewilligungen sind befugt:

- a) bei Sendungen mit Tabak oder Cigarren in einer Menge von nicht mehr als 7,5 kg nach Oesterreich-Ungarn oder für den Durchgang durch Oesterreich-Ungarn  
diejenige Finanz-Bezirksdirection (Grenz- oder Finanz-Inspector oder Oberamtsdirector), in deren Verwaltungsbezirk das Eintrittsamt gelegen ist; und ausserdem
- b) bei Sendungen mit Tabak oder Cigarren in einer Menge bis 2,5 kg für den Durchgang durch Oesterreich-Ungarn  
die Hauptzollämter;
- c) bei allen übrigen Sendungen  
die Finanz-Landesbehörden.

Der Beschaffung von Einfuhrbewilligungen bedarf es nicht bei Tabaksendungen an die österreichischen bz. ungarischen Staatsfabriken und Staatsniederlagen. Ebenso ist für Tabak bis 35 g und für Cigarren bis 10 Stück im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn eine Durchfuhrbewilligung nicht erforderlich.

Feuerwerkscigarren (Cigarren mit eingewickelten explodirenden Stoffen) sind von der Ein- und Durchfuhr in bz. durch Oesterreich-Ungarn ausgeschlossen. Jodecigarren, die sogenannten Stechapfelmäuse und Hanfcigarren, jedoch mit Ausnahme der von der Pariser Firma Grimault & Comp. hergestellten Präparate, dürfen ohne Unterschied der Menge nur gegen Bewilligung einer Finanz-Landesbehörde auf Grund eines von der Sanitätsbehörde bestätigten ärztlichen Zeugnisses zum eigenen Gebrauch und gegen Entrichtung der tarifmässig entfallenden gesetzlichen Gebühren in Oesterreich-Ungarn eingeführt werden.

Den Sendungen mit Kochsalz und Salzpräparaten muss bei der Beförderung nach bz. durch Oesterreich-Ungarn eine Einfuhr- bz. Durchfuhrbewilligung des K. K. österreichischen Finanz-Ministeriums beigegeben sein. Die Einfuhrbewilligung hat der Empfänger, die Durchfuhrbewilligung der Absender zu erwirken.

Sämmtliche nach Oesterreich-Ungarn selbst bestimmten, sowie im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn zu befördernden Waffensendungen müssen von einem Waffengeleitschein derjenigen K. K. österreichischen Bezirkshauptmannschaft begleitet sein, in deren Sprengel die österreichische Eingangsstation gelegen ist.

Getrocknete und künstlich gefärbte Früchte, irdene Gefässe und Tassen mit grünlichem Goldglanz, mit schädlichen Farben bemalte Kinderspielachen, mit arsenikhaltigen Farben gefärbte oder bestreute künstliche Blumen, mit arsenikhaltigen Farben gefärbte oder bedruckte Stickereien und Gewebe, weisse Schminke, präparierte und kosmetische Heilmittel, soweit sie nicht für Apotheker bestimmt sind, eingemachte Kapern, Früchte und Gemüse (mixed pickles) dürfen nur mit Bewilligung der Statthalterei, in deren Gebiet der Empfänger wohnt, eingeführt werden; die Einfuhrbewilligung ist vom Empfänger einzuholen.

In Betreff der Sendungen mit Pflanzen u. s. w. siehe Seite 38 u. f.

**15. Persien.**  
(über Russland).

Siehe unter Russland.

**16. Portugal.**

- A. Besondere Zoll-vorschriften.
  - a. über Hamburg.
  - b. über Belgien (Ostende) und England.
- B. Einfuhrbeschränkungen.

In den Inhaltserklärungen ist auch anzugeben, ob der Inhalt der Sendung zum Privatgebrauch oder für geschäftliche Zwecke bestimmt ist.

Bei Sendungen ohne Werth muss die Zoll-Inhaltserklärung den Vermerk enthalten: »ohne Werth«.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Ostende.

In Portugal dürfen nicht eingeführt werden: explodirende oder leicht entzündliche Sachen, sowie im Allgemeinen Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist; ferner Tabak und Cigarren; endlich Schriften jeder Art. In Betreff der Sendungen mit Pflanzen u. s. w. siehe Seite 38 u. f.; die den Pflanzensendungen beizugebenden Ursprungsbescheinigungen bedürfen bei der Beförderung über Hamburg noch des Visums des portugiesischen General-Konsuls in Hamburg, bei der Beförderung über Belgien und England noch des Visums des portugiesischen Konsuls in London. Hierfür gelangt im ersten Falle eine Gebühr von 9 Mark, im letzteren Falle eine solche von 12 Mark zur Erhebung, welche neben dem Porto vom Absender bei der Einlieferung einzuziehen ist.

Verschlossene oder unverschlossene Briefe dürfen den Sendungen nicht beigeckt sein.

*Innerhalb der Postpäckete dürfen in Portugal nicht eingeführt werden: gemünztes Geld, roher oder verarbeiteter Tabak, lebende Thiere, Sträucher, lebende Pflanzen, nicht gewaschene Wurzelknollen. Wegen der Pflanzensendungen siehe noch Seite 38 u. f.*

**17. Rumänien.**

- Einfuhrbeschränkungen.

In Rumänien dürfen nicht eingeführt werden: Tabak, Cigarren, Weinreben, sowie alle sonstigen Gattungen lebender Pflanzen und Bäume.

Waffensendungen müssen von einem Waffengeleitschein der K. K. österreichischen Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die österreichische Eingangsstation belegen ist, begleitet sein.

Den Sendungen mit Kochsalz und Salzpräparaten muss bei der Beförderung über Oesterreich-Ungarn eine Durchfuhrbewilligung des K. K. österreichischen Finanz-Ministeriums beigegeben sein.

Bei der Versendung von Gold- und Silbersachen muss in den Zoll-Inhaltserklärungen neben einer genauen Bezeichnung der Gegenstände auch der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, genau angegeben werden. Wird bei der in Russland von den Kaiserlichen Silber-Stempelkammern vorgenommenen Prüfung der durch den russischen

**18. Russland.**

- A. Besondere Zoll-vorschriften.

Zolltarif festgesetzte Feingehalt nicht gefunden, so wird die betreffende Sendung, falls die Angaben in den Zoll-Inhaltserklärungen richtig und vollständig sind, an den Absender zurückgeschickt. Findet sich dagegen der Inhalt der Sendung in den Inhaltserklärungen nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt dieselbe der Beschlagnahme.

Goldene und silberne Uhren können in Russland eingeführt werden, ohne dass der Feingehalt des Goldes oder Silbers, aus welchem die Uhrgehäuse gefertigt sind, einer Prüfung unterliegt. In den Zoll-Inhaltserklärungen zu derartigen Sendungen ist demnach eine Angabe des Feingehalts nicht erforderlich.

In der für die Zwecke der Waarenverkehrsstatistik bestimmten Inhaltserklärung ist ausnahmslos, ausser dem Rohgewicht der Sendung, das Reingewicht der einzelnen in der Sendung enthaltenen Waarengattungen zu vermerken (vergl. Seite 2). In den übrigen, für Russland bestimmten Inhaltserklärungen kann der Absender, wenn er es vorzieht, die Angabe des Reingewichts der einzelnen Waarengattungen unterlassen und auf die Angabe des Rohgewichts der Sendung sich beschränken. Bei WaarenSendungen genügt die Angabe des Gesammtgewichts und Gesammtwerths. Die russische Zollbehörde hat es indess als sehr wünschenswerth bezeichnet, dass ausserdem der Werth jedes einzelnen, in der Sendung enthaltenen Gegenstandes angegeben werde. Der Werth muss in den Inhaltserklärungen ausser in der deutschen Reichs- oder der betreffenden fremden Währung, auch in russischer Währung angegeben sein. Die Angabe des Werths in den Inhaltserklärungen kann jedoch unterbleiben, wenn es sich um Sendungen handelt, deren Inhalt in Mustern, Waarenproben oder anderen Gegenständen besteht, welche in einer zum Verkauf untauglichen Form zur Beförderung gelangen und werthlos sind. Die Inhaltserklärung ist in solchen Fällen mit dem Vermerk »ohne Werth« zu versehen.

Wenn in den Inhaltserklärungen die Stückzahl oder das Gewicht der in dem Packet u. s. w. enthaltenen Gegenstände nicht vollständig oder nicht richtig angegeben worden, der Werth aber richtig verzeichnet ist, so wird ein Strafgeld von 10 Prozent der für die betreffende Sendung zu erlegenden Zollgebühr eingezogen.

In den Inhaltserklärungen zu Geldsendungen nach Russland muss der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes einzeln angegeben sein; bei baarem Geld sind sonach die Münzsorten, bei Papiergele die Arten und Namen der betreffenden Papiere genau zu vermerken.

Die Inhaltserklärungen zu allen Geld- und Werthsendungen müssen neben der Unterschrift des Absenders mit einem deutlichen, in Siegellack gefertigten Abdruck desselben Siegels versehen werden, mit welchem die Sendung selbst verschlossen ist. Bei gewöhnlichen Packeten, deren Werth in der Zoll-Inhaltserklärung nicht angegeben ist, braucht eine Besiegelung der Inhaltserklärung nicht stattzufinden.

Nach den russischen Zollgesetzen darf die Einfuhr und Ausfuhr von Waaren in bz. aus Russland nur über solche Grenzorte stattfinden, in denen Zollämter errichtet sind.

Die russischen Zollstellen werden je nach den ihnen für die Waarenabfertigung zugestandenen Rechten in Haupt-Zollamtsdepots, Zollämter I., II. und III. Klasse, Nebenzollämter und Uebergangspunkte eingeteilt.

Den Haupt-Zollamtsdepots ist die Abfertigung und Transito-versendung aller tarifmässig nicht verbotenen Waaren, sowie die Lagerung derselben auf unbeschränkte Zeit bis zur erfolgten Verzollung oder Rücksendung ins Ausland gestattet. Solche Haupt-Zollamtsdepots sind: Charkow, Kiew, Moskau, Odessa, St. Petersburg, Riga, Taganrog, Warschau.

Den Zollämtern I. Klasse ist die Abfertigung aller nicht verbotenen Einfuhrwaaren gestattet, mit einer nur einjährigen Lagerungsfrist vom Tage ihrer Einfuhr an gerechnet. Die Rücksendung von Waaren ins Ausland im Laufe der Lagerungsfrist ist nur solchen Zollämtern I. Klasse gestattet, welche in Hafenplätzen oder an Eisenbahnen liegen. Die im Postverkehr mit Deutschland in Betracht kommenden Zollämter I. Klasse sind: Alexandrowsk (an der Thorn-Warschauer Eisenbahn), Grajewo, Jurburg (Georgenburg), Libau, Mlawa, Nieschawa, Polangen, Schtschypiorno (Richtung auf Kalisch), Sosnowice, Tauroggen, Wieruschowo und Wirballen.

Die nachbezeichneten Zollämter sind befugt, Einfuhrwaaren transito sowohl besichtigt als unbesichtigt zur Verzollung an andere Zollämter, unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Bestimmungen, abzufertigen:

- a) das Zollamt in Wirballen nach Charkow, Moskau, St. Petersburg und Riga,
- b) die Zollämter in Alexandrowsk, Nieschawa und Sosnowice nach Warschau,
- c) das Zollamt in Warschau nach Moskau, St. Petersburg und Riga.

Den Zollämtern II. Klasse ist die Abfertigung nachstehender Waaren gestattet:

1. aller zollfreien Waaren,
2. aller zollpflichtigen Waaren mit Ausschluss derer, welche der Zollstempelung unterliegen (z. B. Webermanufakturen, Kleidungsstücke,

fertiges Weisszeug, Pelzwaaren und dergleichen mehr), sowie mit Ausschluss von Thee, Weinen, geistigen Getränken, rohem und gestossenem Zucker, Farben, Apothekerwaaren und denjenigen goldenen und silbernen Sachen, welche einer Prüfung in den Probirkammern unterliegen.

Die Transitoversendung von Waaren zur Verzollung an andere Zollämter ist nicht gestattet.

Zollämter II. Klasse kommen für den Postverkehr mit Deutschland zur Zeit nicht in Betracht.

Zollämter III. Klasse geniessen in Betreff der Waarenabfertigung gleiche Rechte wie die Zollämter II. Klasse, mit dem Unterschied, dass durch erstere von Maschinen nur landwirthschaftliche, nicht aber andere Maschinen und Apparate eingeführt werden dürfen. Die Lagerungsfrist ist eine einmonatliche.

Die im Postverkehr mit Deutschland in Betracht kommenden Zollämter III. Klasse sind: Dobrschin, Filipowo, Lubitsch, Slupce und Wintzensk.

Durch die Neben-Zollämter dürfen alle zollfreien Waaren, mit Ausschluss von Maschinen und Apparaten jeder Art, eingeführt werden. Für den Postverkehr mit Deutschland kommt zur Zeit ein Neben-Zollamt nicht in Betracht.

Durch Uebergangspunkte dürfen keine ausländischen Waaren eingeführt werden. Dieselben dürfen nur Ausfuhr-Waaren abfertigen und sind hauptsächlich für den Personenverkehr von mit Legitimationskarten versehenen Grenzbewohnern bestimmt. Für den Postverkehr mit Deutschland kommen zur Zeit die russischen Orte Osiek und Rozno als Uebergangspunkte in Betracht.

Werden Waaren nach Russland über solche Zollanstalten geleitet, welche zur Abfertigung derselben nach Obigem nicht befugt sind, so gehen die Gegenstände, wenn die Inhalts- bz. Werthangabe derselben richtig erfolgt ist, zurück, anderenfalls unterliegen dieselben der Beschlagnahme.

#### B. Einfuhrbeschränkungen.

Verschlossene Briefe dürfen den Sendungen nicht beigeckt sein.

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

Gartenerde (Kompost), Weinreben, Staubgefässe, Blätter\*), hölzerne

---

\* Nach Süd-Russland bestimmte Sendungen mit solchen lebenden Pflanzen, deren Einführung in Russland gestattet ist, dürfen durch Oesterreich-Ungarn nur über die westlich von Podwoloczska gelegenen Auswechselungspunkte (namentlich über Brody, Szczakowa und Krakau) durchgeführt werden.

Pfeifenrohre, fremde (nichtrussische) Lotterieloose, alle ätzenden und leicht entzündlichen Gegenstände bz. Flüssigkeiten, lebende Thiere, ferner alle Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett absetzen oder die übrigen Sendungen zu beschmutzen oder zu beschädigen geeignet sind. Es dürfen also Austern, sowie frische, geräucherte oder eingesalzene Fische, imgleichen frisches Obst mit der Post nach Russland nicht eingeführt werden; nur nach Polen ist die Versendung von Austern und Fischen, sobald sie haltbar in Fässer verpackt sind, ausnahmsweise zulässig.

Aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände können nur über die Haupt-Zollamtsdepots, die Zollämter I. Klasse und über das Zollamt II. Klasse in Berdiänsk nach Russland eingeführt werden.

Die in Russland einzuführenden Gold- und Silbersachen müssen nach den Bestimmungen des russischen Zolltarifs folgenden Feingehalt haben:

- a) aus Gold gefertigte Gegenstände, als Armbänder, Brochen, Ohringe, Ketten, Dosen u. s. w. die 56ste, 72ste, 82ste oder 92ste Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben Proben und bis zur 96sten einschliesslich; Löthgold darf nicht unter der 36sten Probe halten;
- b) silberne, sowohl unvergoldete, wie auch vergoldete Sachen, z. B. Armleuchter, Zuckerschalen, Becher, Löffel, Messer und Gabeln etc. die 84ste, 88ste und 91ste Probe; Silberwaaren, gewalztes Silber oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96sten einschliesslich;
- c) Silberdraht, geglättetes und gesponnenes, unvergoldetes, sowie vergoldetes Silber, imgleichen Blattgold und Blattsilber von der 94sten bis 96sten Probe einschliesslich;
- d) das zum Plattiren gebrauchte und unter dem Namen »Plaqué« im Handel bekannte Silber die 84ste, 88ste und 91ste Probe; das Löthsilber nicht weniger als die 64ste Probe;
- e) Barren aus Gold, Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Gold, zum Austausch gegen Münze bestimmt, sind von jeder beliebigen Probe zulässig;
- f) die aus feinem Silberdraht gefertigten Sachen (Filigrane) müssen die 88ste, 91ste oder 94ste Probe halten.

Die obigen in Russland für Gold und Silber üblichen Feingehalts-Bezeichnungen nach Proben entsprechen den folgenden gebräuchlichen Feingehalts-Bezeichnungen:

die 96ste Probe	=	1 000 Tausendtheile Feingehalt,		
" 94ste	"	= 979,17	"	"
" 92ste	"	= 958,34	"	"
" 91ste	"	= 947,92	"	"
" 88ste	"	= 916,67	"	"
" 84ste	"	= 875	"	"
" 82ste	"	= 854,17	"	"
" 72ste	"	= 750	"	"
" 64ste	"	= 666,67	"	"
" 56ste	"	= 583,34	"	"
" 36ste	"	= 375	"	"

**19. Schweden.**  
Einfuhrbeschränkungen.

Briefe und sonstige geschriebene Sachen dürfen den Packeten nicht beigegeben sein.

In Schweden dürfen nicht eingeführt werden: lebende Thiere, ferner explodirende, entzündliche oder sonstige Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist (entzündliche Oele, Pulver, Dynamit, Zündhütchen, Zünder, Feuerwerkskörper, Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure, chlorsaures Kali, Phosphor, Streichhölzer u. s. w.), Goldsachen mit weniger als 750 Tausendtheilen Feingehalt und Silbersachen mit weniger als 812,5 Tausendtheilen Feingehalt. Apothekerwaaren, und namentlich Arsenik, dürfen lediglich zum Gebrauch für Apotheker und gewisse Gewerbetreibende und Gelehrte eingeführt werden, jedoch nur unter Beachtung der bezüglich der Giftstoffe bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Lebende Thiere, sowie explodirende, entzündliche oder sonstige Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, sind auch von der Durchfuhr durch Schweden ausgeschlossen.

**20. Schweiz.**  
A. Besondere Zollvorschriften.

Die Inhaltserklärungen müssen die Angabe enthalten, ob die Sendung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr oder nach einem Niederlagehaus zollamtlich abzufertigen ist.

Bei Uhrensendungen muss in den Zoll-Inhaltserklärungen auch die Zahl der Uhren und eintretendenfalls die Stückzahl jeder Uhrentyp, ferner das Metall, aus dem die Uhren gefertigt sind, das Netto-gewicht und der Werth der Uhren jeder Gattung angegeben werden. Die in den Zoll-Inhaltserklärungen für solche Sendungen zu gebrauchenden Benennungen sind folgende:

Wanduhren: feine,

Standuhren mit Gehäusen aus Holz,  
 » » » Marmor, Bronze u. s. w.,  
 Werke von Stand- und Wanduhren,  
 Musikdosen und Spielwerke,  
 Taschenuhren: mit Gehäusen von Nickel oder anderem unedlen  
                   Metall,  
 »         mit Gehäusen von Silber,  
 »         mit Gehäusen von Gold,  
 »         Chronographen, Repetiruhren u. s. w.,  
 »         Pedometer,  
 »         Uhrwerke, fertige, ohne Gehäuse,  
 »         Uhrengehäuse: aus Nickel oder anderem unedlen  
                   Metall,  
 »         Uhrengehäuse: aus Silber,  
 »                   »             » Gold.

Zollpflichtige Postsendungen nach der Schweiz, deren Inhalt nicht der Gattung nach in den Inhaltserklärungen bezeichnet ist, unterliegen dem höchsten Zollansatz (von 40 Centimen für jedes Kilogramm, wenn die Beschaffenheit der Sendung die Vermuthung ausschliesst, dass der Inhalt aus verarbeitetem Tabak oder Cigarren bestehe; von 50 Centimen bz. 1 Frank, wenn ein solcher Inhalt vermutet wird). Ist die Gattung des Inhalts in zweideutiger Weise bezeichnet, so kommt die höchste Zollgebühr, die nach Massgabe der Gattung auferlegt werden kann, zur Erhebung.

Wenn Waaren verschiedener Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, zusammen verpackt sind und nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare erfolgt ist, so wird der gesamtheitliche Inhalt den Zollgebühren derjenigen — in der Sendung enthaltenen — Waarengattung unterworfen, welche dem höchsten Zollsatze unterliegt.

## B. Einfuhrbeschränkungen.

Briefe, welche an dritte Personen gerichtet sind, dürfen den Packeten nicht beigeckt sein.

Gegenstände, welche während der Beförderung leicht in Fäulniss übergehen, oder welche durch Reibung, Druck, Luftzudrang sich entzünden oder sonst Schaden anrichten können, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Ferner dürfen in die Schweiz nicht eingeführt werden: Wurzelreben, Rebholz, Wurzelstücke, Rebenblätter und Rebenabgänge, gekelterte oder nicht gekelterte Weinlesetrauben und Trester, gebrauchte Schutzpfähle und Rebstecken, Dünger und Düngererde.

Die Tafeltrauben ohne Blätter und ohne Rebholz, getrocknete Trauben,

Traubenkerne, abgeschnittene Blüthen, Gemüseprodukte, Samenkörner aller Art und Früchte sind einem Einfuhrverbot nicht unterworfen. Tafeltrauben müssen in wohlverschlossene, aber leicht zu untersuchende Kisten, Schachteln oder Körbe verpackt sein. Das Gewicht der einzelnen Sendung darf 10 kg nicht übersteigen.

Die Obstbäume, Gesträuche und die verschiedenen Erzeugnisse der Baumschulen, Gärten, Treibhäuser und Orangerien müssen von einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Landes, aus welchem sie herrühren, begleitet sein, wonach diese Gegenstände

1. aus einem von der Reblaus verschonten Bezirk herrühren;
2. in jene Gegend nicht erst neuerdings eingeführt worden sind.

Die Gegenstände müssen fest verpackt und die Wurzeln vollständig von Erde frei sein; die Wurzeln können in Moos gewickelt, müssen aber jedenfalls mit Packleinwand derart umhüllt sein, dass nichts davon abfallen kann und die nothwendigen Untersuchungen ausführbar sind.

Setzlinge, Bäume, Gesträuche und sonstige Erzeugnisse des Gartenbaues, welche, wenn sie nicht Schaden leiden sollen, ohne Erde an den Wurzeln nicht versandt werden können, dürfen auch mit solcher in die Schweiz eingeführt werden, wenn in den vorgedachten Bescheinigungen ausserdem angegeben worden ist, dass das Etablissement, aus welchem diese Gegenstände herrühren, keine Reben besitzt, nicht Handel mit solchen treibt und sich auch nicht in unmittelbarer Nähe einer Weinpflanzung irgend welcher Art befindet.

Die Sendungen, mit Ausnahme derjenigen von Topfpflanzen, müssen fest verpackt sein, so dass kein Theilchen der Pflanzen entweichen kann.

Siehe im Uebrigen auch die Bestimmungen auf Seite 38 u. f.

Die Einfuhr von Sprit- und Alkoholsendungen, welche nicht an die eidgenössische Alkoholverwaltung adressirt sind, ist verboten. Dagegen sind Sendungen von Qualitätsspirituosen auch an Private zulässig, wenn in den Zoll-Inhaltserklärungen die Qualität des Getränks, das Bruttogewicht und der Stärkegrad der Spirituosen genau angegeben ist.

Die Einfuhr nachbezeichnetner Vogelarten in die Schweiz ist, sofern es sich nicht um einzelne lebende Exemplare handelt, welche als Singvögel gehalten werden, verboten:

1. sämmtliche Insektenfresser, also alle Arten von Grasmücken (Sylvien), Schmätzern, Meisen, Braunellen, Piepern, Schwalben, Fliegenfängern und Bachstelzen;

2. von Sperlingsvögeln: die Lerchen, Staare, die Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Krammetsvögel, die Buch- und Distelfinken;
3. von Spähern und Klettervögeln: die Kuckucke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämmtliche Spechtarten;
4. von Krähen: die Dohlen und Saatkrähen;
5. von Raubvögeln: die Mäusebussarde und Thurmfalken, sowie sämmtliche Eulenarten, mit Ausnahme des grossen Uhus;
6. von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch und der Schwan.

Das obige Einfuhrverbot (zu 1 bis 6) bezieht sich sowohl auf lebende als auf todte Vögel.

## 21. Serbien.

### Einfuhrbeschränkungen.

Unförmlich grosse Gegenstände sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Bezüglich der Sendungen mit Waffen, Tabak, Cigarren, Kochsalz und Salzpräparaten siehe unter Oesterreich-Ungarn.

Wegen der Sendungen mit Pflanzen u. s. w. siehe Seite 38 u. f.

## 22. Spanien.

### A. Besondere Zoll-vorschriften.

a. über Hamburg.

b. über Belgien (Ostende) und England.

### B. Einfuhrbeschränkungen.

In den Inhaltserklärungen ist auch anzugeben, ob der Inhalt der Sendung zum Privatgebrauch oder für geschäftliche Zwecke bestimmt ist.

Bei Sendungen ohne Werth muss die Zoll-Inhaltserklärung den Vermerk enthalten: »ohne Werth«.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Ostende.

In Spanien dürfen nicht eingeführt werden: explodirende oder leicht entzündliche Sachen, sowie im Allgemeinen Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist; ferner Tabak, Cigarren, lebende Pflanzen und, bei der Beförderung über Hamburg, Schriften jeder Art.

Verschlossene oder unverschlossene Briefe dürfen den Sendungen nicht beigeckt sein.

Bei der Beförderung über Elsass-Lothringen dürfen, ausser obigen Gegenständen, in Spanien nicht eingeführt werden: Werthpapiere jeder Art, Gold und Silber (in Barren oder verarbeitet oder gemünzt), Juwelen und Pretiosen, Korallen, goldene und silberne Uhren, Kunstgegenstände, Sachen von geringem Gewicht und dabei hohem Werth; Blonden und Spitzen; Waffen und Munition, explodirende und leicht entzündliche Gegenstände; Esswaaren; endlich bis auf Weiteres Sendungen, enthaltend Häute (mit Ausnahme der gegerbten), Häuteabfälle, Lumpen, fettige Wolle, behaartes

Leder, gebrauchte Bettwäsche, thierische oder pflanzliche Stoffe, welche sich in Fäulniss oder Verwesung befinden.

Ferner dürfen innerhalb der **Postpackete** in Spanien nicht eingeführt werden: Nachbildungen von den durch das spanische Marine-Ministerium veröffentlichten hydrographischen Karten; Bücher und sonstige Drucksachen in spanischer Sprache, sowie Karten und Pläne spanischen Ursprungs in den im spanischen Gesetz über den Schutz des geistigen Eigenthums vorgesehenen Fällen; katholische Gebet- und Kirchenbücher, Rosenkränze, Reliquienkästchen und andere von Heilsstätten herführende Frömmigkeitsgegenstände; maurische Kupfermünzen; unzüchtige Bilder u. s. w.; Heilmittel, deren Zusammensetzung nicht bekannt oder veröffentlicht ist; Pflanzen oder andere Gegenstände, welche dem Ackerbau oder der öffentlichen Gesundheit schädlich sein könnten. — Postpackete, welche Gegenstände der vorbezeichneten Art enthalten, werden zu Lasten des Absenders mit einer Geldstrafe in Höhe des dreifachen Betrags der Zollgebühren für solche Sachen belegt, welchen diese Gegenstände in zollamtlicher Beziehung beizuzählen sein würden. Ausserdem werden die betreffenden Sendungen seitens der Zollbehörde vernichtet.

### 23. Türkei.

Einfuhrbeschränkungen.  
a. über Oesterreich-Ungarn.

Sendungen, welche fremdländische (inithin auch deutsche) Silbermünzen enthalten, ferner Sendungen mit Pflanzen dürfen in die Türkei nicht eingeführt werden.

Bezüglich der Sendungen mit Waffen, Tabak, Cigarren, Kochsalz und Salzpräparaten siehe unter Oesterreich-Ungarn.

b. über Belgien (Ostende)  
und England.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

### 24. Afrika.

Einfuhrbeschränkungen.  
a. über Oesterreich.  
(Egypten).

Von der Einfuhr in Egypten sind ausgeschlossen: Waffen jeder Art, sowohl Kriegs- als Jagdwaffen; Dynamit, Schiessbaumwolle und ähnliche entzündliche Stoffe; Schiesspulver und die zu dessen Herstellung dienlichen Rohstoffe; Haschisch und mohamedanische Religionsbücher.

Auf Sendungen mit Pflanzen u. s. w., welche auf dem Wege durch Oesterreich - Ungarn Beförderung erhalten, finden die für die Ausfuhr von Pflanzen u. s. w. nach Oesterreich-Ungarn bestehenden Vorschriften Anwendung (siehe Seite 38 u. f.), soweit für die Durchfuhr durch Oesterreich-Ungarn a. a. O. nicht besondere Bestimmungen angegeben sind.

## b. über Hamburg:

1. mit Wörmannschen Dampfern (Westküste Afrikas).

2. mit den Postdampfschiffen des Norddeutschen Lloyd (Egypten) sowie mit anderen Schiffen.

c. über Bremen mit den Postdampfschiffen des Norddeutschen Lloyd (Egypten).

d. über Belgien (Ostende) und England.

in:

*Algerien.*

*Ascension und St. Helena.*

*Cap-Colonie und Brit. Betschuanaland.*

*Egypten.*

*Kongostaat.*

*Marokko (Tanger).*

*Natal.*

*Tunis.*

Sendungen mit leicht entzündlichen oder sonst Gefahr bringenden Gegenständen oder Flüssigkeiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Den Packeten dürfen verschlossene oder offene Briefe, sowie sonstige Schriften nicht beige packt sein.

Die Versendung von verschlossenen oder unverschlossenen Briefen oder Packeten mit Schriften innerhalb der Packete ist nicht gestattet. Sendungen, welche feuergefährliche Gegenstände oder Flüssigkeiten enthalten, sowie Sendungen mit Tabak und Cigarren sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Nach der Cap-Kolonie ist auf allen Wegen die Einfuhr von Trauben, Weinstöcken, Schnittlingen, Theilen von Weinstöcken, von Bäumen, Pflanzen, Knollen, Wurzeln, Zwiebeln oder Theilen dieser Gegenstände verboten.

Wie über Hamburg (siehe b. 2).

Wie nach Grossbritannien und Irland über Ostende.

In Betreff des Verbots der Einfuhr von Pflanzen u. s. w. in die Cap-Kolonie, siehe unter b. 2.

Innerhalb der **Postpackete** dürfen nicht eingeführt werden:

(Siehe unter Frankreich).

*Gold- oder Silberbarren, Straussenfedern, berauschende Getränke.*

*Baares Geld, Gold- oder Silberbarren, Straussenfedern, Früchte, Pflanzen oder Pflanzentheile.*

(Siehe unter a. über Oesterreich).

Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, oder welche dem schnellen Verderben unterliegen.

*Tabak, Tabakspfeifen, Opium, Schwefel, Salpeter, Blei, Waffen und Schiessbedarf.*

*Baares Geld, Gold- oder Silberbarren, Goldstaub, Goldkörner, Straussenfedern, geringhaltige oder nachgemachte Münzen, Nachahmungen britischer Handelsmarken.*

(Siehe unter Frankreich).

**25. Amerika.**

(sämtliche Staaten).

## A. Besondere Zoll-

vorschriften.

a. über Bremen oder Ham-

burg und New-York.

Sofern es sich um die Einführung von Gegenständen handelt, welche bereits im Gebrauch gewesen sind, empfiehlt es sich, einen hierauf bezüglichen Vermerk in die Zoll-Inhaltserklärungen aufzunehmen. Ferner muss jeder Sendung, welche einen Werth hat, eine Rechnung (Faktura) beigelegt sein. Beträgt der Werth mehr als 100 Dollars (380 Mark), so bedarf es der Beglaubigung jener Rechnung durch einen Konsul der Vereinigten Staaten Amerikas. In anderen Fällen wird in der Regel die Unterzeichnung der Rechnung durch den Absender genügen, doch ist nicht ausgeschlossen, dass bei einzelnen Sendungen von den amerikanischen Zollbehörden die Beibringung einer beglaubigten Rechnung verlangt wird. Eine unrichtige bz. unvollständige Ausfertigung der Zoll-Inhaltserklärung zieht Beschlagnahme der Sendung bz. Zollstrafe nach sich.

Die Absender von Packeten nach den Vereinigten Staaten von Amerika sind bei der Einlieferung darauf aufmerksam zu machen, dass die am Bestimmungsort zur Erhebung gelangenden Zollgebühren für viele Gegenstände ungewöhnlich hoch sind. Beispielsweise werden für fertige Kleiderstoffe 35 Prozent vom Werth und ausserdem 50 Cents für jedes Pfund erhoben; diesen Zollgebühren treten noch die Zollhaus- und Expeditionsosten in New-York hinzu. In Betreff des Ansatzes dieser Kosten sind folgende Festsetzungen getroffen worden:

1. Für solche Packete nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche durch den amerikanischen Zollbeamten ohne weitere Klarirungsförmlichkeiten an den Agenten der Spediteure Würtemberger und Elkan & Co. in New-York ausgeliefert werden, können an Lagerverwalterkosten, an Auslagen für Fuhrlohn, Wiederverpackung, Porto, sowie an Gebühren für Betreibung der zollamtlichen Abfertigung und an Gebühren für Bestellung der nach New-York gerichteten Packete insgesamt zur Berechnung kommen

bei Packeten bis zum Gewicht von 1 kg.....	1 Mark,
" " über 1 kg.....	2 "

2. Für zollpflichtige Packete nach den Vereinigten Staaten von Amerika und solche Packete, welche, obwohl zollfrei, doch erst der formellen Einklarirung unterliegen, indess in einer Gesamtklarirung der betreffenden Packetpost ohne Weiteres klarirt und verzollt werden können, wird berechnet insgesamt:

- a) für Packete, deren Werth in der Zoll-Inhaltserklärung angegeben ist bis 20 Mark ..... 2 Mark,
  - b) für Packete, deren Werth in der Zoll-Inhaltserklärung angegeben ist über 20 bis 80 Mark ..... 4 "
  - c) für Packete, deren Werth in der Zoll-Inhaltserklärung angegeben ist über 80 bis 200 Mark ..... 6 "
  - d) für Packete, deren Werth in der Zoll-Inhaltserklärung angegeben ist über 200 Mark ..... 10 "
3. Müssen die vorstehend unter 2 bezeichneten Sendungen einzeln klarirt werden, so tritt den betreffenden Sätzen ein Zuschlag von 2 Mark für jedes Stück hinzu.

Ausser den angegebenen festen Sätzen an »Zollhaus- und Expeditionskosten« kann den Empfängern der Packete eine Zuschlaggebühr von 60 Pfennig für das Stück in Ansatz gebracht werden, um welchen Betrag von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die in New-York zur Erhebung kommende Packet-Eingangsabgabe erhöht worden ist.

b. über Bremen oder Hamburg mittels Dampfschiff auf anderen Beförderungswegen als über New-York.

In Betreff der Höhe der in New-York zur Berechnung gelangenden Zollhaus- und Expeditionskosten siehe unter a.

Jeder Packetsendung nach Mexico muss eine von dem mexicanischen Konsulat in London beglaubigte Zollfaktura beigegeben werden. Die Beschaffung dieser Fakturen wird durch die Spediteure der deutschen Postverwaltung vermittelt. Bei Sendungen im Werthe bis 240 Mark sind die Fakturen gebührenfrei; bei Sendungen von höherem Werthe ist eine Konsulatsgebühr von 20 Mark vom Absender neben dem Porto bei der Einlieferung zu entrichten.

Ferner müssen auch für sämmtliche Packete nach Venezuela, mit Ausnahme derjenigen, welche Proben ohne Werth enthalten, in London Fakturen ausgefertigt werden, deren Legalisirung durch das venezuelanische Konsulat daselbst stattzufinden hat. Die Konsulatsgebühren für eine solch Faktura betragen 18 Mark 50 Pf., welche neben dem Porto vom Absender bei der Einlieferung zu erheben sind.

c. über Belgien und England.

Wie nach Grossbritannien und Irland.

Jeder Sendung nach den Vereinigten Staaten von Amerika muss eine Rechnung (Faktura) beigefügt sein. Uebersteigt der Werth der Sendung 380 Mark (475 Franken), so bedarf diese Rechnung der Beglaubigung durch einen Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika. In anderen Fällen wird in der Regel die Unterzeichnung der Rechnung durch den Absender genügen, doch ist nicht ausgeschlossen, dass bei einzelnen Sendungen von

den amerikanischen Zollbehörden die Beibringung einer beglaubigten Rechnung verlangt wird.

In Betreff der Höhe der in New-York zur Berechnung gelangenden Zollhaus- und Expeditionskosten siehe unter a.

**B. Einfuhrbeschränkungen.**

a. über Bremen oder Hamburg und New-York.

Diejenigen Sendungen, welche leicht entzündliche oder sonst Gefahr bringende Gegenstände enthalten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Versendung von Cigarren in geringeren Mengen als 3 000 Stück, von Branntwein und anderen Spirituosen in geringeren Mengen als 14 Gallons, und von Bier in geringeren Mengen als 40 Gallons ist unzulässig.

Die Versendung von verschlossenen oder unverschlossenen Briefen oder Packeten mit Schriften innerhalb der Packete ist verboten. Eine offene Rechnung kann den WaarenSendungen beigelegt sein. Die Angaben in derartigen Rechnungen müssen mit den Angaben in den Begleitpapieren genau übereinstimmen. Abweichungen ziehen grosse Weiterungen und nicht selten erhebliche Zollstrafen nach sich.

b. über Bremen oder Hamburg mittels Dampfschiff auf anderen Beförderungswegen als über New-York.

c. über Belgien und England.

d. über Antwerpen mit directen Schiffen.

Sendungen, welche feuergefährliche Gegenstände oder Flüssigkeiten enthalten, ferner Sendungen mit Tabak und Cigarren, sofern diese nicht mit den directen Dampfschiffen von Bremen bz. Hamburg nach Westindien Beförderung erhalten können, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Die Versendung von Cigarren in geringeren Mengen als 3 000 Stück, von Branntwein und anderen Spirituosen in geringeren Mengen als 14 Gallons, und von Bier in geringeren Mengen als 40 Gallons ist unzulässig.

Im Uebrigen siehe unter Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

Den Sendungen dürfen Briefe oder sonstige geschriebene Sachen, ausgenommen offene Rechnungen etc. über den Inhalt des Packets, nicht beigelegt sein.

*Innerhalb der Postpäckchen dürfen nicht eingeführt werden:*

*Anstössige Bilder u. s. w., ferner Rebpflanzen, welche aus Gebieten, die von der Reblaus befallen sind, herrühren.*

*Pulver, Salpetersäure, Schwefelsäure, Chlorjodsäure und alle sonstigen ätzenden Säuren. Einfuhr von Waffen und Kriegsmunition nur mit Genehmigung der Landesregierung gestattet.*

*Unverarbeiteter Tabak.*

*Gegenstände, welche gegen das britische Nachdruckgesetz bz. das britische Handelsmarkengesetz verstossen, Rum, alle Spirituosen mit Ausnahme der wohlriechenden oder medizinischen, Opium, Tabak, Cigarren, Coca, Qunga, Bhang, Cannabis, Indica.*

**26. Asien.**

## Einfuhrbeschränkungen.

- a. über Triest sowie nach Aden über Bremen (mit der deutsch-ostindischen Packetpost) und
- b. über Triest (mit den Dampfern des österr.-ungar. Lloyd).
- c. über Bremen oder Hamburg mittels der Postdampfschiffe des Norddeutschen Lloyd und anderer Schiffe.
- d. über Italien (ab Genua bz. Brindisi mit den Postdampfern des Nordd. Lloyd).
- e. über Belgien und England.

in:

*Ceylon.*

- über Bremen (direct) und*
- über England.*
- über Oesterr.-Italien (Brindisi).*

*China.*

- a. *Shanghai*
    - über Bremen (direct),*
    - über England und*
    - über Frankreich.*
  - b. *andere chinesische Plätze*
    - über Bremen (direct) und*
    - über England.*
- zu a. und b.*
- über Oesterr.-Italien (Brindisi).*

Alle explodirbaren, leicht entzündlichen und gefährlichen Gegenstände und Stoffe, Glassachen, ferner Flüssigkeiten oder Opium, sowie solche Gegenstände, deren Einfuhr in Indien u. s. w. verboten ist, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Bezüglich der über Triest zu befördernden Sendungen mit Waffen, Tabak, Cigarren, Kochsalz, Salzpräparaten und Pflanzen siehe unter Oesterreich-Ungarn.

Sendungen, welche leicht entzündliche oder sonst Gefahr bringende Gegenstände oder Flüssigkeiten enthalten, sowie Sendungen mit Tabak und Cigarren sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Den Packeten dürfen verschlossene oder unverschlossene Briefe, sowie sonstige Schriften nicht beige packt sein.

Wie nach Italien.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

*Innerhalb der Postpäckete dürfen nicht eingeführt werden: Waffen und Schiessbedarf, Nachdrucke von gesetzlich geschützten Werken, falsche, geringhaltige oder nachgemachte Münzen, gebrennt versandte Theile von zollpflichtigen Gegenständen.*

Ausser den vorstehend bezeichneten Gegenständen noch: Tabak, Cigarren, Koch- und Seesalz, Salzpräparate, lebende Pflanzen und Pflanzentheile jeder Art, Schweinefleisch, lebende Thiere.

*Opium, Spirituosen, sowie im Allgemeinen solche Gegenstände, deren Einfuhr in China verboten ist.*

Ausser den vorstehend bezeichneten Gegenständen noch: Tabak, Cigarren, Koch- und Seesalz, Salzpräparate, Waffen, lebende Pflanzen und Pflanzentheile jeder Art, Schweinefleisch, lebende Thiere.

<b>Cypern.</b>	<i>Heuschreckeneier, Salz, Silber- und Kupfermünzen, Rauch- und Schnupftabak, Cigarren.</i>
<b>Hongkong.</b>	<i>Opium und Spirituosen.</i>
über Bremen (direct)	
und	
über England.	
über Oesterr.-Italien	<i>Opium, Spirituosen, Tabak, Cigarren, Koch- und Seesalz, Salzpräparate, Waffen, lebende Pflanzen und Pflanzentheile jeder Art, Schweinefleisch, lebende Thiere.</i>
(Brindisi).	
<b>Niederländisch</b>	<i>Opium sowie Feuerwaffen und Theile derselben.</i>
<b>Indien.</b>	
<b>Straits- Settlements.</b>	<i>Opium und Spirituosen.</i>
über Bremen (direct)	
und	
über England.	
über Oesterr.-Italien	<i>Opium, Spirituosen, Tabak, Cigarren, Koch- und Seesalz, Salzpräparate, Waffen, lebende Pflanzen und Pflanzentheile jeder Art, Schweinefleisch, lebende Thiere.</i>
(Brindisi).	
<b>27. Australien.</b>	
Einfuhrbeschränkungen.	
a. über Triest.	Wie nach Asien über Triest.
b. über Bremen oder Hamburg.	Wie nach Asien über Breinen oder Hamburg.
c. über Italien (ab Genua bz. Brindisi mit den Postdampfern des Nordd. Lloyd).	Wie nach Italien.
d. über Belgien und England.	Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).
in:	<i>Innerhalb der <b>Postpäckele</b> dürfen nicht eingeführt werden:</i>
<b>Neu-Süd-Wales,</b>	
<b>Victoria.</b>	<i>Theile von Weinstöcken.</i>
<b>Samoa-Inseln</b>	
und	
<b>Tonga-Inseln.</b>	
über Oesterr.-Italien	
(Brindisi).	<i>Tabak, Cigarren, Koch- und Seesalz, Salzpräparate, Waffen, lebende Pflanzen und Pflanzentheile jeder Art, Schweinefleisch, lebende Thiere.</i>

### III. Bestimmungen über die Einfuhr und Ausfuhr<sup>1)</sup> von Pflanzen u. s. w. in bz. aus Deutschland.

Bezüglich der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen u. s. w. mittels der Post finden auf Grund der internationalen Reblaus-Convention vom 3. November 1881, sowie der in Ausführung derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen u. s. w. (vergl. Amtsblatt Nr. 42 vom Jahre 1883) die nachstehenden Vorschriften Anwendung.<sup>2)</sup>

#### A. Einfuhr von Pflanzen u. s. w. in Deutschland.

Ausgeschlossen von der Einfuhr sind Reben, gleichviel ob dieselbe zum Verpflanzen geeignet sind oder nicht, sowie alle sonstigen Theile des Weinstocks, insbesondere auch Rebenblätter, ferner ausgerissene Weinstücke, trockenes Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchte Weinpfähle und Weinstützen.

Bewurzelte Gewächse — mit Ausschluss der Reben — dürfen sowohl aus den bei der internationalen Reblaus-Convention beteiligten Staaten, nämlich aus Belgien, Frankreich (ausschliesslich Algeriens), Luxemburg, Niederland, Oesterreich-Ungarn, Portugal, der Schweiz und Serbien, als auch aus den übrigen Staaten in Deutschland eingeführt werden.

Wein, Trauben, Trester, Traubengerne, abgeschnittene Blumen und Erzeugnisse des Gemüsebaues, Samen und Früchte jeder Art, abgeschnittene

---

<sup>1)</sup> Die Durchfuhr von Bodenerzeugnissen jeder Art ist, unabhängig von den für die Einfuhr massgebenden Bestimmungen, gestattet, wenn dieselben unter Zollverschluss, und zwar unter Kolloverschluss (nicht unter Gesamtverschluss in verschlossenen Wagen u. s. w.), durch das Reichsgebiet befördert werden. In ausgehender Richtung sind hierbei die für die Ausfuhr bestehenden Vorschriften zu beachten.

Dasselbe gilt von der Durchfuhr von Tafeltrauben, welche entgegen den Bestimmungen zu 2, folgende Seite, in Fässern verpackt sind. Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass der amtliche Zollverschluss der Fässer die Möglichkeit ihrer Oeffnung während der Beförderung durch das Reichsgebiet ausschliesst. Zu dem Zwecke müssen die Fässer in Ueberfässer ohne Spund und Zapfenöffnung verpackt und, ebenso wie die Ueberfässer, aus starkem Holz mit fest eingesetzten Böden und fest an einander gefügten Dauben gearbeitet sein. Der Zollverschluss muss an den Ueberfassern, und zwar in der Art angelegt sein, dass jede einzelne Daube an beiden Enden durchwo sie über den Boden der Fässer hinausragt, durchbohrt und mit einer Schnur kreuzweise durchzogen, und dass das Ende der Schnur durch den gleichfalls zu durchbohrenden Boden über dessen Mitte gelegt, gehörig verknotet und mit amtlichen Bleien versehen ist.

<sup>2)</sup> Wegen der für den Verkehr in den Grenzbezirken gestatteten Ausnahmen erhalten die beteiligten Postanstalten seitens der vorgesetzten Ober-Postdirection besondere Anweisungen.

Palmenzweige, Lorbeerblätter und Lorbeerzweige, sowie sonstiges Bindegrün sind zum freien Verkehr zugelassen.<sup>1)</sup>

Die Einfuhr von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern über die Grenzen des Reichs ist indess nur gestattet, wenn

1. zur Verpackung der Trauben keine Rebenblätter verwendet sind;
2. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verpackt sind;
3. die Trauben der Weinlese in gut verschlossenen Fässern eingestampft sind, welche einen Raumgehalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und derartig gereinigt sind, dass sie kein Theilchen von Erde oder Rebe an sich tragen;
4. die Trester sich in gut verschlossenen Kisten oder Fässern befinden.

Die Sendungen mit Tafeltrauben, Trauben der Weinlese und Trestern dürfen, behufs Prüfung derselben auf die Zulässigkeit der Einfuhr, nur über die hierunter bezeichneten Zollämter in Deutschland eingeführt werden.

Die Einfuhr aller nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

#### I. Im Verkehr aus den bei der internationalen Reblaus-Convention beteiligten Staaten.

1. Die Einfuhr darf nur über die nachstehend bezeichneten Zollämter<sup>2)</sup> stattfinden:

##### a. in Preussen.

Hauptzollämter zu Myslowitz, Liebau (Schlesien), Eydtkuhnken, Hauptsteueramt Königsberg (Preussen), Hauptzollämter zu Pillau, Danzig, Hauptsteueramt Stettin, Hauptzollämter zu Flensburg, Hadersleben, Kiel, Geestemünde, Aachen (einschliesslich der Zollabfertigungsstelle im Bahnhof Templerbend), Kaldenkirchen (einschliesslich der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof) und Emmerich (einschliesslich der beiden

<sup>1)</sup> Zu den zum freien Verkehr zugelassenen Bodenerzeugnissen gehören auch Blumenzwiebeln, Speisezwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Möhren, Sellerieknollen, Meerrettig, Rettige, Radieschen, Lauch, Knoblauch, Champignons, Trüffeln, frische Spargel und Artischocken.

<sup>2)</sup> Bei diesen Zollämtern müssen die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Sendungen mit Pflanzen u. s. w. auf die Zulässigkeit der Einfuhr geprüft werden; es ist daher nicht gestattet, die Sendungen unbeanstandet in das Deutsche Reich einzulassen und erst durch die Post-Zollabfertigungsstelle des Bestimmungsorts jener Prüfung zu unterziehen.

dortigen Dampfschiffssabfertigungsstellen und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof);  
Zollexpedition am Bahnhof zu Luxemburg;  
Nebenzollämter zu Woyens und Weener.

b. in Bayern.

Hauptzollämter zu Lindau, Passau, Simbach und Furth i. W.;  
Nebenzollämter zu Kufstein, Salzburg, Schärding a. Th. und  
Eger.

c. im Königreich Sachsen.

Hauptzollämter zu Zittau und Schandau;  
Nebenzollämter zu Bodenbach, Reitzenhain, Tetschen und  
Voitersreuth.

d. in Württemberg.

Hauptzollamt zu Friedrichshafen.

e. in Baden.

Hauptzollämter zu Konstanz und Säckingen; Nebenzollamt  
zu Erzingen;  
Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen zu Schaffhausen,  
Waldshut und Basel.

f. in Elsass-Lothringen.

Nebenzollämter I. zu Fentsch, Novéant-Corny, Amanweiler,  
Deutsch-Avricourt, Chambrey, Markireh, Saales, Alt-  
münsterol, Basel und Diedolshausen;  
Nebenzollamt II. zu Urbeis.

g. im Gebiet der Hansestadt Hamburg.

Hamburg.

Hinsichtlich der an den Quais in Hamburg zur  
Landung kommenden Gewächse liegt die Ueberwachung  
der Vorschriften zu 2 der Hamburger Quaiverwaltung in  
Verbindung mit den der Hamburgischen Deputation für  
indirekte Steuern und Abgaben unterstellten Steuerposten,  
hinsichtlich der sonst in Hamburg eintreffenden Gewächse  
den letztgedachten Steuerposten ob.

## h. im Gebiet der Hansestadt Bremen.

Bremerhaven,

Bremen.

Die Ueberwachung der Vorschriften zu 2 liegt den Hafenbehörden zu Bremerhaven und Bremen in Verbindung mit dem bremischen Generalsteueramt ob.

## i. im Gebiet der Hansestadt Lübeck.

Hauptzollamt zu Lübeck.

2. Die in Rede stehenden Gegenstände müssen fest, jedoch dergestalt, dass sie die nöthigen Untersuchungen gestatten, verpackt, sowie mit einer Erklärung des Absenders und mit einer auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhenden Bescheinigung der zuständigen Behörde versehen sein, aus welcher hervorgeht:
  - a) dass die Gegenstände von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens zwanzig Meter oder durch ein anderes Hinderniss getrennt ist, welches nach dem Urtheil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschliesst;
  - b) dass jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
  - c) dass auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;
  - d) dass, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfection und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Die obengedachte Erklärung des Absenders muss

- I. bescheinigen, dass der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;
- II. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;
- III. ausdrücklich bestätigen, dass die Sendung Reben nicht enthält;
- IV. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;
- V. die Unterschrift des Absenders tragen.

Die Grenz-Eingangs-Postanstalten haben die Uebernahme von Sendungen, welche den obigen Vorschriften zuwider ihnen vom Auslande etwa zugehen sollten, zu verweigern.

Stellt sich während der Beförderung im Reichs-Postgebiet heraus, dass eine aus dem Auslande herrührende Sendung den vorstehend bezeichneten Anforderungen nicht genügt, so ist dieselbe nach dem Ort der Herkunft auf Kosten des Verpflichteten zurückzuschicken oder, nach Wahl des etwa anwesenden Empfängers, durch Feuer zu vernichten. In letzterem Falle muss der Empfänger die Annahme der Sendung ausdrücklich erklärt und die auf derselben etwa haftenden Portobeträge u. s. w. entrichtet haben. Ergiebt sich dagegen der Verdacht, dass die Sendung von der Reblaus inficirt ist, so hat die Postanstalt ohne Verzug der Ortspolizeibehörde zum entsprechenden weiteren Verfahren Anzeige zu erstatten. Finden demnächst die zu Rath gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben auf der Sendung, bz. ihrem Inhalt vor, so ist die Sendung nebst dem Verpackungsmaterial sofort durch Feuer zu vernichten auch ist über den Hergang eine Verhandlung aufzunehmen. Ueber jeden Fall, in dem das Eingreifen der Ortspolizeibehörde hat in Anspruch genommen werden müssen, ist unverzüglich an die vorgesetzte Ober-Post-direction zu berichten.

Findet die Rücksendung eines Pakets bz. die Einleitung des vorbezeichneten Verfahrens bei einer Unterwegs-Postanstalt statt, so hat diese unter genauer Bezeichnung der Sendung an die Postanstalt am Bestimmungs-ort sofort eine bezügliche Meldung zu erlassen. Seitens der Bestimmungs-Postanstalt ist, falls es sich um ein, vom Unterwegsorte aus nach dem Abgangsorte zurückgesandtes Packet handelt, die Postpacketadresse, mit einem bezüglichen Vermerk versehen, an die betreffende deutsche Auswechselungs-Postanstalt zu senden. Das Porto für die Rücksendung des Packets ist nach Massgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke in Ansatz zu bringen. -- Handelt es sich dagegen um ein durch Feuer vernichtetes Packet, so hat die Bestimmungs-Postanstalt, unter Vorlegung der Postpacketadresse, Bericht an die vorgesetzte Ober-Postdirection zu erstatten, von welcher wegen Benachrichtigung des Absenders das Geeignete wahrzunehmen ist.

## II. Im Verkehr aus den bei der internationalen Reblaus-Convention nicht beteiligten Staaten<sup>1)</sup>.

1. Die Einfuhr darf nur über die vorstehend unter I. bei 1 aufgeführten Zollämter erfolgen;

---

<sup>1)</sup> Sendungen aus Russland werden bis auf Weiteres noch unter den Bedingungen zu I eingeführt werden.

2. die Gewächse müssen fest, jedoch dergestalt verpackt sein, dass eine genaue Untersuchung, sowohl der Gewächse selbst, wie der Verpackung, erfolgen kann;
3. der Absender der Gewächse hat der Sendung eine Erklärung beizugeben, durch welche er
  - a) zur Tragung der Kosten der Untersuchung sich verpflichtet,
  - b) den Empfänger der Sendung oder einen im Reichsgebiet wohnhaften Bevollmächtigten des Letzteren zur Entrichtung der Kosten beauftragt;
4. die Einfuhr darf nur erfolgen, wenn eine an der Eingangsstelle (Ziffer 1) auf Kosten des Verpflichteten vorgenommene Untersuchung auf Rechnung die Unverdächtigkeit der Sendung ergibt.

Die Grenz-Eingangspostanstalten haben die Uebernahme von Sendungen, welche den Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 zuwider ihnen vom Auslande etwa zugehen sollten, zu verweigern. Fehlt die Erklärung (Ziffer 3), so ist hiervon der Empfangsberechtigte von der Eingangsstelle (Ziffer 1) mit dem Bemerk zu benachrichtigen, dass die Sendung nur nach Entrichtung der Untersuchungskosten werde verabfolgt werden. Erfolgt hierauf binnen einer angemessenen Frist eine Erklärung nicht, so wird die Sendung nach dem Ort der Herkunft auf Kosten des Verpflichteten zurückgeschickt oder, nach Wahl des etwa anwesenden Empfängers, durch Feuer vernichtet.

Die vorschriftsmässig beschafften Sendungen gehen behufs der Untersuchung (Ziffer 4) auf die Zollämter über. Wenn sich bei der Untersuchung die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben finden, so wird die Sendung nebst dem Verpackungsmaterial sofort durch Feuer vernichtet und über den Hergang eine Verhandlung aufgenommen<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Der Grenz-Eingangspostanstalt liegt ob, die Rückgabe der Sendungen nach erfolgter Untersuchung, bz. im Falle der Vernichtung einer Sendung den Eingang der bezüglichen Mittheilung, zu überwachen. Nachricht über die Vernichtung ist unter Beifügung der betreffenden Postpacketadresse an die Aufgabe-Postanstalt zu geben; ist die Postanstalt des Grenz-Eingangspostanstalt des ausländischen Frachtkartenschlusses, zu welchem die vernichtete Sendung gehört, so erfolgt die Benachrichtigung durch Vermittelung der letztgedachten Postanstalt. Ausserdem muss die Bestimmungs-Postanstalt entsprechend verständigt werden.

Die Verrechnung der verauslagten Untersuchungskosten bz. die Aurechnung der Beträge in den Karten nach dem Auslande behufs Einziehung vom Absender hat nach den Grundsätzen über die Verrechnung der Zollgebühren (vgl. A. D. A. Abschn. V Abth. 1 Anl. 1 Ausf. Best. zu §. 8) zu erfolgen.

### B. Ausfuhr von Pflanzen u. s. w. aus Deutschland.

Die Ausfuhr von ausgerissenen Weinstöcken, trockeneim Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen, sowie von Rebblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst — aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Convention betheiligten Staaten, nämlich nach **Belgien, Frankreich** (ausschliesslich Algeriens), **Luxemburg, Niederland, Österreich-Ungarn, Portugal, der Schweiz** und **Serbien**, ist verboten.

Die Ausfuhr von Rebpflanzlingen, von Schnittlingen mit oder ohne Wurzeln, sowie von Rebholz aus dem Reichsgebiet in das Gebiet dieser Staaten ist verboten, falls nicht der eine oder andere der genannten Staaten die Einfuhr ausdrücklich genehmigt hat. — Eine solche Genehmigung ist ausgesprochen von Seiten **Belgiens**. Sendungen mit Rebpflanzlingen, Schnittlingen oder grünem Rebholz nach Belgien müssen von einer Einfuhrbewilligung des K. belgischen Ministeriums des Innern begleitet und in fest mit Schrauben verschlossenen, trotzdem aber leicht durchsuchbaren Holzkisten verpackt sein.

Wein, Trauben, Trester, Traubengerne, abgeschnittene Blumen und Erzeugnisse des Gemüsebaues, Samen und Früchte jeder Art, auch abgeschnittene Palmenzweige, Lorbeerblätter und Lorbeerzweige, sowie sonstiges Bindegrün sind zum freien Verkehr zugelassen<sup>1)</sup>). Indess ist die Ausfuhr von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese und Tretern nach diesen Staaten nur gestattet, wenn diese Erzeugnisse, und zwar:

1. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
2. die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche einen Räumehalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und derartig gereinigt sind, dass sie kein Theilchen von Erde oder Rebe an sich tragen,
3. die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.

Alle nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächs-

---

<sup>1)</sup> Zu den zum freien Verkehr zugelassenen Bodenerzeugnissen gehören auch Blumenzwiebeln, Speisenzwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Möhren, Sellerieknollen, Meerrettich, Rettige, Radieschen, Lauch, Knoblauch, Champignons, Trüffeln, frische Spargel und Artischocken.

häusern stammen, dürfen nach den genannten Staaten nur unter der Bedingung ausgeführt<sup>1)</sup>) werden, dass

1. die Ausfuhr ausschliesslich über die zu diesem Behufe von den betheiligten Staaten für ihr Gebiet bezeichneten Zollämter stattfindet, und
2. die in Rede stehenden Gegenstände hinsichtlich der Verpackung, sowie hinsichtlich der beizufügenden Bescheinigungen des Absenders und der zuständigen Behörde den vorstehend unter A bezeichneten, für die Einfuhr solcher Gegenstände in Deutschland gestellten Anforderungen genügen.

Diese Bestimmungen beziehen sich, was die Ausfuhr nach Portugal betrifft, nur auf die nicht zur Gattung der Postpäckchen gehörigen Packete. In Postpäckchen dürfen nach Portugal Sträucher, lebende Pflanzen und nicht gewaschene Wurzelknollen überhaupt nicht eingeführt werden.

Von den Zollämtern zu 1 kommen für die fraglichen Sendungen aus Deutschland die nachstehenden in Betracht:

- a) bei der Ausfuhr nach **Belgien**:  
die an der Eisenbahn belegenen belgischen Zollämter;
- b) bei der Ausfuhr nach **Frankreich**:  
Petit Croix, Belfort, Avricourt, Nancy, Moncel, Pagny-sur-Moselle, Batiilly, Audun-le-Roman;
- c) bei der Ausfuhr nach **Luxemburg**:  
Luxemburg;
- d) bei der Ausfuhr nach **Niederland**:  
Neuschanz, Oldenzaal, Enschede, Zevenaar, Arnheim, Nymwegen, Venlo, Wyck (Maastricht);
- e) bei der Ausfuhr nach **Oesterreich-Ungarn und Serbien**:  
Oswiećim, Jägerndorf Bhf., Ziegenhals, Oderberg Bhf., Reichenberg, Zittau, Warnsdorf, Bodenbach, Tetschen, Eger, Passau, Simbach, Salzburg, Kufstein, Bregenz, Hallstadt, Szezakowa und Liebau (Schlesien);
- f) bei der Ausfuhr nach **Portugal**:  
Lissabon, Oporto und Funchal auf Madeira;

---

<sup>1)</sup> Unabhängig von den für die Ausfuhr massgebenden Bestimmungen können durch Oesterreich-Ungarn nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Pflänzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien, ohne Rücksicht auf ihre Abstammung, durchgeführt werden, sofern die Durchfuhr unter zollamtlichem Kolloverschluss und unter Zollkontrolle erfolgt. Wegen der Durchfuhr lebender Pflanzen nach Süd-Russland s. Anmerkung auf Seite 25.

g) bei der Ausfuhr nach der **Schweiz:**

Basel, Waldshut (Grossherzogthum Baden), Schaffhausen, Erzingen (Grossherzogthum Baden), Emmishofen, Säckinger-Brücke bei Stein (Aargau), Kreuzlingen, Tägerweiler, Thayngen, Singen (Grossherzogthum Baden), Konstanz, Romanshorn, Rorschach, St. Margarethen, Pruntrut.

Die Postanstalten haben hiernach bei der Annahme und Leitung der Sendungen mit Pflanzen u. s. w. nach den an der internationalen Reblaus-Convention beteiligten Staaten zu verfahren.

Im Uebrigen bleiben die über die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen u. s. w. nach bz. aus Deutschland erlassenen Bestimmungen insoweit auch ferner in Kraft, als sie nicht durch die gegenwärtigen Vorschriften eine Abänderung erfahren haben.

## **Abtheilung A.**

Postpackete (colis postaux).

---



## Zusammenstellung der allgemeinen Versendungs-Bedingungen für Postpäckchen\*).

---

### Begriff „Postpäckchen“.

Die Bezeichnung „Postpäckchen“ findet auf solche Packetsendungen Anwendung, welche den Bestimmungen der durch die Lissabonner Zusatz-Beschlüsse abgeänderten Pariser Postpäckchen-Uebereinkunft vom 3. November 1880 unterliegen. Nach den bezüglichen Vereinbarungen können unter dieser Bezeichnung Päckchen mit und ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg zwischen den beteiligten Ländern zur Versendung kommen. Auf diese Päckchen können Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Franken = 400 Mark entnommen werden. Jedem Lande steht jedoch frei, in seinem Verkehr mit anderen Ländern das zulässige Gewicht der Postpäckchen auf 3 kg zu beschränken, oder mit der Beförderung von Werth- oder Nachnahme-Päckchen sich nicht zu befassen. Unter den Begriff der Postpäckchen fallen ferner diejenigen Packetsendungen im Gewicht bis 3 bz. 5 kg, welche mit fremden, der Postpäckchen-Uebereinkunft nicht beigetretenen Ländern auf Grund besonderer, im Wesentlichen an die Vereinsbestimmungen sich anschliessenden Abkommen ausgetauscht werden.

Im nachfolgenden Tarif ist angegeben  
in Spalte 4, welche Gewichtsgrenze für die einzelnen Länder  
gilt,  
in Spalte 8, ob Nachnahme  
und ob Werthangabe, bz. bis zu welchem Betrage,  
zulässig ist.

Nach den erwähnten Vereinbarungen können auch sperrige Päckchen als Postpäckchen zur Annahme gelangen. Jedem Lande steht jedoch frei,

---

\* Auf den Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn finden die Bestimmungen des Wechselverkehrs Anwendung, während der Verkehr mit Helgoland den Bestimmungen unter „Helgoland“ in Abtheilung B unterliegt.

die Zulassung sperriger Päckchen von seinem Verkehr mit anderen Ländern auszuschliessen.

Als sperrige Päckchen werden im Vereinsverkehr angesehen die Päckchen, welche

- a) in irgend einer Ausdehnung  $1\frac{1}{2}$  Meter überschreiten, oder
- b) wegen ihrer Form sich nicht bequem mit anderen Päckchen verladen lassen, einen grossen Raum in Anspruch nehmen, oder eine besonders sorgsame Behandlung erfordern,  
z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen,  
Käfige, leer oder mit lebenden Thieren,  
leere Cigarrenkisten in grossen Bünden,  
Kartons oder Hutschachteln in Holzgestellen,  
Möbel, Korbgeflechte, Blumentische, Kinderwagen, Spinnräder, Velocipeden u. s. w.

Im Verkehr mit denjenigen Ländern, welche sperrige Päckchen nicht zulassen, können die übrigen Verwaltungen die Ausdehnung der Postpäckchen auf 60 Centimeter und deren Umfang auf 20 Kubikdecimeter beschränken dasselbe gilt für die zur Seeförderung bestimmten Postpäckchen. In Spalte 8 des nachfolgenden Tarifs ist angegeben, ob nach den einzelnen Ländern sperrige Päckchen zulässig sind. Ist die Zulässigkeit solcher Päckchen nicht angegeben, so gelten für die Postpäckchen nach dem betreffenden Lande die eben bezeichneten beschränkten Ausdehnungs- und Umfangsgrenzen. Es sind alsdann nur solche Postpäckchen zulässig, die beispielsweise folgende Ausdehnung haben:

a)	20 Centimeter	= 2 Decimeter Höhe
	20 " "	= 2 " Breite
	50 " "	= 5 " Länge

$$20 \times 20 \times 50 = 20000 \text{ Kubikcentimeter} = 20 \text{ Kubikdecimeter};$$

b)	20 Centimeter	= 2 Decimeter Höhe
	30 " "	= 3 " Breite
	30 " "	= 3 " Länge

$$20 \times 30 \times 30 = 18000 \text{ Kubikcentimeter} = 18 \text{ Kubikdecimeter};$$

c)	26 Centimeter	= 2,6 Decimeter Höhe
	24 " "	= 2,4 " Breite
	30 " "	= 3 " Länge

$$26 \times 24 \times 30 = 18720 \text{ Kubikcentimeter} = 18,72 \text{ Kubikdecimeter}.$$

Im Verkehr mit Grossbritannien und Irland sowie mit den Britischen Kolonien bz. den Britischen Postanstalten in aussereuropäischen Ländern besteht die Abweichung, dass eine Beschränkung der Größenverhältnisse der Postpackete nur hinsichtlich der Ausdehnung, welche 60 Centimeter nicht übersteigen darf, nicht aber auch hinsichtlich des Umfangs festgesetzt ist. Die Umfangsgrenze von 20 Kubikdecimeter muss jedoch eingehalten werden, wenn die Beförderung der fraglichen Packete im Durchgang durch ein Vereinsland (z. B. Italien) erfolgt, welches die erweiterten Grössenvorschriften nicht zulässt.

Aufschrift, Verpackung und  
Verschluss.

Jedes Postpacket muss in lateinischer Schrift die genaue Adresse des Empfängers tragen. Bei Postpacketen, welche gemünztes Geld, Gold- oder Silbersachen oder sonstige kostbare Gegenstände enthalten, muss die Adresse unmittelbar auf der Umhüllung des Packets geschrieben sein.<sup>1)</sup>

Die Verpackung muss der Dauer der Beförderung angemessen sein und muss den Inhalt hinreichend sichern, so dass demselben ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist.

Jede Sendung muss mittels Siegelabdrucks, Plombe oder eines sonstigen Abdrucks eines dem Absender eigenthümlichen Petschafts verschlossen sein. Bei Postpacketen ohne Werthangabe können zum Verschluss auch Siegelmarken benutzt werden.

Werthangabe. Im Falle der Werthangabe muss dieselbe sowohl in der Aufschrift des Packets als in der Begleitadresse in Buchstaben und in Zahlen angebracht sein; Ausschabungen oder Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt wären, sind nicht gestattet.

Die Aufgabe-Postanstalt hat den in der Reichswährung angegebenen Werthbetrag nach dem Verhältniss von 80 Mark = 100 Franken (1 Mark =  $1\frac{1}{4}$  Frank) in die Frankenwährung umzuwandeln und den entsprechenden Werth in Franken unter der ursprünglichen Werthangabe in neuen Zahlen zu vermerken. Die Pfennigbeträge sind dabei unberücksichtigt zu lassen, die Bruchtheile eines Franken für einen vollen Franken zu rechnen. Die Seite 62q enthält eine Tabelle zur Umrechnung der Werth-

---

<sup>1)</sup> Im Verkehr zwischen Deutschland einerseits, Dänemark, Luxemburg und der Schweiz andererseits braucht die Aufschrift der Postpackete nicht in lateinischer Schrift gefertigt zu sein; ferner besteht in jenem Verkehr und ebenso im deutsch-belgischen Verkehr nur die allgemeine Vorschrift, dass jedes Packet so beschaffen sein muss, dass dem Inhalte ohne eine augenscheinliche Spur der Beschädigung der Umhüllung oder der Verletzung des Siegels nicht beizukommen ist.

beträge bei Postpacketen mit Werthangabe aus der Reichswährung in die Frankenwährung.<sup>1)</sup>

Nachnahme.

Packetadresse.

Verzollung.

Der Betrag der Nachnahme ist sowohl in der Aufschrift des Packets als in der Begleitadresse in der Währung des Aufgabelandes anzugeben.

Jede Sendung muss von einer Packetadresse begleitet sein, zu welcher das in deutscher und französischer Sprache abgefasste, aus hellblauem Kartonpapier hergestellte besondere Packetadressen-Formular, welches allgemein für Packetsendungen nach dem Auslande, mit Einschluss von Oesterreich-Ungarn, zur Anwendung kommen soll, zu benutzen ist. Indess ist es gestattet, für mehrere, jedoch höchstens drei Packete, welche von demselben Absender an denselben Empfänger gerichtet sind, nur eine Packetadresse zu verwenden. Es ist nicht zulässig, Postpackete mit Packeten, welche nicht zur Gattung der Postpackete gehören, auf Grund einer und derselben Begleitadresse zu versenden. Auf den Packetadressen zu Werthpacketen muss ein Abdruck des Siegels sich befinden, mit welchem die betreffende Sendung verschlossen ist. Wegen Angabe des Werth- bz. Nachnahmebetrages auf der Packetadresse siehe unter Werthangabe bz. Nachnahme. Der Abschnitt der Packetadresse darf vom Absender nur zur Angabe seines Namens und seiner Wohnung benutzt werden, Mittheilungen irgend welcher Art aber nicht enthalten.<sup>2)</sup>

Die Einziehung von Zollbeträgen mittels Frankozettels ist bei Postpacketen nicht gestattet.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Für den Verkehr zwischen Deutschland einerseits, Belgien, Dänemark, Luxemburg und der Schweiz andererseits ist nur vorgeschrieben, dass im Falle der Werthangabe dieselbe sowohl in der Aufschrift des Packets, als in der Begleitadresse angebracht sei; im Weiteren ist bei Postpacketen des fraglichen Verkehrs, jedoch ausschliesslich desjenigen mit Belgien, die Umwandlung des in Reichswährung angegebenen Werthbetrages in die Frankenwährung nicht erforderlich.

<sup>2)</sup> Bis auf Weiteres muss jedem nach Italien bestimmten oder im Einzeltransit durch Italien zu befördernden Postpacket sowie jedem Postpacket nach Niederländisch-Indien eine besondere Packetadresse beigegeben werden.

Im deutsch-luxemburgischen Verkehr können Packete bis 5 kg und solche über 5 kg auf Grund einer Begleitadresse versandt werden.

Die Vorschrift, wonach auf Packetadressen zu Werthpacketen ein Abdruck des Siegels sich befinden muss, mit welchem die betreffende Sendung verschlossen ist, findet auf den Verkehr zwischen Deutschland einerseits, Dänemark, Luxemburg und der Schweiz andererseits keine Anwendung.

Im Verkehr zwischen Deutschland einerseits, Belgien, Dänemark und der Schweiz andererseits besteht ein Verbot hinsichtlich der Benutzung des Abschnitts der Packetadresse zu schriftlichen Mittheilungen nicht.

<sup>3)</sup> Diese Vorschrift findet auf Postpackete im Verkehr zwischen Deutschland einerseits, Belgien, Dänemark und der Schweiz andererseits keine Anwendung.

**Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.**

Ueberall ausgeschlossen von der Beförderung sind diejenigen Packete, welche explodirende oder leicht entzündliche Stoffe enthalten, sowie im Allgemeinen diejenigen Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist.

Es ist ferner verboten, Postpacketen Briefe oder den Charakter der Korrespondenz tragende Mittheilungen, oder aber solche Gegenstände beizupacken, deren Zulassung durch die Zoll- und sonstigen Gesetze oder Verordnungen der betheiligten Länder nicht gestattet ist. Ebenso ist es verboten, in Postpacketen ohne Werthangabe gemünztes Geld, Gold- oder Silberwaaren und andere kostbare Gegenstände nach solchen Ländern zu versenden, welche eine Werthangabe zulassen.<sup>1)</sup>

Es ist in allen Fällen Sache des Absenders, sich genau zu erkundigen, ob der Beförderung von Gegenständen Einfuhr- oder Durchfuhrverbote der betheiligten Länder entgegenstehen. Soweit der Reichs-Postverwaltung bezügliche Mittheilungen zugegangen sind, befinden sich die betreffenden Angaben Seite 5 u. f. Doch übernimmt die Verwaltung keinerlei Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben; die Verantwortlichkeit für die Absendung verbotener Gegenstände fällt vielmehr in allen Fällen im vollen Umfange dem Absender zur Last. Der Absender ist bei etwaiger Auskunftsertheilung hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

**Frankirung.**

Die Postpacketen müssen frankirt werden.<sup>2)</sup>

Die in Deutschland für Postpackete ohne Werthangabe zu erhebenden Taxen sind in dem nachfolgenden Tarif (Seite 56 u. f.) angegeben. Dieselben bezeichnen das Franko bis zum Bestimmungsorte in allen denjenigen Fällen, in welchen die betreffende fremde Verwaltung die Beförderung bis zum Bestimmungsorte übernimmt. Im anderen Falle sind die Sendungen nur bis zur nächst vorliegenden Postanstalt oder Eisenbahnstation frankirt.

Für sperrige Packete wird ein Taxzuschlag von 50 Prozent des Postpacket-Portos erhoben, wobei indess das Zuschlagporto ausser Betracht zu lassen ist, zu dessen allgemeiner Erhebung im Vereinsverkehr einzelne

---

<sup>1)</sup> Postpackete im Verkehr zwischen Deutschland einerseits, Dänemark, Luxemburg und der Schweiz andererseits können Briefe enthalten, doch ist ein Zusammenpacken von Briefen nicht gestattet. Im Uebrigen siehe die bezüglichen Angaben bei den einzelnen Ländern unter »Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen«.

Die Vorschrift, dass in Postpacketen ohne Werthangabe gemünztes Geld u. s. w. nicht zur Versendung kommen darf, besteht im Verkehr zwischen Deutschland einerseits, Dänemark und der Schweiz andererseits nicht.

<sup>2)</sup> Im deutsch-luxemburgischen Verkehr besteht kein Frankirungzwang.

Länder berechtigt sind. Für diejenigen Länder, nach welchen sperrige Packete in Deutschland zur Annahme kommen können, ist, wenn der Sperrgut-Taxzuschlag nicht nach dem Satze von 50 Prozent zu erheben ist, der in Anwendung kommende besondere Satz in Spalte 8 des nachfolgenden Tarifs vermerkt.

Bei Packeten mit Werthangabe tritt dem Porto eine Versicherungsgebühr hinzu; für die Berechnung dieser Gebühr ist das Erforderliche in Spalte 8 des nachfolgenden Tarifs bei den einzelnen Ländern angegeben.

Für die mit Nachnahme belasteten Packete wird ausser dem Porto eine besondere Gebühr erhoben, und zwar zu demselben Betrage, wie im inneren Verkehr, also für jede Mark und jeden Theil einer Mark 2 Pfennig, mindestens aber 10 Pfennig (der Gebührenbetrag ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden).

Für die Bestellung der Packete und eintretendenfalls für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten durch die Postanstalten hat der Empfänger eine besondere Gebühr zu entrichten. Die Verzollungsgebühr beträgt im Reichs-Postgebiet 20 Pfennig für das Packet. Dieselbe kommt in allen Fällen zur Erhebung, in denen ein Postbeamter den Empfänger bei der zollamtlichen Schlussabfertigung vertritt; neben dieser Gebühr wird für die betreffenden Packete im Orts- wie im Landbestellbezirk ein Bestellgeld nicht erhoben.

#### Rückschein.

Der Absender eines Postpackets kann über diese Sendung gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pfennig einen Rückschein erhalten; das bezügliche Verlangen muss bei Einlieferung des Packets ausgesprochen werden. Die Gebühr verbleibt ungeheilt der Verwaltung des Aufgabegebiets. Im Verkehr mit Grossbritannien und Irland, den Britischen Kolonien, den Britischen Postanstalten in aussereuropäischen Ländern, ferner mit Helgoland, dem Kongostaat und mit Niederländisch-Indien sind Rückscheine nicht zulässig.

#### Leitung.

Wenn sich zur Beförderung nach dem folgenden Tarif mehrere Wege darbieten, so ist der Absender zu veranlassen, den Weg zu bezeichnen, auf welchem die Sendung dem Bestimmungslande zugeführt werden soll.

#### Gewähr.

Für den Verlust oder die Beschädigung eines Postpackets wird, der Fall höherer Gewalt ausgenommen, stets nur nach Massgabe des wirklichen

Schadens Ersatz geleistet, und zwar: bei Postpacketen ohne Werthangabe bis zum Betrage

von 20 Mark; wenn die Gewichtsgrenze auf 5 kg,

von 12 Mark, wenn die Gewichtsgrenze auf 3 kg festgesetzt ist;

bei Postpacketen mit Werthangabe bis zum Betrage der Werthangabe.<sup>1)</sup>

Besondere Bestimmungen.

Im Verkehr mit Dänemark ist bei Erlass von Laufschreiben nach Postpacketen die Beifügung einer Erklärung des Adressaten über den Nicht-eingang der Sendung erforderlich.

---

<sup>1)</sup> Wegen der abweichenden Bestimmungen im Postpacketverkehr zwischen Deutschland einerseits, Luxemburg und dem Kongostaat andererseits siehe Abtheilung B.

# Tarif für Postpäckete.

## V. = Vereinsverkehr.

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	Tarif			Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen.
			bis zum Gewicht von	Maßk.	Pf.	Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Aden siehe Seite 620 (Deutsch-Ostindische Packetpost).								
Afrika. Orte an der Westküste von —, durch Woermann-Dampfer, siehe Seite 620.								
1. <b>Algerien.</b> (V.)	a. Hafenorte..... b. Eisenbahnstationen .....	{ Frankreich .....	3 kg 3 kg	1 1	— 20	{ 2	französisch	Zu a. Hafenorte: Alger (Algier), Bône (Bona), Bougie (Boudjeiah), Collo (Kollo), Dellys (Dellis), Djidjelly (Dschidschelli), La Calle, Nemours, Oran und Philippeville.
2. <b>Annam</b> ..... (V.)		Frankreich .....	3 kg	4	—	2	französisch	Es ist Sache des Adressaten, die Sendungen an den Hafenorten Quinhon oder Touron (Tou-rane) in Empfang nehmen und nach dem Bestimmungsorte weiterbefördern zu lassen.
3. <b>Argentinische Republik</b> (V.)	Hamburg oder Bremen (Hauptweg) Frankreich..... (Nur auf Verlangen des Absenders.)		3 kg 3 kg	3 4	80 20	3 4	deutsch 1 deutsch, 3 französisch	Nur nach Buenos-Ayres, Cordoba (Provinz Cor-doba), Rosario (Provinz Sta Fé).
4. <b>Ascension</b> .....	Hamburg oder Bremen und England .....		1 kg über: 1 bis 3 kg	2 3	20 80	2	deutsch	
	Belgien und England .		1 kg über: 1 bis 3 kg	2 4	40 —	2	deutsch oder französisch	

Wo in dem Tarif die Leitung über Frankreich vorgeschrieben ist, sind die Sendungen auf dem directen Wege über Elsass-Lothringen zu befördern; wo Hamburg oder Bremen als Leitweg angegeben ist, erfolgt die Beförderung ab Hamburg bz. Bremen zur See.

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen.
			bis zum Gewicht von	Mark. Pf.	Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
5.	<b>Assab</b> ..... (V.)	Italien .....	3 kg	1 40	über Oester- reich 3	2 deutsch, 1 französ.	siehe unter Italien.
					über Schweiz 2	1 deutsch, 1 französ.	
					über Frankr. 3	1 deutsch, 2 französ.	
6.	<b>Australien.</b>						
	a. Neu-Süd-Wales .....	Bremen (direct mit deut- schen Postdampfern). Oesterreich und Italien (ab Brindisi mit deut- schen Postdampfern). Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 60 6 20	2	deutsch	
		Belgien und England .	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 80 6 40	2	deutsch oder französisch	
	b. Süd-Australien.....						
	c. Tasmanien.....						
	d. Victoria .....	Bremen (direct mit deut- schen Postdampfern). Oesterreich und Italien (ab Brindisi mit deut- schen Postdampfern). Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 60 6 20	2	deutsch	
		Belgien und England .	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 80 6 40	2	deutsch oder französisch	

## Tarif für Postpackete.

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f			Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen.
			bis zum Gewicht von	Mark.	Pf.	Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
1.	a. West-Australien.....	Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	2	60	2	deutsch	
		Belgien und England ..	1 kg über: 1 bis 3 kg	2	80	2	deutsch oder französisch	
7.	Azoren..... (V.)	Portugal .....	3 kg	2	60	über Hamburg 2; über Frankr.- Spanien 5 über Frankr. (Bor- deaux) 3	französisch	siehe unter Portugal.
8.	Bathurst (Gambia)	Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	2	20	2	deutsch	
		Belgien und England..	1 kg über: 1 bis 3 kg	3	80	2	deutsch oder französisch	
9.	Belgien .....	(V.)	5 kg	—	80	3	französisch	Werthangabe zulässig unbegrenzt; Versicherungsgebühr siehe Seite 92. Nachnahme zulässig bis 400 Mark. Sperrgut zulässig.
Betschuanaland siehe Britisch-Betschuanaland.								
Birma siehe Seite 62 n (Deutsch-Ostindische Packetpost).								
Borneo, Britisch, siehe Sarawak.								
10.	Brasilien..... (V.)							

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen
			bis zum Gewicht von	Mark. Pf.	Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
11.	<b>Britisch - Beetschuanaland</b> .....	Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 2 kg 2 * 3 kg	2 60 4 40 5 80	2	deutsch	siehe unter Cap-Kolonie.
		Belgien und England .	1 kg über: 1 bis 2 kg 2 * 3 kg	2 80 4 60 6 —	2	deutsch oder französisch	
12.	<b>Britisch - Guyana</b> .....	Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 40 4 35	2	deutsch	Nur nach Georgetown, New-Amsterdam, Suddie- Leguan, Good Succiss. Tuschen, Vreeden Hoop.
		Belgien und England .	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 60 4 55	2	deutsch oder französisch	
13.	<b>Britisch - Honduras</b> .... (Belize)	Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 20 3 60	2	deutsch	
		Belgien und England .	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 40 3 80	2	deutsch oder französisch	
14.	<b>Britisch - Westindien</b> und zwar: Antigua, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaika, Montserrat, Nassau (Bahama - In- seln), Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola, Tri- nidad.	Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 20 3 60	2	deutsch	
		Belgien und England .	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 40 3 80	2	deutsch oder französisch	
15.	<b>Bulgarien</b> ..... (V.)	Oesterreich-Ungarn ..	3 kg	1 80	3	1 deutsch, 2 französ.	

## Tarif für Postpackete.

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen.
			bis zum Gewicht von	Mark. Pf.	Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
16.	<b>Canada.</b>						
17.	<b>Cap-Kolonie mit Britisch-Betschuanaland .....</b>	Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 2 kg 2 " 3 kg	2 60 4 40 5 80	2	deutsch	Die Taxen beziehen sich nur auf Sendungen nach Capstadt. Für Packete nach weiterhin belegenen Orten ist das Porto von Capstadt ab vom Empfänger zu entrichten. Bei Packeten nach Britisch Betschuanaland wird vom Empfänger eine Zuschlagstaxe von 6 d. für jedes Packet erhoben.
		Belgien und England .	1 kg über: 1 bis 2 kg 2 " 3 kg	2 80 4 60 6 —	2	deutsch oder französisch	Im Weiteren unterliegt zu Lasten des Empfängers jedes in der Cap-Kolonie einkommende Packet einer festen Gebühr von 6 d. für Erfüllung der Zollformlichkeiten, für Stampf u. s. w.
18.	<b>Ceylon .....</b>	Bremen (direct mit deutschen Postdampfern). Oesterreich und Italien (ab Brindisi mit deutschen Postdampfern)	5 kg 3 kg	3 80 3 80	2 2	deutsch deutsch	
		Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	3 — 4 40	2	deutsch	
		(Nur auf Verlangen des Absenders.)					
		Belgien und England .	1 kg über: 1 bis 3 kg	3 20 4 60	2	deutsch oder französisch	
		(Nur auf Verlangen des Absenders.)					
19.	<b>Chile .....</b> (V.)						

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen.
			bis zum Gewicht von	Mark. Pf.	Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
20.	<b>China.</b>						
	a. Shanghai (deutsche Postagentur) ..... (V.)	Bremen (direct mit deutschen Postdampfern)	5 kg	3 20	2	deutsch	Zu a. Sperrgut zulässig auf dem Wege über Bremen.
		Oesterreich und Italien (ab Brindisi mit deutschen Postdampfern)	3 kg	4 —	2	deutsch	
	b. Shanghai (französische Postanstalt)..... (V.)	Frankreich .....	3 kg	3 60	2	französisch	
	c. Amoy, Canton, Foo - Chow (Futschau), Hankow, Hoihow (Kiung-Schow), Makao, Ningpo, Swatow, sowie Orte im Innern Chinas, wohin Postpackete zulässig sind*) .....	Bremen (direct mit deutschen Postdampfern)	5 kg	3 80	2	deutsch	*) Anping (Insel Formosa), Chefoo, Chinkiang (Jangtsekiang), Chungking (Jangtsekiang), Fatshan bei Canton, Hangehow, Ichang (Jangtsekiang), Kaiping, Kalgan, Keelung (Insel Formosa), Kiukiang (Jangtsekiang), Nanking, Newchwang, Ourga, Pagoda Anchorage bei Foochow, Pakhoi, Peking, Taiwan-foo (Insel Formosa), Takao (Insel Formosa), Taku, Tamtsui (Insel Formosa), Tientsin, Vladivostock, Wenchow, Whampoa bei Canton, Wuchang, Wuhu (Jangtsekiang), Yentai.
	Die vorstehend unter c bezeichneten Orte sowie Shanghai (britische Postanstalt) .....	Oesterreich und Italien (ab Brindisi mit deutschen Postdampfern)	3 kg	4 60	2	deutsch	
		Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	3 — 4 60	2	deutsch	
		(Nur auf Verlangen des Absenders.)					
		Belgien und England . (Nur auf Verlangen des Absenders.)	1 kg über: 1 bis 3 kg	3 20 4 80	2	deutsch oder französisch	
	(Hongkong, siehe unter Nr. 36.)						
21.	<b>Cochinchina</b> ..... (V.)	Frankreich .....	3 kg	3 60	2	französisch	

## Tarif für Postpäckete.

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen.
			bis zum Gewicht von	Mark. Pf.	Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
22.	<b>Corsica</b> ..... (V.)						
	a. Hafenorte .....	Frankreich .....	3 kg	1 —	2	französisch	Zu a. Hafenorte: Ajaccio, Bastia, Bonifacio, Calvi, Ile Rousse (Isola Rossa), Propriano.
	b. andere Orte .....		3 kg	1 20			
23.	<b>Costa-Rica</b> ..... (V.)						
24.	<b>Cypern</b> .....	Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 80	2	deutsch	Nur nach den Orten Famagusta, Head Quarters Camp, Kyrenia, Larnaca, Limassol, Nicosia, Pale- media, Papho, Troodos.
		Belgien und England ..	1 kg über: 1 bis 3 kg	3 —	2	deutsch oder französisch	
				4 60			
25.	<b>Dänemark mit den Faröer und Island</b> ..... (V.)		5 kg	— 80	2	deutsch	Werthangabe zulässig unbegrenzt; Versicherungsgebühr siehe Seite 62 p. Nachnahme zulässig bis 400 Mark (ausgenommen nach Island). Bei Postpäckchen mit lebenden Vögeln sind Nachnahmen nicht zulässig. Sperrgut zulässig. Eilbestellung zulässig (siehe Seite 71).
26.	<b>Dänische Antillen</b> .. (V.)	Hamburg .....	5 kg	2 40	2	1 deutsch, 1 französisch	St. Thomas, St. Jean und St. Croix Sperrgut zulässig.

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen.
			bis zum Gewicht von	Mark. Pf.	Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
27.	<b>Egypten</b> .....(V.)						
	a. Alexandrien.....	Triest .....	5 kg	2 —	4	2 deutsch, 2 französisch	Postpackete sind zulässig nach allen Orten Unter-, Mittel- und Ober-Egyptens bis Wadi-Halfa einschliess- lich, sowie nach Suakin. Werthangabe zulässig bis 800 Mark nach Alexan- drien bei der Leitung über Triest, sonst bis 400 Mark nach Alexandrien sowohl wie nach den übrigen Orten; Versicherungsgebühr siehe Seite 62 p. Nachnahme zulässig bis 400 Mark nach Alexan- drien sowohl wie nach den übrigen Orten.
		Oesterreich und Italien (Neapel oder Brin- disi) .....	3 kg	2 20	5	2 deutsch, 3 französisch	
		Schweiz und Italien (Neapel oder Brin- disi) .....	3 kg	2 20	3	1 deutsch, 2 französisch	
	b. alle übrigen Orte .....	Triest .....	5 kg	2 20	4	2 deutsch, 2 französisch	
		Oesterreich und Italien (Neapel oder Brin- disi) .....	3 kg	2 20	5	2 deutsch, 3 französisch	
		Schweiz und Italien (Neapel oder Brin- disi) .....	3 kg	2 20	3	1 deutsch, 2 französisch	
28.	<b>Färöer</b> .....(V.)	Dänemark.....	5 kg	— 80	2	deutsch	siehe unter Dänemark.
29.	<b>Frankreich</b> .....(V.)	.....	3 kg	— 80	direct 2; über Belgien 3	französisch	In der Taxe von 80 Pf. ist die besondere französi- sche Staatsabgabe (impôt) von 10 Centimen nicht mit eingegriffen. Postpackete nach Di- vonne les Bains, Ferney (Fernex) und Gex im Dep. Ain, sowie nach Morez und Les Rousses im Dep. Jura sind über die Schweiz zu leiten. Auf die nach Divonne les Bains, Morez und Les Rousses be- stimmten Packete finden hierbei dieselben Versen- dungsbedingungen An- wendung, wie auf Post- packete nach der Schweiz selbst (siehe unter Nr. 72), doch dürfen den Sen- dungen keinerlei schrift- liche Mittheilungen bei- gepackt sein.

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen.
			bis zum Gewicht von		Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
30.	<b>Französisch-Guyana</b> (V.)	Frankreich .....	3 kg	2	80	2	französisch
31.	<b>Gibraltar</b> .....	Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	1 2	80 80	2	deutsch
		Belgien und England ..	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 3	— —	2	deutsch oder französisch
32.	<b>Griechenland</b> ..... (V.)	Triest .....	5 kg	1	60	3	deutsch  Nur nach Argostoli, Cala- mate, Catacolo, Cerigo, Corfu, Patras, Pyräus (Athen), Santa Maura, Syra, Volo und Zante. Werthangabe zulässig bis 800 Mark; Versicherungsgebühr siehe Seite 62 p. Sperrgut zulässig.
33.	<b>Grossbritannien und Irland</b> .....	Hamburg oder Bremen	1 kg über: 1 bis 3 kg	1 1	— 50	2	deutsch  Hauptweg für Packete nach London über Hamburg oder Bremen. Seeverbindung ab Hamburg Montag, Dienstag, Mitt- woch, Donnerstag, Frei- tag, Sonnabend; ab Bre- men: Donnerstag und Sonntag; über Belgien täglich.
		Belgien .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	1 1	30 70	2	deutsch oder französisch
34.	<b>Guadeloupe</b> ..... (V.)	Frankreich .....	3 kg	2	80	2	französisch

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll - Inhaltserklärungen		Bemerkungen.
			bis zum Gewicht von	Mark Pf.	Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
35.	<b>Helgoland</b> .....		5 kg	—	75	2	deutsch  Für den sog. Grenzverkehr besondere Taxe. Werthangabe zulässig unbegrenzt; Versicherungsgebühr siehe Seite 154. Nachnahme zulässig bis 400 Mark. Sperrgut zulässig. Kein Frankirungs- zwang.

Honduras, siehe Britisch-Honduras.

36.	<b>Hongkong</b> .....	Bremen (direct mit deut- schen Postdampfern).	5 kg	3	60	2	deutsch	
		Oesterreich und Italien (ab Brindisi mit deut- schen Postdampfern).	3 kg	4	40	2	deutsch	
		Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	3	—	2	deutsch	
		(Nur auf Verlangen des Absenders.)	4	60				
		Belgien und England.. (Nur auf Verlangen des Absenders.)	1 kg über: 1 bis 3 kg	3	20	2	deutsch oder französisch	
			4	80				

Java, siehe Niederländisch-Indien.

37.	<b>Island</b> .....	(V.) Dänemark .....	5 kg	—	80	2	deutsch	siehe unter Dänemark.

Packetposttarif.

## Tarif für Postpackete.

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen
			bis zum Gewicht von		Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
38.	<b>Italien</b> mit San Marino, Assab und Massaua ... (V.)	Oesterreich .....			3	{ 2 deutsch { 1 französisch	Zu jedem Packet besondere Packetadresse. Hauptwege über Oester- reich und Schweiz. Nachnahme und Werth- angabe zulässig bis 400 Mark (ausgenommen nach San Marino, Assab und Massaua) auf den Wegen über Oesterreich und über die Schweiz. Versicherungsgebühr für Werthangabe siehe S. 62 p. Postpackete nach den ita- lienischen Grenzorten Campodolcino, Chia- venna, Domod' Ossola, Gravellona, Intra, Isella, Monte Spluga, Ornavasso, Pallanza, Tirano und Vogogna, woselbst schweizerische Messagerie-Agenturen be- stehen, unterliegen bei der Leitung über die Schweiz denselben Be- dingungen und Taxen, wie Postpackete nach der Schweiz selbst (siehe unter Nr. 72).
39.	<b>Kamerun</b> ..... (V.)	Hamburg .....	3 kg	1 40	2	deutsch	An dem Postpacket-Aus- tausch nimmt nur die Post- agentur in Kamerun Theil.
40.	<b>Karikal</b> ..... (V.)	Frankreich .....	5 kg	1 60	2	französisch	

Tarif für Postpäckete.

62e

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen.
			bis zum Gewicht von	Mark Pf.	Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
41.	<b>Kongostaat</b> .....	Belgien .....	5 kg	2 40	3	französisch	In der Taxe sind die Kosten für die Beförderung innerhalb des Kongostaates nicht mit einbezogen; diese Kosten sind vielmehr stets vom Empfänger zu entrichten. Dieselben betragen bei Packeten nach Orten in Nieder-Kougo (Banana, Ponta de Lenha, Boma, Matadi und Vivi) 1 Fr., bei Packeten nach Ober-Kongo (Bengala, Kukunga, Kunchassa, Kwamouth, Léopoldville und Lutete) 5 Fr. für jedes Packet. Wegen der Gewährleistung und der Behandlung der unbestellbaren Packete siehe Abtl. B.
42.	<b>Labuan</b> .....	Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	3 20 4 80	2	deutsch	
		Belgien und England..	1 kg über: 1 bis 3 kg	3 40 5 —	2	deutsch oder französisch	
43.	<b>Lagos</b> .....	Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 20 3 80	2	deutsch	
		Belgien und England..	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 40 4 —	2	deutsch oder französisch	
44.	<b>Luxemburg</b> .....		5 kg	-- 70	—		Für den sog. Grenzverkehr besondere Taxe. Werthangabe zulässig im Verkehr zwischen Deutschland und Luxemburg unbegrenzt, im internationalen Verkehr bis 8 000 Mark; Versicherungsgebühr siehe Seite 182. Nachnahme zulässig bis 400 Mark. Sperrgut zulässig, Porto 95 Pf. Eilbestellung zulässig (siehe Seite 71). Kein Frankirungszwang.

## Tarif für Postpäckchen.

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen.	
			bis zum Gewicht von		Zahl.	Sprache.		
1.	2.	3.	4.	Mark. Pf.	5.	6.	7.	8.
45.	<b>Madagaskar</b> Diégo - Suarez (französische Postanstalt) ..... (V.)	Frankreich.....	3 kg	3 20	2	französisch		
46.	<b>Madeira</b> ..... (V.)	Portugal .....	3 kg	2 20	über Hamburg 2; über Frankr.- Spanien 5 über Frankr. (Bordeaux) 3	französisch	Siehe unter Portugal.	
47.	<b>Malta</b> .....	Oesterreich oder Schweiz { und Italien	3 kg	2 —	über Oester- reich 3 über Schweiz 2	{ 2 deutsch 1 französisch { 1 deutsch 1 französisch		
48.	<b>Marokko</b> .....	Hamburg oder Bremen und England-Gibraltar	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 — 3 —	2	deutsch	Nur nach Tanger.	
		Belgien und England- Gibraltar .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 20 3 20	2	deutsch oder französisch		
49.	<b>Martinique</b> ..... (V.)	Frankreich.....	3 kg	2 80	2	französisch		
50.	<b>Massaua</b> ..... (V.)	Italien .....	3 kg	1 40	über Oester- reich 3 über Schweiz 2 über Frank- reich 3	{ 2 deutsch 1 französisch { 1 deutsch 1 französisch { 1 deutsch 2 französisch	Siehe unter Italien.	
51.	<b>Mayotte</b> ..... (V.)	Frankreich.....	3 kg	3 20	2	französisch		

## Tarif für Postpackete.

62g

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen.
			bis zum Gewicht von	Mark. Pf.	Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
52.	<b>Montenegro</b> ..... (V.)	Oesterreich-Ungarn ..	5 kg	1 40	2	deutsch	Werthangabe zulässig bis 800 Mark; Versicherungsgebühr siehe Seite 185. Sperrgut zulässig.
53.	<b>Natal</b> .....	Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	3 40	2	deutsch	
		Belgien und England..	1 kg über: 1 bis 3 kg	7 80 3 60 8 —	2	deutsch oder französisch	
54.	<b>Neu-Caledonien</b> ..... (V.)	Frankreich .....	3 kg	3 60	2	französisch	
55.	<b>Neu-Fundland</b> .....	Hamburg oder Bremen und England.....	1 kg über: 1 bis 3 kg	1 80 4 40	2	deutsch	
		Belgien und England..	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 — 4 60	2	deutsch oder französisch	
56.	<b>Neu-Guinea</b> (Deutsch). (V.)						
57.	<b>Nederland</b> ..... (V.)		5 kg	— 80	3	deutsch, holländ. oder französisch	Werthangabe zulässig bis 800 Mark; Versicherungsgebühr siehe Seite 62p. Nachnahme zulässig bis 400 Mark.

## Tarif für Postpäckchen.

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f			Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen.
			bis zum Gewicht von	Mark. Pf.	Zahl.	Sprache.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
58.	<b>Niederländisch-Indien</b>	Nederland .....	1 kg über: 1 bis 3 kg 3 - 5 kg	1 85 2 65 3 45	3	deutsch, holland. oder französisch	Zu jedem Packet besondere Packetadresse. Die Taxen beziehen sich nur auf Päckchen nach Bat- avia, Padang, Samar- ang und Soerabaya. Für Päckchen nach weiter- hin belegenen Orten ist die Gebühr für die Be- förderung von einem der vorbezeichneten Häfen ab vom Empfänger zu entrichten. Für Sendun- gen nach Samarang wird, wenn dieser Hafen wegen des Monsuns nicht ange- laufen werden kann und die Ausschiffung an einem anderen Hafenplatz er- folgen muss, das Porto für die Landbeförderung in Niederländisch-Indien ebenfalls vom Empfänger erhoben.	
59.	<b>Norwegen</b> ..... (V.)	Dänemark u. Schweden (Hauptweg) Dänemark { über Fre- derikshavn } auf Ver- langen des Absenders Hamburg ...	3 kg 5 kg 5 kg	1 60 1 40 —	1	deutsch	Werthangabe zulässig unbegrenzt; Versicherungsgebühr siehe Seite 62 p. Nachnahme zulässig bis 400 Mark. Sperrgut zulässig (jedoch nicht auf dem Haupt- wege).	
60.	<b>Nossi-Bé</b> ..... (V.)	Frankreich .....	3 kg	3 20	2	französisch		
61.	<b>Oesterreich-Ungarn</b> .....		5 kg	— 50	2	deutsch	Für den sog. Grenzverkehr besondere Taxe. Werthangabe zulässig im Wechselverkehr unbe- grenzt; im internationalen Verkehr bis 800 Mark; Versicherungsgebühr im Wechselverkehr siehe Seite 69. Nachnahme zulässig bis 400 Mark. Sperrgut zulässig. Kein Frankirungs- zwang.	

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen.
			bis zum Gewicht von	Mark. Pf.	Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
62.	<b>Pondichery</b> ..... (V.)	Frankreich .....	3 kg	2 80	2	französisch	
63.	<b>Portugal</b> ..... (V.) Festland.  (Azoren und Madeira siehe unter Nr. 7 bz. 46.)	Hamburg oder Frankreich-Spanien oder Frankreich ab Bordeaux See  nur auf ausdrück- liches Ver- langen des Absenders	3 kg	1 80	über Hamburg 2; über Frankr. Spanien 5 über Frankr. (Bor- deaux) 3	französisch	Die an dem Austausch von Postpacketen theilneh- menden Portugiesi- schen Orte sind auf Seite 62r u. f. aufgeführt. Werthangabe zulässig bis 400 Mark, jedoch nur über Hamburg. Versicherungsgebühr siehe Seite 62p.
64.	<b>Réunion</b> ..... (V.)	Frankreich .....	3 kg	2 80	2	französisch	
65.	<b>Rumänien</b> .....						
66.	<b>Salvador</b> ..... (V.)						
67.	<b>Samoa-Inseln</b> ..... (V.)	Bremen (direct mit deut- schen Postdampfern). Oesterreich und Italien (ab Brindisi mit deut- schen Postdampfern).	5 kg 3 kg	3 20 4 —	2 2	deutsch deutsch	Nur nach Apia. Werthangabe zulässig bis 400 Mark, jedoch nur auf dem Wege über Bremen; Versicherungsgebühr siehe Seite 62p. Sperrgut zulässig, jedoch nur über Bremen.
68.	<b>Sarawak</b> (Borneo) .....						

## Tarif für Postpackete.

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen.
			bis zum Gewicht von		Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
69.	<b>St. Helena</b> .....	Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 20	2	deutsch	
		Belgien und England .	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 40	2	deutsch oder französisch	
70.	<b>Ste Marie de Madagaskar</b> .....	(V.) Frankreich .....	3 kg	3 20	2	französisch	
71.	<b>Schweden</b> .....	(V.) Dänemark .....	3 kg	1 60	2	deutsch	Werthangabe zulässig unbegrenzt; Versicherungsgebühr a. über Dänemark: deutsche 5 Pf. für je 300 Mark, mindestens 10 Pf., dänische 4 Pf. für je 160 Mark, schwedische nach dem Tarif Seite 223. b. über Stralsund oder Lübeck: deutsche 5 Pf. für je 300 Mark, mindestens 10 Pf., schwedische nach dem Tarif Seite 223. Nachnahme zulässig bis 400 Mark.
		Stralsund oder Lübeck (nur im Sommer)					
72.	<b>Schweiz</b> .....	(V.) .....	5 kg	— 80	2	deutsch oder französisch	Werthangabe zulässig unbegrenzt; Versicherungsgebühr siehe Seite 234. Nachnahme zulässig bis 400 Mark. Sperrgut zulässig. Eilbestellung zulässig (siehe Seite 73).
73.	<b>Senegal</b> .....	(V.) Frankreich.....	3 kg	2 —	2	französisch	

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll - Inhaltserklärungen		Bemerkungen
			bis zum Gewicht von	Mark. Pf.	Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
74.	<b>Serbien</b> ..... (V.)	Oesterreich-Ungarn ..	3 kg	1 40	2	deutsch	
75.	<b>Sierra Leone</b> .....	Hamburg oder Bremen und England .....	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 20	2	deutsch	
		Belgien und England..	1 kg über: 1 bis 3 kg	2 40	2	deutsch oder französisch	
76.	<b>Spanien</b> ..... (V.)	Frankreich .....	3 kg	1 40	3	französisch	Die an dem Austausch von Postpacketen teilneh- menden Spanischen Orte sind auf Seite 62 u. f. aufgeführt.
77.	<b>Straits - Settlements</b> .....	Bremen (direct mit deut- schen Postdampfern). Oesterreich und Italien (ab Brindisi mit deut- schen Postdampfern). Hamburg oder Bremen und England .....(Nur auf Verlangen des Absenders.) Belgien und England.. (Nur auf Verlangen des Absenders.)	5 kg  3 kg  1 kg über: 1 bis 3 kg  1 kg über: 1 bis 3 kg	3 80  3 80  3 —  4 60  3 20  4 80	2  2  2  2	deutsch  deutsch  deutsch  deutsch oder französisch	
Sumatra siehe Niederländisch - Indien.							
78.	<b>Togo - Gebiet</b> ..... (V.)						
79.	<b>Tonga - Inseln</b> ..... (V.)	Bremen (direct mit deut- schen Postdampfern). Oesterreich und Italien (ab Brindisi mit deut- schen Postdampfern).	5 kg  3 kg	3 20  4 —	2  2	deutsch  deutsch	Nur nach Tongatabu. Werthangabe zulässig bis 400 Mark, jedoch nur auf dem Wege über Bremen; Versicherungsgebühr siehe Seite 62 p. Sperrgut zulässig, jedoch nur über Bremen.

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen.	
			bis zum Gewicht von	Mark. Pf.	Zahl.	Sprache.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
80.	<b>Tonkin</b> ..... (V.)	Frankreich .....	3 kg	4 —	2	französisch	Es ist Sache des Adressaten, die Sendungen am Hafenort Haiphong in Empfang nehmen und nach dem Bestimmungsorte weiterbefördern zu lassen.	
81.	<b>Tripolis</b> ..... (V.)	Oesterreich oder Schweiz } und Italien oder Frankreich .....	{ 3 kg	1 60	über Italien 5	{ 2 deutsch, 3 französ.  über Frankr. 4		
82.	<b>Türkei</b> ..... (V.)	a. Constantinopel ..... b. Hafenorte: Beirut, Caifa, Candia, Canea, Cavala, Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Ineboli, Jaffa, Kerassunde, Lagos, Leros, Mitilene, Prevesa, Retimo, Rhodus, Salonich, Samsun, San Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Scio(Chios), Suyrna, Tenedos, Trapezunt, Valona, Vathi ..... c. Orte im Innern: Adrianopel, Philippopol, Janina, Jerusalemi ..... d. Alessandretta, Lattakia, Mersina und Tripoli (Syrien) ...	{ Myslowitz } und Triest { bz.Dresden } Triest .....	5 kg 5 kg 5 kg 5 kg	2 — 2 20 2 —	2 3 3	französisch französisch französisch	Zu a, b und c. Wertangabe zulässig bis 500 Mark; Versicherungsgebühr siehe Seite 62 p.

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll - Inhaltserklärungen		Bemerkungen.
			bis zum Gewicht von	Mark. Pf.	Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
83.	<b>Tunis</b> ..... (V.)						
	Hafenorte						
	a. über Frankreich <sup>1)</sup> .....	Frankreich .....	3 kg	1 20	2	französisch	<sup>1)</sup> Bizerte (Bisert), Djerba (Dscherba), Gabès (Gabes), La Goulette (La Goletta), Madhia (Mediah), Monastir (Mistir), Sfax (Sfaks), Soussa (Susa).
	b. über die Schweiz und Italien <sup>1)</sup> .....	Messina .....	3 kg	1 80	3	1 deutsch, 2 französisch	<sup>2)</sup> La Goulette (La Goletta), Soussa (Susa) und Tunis.
	c. über die Schweiz und Italien <sup>2)</sup> .....	Palermo .....	3 kg	1 60			<sup>3)</sup> Bizerte (Bisert), Djerba (Dscherba), Gabès (Gabes), Madhia (Mediah), Monastir (Mistir) und Sfax (Sfaks).
	d. über Oesterreich und Italien <sup>2)</sup> .....	Oesterreich .....	3 kg	1 60	4	2 deutsch, 2 französisch	
	e. über Oesterreich und Italien <sup>3)</sup> .....	Oesterreich .....	3 kg	1 80			
	Eisenbahnstationen						
	a. über Frankreich .....	Frankreich .....	3 kg	1 40	2	französisch	
	b. über die Schweiz und Italien .....	Messina .....	3 kg	2 —	3	1 deutsch, 2 französisch	
	c. über Oesterreich und Italien .....	Oesterreich .....	3 kg	2 —	4	2 deutsch, 2 französisch	
84.	<b>Uruguay</b> ..... (V.)						

Westindien siehe Britisch-Westindien und Dänische Antillen.

Zanzibar siehe Seite 620 (Deutsch-Ostindische Packetpost).

## (Deutsch-ostindische Packetpost.)

85.	<b>Indien</b> - Britisch mit Birma	Oesterreich (Triest) ..	5 kg	1 : — für je $\frac{1}{2}$ kg	3	deutsch oder englisch	Zu gleicher Taxe auch Packete über 5 bis 22 kg. Versendungsbedingungen siehe Abth. B.
-----	------------------------------------	-------------------------	------	-------------------------------------	---	-----------------------------	--

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	T a r i f		Der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen		Bemerkungen.
			bis zum Gewicht von	Mark. Pf.	Zahl.	Sprache.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
86.	<b>Aden und Zanzibar (Ort)</b>	Bremen-Aden mit deut-schen Postdampfern .					
		Hamburg oder Bremen und England .....	$\frac{1}{2}$ kg über: $\frac{1}{2}$ bis 1 kg 1 bis $1\frac{1}{2}$ kg $1\frac{1}{2}$ bis 2 kg 2 bis $2\frac{1}{2}$ kg $2\frac{1}{2}$ bis 3 kg	2 40 3 — 4 80 5 35 5 95 6 55	2	deutsch	
		Belgien und England ..	$\frac{1}{2}$ kg über: $\frac{1}{2}$ bis 1 kg 1 bis $1\frac{1}{2}$ kg $1\frac{1}{2}$ bis 2 kg 2 bis $2\frac{1}{2}$ kg $2\frac{1}{2}$ bis 3 kg	2 60 3 20 5 — 5 55 6 15 6 75	2	deutsch oder französisch	

## (Packetbeförderung nach der Westküste Afrikas durch Woermann-Dampfer.)

87.	Accra, Addah, Ambriz, Ambrizette, Bagida, Banana (Congo), Cabenda, Cape Coast Castle, Cape Palmas, Eloby, Gabnn, Grand Bassa, Grand Popo, Kinsombo, Klein-Popo, Landa, Loando, Lome, Mayumba, Monrovia, Muculla, Musera, New - Calabar, Quittah, Salt Pond, Sime, Waida (Wydah), Winnebah.	Hamburg .....	5 kg	1 30	2	französisch oder englisch; nach Bagida, Klein-Popo und Lome deutsch.	Versendungsbedingungen siehe Abth. B.
-----	--	---------------	------	------	---	--	--

**Tabelle**  
**zur Berechnung der Versicherungsgebühr bei Postpacketen mit Werthangabe**  
**nach den nachstehend bezeichneten Ländern.**

Angegebener Werth betrag.		Versicherungsgebühr für Sendungen nach					Versicherungsgebühr für Sendungen nach																		
		Däne- mark, Nieder- land.	Por- tugal, Samo- Inseln, Tonga- Inseln.	Italien, Nor- wegen.	Egypten, Grie- chen- land, Türkei (Oesterr. Post- ämter).	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Däne- mark, Nieder- land.	Por- tugal, Samo- Inseln, Tonga- Inseln.	Italien, Nor- wegen.	Egypten, Grie- chen- land, Türkei (Oesterr. Post- ämter).	Mark. Pf.											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	7.	8.	9.	10.												
bis 160	Mark	—	08	—	16	—	20	—	28	über 4000 bis 4160	Mark	2	08	4	16	5	20	7	28						
über 160	»	320	»	—	16	—	32	—	40	»	4160	»	4320	»	2	16	4	32	5	40					
»	320	»	480	»	—	24	—	48	—	60	»	4320	»	4480	»	2	24	4	48	5	60				
»	480	»	640	»	—	32	—	64	—	80	1	12	»	4480	»	4640	»	2	32	4	64	5	80		
»	640	»	800	»	—	40	—	80	1	—	1	40	»	4640	»	4800	»	2	40	4	80	6	—		
»	800	»	960	»	—	48	—	96	1	20	1	68	»	4800	»	4960	»	2	48	4	96	6	20		
»	960	»	1120	»	—	56	1	12	1	40	1	96	»	4960	»	5120	»	2	56	5	12	6	40		
»	1120	»	1280	»	—	64	1	28	1	60	2	24	»	5120	»	5280	»	2	64	5	28	6	60		
»	1280	»	1440	»	—	72	1	44	1	80	2	52	»	5280	»	5440	»	2	72	5	44	6	80		
»	1440	»	1600	»	—	80	1	60	2	—	2	80	»	5440	»	5600	»	2	80	5	60	7	—		
»	1600	»	1760	»	—	88	1	76	2	20	3	08	»	5600	»	5760	»	2	88	5	76	7	20		
»	1760	»	1920	»	—	96	1	92	2	40	3	36	»	5760	»	5920	»	2	96	5	92	7	40		
»	1920	»	2080	»	—	104	2	08	2	60	3	64	»	5920	»	6080	»	3	04	6	08	7	60		
»	2080	»	2240	»	—	112	2	24	2	80	3	92	»	6080	»	6240	»	3	12	6	24	7	80		
»	2240	»	2400	»	—	120	2	40	3	—	4	20	»	6240	»	6400	»	3	20	6	40	8	—		
»	2400	»	2560	»	—	128	2	56	3	20	4	48	»	6400	»	6560	»	3	28	6	56	8	20		
»	2560	»	2720	»	—	136	2	72	3	40	4	76	»	6560	»	6720	»	3	36	6	72	8	40		
»	2720	»	2880	»	—	144	2	88	3	60	5	04	»	6720	»	6880	»	3	44	6	88	8	60		
»	2880	»	3040	»	—	152	3	04	3	80	5	32	»	6880	»	7040	»	3	52	7	04	8	80		
»	3040	»	3200	»	—	160	3	20	4	—	5	60	»	7040	»	7200	»	3	60	7	20	9	—		
»	3200	»	3360	»	—	168	3	36	4	20	5	88	»	7200	»	7360	»	3	68	7	36	9	20		
»	3360	»	3520	»	—	176	3	52	4	40	6	16	»	7360	»	7520	»	3	76	7	52	9	40		
»	3520	»	3680	»	—	184	3	68	4	60	6	44	»	7520	»	7680	»	3	84	7	68	9	60		
»	3680	»	3840	»	—	192	3	84	4	80	6	72	»	7680	»	7840	»	3	92	7	84	9	80		
»	3840	»	4000	»	—	2	—	4	—	5	—	7	—	u. s. f. für je 160	»	7840	»	8000	»	4	—	8	—	10	—
															—	08	—	16	—	20	—	28			

Der Gesamtbetrag an Versicherungsgebühr ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

# Tabelle

**zur Umrechnung der Werthbeträge bei Postpacketen mit Werthangabe  
aus der Reichswährung in die Frankenwährung.**

Werth- angabe Mark.	Dafür zu setzen Franken.	Werth- angabe Mark.	Dafür zu setzen Franken.						
1	2	31	39	61	77	91	114	2200	2750
2	3	32	40	62	78	92	115	2300	2875
3	4	33	42	63	79	93	117	2400	3000
4	5	34	43	64	80	94	118	2500	3125
5	7	35	44	65	82	95	119	2600	3250
6	8	36	45	66	83	96	120	2700	3375
7	9	37	47	67	84	97	122	2800	3500
8	10	38	48	68	85	98	123	2900	3625
9	12	39	49	69	87	99	124	3000	3750
10	13	40	50	70	88	100	125	3100	3875
11	14	41	52	71	89	200	250	3200	4000
12	15	42	53	72	90	300	375	3300	4125
13	17	43	54	73	92	400	500	3400	4250
14	18	44	55	74	93	500	625	3500	4375
15	19	45	57	75	94	600	750	3600	4500
16	20	46	58	76	95	700	875	3700	4625
17	22	47	59	77	97	800	1000	3800	4750
18	23	48	60	78	98	900	1125	3900	4875
19	24	49	62	79	99	1000	1250	4000	5000
20	25	50	63	80	100	1100	1375	4500	5625
21	27	51	64	81	102	1200	1500	5000	6250
22	28	52	65	82	103	1300	1625	5500	6875
23	29	53	67	83	104	1400	1750	6000	7500
24	30	54	68	84	105	1500	1875	6500	8125
25	32	55	69	85	107	1600	2000	7000	8750
26	33	56	70	86	108	1700	2125	7500	9375
27	34	57	72	87	109	1800	2250	8000	10000
28	35	58	73	88	110	1900	2375		
29	37	59	74	89	112	2000	2500		
30	38	60	75	90	113	2100	2625		

## Verzeichniss

der an dem Austausch von Postpacketen theilnehmenden Orte in Portugal und Spanien.

### A. Portugal.

Abrantes.	Arcos de Valle-de-Vez.	Calheta (Madeira).	Espozende.
Abriegada.	Arganil.	Calheta (Azoren).	Estarreja.
Agueda.	Armamar.	Camara de Lobos(Madeira).	Evora.
Aguiar da Beira.	Arouca.	Caminha.	Extremoz.
Alandroal.	Arraiolos.	Campo maior.	
Albergaria a Velha.	Arronches.	Cantanhede.	
Albufeira.	Arruda dos Vinhos.	Carrazeda d'Anciães.	
Alcacer do Sal.	Athouguia da Baleia.	Carregado.	
Alcaçovas.	Aveiro.	Carregal do Sal.	
Alcaide.	Aviz.	Cartaxo.	
Alcanena.	Azambuja.	Cascaes.	
Alcobaça.	Azaruja.	Castello Branco.	Fafe.
Alcochete.	Azeitão.	Castello de Paiva.	Fão.
Alcoentre.		Castello de Vide.	Faro.
Alcoutim.		Castro Daire.	Favaios.
Aldeia Gallega do Ribatejo.		Castro Marim.	Insel Fayal siehe Horta.
Aldeia Nova de S. Bento.	Baião.	Castro Verde.	Feira.
Alemquer.	Barcellos.	Ceia.	Felgueiras.
Alfândega da Fé.	Barquinha.	Celorico de Basto.	Ferreira.
Alhandra.	Barrancos.	Celorico da Beira.	Ferreira do Zezere.
Alhos Vedros.	Barreiro.	Certã.	Figueira de Castello.
Alijó.	Batalha.	Cezimbra.	Rodrigo.
Aljezur.	Beja.	Chamusca.	Figueira da Foz.
Aljustrel.	Belem.	Chaves.	Figueiró dos Vinhos.
Almada.	Belmonte.	Cintra.	Fornos d'Algodres.
Almeida.	Benavente.	Coimbra.	Freixo de Espada á Cinta.
Almeirim.	Borba.	Condeixa.	Fronteira.
Almodovar.	Boticas.	Constancia.	Funchal (Madeira).
Almôster.	Bouças (Matosinhos).	Coruche.	Fundão.
Alpedrinha.	Braga.	Corvo (Azoren).	
Alpiarça.	Bragança.	Covilhã.	Garyão.
Alter do Chão.		Crato.	Gavião.
Alvaiazere.		Cuba.	Gerez.
Alvito.	Cabeceiras de Basto.		Goes.
Amarante.	Cadaval.	Elvas.	Gollegã.
Amares.	Caldas da Rainha.	Ericeira.	Gondomar.
Anadia.	Caldas de Vizella.	Espinho.	Gouveia.
Ançião.			Grandola.
Angra do Heroismo (Insel Terceira, Azoren).			Granja.
			Guarda.
			Guimarães.

Horta (Insel Fayal, Azoren).	Mertola.	Palmella.	Sabrosa.
	Mesão Frio.	Pampilhosa.	Sabugal.
	Midões.	Paredes.	Salvaterra do Extremo.
	Mira.	Paredes de Coura.	Salvaterra de Magos.
	Miranda do Corvo.	Pecegueiro	Sant' Anna (Madeira).
	Miranda do Douro.	(Sever do Vouga).	Santa Comba Dão.
	Mirandella.	Pedras Salgadas.	Santa Cruz (Insel Flores, Azoren).
	Mogadouro.	Pedrogão Grande.	Santa Cruz (Insel Graciosa, Azoren).
	Mogofores.	Pedrogão Pequeno.	Santa Cruz (Madeira).
	Moimenta da Beira.	Penacova.	Santa Cruz de Villa Meã.
	Moita.	Penafiel.	Santa Martha de Penaguiaõ.
	Monção.	Penalva do Castello.	Santarem.
	Monchique.	Penamacôr.	Santo André de Poiares.
	Moncorvo.	Penedono.	Santo Thyrso.
	Mondim de Basto.	Penella.	S. João d'Arcias.
	Mondim da Beira.	Peniche.	S. João da Madeira.
	Monforte.	Pernes.	S. João da Pesqueira.
	Montalegre.	Peso da Regua.	S. Martinho do Porto.
	Montemór o Novo.	Pinhel.	Insel S. Miguel (Azoren) siehe Ponta Delgada.
	Montemór o Velho.	Pomarão.	S. Miguel do Outeiro.
	Móra.	Pombal.	S. Pedro do Sul.
	Mortagua.	Ponta Delgada (Insel S. Miguel, Azoren).	S. Roque (Azoren).
	Moura.	Ponta do Sol (Madeira).	S. Theotonio.
	Mourão.	Ponte da Barca.	S. Thiago do Cacem.
	Murça.	Ponte de Lima.	S. Vicente da Beira.
		Ponte de Sor.	S. Vincente (Madeira).
	Nellas.	Portalegre.	Sardoal.
	Niza.	Portel.	Sarzedas.
	Nordeste (Azoren).	Porto.	Satam.
		Porto Moniz (Madeira).	Seixal.
		Porto de Moz.	Sernache do Bom Jardim.
		Porto Santo (Madeira).	Sernancelhe.
	Obidos.	Povoa de Lanhoso.	Serpá.
	Odemira.	Povoa de Varzim.	Setubal.
	Oeiras.	Povoação (Azoren).	Silves.
	Oleiros.	Praia da Nazareth.	Sines.
	Olhão.	Praia da Victoria (Azoren).	Sinfães.
	Oliveira de Azemeis.	Proença-a Nova.	Sourc.
	Oliveira do Bairro.		Souzel.
	Oliveira de Frades.	Redondo.	Tábua.
	Oliveira do Hospital.	Reguengos de Monsarás.	Tobuaco.
	Ourique.	Rezende.	Tarouca.
	Ovar.	Ribaldeira.	Tavira.
		Ribeira Grande (Azoren).	Teixoso.
	Paço d'Arcos.	Ribeira de Pena.	Insel Terceira, siehe Angra do Heroismo.
Melgaço.	Paços de Ferreira.	Rio Maior.	
Merceana.		Rio de Mouro.	
		Runa.	

Terras do Bouro.	Vallada.	Villa Franca do Campo (Azoren).	Villa Pouca de Aguiar.
Thomar.	Valle Passos.	Villa Franca de Xira.	Villa Real.
Tondella.	Vallongo.	Villa Nova da Cerveira.	Villa Real de Santo Antonio.
Torres Novas.	Vélas (Azoren).	Villa Nova de Famalicão.	Villa de Rei.
Torres Vedras.	Vendas Novas.	Villa Nova de Foscôa.	Villa Velha de Rodam.
Tramagal.	Vianna do Alemtejo.	Villa Nova de Gaia.	Villa Verde.
Trancoso.	Vianna do Castello.	Villa Nova de Lanhezes.	Villa Viçosa.
	Vidago.	Villa Nova de Milfontes.	Villar Formoso.
	Vidigueira.	Villa Nova de Ourem.	Vimioso.
Vagos.	Vieira.	Villa Nova de Paiva.	Vinhaes.
Vairão.	Villa do Bispo.	Villa Nova de Portimão.	Vizeu.
Valença.	Villa do Conde.	Villa do Porto (Azoren).	Vouzella.
	Villa Flor.		

## B. Spanien.

Adanero.	Alicante.	Arcade.	Balsicas.
Agrainon.	Aliseda.	Archena.	Barbadillo.
Aguadulce.	Aljucen.	Archidona.	Barbastro.
Aguilar (Córdoba).	Almacellas.	Arcos.	Barcelona.
Aguilar de Campoo.	Almaden.	Arenillas.	Bárcena de Pié de Concha.
Alagon.	Almadenejos.	Arenys de Mar.	Barco de Valdeorras.
Alameda (Badajoz).	Almagro.	Areta.	Barra de Miño.
Alar del Rey.	Almansa.	Arévalo.	Barrantes.
Albacete.	Almenara.	Argamasilla de Alba.	Bargas.
Albatera.	Almendralejo.	Argamasilla de Calatrava.	Bazagona, La.
Albuixech.	Almodóvar del Rio.	Ariza.	Beasain.
Alcanadre.	Almonacid.	Arjonilla.	Becerril.
Alcalá de Chisvert.	Almoradí.	Armuña.	Belalcázar.
Alcalá de Henares.	Almorchon.	Arrigorriaga.	Bell-lloch.
Alcañizo.	Almudévar.	Arroyo de Malpartida.	Bellpuig.
Alecantarilla.	Almuradiel.	Astorga.	Belmez.
Alecantarillas.	Alora.	Ataquines.	Bembibre.
Alcázar de San Juan.	Alpera.	Atarfe.	Benacazon.
Alcira.	Alsásua.	Ateca.	Beniajan.
Alcolea.	Altafulla.	Ausin.	Benicarló.
Alcover.	Ametlla.	Avila.	Benicasim.
Alcubilla, La.	Ampolla.	Azaña.	Beniel.
Alcudia.	Amposta.	Aznalcázar.	Benifayó.
Alcuneza.	Amurrio.	Azuqueca.	Benijofar.
Aldea, del Cano.	Amusco.	Baamonde.	Betanzos.
Alegria.	Andoain.	Bacaicoa.	Bilbao.
Alfafar.	Andújar.	Badajoz.	Binefar.
Alfaro.	Antequera.	Badalona.	Biurrun (Campanas).
Algemesi.	Aralhal.	Baeza.	Blanca.
Algodor.	Aranjuez.	Báides.	Blanes.
Alguazas.	Araya.	Balenyá.	Bobadilla.
Allama.	Arbo.		Bonanza.
Alhondiguilla.	Arbós.		Boó.

62u Verzeichniss der an dem Austausch von Postpacketen theilnehmenden Orte in Portugal und Spanien.

Bordils.	Cañaveral.	Corcos (Aguilarejo).	Figueras.
Borjas, Las.	Caparroso.	Córdoba.	Filgueira.
Bóveda (Lugo).	Caracenilla.	Coreses.	Flassá.
Bóveda (Salamanca).	Caracollera.	Cornellá.	Floresta.
Brañuelas.	Caracuel.	Coronil, El.	Fontanar.
Breda.	Carcagente.	Corrales, Los.	Fornells.
Brenes.	Cardedeu.	Córtes (Navarra).	Fraguas, Las.
Bribiesca.	Carlota, La.	Coruña.	Frieira.
Briones.	Carmonita.	Cotilla.	Frómista.
Bubierca.	Cárdenas.	Crevillente.	Fuenlabrada.
Burgo, El (Raneros).	Carpio.	Criptana.	Fuen-Mayor.
Burgo, El (Santiago).	Carpio, El.	Cuenca.	Fuentes de la Campana.
Búrgos.	Carrascalijo.	Cuervo, El.	Fuente del Arco.
Burriana.	Carrion de los Céspedes.	Cuevas de Velasco.	Fuente de Piedra.
Busdongo.	Cartagena.	Culera.	Fuente de Santa Cruz de Coca.
	Cártama.	Curtis.	Fuente Higuera.
Cabañas (Palencia).	Casar de Cáceres.		Fuente Palmera.
Cabañas de la Sagra.	Casariche.	Daimiel.	Fuente San Estéban.
Cabeza del Buey.	Casas y Reina.	Denia.	Fuentes de Oñoro.
Cabeza de Vaca.	Casatejada.	Dolores.	
Cabezas de San Juan, Las.	Casetas, Las.	Don Álvaro.	Gallinas (La Zarza).
Cabezón (Valladolid).	Castejon.	Don Benito.	Gallur.
Cáceres.	Castellon de la Plana.	Doñinos.	Gandía.
Cádiz.	Castillejo.	Dos Caminos.	Garinoain.
Calaf.	Castillejo del Romeral.	Dos Hermanas.	Garriga, La.
Calahorra.	Castronuño.	Dueñas.	Garrovilla.
Calamonte.	Castuera.		Gélida.
Calasparra.	Catarroja.	Écija.	Gerona.
Calatayud.	Catral.	Echarri-Aranaz.	Getafe.
Calatorao.	Caudete.	Elche.	Gijon.
Caldas de Besaya, Las.	Cazalla de la Sierra (Alanis).	Elda.	Gineta, La.
Caldas de Malavella.	Celrá.	Emperador, El.	Gomecello.
Caldelas.	Cenicero.	Encina, La.	Gomeznarro.
Caldetas.	Centellas.	Epila.	Grajal.
Calella.	Cercadilla.	Erustes.	Granada.
Calera.	Cervera.	Escacena.	Granada, La.
Calzada de Oropesa, La.	Cesuras.	Escurial, El.	Grañen.
Callosa de Ensarriá.	Cetina.	Espeja.	Granja, La.
Camallera.	Chilches.	Espeluy.	Granollers.
Camas.	Chillaron.	Espiel.	Grao.
Cambre.	Chillon.	Espinosa (Palencia).	Grijota.
Cambrils.	Chinchilla.	Espinosa (Guadalajara).	Griñon.
Campanario.	Chorro, El.	Espluga de Francoli.	Grisen.
Campanillas.	Ciempozuelos.	Esquivias.	Guadajoz.
Campillo.	Cieza.	Estepar.	Guadalajara.
Campomanes.	Cisneros.		Guadalcanal.
Canabal.	Ciudad-Real.	Fernan-Caballero.	Guadalcázar.
Canet de Mar.	Ciudad-Rodrigo.	Fernan-Nuñez.	Gualba.
Cantalapiedra.	Clot.	Figueirido.	Guareña.
Cañada.	Coca.		
Cañada, La.	Constantina (San Nicolas).		

Guarnizo.	Linares (Jaén).	Miguelturra.	Olazagutia.
Guillarey.	Linares (Oviedo).	Milagro.	Olesa.
Guitiriz.	Llansá.	Minas, Las.	Olite.
	Llerena.	Minaya.	Oliva.
	Llinás.	Mingorría.	Olmedo.
Haro.	Llodio.	Mirabel.	Olloniego.
Hellin.	Lodosa.	Miranda de Ebro.	Ontanares.
Hernani.	Logroño.	Miravalle.	Ontigola.
Herrera de Rio Pisuerga.	Loja.	Mocejon.	Orduña.
Herrueruela.	Lora del Rio.	Mogente.	Orense.
Hornachuelos.	Lorquí.	Molins de Rey.	Orihuela.
Hospitalet.	Luceni.	Mollet.	Oropesa.
Hospitalet del Infante.	Lugo.	Mollerusa.	Ortigosa de Pestaño. —
Hostalrich.	Lugo de Llanero.	Moncada.	Santa Maria de Nieva.
Huarte-Araquil.	Lugones.	Monforte de Lemus.	Osorno.
Huelva.	Luisiana, La.	Mongat.	Osuna.
Huclves.		Mónistrol.	Oural.
Huerta.	Madrid.	Monóvar.	Ovejo.
Huesca.	Magacela.	Montblanch.	Oviedo.
Huete.	Magaz.	Montearagon.	
Húctor-Tájar.	Málaga.	Montefurado.	Pacheco.
Huévar.	Malagon.	Montesa.	Pajáres.
Humanes.	Malgrat.	Montijo.	Palanquinos.
Humanes de Tajo.	Malpartida de Plasencia.	Montilla.	Palautordera.
	Malvedo.	Montmeló.	Palencia.
Illan-Cebolla.	Manlleu.	Montoro.	Palma, La.
Illescas.	Manresa.	Monzon.	Palma del Condado, La.
Illeta.	Manuel.	Mora.	Palma del Rio.
Inoso.	Manzanares.	Morata.	Pamplona.
Irun.	Manzaneque.	Morés.	Pancorbo.
Irurzun.	Manzanos.	Moriscos.	Pantoja.
Izarra.	Marcilla.	Moron.	Papiol.
	Marchena.	Murcia.	Paracuellos de la Ribera.
Jabalquinto.	Marmolejo.	Nancláres.	Paradas.
Jadraque.	Martin del Rio.	Nava de la Asuncion, La	Paredes (Cuenca).
Jaen.	Martorell.	Nava del Rey.	Paredes (Palencia).
Jalon de Plasencia.	Mascaraque.	Navalmoral de la Mata.	Parga.
Jaraco.	Masnou.	Navalperal.	Parla.
Játiva.	Matanegra.	Navas del Marqués, Las.	Pasajes.
Jerez de la Frontera.	Mataporquera.	Navidiello (Parana).	Peares, Los.
Joyosa, La.	Matapozuelos.	Niebla.	Pedrera.
Juneda.	Mataró.	Nieves.	Pedro Abad.
	Matillas.	Noain.	Pedroches, Los.
Lajosa.	Mave.	Noblejas.	Pedrola.
Lebrija.	Meco.	Novelda.	Pedroso.
Leganés.	Medellin.	Nules.	Pedroso, El.
León.	Medinaceli.	Oeaña.	Perelada.
Lérida.	Medina del Campo.	Ojuelos, Los.	Peña, La (Málaga).
Lezama.	Menjíbar.		Peñaflor.
	Mérida.		Peñarroya.
	Mieres.		Piña.

62 w Verzeichniss der an dem Austausch von Postpacketen theilnehmenden Orte in Portugal und Spanien.

Pineda.	Renedo.	San Martin de Centellas.	Tarancon.
Pinos-Puente.	Renteria.	San Miguel de Fluvia.	Tardienta.
Pinto.	Reus.	San Miguel de las Dueñas.	Tarragona.
Pizarra.	Riba.	San Pedro de Oza.	Tarrasa.
Plana.	Ricla.	San Pol.	Tárrega.
Plasencia.	Rielves.	San Quirico de Besora.	Teijeiro.
Pola de Gordon.	Rincon de Soto.	San Roman.	Tejares.
Pola de Lena.	Rio Miño.	Sans.	Tembleque.
Poleñino.	Ripoll.	San Sadurni.	Terrer.
Ponferrada.	Riquelme.	San Sebastian.	Tobarra.
Pontevedra.	Riudellots.	Santa Bárbara.	Tocina.
Porriño.	Rivadávia.	Santa Cruz (Santander).	Tocon.
Port-Bou.	Rivaforada.	Santa Cruz de la Zarza.	Toledo.
Portolin.	Robla, La.	Santa Cruz de Mudela.	Tolosa.
Posadas.	Robledo.	Santa Elena.	Toral de los Vados.
Pousa.	Roda, La (Albacete).	Santa Maria de Huerta.	Tordera.
Poves.	Roda, La (Sevilla).	Santander.	Torelló.
Pozaldez.	Rojales.	Santa Olalla.	Tornillo (Lastanosa).
Pozazal.	Romeral.	Santa Olalla de Bureba.	Toro.
Pozo-Cañada.	Rozas, Las.	Santa Pola.	Torquemada.
Pozuelo.	Rua, La (Petin).	Santas Martas.	Torreblanca.
Premiá de Mar.	Rueda.	Santibañez.	Torredembarra.
Puebla del Brollon.	Sabadell.	Santiurde.	Torrejon de Ardoz.
Puebla de San Julian.	Sagunto.	Santos, Los.	Torrejon de Velasco.
Puebla Larga.	Sahagun.	Santullano.	Torrelavega.
Puente de los Fierros.	Salamanca.	San Vicente de Alcántara.	Torrelodones.
Puento-Genil.	Salillas.	San Vicente de Castellet.	Torremejía.
Puerto del Portal.	Salinas.	San Vicente de Raspeig.	Torres.
Puerto de Santa Maria.	Salon.	Saragossa (Zaragoza).	Torres-Cabrera.
Puertollano.	Salteras.	Sardañola.	Torrevieja.
Puerto-Real.	Salvatierra (Alava).	Sariñena.	Torrijos.
Puig.	Salvatierra (Pontevedra).	Sarria.	Tortosa.
Puigvert-Artesa.	San Andres de Palomar.	Sax.	Triana.
Puntales.	San Asensio.	Segadas, Las.	Trocadero.
Puzol.	San Celoni.	Segovia.	Trubia.
	San Claudio.	Selgua.	Tudela.
Quejigal.	San Clodio.	Selva.	
Quereño.	San Sancti-Spiritus.	Serin.	Ulldetona.
Quero.	Sanchidrian.	Sevilla.	Urda.
Quintaña (Búrgos).	San Estéban.	Sigüenza.	Usagre (Bienvenida).
Quintana (Leon).	San Feliu de Llobregat.	Sils.	Utrera.
Quintanapalla.	San Fernando (Cádiz).	Silla.	
Quintanilla.	San Fernando (Madrid).	Sobradelo.	Vacar.
Quintanilleja.	San Guim.	Socuéllamos.	Vadollano.
	San Juan.	Sotoca.	Valchillon.
Rábade.	San Juan de las Abadesas.	Tabernes.	Valdemoro.
Rajadell.	San Juan del Puerto.	Tablas, Las.	Valdestillas.
Raymat.	San Jordi.	Tafalla.	Valdepeñas.
Recajo.	Sanlúca de Barrameda.	Talavera de la Reina.	Valdetorres.
Reinosa.	Sanlúcar de Mayor.	Talavera la Real.	Valencia.

Verzeichniss der an dem Austausch von Postpacketen theilnehmenden Orte in Portugal und Spanien. 62x

Valencia de Alcántara.	Vilajuiga.	Villamanin.	Vimbodi.
Vallada.	Vilamalla.	Villamiel.	Vinaixa.
Valladolid.	Vilasar de Mar.	Villanueva (Alcolea).	Vinaroz.
Vallecas.	Vilaseca.	Villanueva de Araquil.	Vitoria.
Valles, Los.	Vilavert.	Villanueva de Gállego.	
Valsequillo.	Vilches.	Villanueva de la Reina.	
Vega.	Villacañas.	Villanueva del Ariscal.	
Veguellina.	Villada.	Villanueva de la Serena.	Yanguas.
Velayos.	Villadangos.	Villanueva de las Minas.	Yébenes.
Vellisca.	Villa del Rio.	Villaquiran.	Yeles.
Vendrell.	Villafranca (Guipúzcoa).	Villar.	Yunquera.
Venta de Baños.	Villafranca (Navarra).	Villargordo.	
Venta de Pollos.	Villafranca de Córdoba.	Villarreal de la Plana.	Zafra.
Veredas.	Villafranca de los Barros.	Villarrasa.	Zamora.
Vergel.	Villafranca del Panadés.	Villarrobledo.	Záncara.
Veriña.	Villafranca del Vierzo.	Villarrubia de Santiago.	Zaragoza.
Viana de Cega.	Villagarcía (Badajoz).	Villaseca.	Zeneta.
Vicálvaro.	Villagonzalo.	Villasequilla.	Zuasti.
Vicién.	Villalba.	Villaumbrales.	Zuera.
Vich.	Villalba del Alcor.	Villaverde.	Zújar.
Vigo.	Villaluenga.	Villena.	Zumárraga.
Viladecaballs.	Villalumbroso.	Villodrigo.	



## **Abtheilung B.**

Versendungs-Bedingungen und Tarife für Packete ohne und mit Werthangabe nach dem Auslande, mit Ausschluss der »Postpackete«.

---



## Allgemeine Versendungs-Bedingungen

zu

### Abtheilung B.

#### I. Tarif zur Erhebung des deutschen bz. gemeinschaftlichen Portos für die nicht zur Gattung der Postpackete gehörenden Packetsendungen und Briefe mit Nachnahme nach und von dem Auslande.

##### 1. Porto.

Das Porto für Packetsendungen nach und vom Auslande<sup>1)</sup> setzt sich zusammen:

- a. aus dem deutschen Porto bz. aus dem gemeinschaftlichen Porto bis zu bz. von dem festgesetzten Taxgrenzpunkte,
- b. aus dem fremden Porto für die weiterbelegenen Beförderungsstrecken.

Das deutsche bz. gemeinschaftliche Porto beträgt (Ausnahme siehe unter D):

##### A. für Packete:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. bis zum Gewicht von 5 kg:                                  |        |
| a) auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschl. .... | 25 Pf. |
| b) auf alle weiteren Entfernungen .....                       | 50 "   |

<sup>1)</sup> Unter dem Begriff »Ausland« sind das Königreich Bayern und das Königreich Württemberg, sowie die österreichisch-ungarische Monarchie nicht mit verstanden. Die im Verkehr mit diesen Staaten vorkommenden Sendungen gehören dem Wechselverkehr an. Auf dieselben findet Anwendung:

- a) im Wechselverkehr zwischen dem Reichspostgebiet einerseits und den Postgebieten von Bayern und Württemberg andererseits:  
der durch Gesetz vom 17. Mai 1873, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, eingeführte Packetposttarif (Gemeinschaftliches Porto), siehe Handbuch für den Wechselverkehr;
- b) im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn:  
der im Fahrpost-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 3. April 1878 festgesetzte Tarif (Gemeinschaftliches Porto), siehe Handbuch für den Wechselverkehr.

## 2. beim Gewicht über 5 kg:

- a) für die ersten 5 kg die Sätze wie vorstehend unter 1,
- b) für jedes weitere kg oder den überschiessenden Theil eines kg

	bis	10 Meilen (Zone 1) . . . . .	5 Pf.
über	10 "	20 " (Zone 2) . . . . .	10 "
"	20 "	50 " (Zone 3) . . . . .	20 "
"	50 "	100 " (Zone 4) . . . . .	30 "
"	100 "	150 " (Zone 5) . . . . .	40 "
		150 Meilen (Zone 6) . . . . .	50 "

## B. für Briefe mit Nachnahme, soweit dieselben zulässig sind, ohne Unterschied des Gewichts:

- auf Entfernungen bis 10 Meilen einschl. .... 20 Pf.  
auf alle weiteren Entfernungen ..... 40 "

(Ausgerechnete Beträge an Gewichtporto für Packete ohne und mit Werthangabe, sowie für Briefe mit Nachnahme siehe Seite 68.)

C. Für unfrankirte Packete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg einschliesslich und für unfrankirte Briefe mit Nachnahme wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Für unzureichend frankirte Packete bis zum Gewicht von 5 kg, sowie für nach- oder zurückzusendende Packete ist der Portozuschlag von 10 Pf. nicht zu erheben.

D. Für Packete nach und von dem Auslande, bei deren Beförderung das Gebiet von **Deutschland** und dasjenige von **Oesterreich-Ungarn** berührt werden, sind an Gewichtporto und Portozuschlag für die deutsch-österreichische Beförderungsstrecke **mindestens 80 Pf.** zu berechnen. Eine Abweichung hiervon besteht nur insofern, als für Packete nach und aus Asien auf dem Wege über Triest (mit der deutsch-ostindischen Packetpost) das Porto für die deutsch-österreichische Beförderungsstrecke auf 20 Pf. für jedes halbe Kilogramm oder den Theil eines halben Kilogramms festgesetzt ist. (Siehe Seite 274).

## 2. Versicherungsgebühr.

Für Packete mit Werthangabe wird ausser dem Porto eine Versicherungsgebühr erhoben, welche ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmässig 5 Pf. für jede 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. beträgt.

(Ausgerechnete Beträge an Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe bis zu 30 000 Mark siehe Seite 69.)

## 3. Nachnahmegerühr.

Für Nachnahmesendungen aus dem deutschen Reichspostgebiet beträgt die Gebühr für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens

jedoch 10 Pf. Ein bei Berechnung der Nachnahmegebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

Bei Nachnahmesendungen vom Auslande ist für die deutsche Beförderungsstrecke eine Nachnahmegebühr **nicht** zu berechnen.

#### 1. Zuschlag für Sperrgut.

Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht. Der Gesamtbetrag ist eintretenden Falls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme nach unten abzurunden. Diesem Betrage tritt bei Sendungen mit Werthangabe die Versicherungsgebühr, bei Sendungen mit Nachnahme die Nachnahmegebühr und bei unfrankirten Packeten bis 5 kg der Portozuschlag von 10 Pf. im einfachen Betrage hinzu. Ein sperriges gewöhnliches Packet von 4 kg in der Zone 1 kostet also beispielsweise:

35 Pf. im Frankirungsfalle,  
und 45 » im Nichtfrankirungsfalle.

Als Sperrgut sind zu taxiren alle Packete, welche

- a) in irgend einer Ausdehnung  $1\frac{1}{2}$  Meter überschreiten, oder
- b) in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer anderen  $\frac{1}{2}$  Meter überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen oder
- c) sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnismässig grossen Raum in Anspruch nehmen, oder welche überhaupt eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B.:

Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen,  
Käfige, leer oder mit lebenden Thieren,  
leere Cigarrenkisten in grossen Bunden,  
Hutschachteln oder Cartons in Holzgestellen,  
Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen etc.),  
Spinnräder, Velocipeden u. dergl.

Die als Sperrgut angesehenen Sendungen sind auch bei etwaiger Nach- oder Rücksendung als Sperrgut zu taxiren.

#### 5. Sonstige Taxvorschriften.

Für die Begleitadresse zu Packeten ist besonderes Porto nicht in Ansatz zu bringen.

Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird die Taxe für jedes einzelne Stück selbstständig berechnet.

# Ausgerechnete Beträge

an Gewichtporto für Packete ohne und mit Werthangabe, sowie für Briefe mit Nachnahme.

Gewicht.	Geographische Meilen.						Gewicht.	Geographische Meilen.					
	bis 10.	über 10 bis 20.	über 20 bis 50.	über 50 bis 100.	über 100 bis 150.	über 150.		bis 10.	über 10 bis 20.	über 20 bis 50.	über 50 bis 100.	über 100 bis 150.	über 150.
	Zone 1. Mark. Pf.	Zone 2. Mark. Pf.	Zone 3. Mark. Pf.	Zone 4. Mark. Pf.	Zone 5. Mark. Pf.	Zone 6. Mark. Pf.	Zone 1. Mark. Pf.	Zone 2. Mark. Pf.	Zone 3. Mark. Pf.	Zone 4. Mark. Pf.	Zone 5. Mark. Pf.	Zone 6. Mark. Pf.	
A. Briefe mit Nachnahme.													
ohne Unterschied in Gewichts...	20	40	40	40	40	40	über 25 bis 26 kg	130	260	470	680	890	11-
	"	"	"	"	"	"	" 26 "	135	270	490	710	930	1150
	"	"	"	"	"	"	" 27 "	140	280	510	740	970	12-
	"	"	"	"	"	"	" 28 "	145	290	530	770	1010	1250
	"	"	"	"	"	"	" 29 "	150	3-	550	8-	1050	13-
B. Packete ohne und mit Werthangabe. bis 5 kg einschl.													
über 5 bis 6 kg	30°)	60°)	70°)	80	90	1-	" 30 "	31	310	570	830	1090	1350
" 6 " 7 "	35°)	70°)	90	110	130	150	" 31 "	32	320	590	860	1130	14-
" 7 " 8 "	40°)	80	110	140	170	2-	" 32 "	33	330	610	890	1170	1450
" 8 " 9 "	45°)	90	130	170	210	250	" 33 "	34	340	630	920	1210	15-
" 9 " 10 "	50°)	1-	150	2-	250	3-	" 34 "	35	350	650	950	1250	1550
" 10 " 11 "	55°)	110	170	230	290	350	" 35 "	36	360	670	980	1290	16-
" 11 " 12 "	60°)	120	190	260	330	4-	" 36 "	37	370	690	1010	1330	1650
" 12 " 13 "	65°)	130	210	290	370	450	" 37 "	38	380	710	1040	1370	17-
" 13 " 14 "	70°)	140	230	320	410	5-	" 38 "	39	390	730	1070	1410	1750
" 14 " 15 "	75°)	150	250	350	450	550	" 39 "	40	4-	750	111	1450	18-
" 15 " 16 "	80	160	270	380	490	6-	" 40 "	41	410	770	1130	1490	1850
" 16 " 17 "	85	170	290	410	530	650	" 41 "	42	420	790	1160	1530	19-
" 17 " 18 "	90	180	310	440	570	7-	" 42 "	43	430	810	1190	1570	1950
" 18 " 19 "	95	190	330	470	610	750	" 43 "	44	440	830	1220	1610	20-
" 19 " 20 "	1-	2-	350	5-	650	8-	" 44 "	45	450	850	1250	1650	2050
" 20 " 21 "	15	210	370	530	690	850	" 45 "	46	460	870	1280	1690	21-
" 21 " 22 "	110	220	390	560	730	9-	" 46 "	47	470	890	1310	1730	2150
" 22 " 23 "	115	230	410	590	770	950	" 47 "	48	480	910	1340	1770	22-
" 23 " 24 "	120	240	430	620	810	10-	" 48 "	49	490	930	1370	1810	2250
" 24 " 25 "	125	250	450	650	850	1050	" 49 "	50	5-	950	141	1850	23-

\*) Für Packete nach und vom Auslande, bei deren Beförderung das Gebiet von Deutschland und dasjenige von Österreich-Ungarn berührt werden, sind an Gewichtporto und Portozuschlag für die deutsch-österreichische Beförderungsstrecke mindestens 80 Pf. zu berechnen.

Ausgerechnete Beträge an Versicherungsgebühr.

# Ausgerechnete Beträge

an Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe bis zu 30 000 Mark.

Angegebener Werth.	Ver- sicherungs- Gebühr. (Ohne Unterschied der Ent- fernung.)	Angegebener Werth.	Ver- sicherungs- Gebühr. (Ohne Unterschied der Ent- fernung.)	Angegebener Werth.	Ver- sicherungs- Gebühr. (Ohne Unterschied der Ent- fernung.)	
					Mark.	Pf.
bis 300 Mark	— 10	über 10500 bis 10800 Mark	1 80	über 21000 bis 21300 Mark	3 55	
über 300 » 600 »	— 10	» 10800 » 11100 »	1 85	» 21300 » 21600 »	3 60	
» 600 » 900 »	— 15	» 11100 » 11400 »	1 90	» 21600 » 21900 »	3 65	
» 900 » 1200 »	— 20	» 11400 » 11700 »	1 95	» 21900 » 22200 »	3 70	
» 1200 » 1500 »	— 25	» 11700 » 12000 »	2 —	» 22200 » 22500 »	3 75	
» 1500 » 1800 »	— 30	» 12000 » 12300 »	2 5	» 22500 » 22800 »	3 80	
» 1800 » 2100 »	— 35	» 12300 » 12600 »	2 10	» 22800 » 23100 »	3 85	
» 2100 » 2400 »	— 40	» 12600 » 12900 »	2 15	» 23100 » 23400 »	3 90	
» 2400 » 2700 »	— 45	» 12900 » 13200 »	2 20	» 23400 » 23700 »	3 95	
» 2700 » 3000 »	— 50	» 13200 » 13500 »	2 25	» 23700 » 24000 »	4 —	
» 3000 » 3300 »	— 55	» 13500 » 13800 »	2 30	» 24000 » 24300 »	4 5	
» 3300 » 3600 »	— 60	» 13800 » 14100 »	2 35	» 24300 » 24600 »	4 10	
» 3600 » 3900 »	— 65	» 14100 » 14400 »	2 40	» 24600 » 24900 »	4 15	
» 3900 » 4200 »	— 70	» 14400 » 14700 »	2 45	» 24900 » 25200 »	4 20	
» 4200 » 4500 »	— 75	» 14700 » 15000 »	2 50	» 25200 » 25500 »	4 25	
» 4500 » 4800 »	— 80	» 15000 » 15300 »	2 55	» 25500 » 25800 »	4 30	
» 4800 » 5100 »	— 85	» 15300 » 15600 »	2 60	» 25800 » 26100 »	4 35	
» 5100 » 5400 »	— 90	» 15600 » 15900 »	2 65	» 26100 » 26400 »	4 40	
» 5400 » 5700 »	— 95	» 15900 » 16200 »	2 70	» 26400 » 26700 »	4 45	
» 5700 » 6000 »	— 1 —	» 16200 » 16500 »	2 75	» 26700 » 27000 »	4 50	
» 6000 » 6300 »	— 1 5	» 16500 » 16800 »	2 80	» 27000 » 27300 »	4 55	
» 6300 » 6600 »	— 1 10	» 16800 » 17100 »	2 85	» 27300 » 27600 »	4 60	
» 6600 » 6900 »	— 1 15	» 17100 » 17400 »	2 90	» 27600 » 27900 »	4 65	
» 6900 » 7200 »	— 1 20	» 17400 » 17700 »	2 95	» 27900 » 28200 »	4 70	
» 7200 » 7500 »	— 1 25	» 17700 » 18000 »	3 —	» 28200 » 28500 »	4 75	
» 7500 » 7800 »	— 1 30	» 18000 » 18300 »	3 5	» 28500 » 28800 »	4 80	
» 7800 » 8100 »	— 1 35	» 18300 » 18600 »	3 10	» 28800 » 29100 »	4 85	
» 8100 » 8400 »	— 1 40	» 18600 » 18900 »	3 15	» 29100 » 29400 »	4 90	
» 8400 » 8700 »	— 1 45	» 18900 » 19200 »	3 20	» 29400 » 29700 »	4 95	
» 8700 » 9000 »	— 1 50	» 19200 » 19500 »	3 25	» 29700 » 30000 »	5 —	
» 9000 » 9300 »	— 1 55	» 19500 » 19800 »	3 30	30000 für jede 300 Mark mehr		
» 9300 » 9600 »	— 1 60	» 19800 » 20100 »	3 35			
» 9600 » 9900 »	— 1 65	» 20100 » 20400 »	3 40			
» 9900 » 10200 »	— 1 70	» 20400 » 20700 »	3 45			
» 10200 » 10500 »	— 1 75	» 20700 » 21000 »	3 50			

## II. Frankozettel.

In denjenigen Fällen, in welchen der Absender für Packete nach dem Auslande das **Porto bis zum Bestimmungsorte** zu tragen wünscht, die Aufgabe-Postanstalt indess nicht in der Lage ist, das Porto zu berechnen, sind den Sendungen Frankozettel beizufügen. Der Absender hat in solchem Falle das inländische Porto und das fremde Porto, soweit zur Berechnung des fremden Portos die Postanstalt die erforderlichen Taxbestimmungen besitzt, bei der Aufgabe zu entrichten, so dass der Frankozettel stets nur zur Rückrechnung desjenigen Betrages an fremdem Porto dient, welcher von der Aufgabe-Postanstalt wegen mangelnder Tarife nicht berechnet werden konnte. Die Beifügung eines Frankozettels ist auf der Begleitadresse, im Verkehr mit Italien auch auf der Sendung selbst zu vermerken. In welchen Fällen zur Verrechnung des Portos Frankozettel anwendbar sind, ist bei den betreffenden Ländern angegeben.

Im Verkehr mit **Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Niederland** (durch Vermittelung der Postwagen-Unternehmung van Gend und Loos) und der **Schweiz** ist auch die Einziehung von **Zollbeträgen** mittels Frankozettel zugelassen. Dasselbe gilt für den durch Deutschland vermittelten Verkehr zwischen **Luxemburg** und den bezeichneten Ländern. Wünscht der Absender eines Packets nach einem der vorbezeichneten Länder, dass seine Sendung dem Empfänger frei von Zollgebühren und den sonstigen Kosten für Verzollung überliefert werde, so muss dies auf der Packetadresse, auf der Sendung selbst und in dem der Sendung von der Aufgabe-Postanstalt beizufügenden Frankozettel durch den Vermerk »franco de droits de douane« bz. im Verkehr mit Dänemark, Grossbritannien (über Vlissingen), Niederland und Schweiz: »zur speziellen Revision an der Grenze. Frei von Zoll- u. s. w. Kosten« ausgedrückt sein. Auch muss der Absender sich bei der Aufgabe schriftlich verpflichten, die Zollgebühren etc. nach Rückkunst des Frankozettels zu berichtigen.

## III. Verpackung etc.

Hinsichtlich der Verpackung, des Verschlusses und der Aufschrift der Packetsendungen nach dem Auslande gelten, soweit nicht bei den einzelnen Ländern abweichende Bestimmungen angegeben sind, die für den inneren deutschen Verkehr bestehenden Vorschriften.

Zu den Packetadressen für Sendungen nach dem Auslande (einschl. Oesterreich-Ungarn) sind die auf blauem Kartonpapier hergestellten Formulare mit deutschem und französischem Vordruck zu verwenden.

#### IV. Eilbestellung

ist zulässig im Verkehr mit Dänemark, Luxemburg und der Schweiz.

##### **1. Dänemark.**

Das Verfahren der Eilbestellung ist bei Packeten nach solchen Orten zulässig, an denen sich eine Postanstalt befindet. Die betreffenden Sendungen müssen in der Aufschrift den Vermerk »durch Eilboten« oder »at besörges pr. Express« enthalten. Das vom Absender stets im Voraus zu entrichtende Eilbestellgeld beträgt 25 Pf. und verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabegebiets.

##### **2. Luxemburg.**

Die Eilbestellung von Packetsendungen ist zugelassen.

Für die Richtung aus Luxemburg nach Deutschland finden hierbei die für den inneren deutschen Verkehr bestehenden bezüglichen Vorschriften und Gebührensätze Anwendung.

Für die Richtung aus Deutschland nach Luxemburg gelten folgende Bestimmungen.

Es können durch Eilboten zur Bestellung gelangen:

- a) im Ortsbestellbezirk der Postanstalten Packete bis zum Gewicht von 50 kg einschliesslich;
- b) im Landbestellbezirk der Postanstalten Packete bis zum Gewicht von 4 kg einschliesslich. Schwerere Packete sind von der Eilbestellung ausgeschlossen.

Die Zahlung des Eilbotenlohnes kann entweder im Voraus durch den Absender bei der Einlieferung des Packets bewirkt oder dem Empfänger überlassen werden. Wünscht der Absender das Eilbotenlohn im Voraus zu entrichten, so sind von ihm einzuziehen:

- a) wenn die Eilbestellung im Ortsbestellbezirk einer Postanstalt zu erfolgen hat:

1. für jede Sendung bis zum Gewicht von 250 g einschl. 25 Pf.;
2. für jede Sendung im Gewicht von mehr als 250 g bis 25 kg einschl. 40 Pf.;
3. für jede Sendung im Gewicht von mehr als 25 kg bis 50 kg einschl. 80 Pf.;

- b) wenn die Eilbestellung im Landbestellbezirk einer Postanstalt zu geschehen hat:

für jede Sendung bis zum Gewicht von 4 kg einschl. bei einer Entfernung vom Postorte bis zu 5 km einschl. 80 Pf., bei grösseren Entfernungen für je  $2\frac{1}{2}$  km oder einen Theil davon 40 Pf.

**3. Schweiz.**

Die Eilbestellung von Packeten ist zugelassen.

Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg und Packete mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 Mark (500 Frs.) und bis zum Gewicht von 5 kg werden, wenn dieselben nach dem Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt gerichtet sind, durch die Eilboten abgetragen. Das Eilbestellgeld beträgt 50 Pf. (= 60 Cts.) für jedes Packet.

Bei Packeten von grösserem Gewicht oder höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur Eilbestellung nur auf die Packetadresse. In solchem Falle beträgt das Eilbestellgeld 25 Pf. (30 Cts.). Die Entrichtung der Eilbestellgebühr kann vom Absender erfolgen oder dem Empfänger überlassen werden.

## **V. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Gewährleistung für Packete nach fremden Ländern.**

**1. Belgien.**

Ist eine Werthangabe auf der Begleitadresse und der Sendung selbst nicht gemacht worden, so hat der Absender für etwaige Verluste oder Beschädigungen auf belgischem Gebiet nur Anspruch auf einen Schadensersatz bis zum Betrag von 3 Mark für  $\frac{1}{2}$  kg (3 Franken 75 Centimen für  $\frac{1}{2}$  kg) oder für den Theil eines halben Kilogramm. Ersatzansprüche müssen binnen 6 Monaten, vom Tage der Einlieferung an gerechnet, erhoben werden.

Für Verluste etc., welche durch Krieg, durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt werden, findet eine Ersatzleistung nicht statt.

**2. Bulgarien.**

Bei Packeten ohne Werthangabe findet in etwaigen Verlust- oder Beschädigungsfällen eine Ersatzleistung für die Beförderungsstrecke jenseits der österreichischen Ausgangsgrenze nicht statt.

Die Verpflichtung zur Ersatzleistung bleibt auch bei Sendungen mit Werthangabe ausgeschlossen:

1. wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter die Sendung gegen vorschriftsmässige Empfangsberechtigung unbeanstandet, d. h. ohne dass bei der Aushändigung ein Gewichtsunterschied oder eine Verletzung der Siegel festgestellt wäre, übernommen hat;
2. wenn der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

Beweist die Postverwaltung, dass der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so wird nur dieser letztere ersetzt.

### 3. Dänemark.

Bei etwaigem Verlust oder bei Beschädigung einer Packetsendung hat jede Postverwaltung nach Massgabe der dieserhalb in ihrem Gebiet bestehenden Gesetze oder Verordnungen bis zum Ort der Uebergabe der Post, d. h. soweit sie die Beförderung zu besorgen hat, Gewähr zu leisten.

### 4. Frankreich.

Dem Absender wird für etwaige Verluste und Beschädigungen auf belgischem Gebiet oder im Bereich der französischen Nordbahn nach Massgabe der Höhe des auf der Begleitadresse angegebenen Werthbetrages oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, bis zum Betrage von 3 Mark für  $\frac{1}{2}$  kg Ersatz geleistet. Für Verluste und Beschädigungen im Bereich der französischen Ostbahn und auf den übrigen französischen Beförderungsstrecken wird nach den französischen Landesgesetzen Gewähr geleistet.

Für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Krieg oder höhere Gewalt herbeigeführt werden, findet eine Ersatzleistung nicht statt.

### 5. Griechenland.

#### a. über Triest.

Für die Beförderung bis bz. von Triest gelten bezüglich der Gewähr dieselben Bestimmungen, wie für Sendungen nach bz. aus Triest selbst.

Die Haftpflicht des österreichisch-ungarischen Lloyd für die Beförderung der Sendungen erstreckt sich nach der zwischen demselben und der K. K. österreichischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkunft zunächst nur auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch das Verschulden oder Versehen von Lloydbediensteten oder durch Zufall entstanden sind. Die Haftung des Lloyd erstreckt sich somit nicht auf Seegefahr oder andere Unglücksfälle durch höhere Gewalt. Es ist jedoch den Absendern überlassen, die Sendungen gegen Seegefahr besonders zu versichern. Behufs einer solchen Versicherung hat der Absender sowohl auf der Sendung selbst, als auf deren Begleitadresse deutlich den Vermerk zu machen: »Gegen Seegefahr zu versichern«. Zugleich hat der Absender der Aufgabe-Postanstalt eine mit seiner Namensunterschrift und seinem Siegel versehene Erklärung zu übergeben, dass er für die darin genau nach Aufschrift, Bestimmungsort, Gewicht und Werth zu bezeichnende Sendung die Versicherung gegen Seegefahr verlange und damit einverstanden sei, dass die bezüglichen Versicherungsgebühren dem Empfänger in Anrechnung gebracht werden. Diese Versicherungserklärung ist der Begleitadresse offen beizufügen. Auf Grund der Erklärung wird sodann von Seiten der Lloyd-Gesellschaft die Versicherung bewirkt. Die Post-

verwaltung leistet keine Entschädigung, wenn in Folge eines Versehens die verlangte Versicherung unterblieben sein sollte.

b. über Belgien und England.

**6. Grossbritannien und Irland.**

a. über Belgien (Ostende bz. Calais).

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende); siehe unter 6.

Für etwaige auf belgischem oder englischem Gebiet eingetretene Verluste und Beschädigungen von Packeten ohne Werthangabe erhält der Absender eine Entschädigung bis 3 Mark für  $\frac{1}{2}$  kg oder einen Theil davon. Für Verluste etc., welche durch Krieg oder höhere Gewalt herbeigeführt werden, findet eine Ersatzleistung nicht statt. Imgleichen bleibt die Ersatzleistung ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung nicht schon beim Eingang der Sendung am Bestimmungsort, oder wenigstens vor der Annahme derselben seitens des Empfängers festgestellt worden ist; ferner wenn der Verschluss und die Verpackung äusserlich keine Spuren einer Verletzung bz. einer Durchnässung zeigen, und wenn bei Gegenständen von Gold oder Silber, bei Bijouterien oder Edelsteinen das Gewicht der Sendung beim Eingang am Bestimmungsort mit dem bei der Einlieferung ermittelten Gewicht übereinstimmend befunden wird.

b. über Hamburg.

In etwaigen Verlust- oder Beschädigungsfällen findet eine Ersatzleistung im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen statt, wie bei Sendungen im Innern des Reichspostgebiets. Auch für Verluste etc., welche durch Seeschaden entstanden sind, wird Ersatz geleistet. Der Anspruch auf Ersatz muss innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, erhoben werden.

c. über Niederland (Rotterdam).

Für etwaige auf der ausserdeutschen Beförderungsstrecke eingetretene Verluste oder Beschädigungen von Packeten ohne Werthangabe erhält der Absender eine Entschädigung bis zum Betrag von 3 Mark für jedes halbe Kilogramm der Sendung.

Für Sendungen mit Werthangabe wird auf der ausserdeutschen Beförderungsstrecke der auf der Begleitadresse und auf der Sendung angegebene Werth ersetzt, sofern der Verlust etc. nicht durch Krieg oder höhere Gewalt, durch die natürliche Beschaffenheit des Guts oder durch Schuld des Absenders herbeigeführt worden ist. Für Verluste etc., welche durch Seegefahr entstanden sind, findet eine Ersatzleistung nur dann statt, wenn der Absender sowohl auf der Begleitadresse, als auch in den Inhaltserklärungen ausdrücklich verlangt hat, dass die Sendung gegen Seegefahr versichert werden soll.

Bei gewöhnlichen Packeten, deren Inhalt aus Gold oder Silber (gemünzt, verarbeitet oder unverarbeitet), Edelsteinen, Juwelen, Uhren, Kleinodien,

Wechseln, Werthpapieren, Karten und Schriftstücken aller Art, Gemälden und sonstigen Bildern, plattirten Gegenständen, Glas, Porzellan, Seide (verarbeitet oder unverarbeitet, auch wenn mit anderen Stoffen durchwirkt), Pelzwerk oder mit der Hand hergestellten Spitzen besteht, findet, sofern der Werth der betreffenden Gegenstände den Betrag von 10 Pfd. Sterl. (etwa 205 Mark) übersteigt, in Verlust- und Beschädigungsfällen nach den für die Dampfschiffsgesellschaften bestehenden Reglements (*Carriers Act*) eine Ersatzleistung nur dann statt, wenn die Sendungen besonders versichert sind.

d. über Niederland (Vlissingen).

Dem Absender ist freigestellt, durch Angabe des Werths auf dem Packet und der zugehörigen Begleitadresse selbst die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für etwaige Verluste oder Beschädigungen der Sendungen Ersatz geleistet haben will.

Ist der Werth nicht angegeben, so hat der Absender im Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung nur Anspruch auf eine Entschädigung bis höchstens 3 Mark für jedes halbe Kilogramm.

Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Krieg oder höhere Gewalt, durch die natürliche Beschaffenheit des Guts oder durch Schuld des Absenders herbeigeführt worden ist.

7. Helgoland.

Eine Gewähr gegen Seegefaehr findet nicht statt. Im Uebrigen gelten in Bezug auf Ersatzleistung die im inneren deutschen Postverkehr bestehenden Bestimmungen.

8. Italien.

a. über Görz, Ala oder schäftsbereichs nach Massgabe der für sie bestehenden Gesetze und Verordnungen. Bezüglich der weiteren Beförderungsstrecken haftet die genannte Gesellschaft nicht; dieselbe wird indess bei Verlusten und Beschädigungen die Interessen des Absenders bei den betreffenden Beförderungsgesellschaften nach Möglichkeit vertreten. Bei Sendungen nach der Insel Sardinien wird nur für die Beförderung bis Genua bz. Savona Gewähr geleistet. Der Anspruch auf Schadenersatz muss innerhalb 6 Monate, vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet, erhoben werden.

b. durch die Schweiz.

Die Ersatzpflicht für den Verlust oder die Beschädigung von Packetsendungen richtet sich bezüglich der schweizerischen Beförderungsstrecke nach den für den deutsch-schweizerischen Verkehr bestehenden Bestimmungen, bezüglich der italienischen Beförderungsstrecke nach den italienischen Gesetzen und Verordnungen. Die Schadenersatzansprüche sind innerhalb drei Monate geltend zu machen.

c. über Triest.

Wegen der Haftpflicht des österreichisch-ungarischen Lloyd siehe unter 5. a.

d. über Belgien (Ostende) und England.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende); siehe unter 6.

#### **9. Luxemburg.**

Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung ohne oder mit Werthangabe auf luxemburgischem Gebiet wird dem Absender bz. dem Empfänger nach Massgabe der luxemburgischen Landesgesetze und Verordnungen Ersatz geleistet.

#### **10. Malta.**

a. über Hamburg.

Dem Absender ist freigestellt, durch Angabe des Werths auf dem Packet und der zugehörigen Begleitadresse selbst die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für etwaige Verluste oder Beschädigungen der Sendungen Ersatz geleistet haben will.

Ist der Werth nicht angegeben, so hat der Absender im Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung nur Anspruch auf Entschädigung bis höchstens 3 Mark für jedes halbe Kilogramm.

b. über Belgien (Ostende) und England.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende); siehe unter 6.

#### **11. Montenegro.**

Dem Absender ist freigestellt, durch Angabe des Werths auf dem Packet selbst die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für etwaige Verluste oder Beschädigungen der Sendungen Ersatz geleistet haben will. Ist der Werth nicht angegeben, so wird dem Absender der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als 3 Mark für jedes halbe Kilogramm oder den Theil eines halben Kilogramms vergütet. Für den durch Krieg herbeigeführten Schaden wird Ersatz nicht geleistet. Der Anspruch auf Schadenersatz muss innerhalb 6 Monate, vom Tage der Auflieferung der Sendung an gerechnet, erhoben werden.

Für Sendungen nach Antivari wird in demselben Umfang Ersatz geleistet, wie für Sendungen nach der Türkei bei der Beförderung über Oesterreich-Ungarn (siehe unter 23).

#### **12. Niederland.**

Dem Absender ist freigestellt, durch Angabe des Werhs auf dem Packet selbst die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für etwaige Verluste oder Beschädigungen der Sendungen Ersatz geleistet haben will.

Ist der Werth nicht angegeben, so hat der Absender für die niederländische Beförderungsstrecke nur Anspruch auf eine Entschädigung bis höchstens 3 Mark für jedes halbe Kilogramm.

#### **13. Norwegen.**

Die Haftbarkeit der norwegischen Postverwaltung regelt sich nach den in Norwegen geltenden Gesetzen und Verordnungen. Für Seeschaden wird Gewähr nicht geleistet.

**14. Oesterreich-Ungarn  
und Occupationsgebiet  
(Bosnien, Herzegowina,  
Sandschak Novibazar).**

Für Verluste und Beschädigungen, welche durch Krieg herbeigeführt worden sind, wird kein Ersatz geleistet.

Im Uebrigen gelten dieselben Bestimmungen, wie für den innern Verkehr Deutschlands.

Für die bei einer Militär- oder Feldpostanstalt, oder während der Beförderung mit der Militär- oder Feldpost im Occupationsgebiet (Bosnien, Herzegowina, Sandschak Novibazar) vorkommenden Verluste und Beschädigungen wird nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Verschulden eines Militär- oder Feldpost-Bediensteten herbeigeführt worden ist.

**15. Persien.**

Für die über Russland gehenden Sendungen nach Persien gelten für die Beförderungsstrecke bis zur russischen Ausgangsgrenze (Djulfa) bezüglich der Gewähr dieselben Bestimmungen, wie für Sendungen an Empfänger in Russland. Für die Beförderungsstrecke über Djulfa hinaus leistet die russische Postverwaltung keine Gewähr.

**16. Portugal.**

a. über Hamburg.

In etwaigen Verlust- oder Beschädigungsfällen findet eine Ersatzleistung im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen statt, wie bei Sendungen im Innern des Reichs-Postgebiets. Auch für Verluste etc., welche durch Seeschäden entstanden sind, wird Ersatz geleistet. Der Anspruch auf Ersatz muss innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, erhoben werden.

b. über Belgien (Ostende)  
und England.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende); siehe unter 6.

c. über Elsass-Lothringen.

Seitens der französischen Eisenbahngesellschaften ist die Ersatzverbindlichkeit für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung von Sendungen bezüglich der spanischen und portugiesischen Beförderungsstrecken nicht übernommen worden. Die Absender solcher Sendungen sind hierauf aufmerksam zu machen.

**17. Rumänien.**

Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit Werthangabe wird die Entschädigung nach Massgabe des angegebenen Werths geleistet.

Hat der Absender den Werth nicht angegeben, so wird demselben der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als 3 Mark für jedes halbe Kilogramm oder einen Theil davon vergütet. Für einen durch Krieg herbeigeführten Schaden wird Ersatz nicht geleistet. Der Anspruch auf Schadenersatz muss innerhalb eines halben Jahres vom Tage der Auflieferung der Sendung ab erhoben werden.

**18. Russland.**

Nach den Festsetzungen im deutsch-russischen Postvertrag hat bei etwaigem Verlust oder bei Beschädigung einer Packetsendung jede Postverwaltung nach Massgabe der dieserhalb bestehenden oder noch zu erlassenden landesherrlichen Verordnungen bis zum Ort der Uebergabe der Post, d. h. soweit sie die Beförderung zu besorgen hat, Ersatz zu leisten.

Zufolge der in Russland in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird im Fall des Verlustes oder der Beschädigung einer Geldsendung ein Betrag in Höhe der abhanden gekommenen Summe, im Fall des Verlustes oder der Beschädigung einer Werthsendung ein Betrag im Werth der abhanden gekommenen Gegenstände dem legitimirten Absender als Entschädigung gezahlt. Dagegen leistet die russische Postverwaltung bei gewöhnlichen Packeten, gleichviel, ob deren Werth in den Zoll-Inhaltserklärungen angegeben ist oder nicht, im Falle des Verlustes oder der Beschädigung keinen Ersatz. Die Einlieferer derartiger Packete sind auf diesen Umstand seitens der Postanstalten vor kommenden Falls in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

**19. Schweden.**

Die Haftbarkeit der schwedischen Postverwaltung regelt sich nach den in Schweden geltenden landesherrlichen Verordnungen.

In Verlustfällen wird nur dann Ersatz gewährt, wenn der Anspruch darauf bei der schwedischen Postverwaltung innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, angemeldet wird.

Für etwaigen Seeschaden wird eine Gewähr nicht geleistet.

Wie im Deutschen Reichs-Postgebiet.

In Fällen einer Beschädigung oder eines Verlustes — mit Ausnahme des durch Krieg herbeigeführten Schadens — wird nach Massgabe des angegebenen Werths Ersatz geleistet.

Bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird im Fall eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als 3 Mark für jedes halbe Kilogramm oder den Theil eines halben Kilogramms vergütet.

Ersatzansprüche müssen innerhalb eines halben Jahres, vom Tag der Aufgabe der Sendung an gerechnet, erhoben werden.

Wie nach Portugal; siehe unter 16.

Bei den über Triest gehenden Sendungen nach der Türkei gelten bezüglich der Gewähr und Seeversicherung dieselben Vorschriften wie für Sendungen nach Griechenland bei der Beförderung über Triest (siehe unter 5).

Bei Packeten nach Janina haftet die Postverwaltung bezüglich der Beförderungsstrecke zwischen Santi Quaranta und Janina nur für solche

**20. Schweiz.****21. Serbien.****22. Spanien.****23. Türkei.**

a. über Oesterreich-Ungarn.

Verluste oder Beschädigungen, welche durch ihr Verschulden herbeigeführt worden sind.

- b. über Belgien (Ostende) und England.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende); siehe unter 6.

#### **24. Afrika.**

- a. über Oesterreich.
- b. über Hamburg:
- 1) mit Wörmannschen Dampfern.

Wie nach Griechenland über Triest; siehe unter 5.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Packeten wird dem Absender für den wirklich erlittenen Schaden Ersatz geleistet, jedoch beträgt der Ersatz in keinem Falle mehr als 3 Mark für jedes halbe Kilogramm der ganzen Sendung. Für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Krieg oder höhere Gewalt (wozu Seegefahr nicht gerechnet wird), durch die natürliche Beschaffenheit des Guts oder durch Schuld des Absenders herbeigeführt worden sind, ferner für mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn findet eine Ersatzleistung nicht statt.

Der Anspruch auf Schadenersatz erlischt nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung ab gerechnet.

- 2) mit anderen Schiffen.
- c. über Belgien (Ostende) und England.

Wie nach Asien über Hamburg; siehe unter 26. c.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende); siehe unter 6.

#### **25. Amerika.**

- a. über Bremen oder Hamburg und New-York und
- b. über Bremen oder Hamburg mittels Dampfschiff auf anderen Beförderungswegen als über New-York.
- c. über Belgien und England.
- d. über Antwerpen mit directen Schiffen.

Für die Sendungen wird bis zum Bestimmungsort Gewähr geleistet.

Dem Absender ist freigestellt, den Werthbetrag anzugeben, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung seiner Sendung dem Schadenersatz zu Grunde gelegt werden soll. Ist der Werth nicht angegeben, so hat der Absender nur Anspruch auf eine Entschädigung bis höchstens drei Mark für jedes halbe Kilogramm.

Für Verluste etc., welche durch Krieg oder höhere Gewalt (wozu Seegefahr nicht gerechnet wird), durch die natürliche Beschaffenheit des Guts oder durch die Schuld des Absenders herbeigeführt werden, findet eine Ersatzleistung nicht statt.

Der Anspruch auf Schadenersatz erlischt nach Ablauf von zwölf Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende); siehe unter 6.

Bei gewöhnlichen Packeten übernehmen die Schiffsgesellschaften keine Ersatzverbindlichkeit. Die belgische Eisenbahnverwaltung zahlt für die auf ihrem Gebiet verloren gegangenen oder beschädigten gewöhnlichen Packete eine Entschädigung bis höchstens 4 Franken für jedes Kilogramm. Für Packete mit Werthangabe wird Gewähr geleistet. Für Verluste etc., welche durch Seegefahr entstanden sind, findet eine Ersatzleistung jedoch nur dann

statt, wenn der Absender auf der Begleitadresse, unter Angabe der Versicherungssumme in Buchstaben, ausdrücklich verlangt hat, dass die Sendung gegen Seegefahr versichert werden soll.

Die Gewährleistungspflicht bleibt ausgeschlossen:

1. wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Krieg oder höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts oder durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt,
2. wenn die Beschädigung nicht vor oder bei Aushändigung an die Empfänger festgestellt worden ist;
3. wenn die Verpackung etc. äusserlich keine Spuren der Verletzung oder Durchnässung zeigt.

Der Anspruch auf Schadenersatz muss innerhalb 6 Monate, vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet, erhoben werden.

#### **26. Asien.**

a. über Triest (mit der deutsch - ostindischen Packetpost).

In Verlust- oder Beschädigungsfällen wird dem Absender der erlittene Schaden bis zum Betrag von 3 Mark für jedes halbe Kilogramm ersetzt. Für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Seegefahr, höhere Gewalt oder durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt sind, findet eine Gewährleistung nicht statt.

b. über Triest (mit den Dampfern des österr.- ungar. Lloyd).

Bezüglich der Beförderung bis bz. von Triest, sowie wegen der Haftpflicht des österreichisch-ungarischen Lloyd und der Versicherung gegen Seegefahr gelten dieselben Bestimmungen wie für Sendungen nach und aus Griechenland über Triest (siehe unter 5). Die Schiffsgesellschaften übernehmen jedoch keine Ersatzverbindlichkeit weder für denjenigen Schaden, welchen die Sendungen in Folge von ungenügender Verpackung erleiden, noch für irgend eine Verspätung oder Gefahr, welche den Sendungen während der Beförderung durch Egypten zustossen sollte.

c. über Hamburg mittels Dampfschiff.

In etwaigen Verlust- oder Beschädigungsfällen findet eine Ersatzleistung im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen statt, wie bei Sendungen im Innern des Reichspostgebiets. Auch für Verluste etc., welche durch Seeschaden entstanden sind, wird Ersatz geleistet. Der Anspruch auf Ersatz muss innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, erhoben werden.

d. über Belgien und England.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende); siehe unter 6.

#### **27. Australien.**

a. über Triest.

Wie nach Asien über Triest (mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd); siehe unter 26. b.

b. über Hamburg mittels Dampfschiff.

Wie nach Asien über Hamburg; siehe unter 26. c.

c. über Belgien und England.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende); siehe unter 6.

## VI. Behandlung der unbestellbaren Sendungen.

1) im Verkehr mit

Belgien,

Dänemark,

Frankreich,

Grossbritannien,<sup>1)</sup>)

Helgoland,

Luxemburg,

Nederland,

Norwegen,

Portugal,

Schweiz,

Spanien,

Amerika,

sowie

2) in dem durch obige

Länder vermittelten

Verkehr mit anderen

Ländern (ausgenommen

Italien — siehe unter 4).

Im Falle der Adressat die Annahme einer Packetsendung verweigert, oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist, hat die Bestimmungs-Postanstalt eine Unbestellbarkeits-Meldung, in welcher der Grund der verweigerten Annahme oder der nicht erfolgten Bestellung angegeben sein muss, unter Beifügung der Begleitadresse, durch Vermittelung der betreffenden Eingangs-Postanstalt an die Aufgabeanstalt zu übersenden, welche die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung der Sendung einholen wird.

Dasselbe Verfahren findet auf die mit »postlagernd« bz. »poste restante« oder »bureau restant« bezeichneten Sendungen Anwendung, sofern dieselben nicht innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt werden; diese Frist wird auf 7 Tage abgekürzt, wenn es sich um Sendungen mit Nachnahme handelt.<sup>2)</sup>

Von dem Erlass einer Unbestellbarkeits-Meldung ist abzusehen, wenn der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse eine sofortige Rücksendung des Packets nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche bz. nach Ablauf der vorgeschriebenen Lagerfrist ausdrücklich verlangt hat.

Sofern innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nach Absendung der Rückfrage, eine Verfügung des Absenders über das fragliche Packet bei der Bestimmungs-Verkehrsanstalt nicht eingegangen ist, hat die Rücksendung des Packets nach dem Aufgabeorte ohne weiteren Aufenthalt einzutreten.<sup>3)</sup> Diese Frist wird für den Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf 45 Tage und für den Verkehr mit Norwegen auf 60 Tage ausgedehnt.

Packete, welche lebende Thiere enthalten und aus irgend einem Grunde unbestellbar werden, sind unverzögert nach dem Aufgabeorte zurückzusenden.

Die dem schnellen Verderben unterworfenen Gegenstände sind, ohne vorherige Rückfrage, zu Gunsten des Berechtigten zu verkaufen oder nach Umständen zu vernichten.

<sup>1)</sup> Da in Grossbritannien und Irland die eingehenden Sendungen einer zollamtlichen Revision unterliegen, welche in den meisten Fällen mit einer Eröffnung der Packete verbunden ist, so können die zurückkommenden Sendungen nicht immer mit dem ursprünglichen Siegelverschluss versehen sein. Dieselben werden in solchen Fällen mit dem Siegel des Agenten verschlossen sein.

<sup>2)</sup> Nach Portugal und Spanien sind Sendungen mit Nachnahme noch nicht zugelassen.

<sup>3)</sup> Im Verkehr mit Dänemark hat die Rücksendung nach dem Aufgabeorte auch dann zu erfolgen, wenn der Absender erklärt, dass er auf die Sendung Verzicht leiste, oder wenn er es ablehnt, eine weitere ausreichende Verfügung über das Packet zu treffen.

Dasselbe Verfahren findet auf den durch Deutschland vermittelten Verkehr zwischen den oben bezeichneten Ländern und Oesterreich-Ungarn Anwendung, jedoch nur bezüglich der Packete **ohne** Nachnahme; hinsichtlich der Nachnahmepackete gelten die betreffenden Bestimmungen des Handbuchs für den Wechselverkehr.

3) im Verkehr mit  
**Bulgarien.**

Gegenstände, welche dem Verderben unterliegen und dem Empfänger aus irgend einer Ursache nicht zugestellt werden können, sind thunlichst an den Absender zurückzugeben, anderenfalls zu Gunsten des Letzteren zu veräussern.

4) im Verkehr mit  
**Italien**

(über Görz, Ala, Pon-tafel und durch die Schweiz).

Unbestellbare Sendungen werden nicht ohne Weiteres nach dem Aufgabeort zurückgeleitet, vielmehr ist zunächst die weitere Bestimmung des Absenders über die Sendungen einzuholen. Die Postanstalt, bei welcher die Unbestellbarkeit einer aus Italien eingegangenen Sendung sich ergibt, hat zu dem Behuf unverzögert eine Rückmeldung mit Bezeichnung der Sendung, des Namens und Wohnorts des Absenders und Empfängers, sowie mit Angabe des auf der Sendung haftenden Portobetrages und des Grundes der Unbestellbarkeit an die österreichische bz. schweizerische Grenz-Eingangs-Postanstalt portofrei und unter Einschreibung abzusenden. Geht bezüglich der Sendungen, deren Annahme verweigert worden ist, nicht innerhalb 4 Wochen (bei der Beförderung durch die Schweiz nicht innerhalb 3 Wochen), vom Tage des Eingangs der Sendung an gerechnet, eine anderweite Bestimmung des Absenders ein, so ist die Sendung, falls sie werthlos sein sollte, zu vernichten, anderenfalls aber nach dem Aufgabeort zurückzuleiten. Andere unbestellbare Sendungen sind dagegen erst nach Verlauf von 2 Monaten, vom Tage der Ankunft am Bestimmungsort gerechnet, zurückzusenden, wenn inzwischen vom Absender nicht anderweite Bestimmung getroffen worden ist.

5) im Verkehr mit  
**Oesterreich-Ungarn**

Sendungen, deren Inhalt einem schnellen Verderben unterworfen ist, können ohne vorherige Anfrage verkauft werden. kommen die bezüglichen Bestimmungen des Reglements für den Postverkehr mit Oesterreich-Ungarn zur Anwendung (siehe Handbuch für den Wechselverkehr).

6) im Verkehr mit  
**Rumänien.**

Kann der Empfänger eines Packets aus Rumänien nicht ermittelt werden, so hat die Rücksendung erst zu erfolgen, nachdem durch Rückfrage bei der Aufgabe-Postanstalt festgestellt ist, dass eine Vervollständigung der Adresse unthunlich ist. Hat der Empfänger die Annahme einer an ihn gerichteten Sendung verweigert, so ist die weitere Bestimmung des Absenders über dieselbe einzuholen. Ist diese anderweite Bestimmung nicht innerhalb drei Wochen eingegangen, so hat die Rücksendung des Packets

ohne Verzug zu erfolgen. Die betreffenden Rückfragen sind an die österreichische Grenz-Eingangs-Postanstalt portofrei und unter Einschreibung zu richten. Alle übrigen unbestellbaren Packete sind, falls deren Inhalt einem schnellen Verderben unterworfen ist, zu veräussern, andernfalls ohne Weiteres zurückzusenden.

7) im Verkehr mit Russland.

Sendungen, welche am Bestimmungsort aus irgend einem Grund nicht bestellt werden können, werden auf dem Wege, auf welchem sie eingegangen sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt. Hat der Empfänger die Annahme verweigert, so ist das Packet ohne Verzug zurückzusenden. Ist dagegen der Empfänger nicht zu ermitteln gewesen, so muss die Rücksendung spätestens innerhalb 2 Monate, vom Tage der Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte ab gerechnet, erfolgen. Bei Sendungen mit der Bezeichnung »postlagernd« ist die obige Frist auf drei Monate ausgedehnt. In allen Fällen ist der Grund der unterbliebenen Bestellung auf der Packet-adresse anzugeben.

Da die russischen Postanstalten nicht verpflichtet sind, von der erfolgten Einlösung der von Spediteuren auf Beförderungsauslagen entnommenen Nachnahmen der Abgangs-Postanstalt eine Benachrichtigung zukommen zu lassen, so kann die Absendung der Nachnahme-Postanweisung seitens der Grenz-Ausgangs-Postanstalt erst nach Ablauf der für die Rücksendung unbestellbarer Packete festgesetzten Frist erfolgen.

Packete, welche irrig geleitet worden sind, müssen ohne Verzug nach dem richtigen Bestimmungsort befördert werden, woselbst nur dasjenige Porto zu berechnen ist, welches sich bei richtiger Leitung ergeben hätte.

8) im Verkehr mit Schweden.

Bevor die Rücksendung eines unbestellbaren Packets erfolgt, ist seitens der Postanstalt am Bestimmungsort eine Mittheilung über die Unbestellbarkeit der Sendung unter genauer Bezeichnung derselben und des aus der Zoll-Inhaltserklärung ersichtlichen Absenders an die betreffende Eingangs-Postanstalt zu richten. Diese hat demnächst sofort eine Rückfrage bei dem Absender durch Vermittelung der Postanstalt des Abgangsorts darüber zu halten, ob die Sendung zurückgeschickt, oder in welcher anderen Weise damit verfahren werden soll.

Bei unbestellbaren Sendungen, deren Inhalt leicht dem Verderben unterliegt, hat die Postanstalt des Bestimmungsorts darauf Bedacht zu nehmen, rechtzeitig den Verkauf des Gegenstandes einzuleiten.

Sendungen mit der Bezeichnung »postlagernd« werden, wenn sie nicht abgefordert worden sind, nach Verlauf von 2 Monaten, vom Tage ihres Eingangs am Bestimmungsort an gerechnet, nach dem Aufgabeort zurückgesandt.

Mit Nachnahme behaftete Sendungen sind in allen Fällen spätestens 14 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsort zurückzusenden, wenn die Sendungen bis dahin nicht eingelöst sind, oder der Empfänger nicht zu ermitteln ist. Dies gilt auch von Nachnahmesendungen mit dem Vermerk »postlagernd«.

9) im Verkehr mit

**Afrika**

in der Beförderung über Hamburg mit Wörmann-  
ien Dampfern).

Unbestellbar bleibende Packete sind, nachdem die Ursache der Unbestellbarkeit auf der Begleitadresse angegeben worden, nebst letzterer nach dem Ursprungsorte zurückzuleiten.

Die mit »postlagernd« bezeichneten Packete nach Deutschland sind, wenn sie der Empfänger nicht binnen zwei Monaten nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte abfordert, nach dem Ursprungsorte zurückzusenden.

10) im Verkehr mit

**Asien**

in der Beförderung über  
dest mit der deutsch-  
tindischen Packetpost).

Unbestellbare Packete sind nicht ohne Weiteres nach dem Aufgabeort zurückzusenden, vielmehr ist die zugehörige Begleitadresse mit Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit unter besonderem Umschlag an das österreichische Postamt in Triest zu senden, damit die weitere Bestimmung des Absenders über die Sendung eingeholt werde.

## VII. Taxirung der unbestellbaren Sendungen.

Die wegen Unbestellbarkeit zurückzusendenden, sowie die wegen Veränderung des Wohnorts des Empfängers nachzusendenden Gegenstände werden behandelt und taxirt, als wenn sie an dem Ort, von welchem die Rücksendung oder Nachsendung erfolgt, von Neuem zur Post gegeben wären. Die Nachnahmegebühr, sowie der Portozuschlag von 10 Pf. für unfrankirte Packete werden jedoch bei der Nachsendung oder Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Im Verkehr mit Norwegen und Schweden sollen, soweit es thunlich ist, die auf unbestellbaren Sendungen haftenden Eingangszollbeträge bei der Rücksendung nach dem anderen Lande abgesetzt werden.

## VIII. Umwandlung der Nachnahmen und Auslagen

im Verkehr mit Belgien, Frankreich, Grossbritannien und Irland  
(über Ostende) und der Schweiz.

Die Umwandlung der in den Frachtkarten aus den obigen Ländern eingetragenen Nachnahmen und Auslagen erfolgt unter Zugrundelegung der den Postanstalten für den Postanweisungsverkehr mit den betreffenden Ländern gelieferten Umrechnungstabellen (siehe Briefposttarif Abth. C).

### **IX. Behandlung der Laufzettel**

im Verkehr mit Dänemark, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Italien (durch die Schweiz), Portugal, Spanien, Afrika, Amerika, Asien, Australien und mit denjenigen Ländern, nach welchen die Sendungen im Durchgang durch die vorbezeichneten Staaten zu befördern sind.

Auf Nachfragen in Betreff angeblich nicht an ihre Bestimmung gelangter Postsendungen werden nur dann Ermittelungen angestellt, wenn dem bezüglichen Laufschreiben eine schriftliche Erklärung des Adressaten beigefügt ist, dass er die Sendung nicht erhalten habe.

---

### **X. Bestimmungen über die Zurückforderung von Packeten mit und ohne Werthangabe (im Verkehr mit Belgien, Dänemark, Oesterreich-Ungarn, Russland und der Schweiz).**

Der Absender eines Packets kann dasselbe zurücknehmen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

Befindet sich der Gegenstand zur Zeit der Zurückforderung am Aufgabeorte bereits in der Gewahrsam des Absendungsbeamten, oder am Bestimmungsorte noch in den Händen des Entkartungsbeamten, so ist darauf Bedacht zu nehmen, dass, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, in dem ersten Falle der Annahmebeamte, in dem anderen Falle der Ausgabebeamte das mit der Rückgabe verknüpfte Verfahren übernimmt.

Vor der Rückgabe sind die auf der Sendung befindlichen Postzeichen zu streichen.

Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel der Begleitadresse abgibt.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfallsiges Telegramm nicht abgesandt oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, dass der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; dass dies geschehen, muss in dem Telegramm bemerkt sein.

Bei Sendungen mit Werthangabe, die von Reichs- und Staatsbehörden ausgehen, ist zur Begründung der Zurückforderung, ausser der Rückgabe bz. Vorlegung des Einlieferungsscheines, noch auf ein schriftliches Verlangen

der absendenden Behörde zu halten. Die an die Postanstalt zurückgegebenen Einlieferungsscheine, ferner die vorgedachten Verlangschreiben von Staatsbehörden, sowie die Doppeladressen sind, sofern sie nicht zur Weitersendung gelangen, mit einem Vermerk über Jahr und Tag der erfolgten Rückgabe der Sendung zu versehen und demnächst bei den vollzogenen Ablieferungsscheinen aufzubewahren.

Ist das Packet bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dasselbe zurückfordert, sich als Absender auszuweisen und das Packet bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, dass dasselbe unzweifelhaft als das verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

Die Privatschreiben, welche sich auf die Zurückforderung bereits abgegangener Sendungen beziehen, bleiben bei der Postanstalt des Abgangsortes zurück und sind dort ebenfalls in der oben angegebenen Weise aufzubewahren.

Wird die Zurückforderung auf telegraphischem Wege verlangt, so hat die Postanstalt des Abgangsorts dem Absender eine Bescheinigung dahin zu ertheilen, dass er sich als Absender des Packets und als zur Zurückforderung berechtigt ausgewiesen habe, in der Bescheinigung auch auszusprechen, wann, wohin und bz. unter welcher Nummer der Karte das Packet weiter gesandt worden sei, die Ausfertigung des Telegramms aber ihm selbst zu überlassen. Im Verkehr mit Russland erfolgt indess die Zurückforderung durch Vermittelung des Reichs-Postamts. Der Absender ist stets darauf aufmerksam zu machen, dass er für die Kosten der in der Angelegenheit abzulassenden inländischen und ausländischen Telegramme aufzukommen habe; nöthigenfalls ist die Hinterlegung eines entsprechenden Betrages zur Deckung jener Kosten zu beanspruchen.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe der Begleitadresse erstattet.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen, wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung mit der Massgabe Anwendung, dass das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

Bei zurückgeforderten Sendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsorts zurückgesandt worden sind, ist das Porto für den Hin- und für den Rückweg nach Massgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke unter Abrechnung des etwa erhobenen Frankos zu berechnen.

---

## Besondere Tarifbestimmungen.

---



## Belgien.

---

Zulässig.	<b>Packete ohne und mit Werthangabe, Nachnahmen bis 400 Mark</b> (auf den Werth der Waaren).
Begleitadresse.	In <b>französischer Sprache</b> . Begleitadressen zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Stempel- oder Petschafts-Abdruck versehen sein, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht.
Zoll-Inhaltserklärungen.	Packete bis 5 kg, welche der Einheitstaxe unterliegen, dürfen nicht mit anderen Packeten auf Grund einer Begleitadresse versandt werden.
Werthangabe.	<b>Drei</b> , bei Sendungen mit Werthpapieren zwei, in französischer Sprache.

*Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 5.*

Bei der Versendung von Gold oder Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergele, Bijouterien oder Edelsteinen ist der Werth der zu versendenden Gegenstände zum vollen Betrage anzugeben. Im Falle der Ermittelung einer unrichtigen Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet. Die Postanstalten haben besonders darauf zu achten, dass der in der Zoll-Inhaltserklärung angegebene Werth mit dem auf der Begleitadresse angegebenen übereinstimmt; andernfalls ist die Sendung dem Einlieferer zur Berichtigung der Werthangabe zurückzugeben. Bei allen übrigen Packeten kann der Absender durch Angabe des Werths bestimmen, inwieweit er für etwaigen Verlust oder etwaige Beschädigung der Sendung Gewähr geleistet haben will.

Sendungen, welche in Belgien am Bestimmungsorte vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht »postlagernd« bz. »poste restante«, sondern »bureau restant« zu bezeichnen, da die Abholung der Sendungen in Belgien nicht bei den Postanstalten, sondern bei den Eisenbahn-Büros zu erfolgen hat.

### Bestimmungen:

1. über Frankozettel für Zollbeträge siehe Seite 70,
2. über die Gewähr siehe Seite 72,
3. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 81.

Portoberechnung.

**Packete ohne und mit Werthangabe im Gewicht bis 5 kg,** sowie diejenigen Packete über 5 kg, welche dem schnellen Verderben unterliegende oder werthlose Gegenstände enthalten (Lebensmittel, Pflanzen, Thiere etc.), **müssen vom Absender frankirt werden.** Die übrigen Sendungen können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

An Porto ist zu berechnen:

- A. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) **bis zum Gewicht von 5 kg einschliesslich:**
- I. **deutsch-belgisches Gewichtporto:**  
**80 Pfennig**, Sperrgut 1 Mark 20 Pf.  
 Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:  
 II. deutsch-belgische Versicherungsgebühr;  
 (ausgerechnete Beträge Seite 92),  
 20 Pf. für je 600 Mark oder einen Theil dieser Summe.
- B. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) **im Gewicht über 5 kg:**
- I. **deutsches Gewichtporto**, Taxgrenzpunkt Herbesthal,  
 ... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),  
 mindestens jedoch für die deutsche Beförderungsstrecke 50 Pfennig;
- II. **belgisches Gewichtporto** (ausgerechnete Beträge Seite 91):  
 1. für Sendungen über 5 bis 10 kg... 1 Franc (= 80 Pf.),  
 2. " " " 10 kg für jedes  
 kg oder einen Theil desselben.... 10 Cs.

Für Sperrgut ist ein Zuschlag von 50 Prozent zu berechnen. Der sich hiernach ergebende Betrag ist nach dem Verhältniss von 5 Cs. = 4 Pf. in die Markrechnung umzuwandeln und der Pfennigbetrag auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

- III. deutsch-belgische Versicherungsgebühr  
 (ausgerechnete Beträge Seite 92):  
 20 Pfennig für je 600 Mark oder einen Theil dieser Summe.

Beispiel.

*Ein Packet, 1200 Mark Werth, 15 kg aus Breslau nach Ostende:*

a) deutsches Gewichtporto, 5. Zone .....	4 Mark 50 Pf.,
b) belgisches Gewichtporto: $15 \times 10 \text{ Cs.} = 1,50$ oder .....	1 " 20 "
c) deutsch-belgische Versicherungsgebühr.....	— " 40 -
<i>zusammen....</i>	<i>6 Mark 10 Pf.</i>

# Belgisches Gewichtporto

für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg.

G e w i c h t .			P o r t o :				G e w i c h t .			P o r t o :				
			Vom Publikum zu erheben:		An Belgien zu vergüten:					Vom Publikum zu erheben:		An Belgien zu vergüten:		
	Mark.	Pf.		Fr.	Cs.		Mark.	Pf.		Fr.	Cs.			
über	5	bis	6	kg		—	80	1	—	über	30	bis	31	kg
"	6	"	7	"		—	80	1	—	"	31	"	32	"
"	7	"	8	"		—	80	1	—	"	32	"	33	"
"	8	"	9	"		—	80	1	—	"	33	"	34	"
"	9	"	10	"		—	80	1	—	"	34	"	35	"
"	10	"	11	"		—	90	1	10	"	35	"	36	"
"	11	"	12	"		1	—	1	20	"	36	"	37	"
"	12	"	13	"		1	5	1	30	"	37	"	38	"
"	13	"	14	"		1	15	1	40	"	38	"	39	"
"	14	"	15	"		1	20	1	50	"	39	"	40	"
"	15	"	16	"		1	30	1	60	"	40	"	41	"
"	16	"	17	"		1	40	1	70	"	41	"	42	"
"	17	"	18	"		1	45	1	80	"	42	"	43	"
"	18	"	19	"		1	55	1	90	"	43	"	44	"
"	19	"	20	"		1	60	2	—	"	44	"	45	"
"	20	"	21	"		1	70	2	10	"	45	"	46	"
"	21	"	22	"		1	80	2	20	"	46	"	47	"
"	22	"	23	"		1	85	2	30	"	47	"	48	"
"	23	"	24	"		1	95	2	40	"	48	"	49	"
"	24	"	25	"		2	—	2	50	"	49	"	50	"
"	25	"	26	"		2	10	2	60					
"	26	"	27	"		2	20	2	70					
"	27	"	28	"		2	25	2	80					
"	28	"	29	"		2	35	2	90					
"	29	"	30	"		2	40	3	—					

# Deutsch - belgische Versicherungsgebühr

für Sendungen mit Werthangabe.

Angegebener Werth.				Versicherungsgebühr:				Angegebener Werth.				Versicherungsgebühr:			
				Vom Publikum sind zu erheben:		An Belgien zu vergüten (belgischer Anteil):						Vom Publikum sind zu erheben:		An Belgien zu vergüten (belgischer Anteil):	
		Mark.	Pf.		Fr.	Cs.						Mark.	Pf.	Fr.	Cs.
	bis 600 Mark	—	—	20	—	10		über 15000 bis 15600 Mark	5	20	2	60			
über 600 » 1200 »	» 1200 »	—	—	40	—	20	» 15600 » 16200 »	5	40	2	70				
» 1200 » 1800 »	» 1800 »	—	—	60	—	30	» 16200 » 16800 »	5	60	2	80				
» 1800 » 2400 »	» 2400 »	—	—	80	—	40	» 16800 » 17400 »	5	80	2	90				
» 2400 » 3000 »	» 3000 »	—	1	—	—	50	» 17400 » 18000 »	6	—	3	—				
» 3000 » 3600 »	» 3600 »	—	1	20	—	60	» 18000 » 18600 »	6	20	3	10				
» 3600 » 4200 »	» 4200 »	—	1	40	—	70	» 18600 » 19200 »	6	40	3	20				
» 4200 » 4800 »	» 4800 »	—	1	60	—	80	» 19200 » 19800 »	6	60	3	30				
» 4800 » 5400 »	» 5400 »	—	1	80	—	90	» 19800 » 20400 »	6	80	3	40				
» 5400 » 6000 »	» 6000 »	—	2	—	—	1	» 20400 » 21000 »	7	—	3	50				
» 6000 » 6600 »	» 6600 »	—	2	20	—	10	» 21000 » 21600 »	7	20	3	60				
» 6600 » 7200 »	» 7200 »	—	2	40	—	20	» 21600 » 22200 »	7	40	3	70				
» 7200 » 7800 »	» 7800 »	—	2	60	—	30	» 22200 » 22800 »	7	60	3	80				
» 7800 » 8400 »	» 8400 »	—	2	80	—	40	» 22800 » 23400 »	7	80	3	90				
» 8400 » 9000 »	» 9000 »	—	3	—	—	1	» 23400 » 24000 »	8	—	4	—				
» 9000 » 9600 »	» 9600 »	—	3	20	—	60	» 24000 » 24600 »	8	20	4	10				
» 9600 » 10200 »	» 10200 »	—	3	40	—	70	» 24600 » 25200 »	8	40	4	20				
» 10200 » 10800 »	» 10800 »	—	3	60	—	80	» 25200 » 25800 »	8	60	4	30				
» 10800 » 11400 »	» 11400 »	—	3	80	—	90	» 25800 » 26400 »	8	80	4	40				
» 11400 » 12000 »	» 12000 »	—	4	—	—	2	» 26400 » 27000 »	9	—	4	50				
» 12000 » 12600 »	» 12600 »	—	4	20	—	10	» 27000 » 27600 »	9	20	4	60				
» 12600 » 13200 »	» 13200 »	—	4	40	—	20	» 27600 » 28200 »	9	40	4	70				
» 13200 » 13800 »	» 13800 »	—	4	60	—	30	» 28200 » 28800 »	9	60	4	80				
» 13800 » 14400 »	» 14400 »	—	4	80	—	40	» 28800 » 29400 »	9	80	4	90				
» 14400 » 15000 »	» 15000 »	—	5	—	—	2	» 29400 » 30000 »	10	—	5	—				
							u. s. w. für je 600 Mark mehr		20						

# Bulgarien.

(Wegen der Postpackete [colis postaux] siehe Seite 41 u. f.)

Zulässig.

**Packete ohne Werthangabe**  
**Packete mit Werthangabe** bis 40 000 Mark } nach den auf Seite 99 auf-  
     geführten Postorten.  
     (bz. 20 000 Gulden Oe. W. oder 50 000 Fr.)

Die Packete dürfen 1 Meter 20 Centimeter in der Länge, 90 Centimeter in der Breite und 60 Centimeter in der Höhe nicht übersteigen.

Verpackung.

Packete ohne Werthangabe sind in festen Kisten, oder in Säcken, oder in Wachsleinen- oder Fellumhüllung zu verpacken. Bei Anwendung von Wachsleinen oder Fell sind die Sendungen mittels starken Bindfadens ohne Knoten zu umschnüren und hinlänglich oft zu versiegeln. Flüssigkeiten müssen in Glasflaschen enthalten sein, welche mit Stroh oder anderem geeigneten Stoff genügend zu umwickeln und in Kisten fest zu verpacken sind.

Baares Geld und andere werthvolle Gegenstände müssen in Säcken von Leder oder sehr festem Fell verpackt und mit einer ungeknoteten Schnur fest umbunden sein. Die Schnur ist mit mindestens zwei Siegeln zu versehen.

Aufschrift.

Es empfiehlt sich, die Aufschrift auf der Sendung wie auf der Begleitadresse mit **lateinischer Schrift** zu bewirken.

Zoll-Inhaltserklärungen.

**Drei**, davon eine in deutscher, zwei in französischer Sprache; bei Sendungen mit baarem Gelde eine in deutscher Sprache. Sendungen mit Papiergeleid ohne Inhaltserklärung.

*Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 6.*

Bei Sendungen mit baarem Geld oder Papiergeleid muss der Werth der zu versendenden Gegenstände zum vollen Betrag angegeben werden. Bei allen sonstigen Packeten kann der Absender durch Angabe des Werths bestimmen, inwieweit er für etwaigen Verlust oder etwaige Beschädigung der Sendung Gewähr geleistet haben will.

Leitung.

1. über Oesterreich-Ungarn bis Orsova und von da ab weiter mittels Donaudampfer bis zu einem bulgarischen Donauhafen,
2. über Oesterreich-Ungarn und Rumänien.

Auf dem erstenen Wege — mit den Donau-Dampfschiffen — werden die gewöhnlichen Packete und diejenigen Werthpackete befördert, bei

welchen der angegebene Werth den Betrag von 400 Mark nicht übersteigt, und welche nicht gemünztes Geld oder Papiergele, Werthpapiere oder Pretiosen enthalten. Die übrigen Werthpackete werden über Rumänien geleitet. Während der Unterbrechung der Donau-Dampfschiffahrt, Ende November bis Ende März, werden sämmtliche Päckereien nach Bulgarien über Rumänien befördert. In der Richtung aus Bulgarien erfolgt die Beförderung der Päckereien ausschliesslich über Rumänien.

#### Besonderes.

#### Portoberechnung.

##### Bestimmungen:

1. über die Gewähr siehe Seite 72,
2. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 82.

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungs-ort frankirt abgesandt werden.<sup>1)</sup>

An Porto ist zu berechnen:

#### A. Beförderung über Oesterreich-Ungarn und weiter mittels Donaudampfer.

##### 1. Gemeinschaftliches Porto, Taxgrenzpunkt Orsova,

... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),  
mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück.

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge, Seite 69).

##### 2. Gewichtporto für die Beförderung auf der Donau nach dem Tarif A auf Seite 96.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

Versicherungsgebühr nach dem Tarif B auf Seite 96.

##### 3. Bulgarisches Porto:

Gewicht- bz. Werthporto nach dem Tarif auf Seiten 97 und 98 unter Zugrundelegung der bulgarischen Entfernungsstufen (Seite 99).

An bulgarischem Porto wird für Sendungen ohne Werthangabe lediglich Gewichtporto, dagegen für Sendungen mit Werthangabe nur Werthporto berechnet, sofern nicht bei letzteren das Porto nach dem Gewicht mehr beträgt, in welchem Fall nur Gewichtporto — kein Werthporto — zu berechnen ist.

<sup>1)</sup> Bei unfrankirten Sendungen nach Bulgarien ist die für den Taxgrenzpunkt Orsova sich ergebende Zone auf der Rückseite der Begleitadresse mit schwarzer Tinte wie folgt vorzumerken: „Z... Orsova.“

**B. Beförderung über Oesterreich-Ungarn und Rumänien.**

- 1. Gemeinschaftliches Porto,** Taxgrenzpunkt Orsova,  
... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),  
mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück.  
Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge, Seite 69).
- 2. Rumänisches Porto** (für die Beförderungsstrecke von Orsova  
bis Calafat bz. Giurgevo):  
Gewicht- bz. Werthporto nach dem Tarif auf Seiten 97  
und 98 unter Zugrundelegung der 3. Entfernungsstufe.
- 3. Bulgarisches Porto:**  
Gewicht- bz. Werthporto nach dem Tarif auf Seiten 97  
und 98 unter Zugrundelegung der bulgarischen Entfernungs-  
stufen (Seite 99).

An rumänischem Porto sowohl wie an bulgarischem wird für Sendungen ohne Werthangabe lediglich Gewichtporto, dagegen für Sendungen mit Werthangabe nur Werthporto berechnet, sofern nicht bei letzteren das Porto nach dem Gewicht mehr beträgt, in welchem Fall nur Gewichtporto — kein Werthporto — zu berechnen ist.

*Die Umwandlung des in österreichischer Währung ausgerechneten Portos für die Donaubeförderung bz. des rumänischen und bulgarischen Portos ist nach dem Verhältniss von 1 Nkr. = 2 Pf., bz. 1 Fl. (= 100 Nkr.) = 2 Mark zu bewirken. Bei Benutzung des Donauweges ist hierbei zuvor das Porto für die Donaubeförderung mit dem bulgarischen Porto, bei Benutzung des Weges über Rumänien dagegen das rumänische Porto mit dem bulgarischen Porto zu einer Summe in der österreichischen Währung zusammenzuziehen, wonächst die Umwandlung in die Markrechnung erfolgt. Die sich ergebenden Pfennigbeträge sind erforderlichenfalls auf eine durch 5 theilbare Zahl abzurunden.*

---

**Porto und Versicherungsgebühr**  
**für die Beförderung auf der Donau von Orsova nach einem bulgarischen Donauhafen.**

**A. Gewichtporto.**

Gewicht.			Gewicht.			Gewicht.		
	Fl.	Nkr.		Fl.	Nkr.		Fl.	Nkr.
bis 3 kg			über 19 bis 20 kg	1	14	über 35 bis 36 kg	2	10
über 3 » 5 "	—	20	" 20 " 21 "	1	20	" 36 " 37 "	2	16
" 5 " 6 "	—	24	" 21 " 22 "	1	26	" 37 " 38 "	2	22
" 6 " 7 "	—	30	" 22 " 23 "	1	32	" 38 " 39 "	2	28
" 7 " 8 "	—	36	" 23 " 24 "	1	38	" 39 " 40 "	2	34
" 8 " 9 "	—	42	" 24 " 25 "	1	44	" 40 " 41 "	2	40
" 9 " 10 "	—	48	" 25 " 26 "	1	50	" 41 " 42 "	2	46
" 10 " 11 "	—	54	" 26 " 27 "	1	56	" 42 " 43 "	2	52
" 11 " 12 "	—	60	" 27 " 28 "	1	62	" 43 " 44 "	2	58
" 12 " 13 "	—	66	" 28 " 29 "	1	68	" 44 " 45 "	2	64
" 13 " 14 "	—	72	" 29 " 30 "	1	74	" 45 " 46 "	2	70
" 14 " 15 "	—	78	" 30 " 31 "	1	80	" 46 " 47 "	2	76
" 15 " 16 "	—	84	" 31 " 32 "	1	86	" 47 " 48 "	2	82
" 16 " 17 "	—	90	" 32 " 33 "	1	92	" 48 " 49 "	2	88
" 17 " 18 "	—	96	" 33 " 34 "	1	98	" 49 " 50 "	2	94
" 18 " 19 "	1	02	" 34 " 35 "	2	04			
		08						

**B. Versicherungsgebühr.**

Angegebener Werth.	Fl.	Nkr.
bis 160 Mark.....	—	4
über 160 " 320 " .....	—	8
" 320 " 400 " .....	—	12

# Bulgarisches\*) Gewicht- bz. Werthporto

für Packete ohne und mit Werthangabe.

Bei einem				beträgt das Gewicht- bz. Werthporto für die Entfernungsstufe:					
Gewicht	Werth			1.		2.		3.	
	FL.	Nkr.	FL.	Nkr.	FL.	Nkr.	FL.	Nkr.	FL.
über $\frac{1}{2}$ " bis $\frac{1}{2}$ kg	über 160 "	160 Mark .....	—	20	—	30	—	40	
" 1 " 2 "	800 "	800 "	—	40	—	50	—	60	
" 2 " 3 "	1600 "	1600 "	—	60	—	70	—	80	
" 3 " 4 "	2400 "	2400 "	—	80	—	90	1	—	
" 4 " 5 "	3200 "	3200 "	1	—	1	10	1	20	
" 5 " 6 "	4000 "	4000 "	1	20	1	30	1	40	
" 6 " 7 "	4800 "	4800 "	1	40	1	50	1	60	
" 7 " 8 "	5600 "	5600 "	1	60	1	70	1	80	
" 8 " 9 "	6400 "	6400 "	1	80	1	90	2	—	
" 9 " 10 "	7200 "	7200 "	2	—	2	10	2	20	
" 10 " 11 "	8000 "	8000 "	2	20	2	30	2	40	
" 11 " 12 "	8800 "	8800 "	2	40	2	50	2	60	
" 12 " 13 "	9600 "	9600 "	2	60	2	70	2	80	
" 13 " 14 "	10400 "	10400 "	2	80	2	90	3	—	
" 14 " 15 "	11200 "	11200 "	3	—	3	10	3	20	
" 15 " 16 "	12000 "	12000 "	3	20	3	30	3	40	
" 16 " 17 "	12800 "	12800 "	3	40	3	50	3	60	
" 17 " 18 "	13600 "	13600 "	3	60	3	70	3	80	
" 18 " 19 "	14400 "	14400 "	3	80	3	90	4	—	
" 19 " 20 "	15200 "	15200 "	4	—	4	10	4	20	
" 20 " 21 "	16000 "	16000 "	4	20	4	30	4	40	
" 21 " 22 "	16800 "	16800 "	4	40	4	50	4	60	
" 22 " 23 "	17600 "	17600 "	4	60	4	70	4	80	
" 23 " 24 "	18400 "	18400 "	4	80	4	90	5	—	
" 24 " 25 "	19200 "	19200 "	5	—	5	10	5	20	
" 25 " 26 "	20000 "	20000 "	5	20	5	30	5	40	
" 26 " 27 "	20800 "	20800 "	5	40	5	50	5	60	
" 27 " 28 "	21600 "	21600 "	5	60	5	70	5	80	
" 28 " 29 "	22400 "	22400 "	5	80	5	90	6	—	
" 29 " 30 "	23200 "	23200 "	6	—	6	10	6	20	
			6	20	6	30	6	40	

\*) Derselbe Tarif gilt auch für Rumänien.

Gewicht	Werth	beträgt das Gewicht- bz. Werthporto für die Entfernungsstufe:					
		1.		2.		3.	
		Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.
über 30 bis 31 kg	über 24000 bis 24800 Mark .....	6	40	6	50	6	60
" 31 " 32 "	" 24800 " 25600 " .....	6	60	6	70	6	80
" 32 " 33 "	" 25600 " 26400 " .....	6	80	6	90	7	—
" 33 " 34 "	" 26400 " 27200 " .....	7	—	7	10	7	20
" 34 " 35 "	" 27200 " 28000 " .....	7	20	7	30	7	40
" 35 " 36 "	" 28000 " 28800 " .....	7	40	7	50	7	60
" 36 " 37 "	" 28800 " 29600 " .....	7	60	7	70	7	80
" 37 " 38 "	" 29600 " 30400 " .....	7	80	7	90	8	—
" 38 " 39 "	" 30400 " 21200 " .....	8	—	8	10	8	20
" 39 " 40 "	" 31200 " 32000 " .....	8	20	8	30	8	40
" 40 " 41 "	" 32000 " 32800 " .....	8	40	8	50	8	60
" 41 " 42 "	" 32800 " 33600 " .....	8	60	8	70	8	80
" 42 " 43 "	" 33600 " 34400 " .....	8	80	8	90	9	—
" 43 " 44 "	" 34400 " 35200 " .....	9	—	9	10	9	20
" 44 " 45 "	" 35200 " 36000 " .....	9	20	9	30	9	40
" 45 " 46 "	" 36000 " 36800 " .....	9	40	9	50	9	60
" 46 " 47 "	" 36800 " 37600 " .....	9	60	9	70	9	80
" 47 " 48 "	" 37600 " 38400 " .....	9	80	9	90	10	—
" 48 " 49 "	" 38400 " 39200 " .....	10	—	10	10	10	20
" 49 " 50 "	" 39200 " 40000 " .....	10	20	10	30	10	40

## Verzeichniss

**der bulgarischen Postanstalten mit Angabe der Entfernungsstufen und Taxgrenzpunkte, nach welchen das bulgarische Porto zu berechnen ist.**

Bulgarische Postanstalten.	Bei der Beförderung mittels Donau-dampfer.	Bei der Beförderung über Rumänien.		Bulgarische Postanstalten.	Bei der Beförderung mittels Donau-dampfer.	Bei der Beförderung über Rumänien.	
	Entfernungs-stufe	Taxgrenzpunkt	Ent-fernungs-stufe		Entfernungs-stufe	Taxgrenzpunkt	Ent-fernungs-stufe
Baltschik . . . . .	3	Giurgevo . . . . .	3	Nikopoli . . . . .	1	Calafat . . . . .	1
Béla . . . . .	1	" . . . . .	1	Orhanie . . . . .	2	" . . . . .	3
Belogradtschik . . . . .	1	Calafat . . . . .	1	Osman-Paser . . . . .	2	Giurgevo . . . . .	2
Beloslatina . . . . .	2	" . . . . .	1	Plevna . . . . .	1	" . . . . .	2
Bercovitza . . . . .	1	" . . . . .	2	Petrohan . . . . .	1	Calafat . . . . .	2
Bresnik . . . . .	2	" . . . . .	3	Pravadia . . . . .	2	Giurgevo . . . . .	2
Butschin . . . . .	2	" . . . . .	2	Radomir . . . . .	2	Calafat . . . . .	2
Dobritsch . . . . .	3	Giurgevo . . . . .	3	Rahovo . . . . .	1	" . . . . .	1
Drenovo . . . . .	2	" . . . . .	2	Rasgrad . . . . .	1	Giurgevo . . . . .	1
Dubnitzta . . . . .	3	Calafat . . . . .	3	Rustschluk . . . . .	1	" . . . . .	1
Elena . . . . .	2	Giurgevo . . . . .	2	Samokof . . . . .	3	Calafat . . . . .	3
Eski-Dschluma . . . . .	2	" . . . . .	2	Schumla . . . . .	2	Giurgevo . . . . .	2
Etropol . . . . .	2	Calafat . . . . .	3	Sevlievo . . . . .	2	" . . . . .	2
Gabrovo . . . . .	2	Giurgevo . . . . .	2	Silistria . . . . .	1	" . . . . .	1
Gorna - Orcho-vitza . . . . .	2	" . . . . .	2	Sistow . . . . .	1	" . . . . .	1
Izvor . . . . .	3	Calafat . . . . .	3	Sofia . . . . .	2	Calafat . . . . .	2
Jablanitzta . . . . .	2	" . . . . .	3	Taskessen . . . . .	2	" . . . . .	2
Kaspetschan . . . . .	2	Giurgevo . . . . .	2	Teteven . . . . .	2	" . . . . .	3
Kemanlar . . . . .	1	" . . . . .	1	Tirnovo . . . . .	2	Giurgevo . . . . .	2
Kessarevo . . . . .	2	" . . . . .	1	Trevna . . . . .	2	" . . . . .	2
Knéje . . . . .	1	Calafat . . . . .	2	Trin . . . . .	2	Calafat . . . . .	3
Kotscherinovo . . . . .	3	" . . . . .	3	Troyan . . . . .	2	Giurgevo . . . . .	2
Kula . . . . .	1	" . . . . .	1	Tutracan . . . . .	1	" . . . . .	1
Kutlovitza . . . . .	1	" . . . . .	2	Vakarel . . . . .	2	Calafat . . . . .	2
Küstendil . . . . .	2	" . . . . .	3	Varna . . . . .	2	Giurgevo . . . . .	2
Leskovitza . . . . .	2	Giurgevo . . . . .	2	Vratza . . . . .	2	Calafat . . . . .	2
Lompalanka . . . . .	1	Calafat . . . . .	1	Widdin . . . . .	1	" . . . . .	1
Lovetsch . . . . .	1	Giurgevo . . . . .	2	Zaribrod . . . . .	2	" . . . . .	3
Lukovit . . . . .	1	" . . . . .	2	Zlatitza . . . . .	2	" . . . . .	3

# Dänemark

(einschliesslich Island und Faröer).

(Wegen der Postpackete [colis postaux] nach **Dänemark** und den **Dänischen Antillen** siehe Seite 41 u. f.)

Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe.**

**Briefe und Packete mit Nachnahme bis 400 Mark.**

Päckereisendungen nach **Island** sind nach den Anlegeplätzen\*) des Dampfers von Kopenhagen nach Island bis zum Gewicht von 5 kg, dagegen nach dem Innern Islands nur bis zum Gewicht von  $2\frac{1}{2}$  kg zulässig, Sendungen mit baarem Geld bis zum Gewicht von 8 kg. Packetsendungen nach dem Innern Islands dürfen nicht über  $\frac{1}{2}$  m lang, noch über  $\frac{1}{4}$  m hoch oder breit sein. **Nachnahmen nach Island sind nicht zulässig.**

Packete bis 5 kg, welche der Einheitstaxe unterliegen, dürfen nicht mit anderen Packeten auf Grund einer Begleitadresse versandt werden. Es empfiehlt sich, auf der Begleitadresse den Namen des Absenders anzugeben.

**Zwei** in deutscher Sprache.

*Einfuhrbestimmungen siehe Seite 7.*

*Bestimmungen:* 1. über Frankozettel für Zollbeträge siehe Seite 70,  
2. über die Gewähr siehe Seite 73,  
3. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 81,  
4. über die Behandlung der Laufzettel siehe Seite 85.

**Packete im Gewicht bis 5 kg müssen vom Absender frankirt werden,** die Packete über 5 kg, sowie die Nachnahmeverbriefe können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

An Porto ist zu berechnen:

A. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) **bis zum Gewicht von 5 kg einschliesslich:**

**deutsch-dänisches Gewichtporto:**

**80 Pfennig**, Sperrgut 1 Mark 20 Pf.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

deutsche Versicherungsgebühr (ausgerechn. Betr. Seite 69);

dänische Versicherungsgebühr:

4 Oere für je 160 Mark (144 Kronen) oder einen Theil dieser Summe (vergl. Seite 55 Anmerkung).

Frankirungszwang

\*) Mit Sicherheit nur Reykjavik.

B. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) **im Gewicht über 5 kg**, sowie für Briefe mit Nachnahme:

I. **deutsches Porto**, Taxgrenzpunkt Woyens:

... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69);

II. **dänisches Porto**:

a) Gewichtporto (ausgerechnete Beträge Seite 102):

1. für Packete ohne oder mit Werthangabe:

4 Oere für jedes halbe Kilogramm, unter Hinzurechnung einer festen Gebühr von 12 Oere für jedes Packet;

bei Sperrgut tritt ein Zuschlag von 50 Prozent hinzu;

2. für Briefe mit Nachnahme 20 Oere für jeden Brief.

b) Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 103):

8 Oere für je 225 Mark (200 Kronen) oder einen Theil dieser Summe.

**Eilbestellgeld** 25 Pf. Näheres siehe Seite 71.

Für Sendungen nach **Island** ist zu erheben:

Ausser den obigen Sätzen wie für Sendungen nach Dänemark:

a) für Packete ohne Werthangabe:

1. Grundtaxe 25 Oere für jedes Packet,

2. Gewichtporto: nach den Anlegeplätzen\*) des Dampfers von Kopenhagen nach Island 10 Oere für jedes halbe Kilogramm, nach dem Innern Islands 40 Oere für jedes halbe Kilogramm;

b) für Packete mit Werthangabe:

ausser den Sätzen unter a 1 und 2 eine Versicherungsgebühr von 25 Oere für je 225 Mark.

*Die ausgerechneten Beträge auf Seite 102 und 103 sind in dänischer Währung angegeben. Der danach für eine Sendung sich ergebende Betrag ist nach der auf Seite 104 befindlichen Tabelle in die Markrechnung umzuwandeln.*

---

\*) Mit Sicherheit nur Reykjavik.

# Dänisches Gewichtporto

für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg.

Gewicht.			Porto.		Gewicht.			Porto.		Gewicht.			Porto.		
	Kronen.	Oere.				Kronen.	Oere.				Kronen.	Oere.			
über 5	bis	5½ kg	—	56	über 20	bis 20½ kg	1	76	über 35	bis 35½ kg	2	96			
» 5½	»	6 »	—	60	» 20½	» 21 »	1	80	» 35½	» 36 »	3	—			
» 6	»	6½ »	—	64	» 21	» 21½ »	1	84	» 36	» 36½ »	3	4			
» 6½	»	7 »	—	68	» 21½	» 22 »	1	88	» 36½	» 37 »	3	8			
» 7	»	7½ »	—	72	» 22	» 22½ »	1	92	» 37	» 37½ »	3	12			
» 7½	»	8 »	—	76	» 22½	» 23 »	1	96	» 37½	» 38 »	3	16			
» 8	»	8½ »	—	80	» 23	» 23½ »	2	—	» 38	» 38½ »	3	20			
» 8½	»	9 »	—	84	» 23½	» 24 »	2	4	» 38½	» 39 »	3	24			
» 9	»	9½ »	—	88	» 24	» 24½ »	2	8	» 39	» 39½ »	3	28			
» 9½	»	10 »	—	92	» 24½	» 25 »	2	12	» 39½	» 40 »	3	32			
» 10	»	10½ »	—	96	» 25	» 25½ »	2	16	» 40	» 40½ »	3	36			
» 10½	»	11 »	—	1	» 25½	» 26 »	2	20	» 40½	» 41 »	3	40			
» 11	»	11½ »	—	1	4	» 26	» 26½ »	2	24	» 41	» 41½ »	3	44		
» 11½	»	12 »	—	1	8	» 26½	» 27 »	2	28	» 41½	» 42 »	3	48		
» 12	»	12½ »	—	1	12	» 27	» 27½ »	2	32	» 42	» 42½ »	3	52		
» 12½	»	13 »	—	1	16	» 27½	» 28 »	2	36	» 42½	» 43 »	3	56		
» 13	»	13½ »	—	1	20	» 28	» 28½ »	2	40	» 43	» 43½ »	3	60		
» 13½	»	14 »	—	1	24	» 28½	» 29 »	2	44	» 43½	» 44 »	3	64		
» 14	»	14½ »	—	1	28	» 29	» 29½ »	2	48	» 44	» 44½ »	3	68		
» 14½	»	15 »	—	1	32	» 29½	» 30 »	2	52	» 44½	» 45 »	3	72		
» 15	»	15½ »	—	1	36	» 30	» 30½ »	2	56	» 45	» 45½ »	3	76		
» 15½	»	16 »	—	1	40	» 30½	» 31 »	2	60	» 45½	» 46 »	3	80		
» 16	»	16½ »	—	1	44	» 31	» 31½ »	2	64	» 46	» 46½ »	3	84		
» 16½	»	17 »	—	1	48	» 31½	» 32 »	2	68	» 46½	» 47 »	3	88		
» 17	»	17½ »	—	1	52	» 32	» 32½ »	2	72	» 47	» 47½ »	3	92		
» 17½	»	18 »	—	1	56	» 32½	» 33 »	2	76	» 47½	» 48 »	3	96		
» 18	»	18½ »	—	1	60	» 33	» 33½ »	2	80	» 48	» 48½ »	4	—		
» 18½	»	19 »	—	1	64	» 33½	» 34 »	2	84	» 48½	» 49 »	4	4		
» 19	»	19½ »	—	1	68	» 34	» 34½ »	2	88	» 49	» 49½ »	4	8		
» 19½	»	20 »	—	1	72	» 34½	» 35 »	2	92	» 49½	» 50 »	4	12		

## Dänische Versicherungsgebühr

**für Sendungen mit Werthangabe über 5 kg.**

Angegebener Werth.	Ver- sicherungs- gebühr. Kronen. Oere.	Angegebener Wertb.	Ver- sicherungs- gebühr. Kronen. Oere.	Angegebener Werth.	Ver- sicherungs- gebühr. Kronen. Oere.
bis 225 Mark	— 8	über 4500 bis 4725 Mark	1 68	über 9000 bis 9225 Mark	3 28
" 225 " 450 "	— 16	" 4725 " 4950 "	1 76	" 9225 " 9450 "	3 36
" 450 " 675 "	— 24	" 4950 " 5175 "	1 84	" 9450 " 9675 "	3 44
" 675 " 900 "	— 32	" 5175 " 5400 "	1 92	" 9675 " 9900 "	3 52
" 900 " 1125 "	— 40	" 5400 " 5625 "	2 —	" 9900 " 10125 "	3 60
" 1125 " 1350 "	— 48	" 5625 " 5850 "	2 8	" 10125 " 10350 "	3 68
" 1350 " 1575 "	— 56	" 5850 " 6075 "	2 16	" 10350 " 10575 "	3 76
" 1575 " 1800 "	— 64	" 6075 " 6300 "	2 24	" 10575 " 10800 "	3 84
" 1800 " 2025 "	— 72	" 6300 " 6525 "	2 32	" 10800 " 11025 "	3 92
" 2025 " 2250 "	— 80	" 6525 " 6750 "	2 40	" 11025 " 11250 "	4 —
" 2250 " 2475 "	— 88	" 6750 " 6975 "	2 48	" 11250 " 11475 "	4 8
" 2475 " 2700 "	— 96	" 6975 " 7200 "	2 56	" 11475 " 11700 "	4 16
" 2700 " 2925 "	1 4	" 7200 " 7425 "	2 64	" 11700 " 11925 "	4 24
" 2925 " 3150 "	1 12	" 7425 " 7650 "	2 72	" 11925 " 12150 "	4 32
" 3150 " 3375 "	1 20	" 7650 " 7875 "	2 80	" 12150 " 12375 "	4 40
" 3375 " 3600 "	1 28	" 7875 " 8100 "	2 88	" 12375 " 12600 "	4 48
" 3600 " 3825 "	1 36	" 8100 " 8325 "	2 96	" 12600 " 12825 "	4 56
" 3825 " 4050 "	1 44	" 8325 " 8550 "	3 4	" 12825 " 13050 "	4 64
" 4050 " 4275 "	1 52	" 8550 " 8775 "	3 12	" 13050 " 13275 "	4 72
" 4275 " 4500 "	1 60	" 8775 " 9000 "	3 20	" 13275 " 13500 "	4 80
und so fort, für jede weiteren 225 Mark mehr					
					— 8

### Tabelle

zur Umwandlung der dänischen Währung in die Markrechnung.

(Umrechnungs-Verhältniss 100 Kronen = 112 Mark 75 Pf.)

Dänische Währung.	Vom Publikum zu erheben:													
Kronen. Oere.	Mark. Pf.													
—	1	—	5	—	36	—	45	—	71	—	85	6	—	41
—	2	—	5	—	37	—	45	—	72	—	85	7	—	42
—	3	—	5	—	38	—	45	—	73	—	85	8	—	43
—	4	—	5	—	39	—	45	—	74	—	85	9	—	44
—	5	—	10	—	40	—	50	—	75	—	85	10	—	30
—	6	—	10	—	41	—	50	—	76	—	90	11	—	45
—	7	—	10	—	42	—	50	—	77	—	90	12	—	47
—	8	—	10	—	43	—	50	—	78	—	90	13	—	48
—	9	—	15	—	44	—	50	—	79	—	90	14	—	49
—	10	—	15	—	45	—	55	—	80	—	95	15	—	50
—	11	—	15	—	46	—	55	—	81	—	95	16	—	51
—	12	—	15	—	47	—	55	—	82	—	95	17	—	52
—	13	—	15	—	48	—	55	—	83	—	95	18	—	53
—	14	—	20	—	49	—	60	—	84	—	95	19	—	54
—	15	—	20	—	50	—	60	—	85	1	—	20	—	55
—	16	—	20	—	51	—	60	—	86	1	—	21	—	56
—	17	—	20	—	52	—	60	—	87	1	—	22	—	57
—	18	—	25	—	53	—	60	—	88	1	—	23	—	58
—	19	—	25	—	54	—	65	—	89	1	5	24	—	59
—	20	—	25	—	55	—	65	—	90	1	5	25	—	60
—	21	—	25	—	56	—	65	—	91	1	5	26	—	61
—	22	—	25	—	57	—	65	—	92	1	5	27	—	62
—	23	—	30	—	58	—	70	—	93	1	5	28	—	63
—	24	—	30	—	59	—	70	—	94	1	10	29	—	64
—	25	—	30	—	60	—	70	—	95	1	10	30	—	65
—	26	—	30	—	61	—	70	—	96	1	10	31	—	66
—	27	—	35	—	62	—	70	—	97	1	10	32	—	67
—	28	—	35	—	63	—	75	—	98	1	15	33	—	68
—	29	—	35	—	64	—	75	—	99	1	15	34	—	69
—	30	—	35	—	65	—	75	—	100	—	—	35	—	70
—	31	—	35	—	66	—	75	1	—	1	15	36	—	71
—	32	—	40	—	67	—	80	2	—	2	30	37	—	72
—	33	—	40	—	68	—	80	3	—	3	40	38	—	73
—	34	—	40	—	69	—	80	4	—	4	55	39	—	74
—	35	—	40	—	70	—	80	5	—	5	65	40	—	75
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	oder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31	—	35	—	66	—	75	1	—	1	15	36	—	71
—	32	—	40	—	67	—	80	2	—	2	30	37	—	72
—	33	—	40	—	68	—	80	3	—	3	40	38	—	73
—	34	—	40	—	69	—	80	4	—	4	55	39	—	74
—	35	—	40	—	70	—	80	5	—	5	65	40	—	75

# Frankreich

## (einschliesslich Algerien).

(Wegen der Postpackete [colis postaux] siehe Seite 41 u. f.)

---

Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe.**

**Packete mit Nachnahme bis 400 Mark.**

Packete nach Algerien müssen an ein Geschäftshaus oder an eine Mittelperson in Marseille gerichtet werden, welche die Weitersendung von Marseille ab veranlassen.

Verpackung.

Baares Geld, Werhpapiere und andere werthvolle Gegenstände müssen in Leinen oder in starkem, nicht durchsichtigem Wachstuch ohne auswendige Naht verpackt und besonders gut versiegelt sein.

Aufschrift.

Bei Sendungen mit Werthangabe müssen die Aufschriften auf den Sendungen selbst niedergeschrieben sein. Werhsendungen mit aufgeklebten, aufgenähten oder aufgenagelten Aufschriften sind zur Beförderung nicht anzunehmen.

Begleitadresse.

In **französischer Sprache**. Die Begleitadresse darf keine weiteren schriftlichen Mittheilungen enthalten, als solche, welche in Bezug auf die Versendung oder Bestellung unbedingt erforderlich sind; dagegen muss der Name des Absenders auf dem Abschnitt angegeben sein. Bei Packeten mit Werthangabe muss die Begleitadresse einen Stempel oder Petschaftsabdruck tragen, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht.

- II-Inhaltserklärungen.

Bei der Leitung über Belgien: **drei** in französischer Sprache, bei der Leitung über Elsass-Lothringen: **zwei** in französischer Sprache; bei Packeten mit Werhpapieren zwei bz. eine.

*Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 7.*

Werthangabe.

Bei Sendungen mit Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platin, Banknoten oder Papiergele, Bijouterien oder Edelsteinen ist der wirkliche Werth der zu versendenden Gegenstände anzugeben. Im Falle unrichtiger Werthangabe steht den französischen Beförderungs-Gesellschaften das Recht zu, die gerichtliche Bestrafung des Versenders zu

veranlassen. Die Postanstalten haben daher besonders darauf zu achten, dass der in der Zoll-Inhaltserklärung angegebene Werth übereinstimmend auf der Begleitadresse angegeben ist; andernfalls ist die Sendung dem Einlieferer zur Berichtigung der Werthangabe zurückzugeben.

Leitung.

In Ermangelung einer bestimmten Angabe des Absenders hat die Leitung der Sendungen nach Massgabe der Packet-Leitübersicht zu erfolgen.

Besonderes.

Sendungen, welche am Bestimmungsort vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht »*poste restante*«, sondern »*bureau restant*« zu bezeichnen, da die Abholung der Sendungen in Frankreich nicht bei den Postanstalten, sondern bei den Eisenbahn- (Messagerie-) Büros zu erfolgen hat.

*Bestimmungen:*

1. über Frankozettel für Zollbeträge siehe Seite 70.
2. über die Gewähr siehe Seite 73.
3. über die Behandlung unbestellbarer Sendungen siehe Seite 81.
4. über Laufzettel siehe Seite 85.

Portoberechnung.

**Packete ohne und mit Werthangabe bis 5 kg müssen vom Absender frankirt werden.**

Päckereisendungen jeder Art, welche Lebensmittel, Pflanzen und Thiere, oder dem schnellen Verderben unterliegende bz. werthlose Gegenstände enthalten, sind ebenfalls vom Absender zu frankiren.

Alle anderen Sendungen können entweder unfrankirt oder frankirt abgesandt werden, und zwar frankirt, soweit die nachstehenden Tarife die Taxen enthalten.)

Wünscht der Absender die Frankirung noch weiter, als vorstehend angegeben, bz. bis zum Bestimmungsort, so sind den Sendungen **Frankozettel** beizugeben. Siehe Seite 70.

Gehören mehrere Packete zu einer Begleitadresse, so wird für jedes Packet das Porto besonders erhoben.

) Den Empfängern von Nachnahmesendungen, welche nach den über die Gebiete der französischen Nord- bz. Ostbahn hinaus belegenen Orten Frankreichs gerichtet sind, werden für die Abwicklung der Nachnahmen ausser dem etwaigen Porto und einer Rückscheingebühr von 35 Cts. noch folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

1. eine Gebühr — *frais de retour d'argent* — nach der bei den angrenzenden Bahnen bestehenden Taxe für Geldsendungen,
2. eine Factagegebühr für die Verrechnung der Nachnahmebeträge zwischen den Stationen der Nord- bz. Ostbahn in Paris und den Stationen der weiter beteiligten Bahnen.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Gebühren werden beim Durchgange der Sendungen durch Paris in Ansatz gebracht und demnächst den Empfängern zur Last geschrieben.

An Porto ist je nach der Leitung zu berechnen:

### I. Beförderung durch Belgien.

#### A. Deutsches Porto, Taxgrenzpunkt Herbesthal:

... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68)  
mindestens 50 Pfennig, Sperrgut mindestens 75 Pfennig;  
Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69).

#### B. Belgisch-französisches Porto:

1. Für Sendungen nach den Stationen der **französischen Nordbahn** (einschliesslich Paris), sowie den denselben benachbarten Ortschaften, nach welchen die französische Nordbahn Sendungen befördert — Verzeichniss der Orte siehe Seiten 110 bis 115.

#### Packete ohne Werthangabe.

Belgisch-französisches Porto nach dem Tarif I (Seite 116).

#### Packete mit Werthangabe.

- a) Nach sämmtlichen Stationen der französischen Nordbahn mit Ausnahme von Paris, Rouen und Buchy:  
belgisch-französisches Porto nach dem Tarif II\*) (Seite 117);
- b) Nach Paris, Rouen und Buchy:  
belgisch-französisches Porto nach dem Tarif III (Seite 118);
2. Sendungen nach **Givet** unterliegen derselben Taxe, wie Sendungen nach Belgien (siehe Seite 90 u. f.); ein besonderes französisches Porto kommt für dieselben nicht zur Erhebung.
3. Für Sendungen **ohne** Werthangabe nach den **über Paris hinausbelegenen Orten** (Tarif IV Seiten 119 bis 121) setzt sich das Porto zusammen:
  - a) aus dem Gewichtporto wie für Packete nach Paris (siehe unter 1);
  - b) aus dem Gewichtporto für die weitere Beförderungsstrecke nach dem Tarif IV (Seiten 119 bis 121).

In den genannten Tarifen ist das Franko bis zum Bestimmungsort berechnet.

---

\*) In allen Fällen, in denen die Taxe für Packete mit Werthangabe nach dem Werthtarif (II.) niedriger ist, als nach dem Gewichttarif (I.), kommt auch für Packete mit Werthangabe lediglich der Gewichttarif (I.) — nicht der Werthtarif — in Anwendung.

Beispiele.

1. Ein Packet, 3 600 Mark Werth, 5 kg, aus Iserlohn nach Abbeville:	
a) deutsches Gewichtporto .....	— Mark 50 Pf.
Versicherungsgebühr .....	— • 60 •
b) belgisch-französisches Porto. Nach dem Werhttarif (II).	
4 Mark — Pf., nach dem Gewichttarif (I) nur 1 Mark 35 Pf., -	
mithin .....	4 • — •
	<u>zusammen.... 5 Mark 10 Pf.</u>
2. Ein Packet, 600 Mark Werth, 7 kg, aus Hannover nach Amiens:	
a) deutsches Gewichtporto, 3. Zone.....	— Mark 90 Pf.
Versicherungsgebühr .....	— • 10 •
b) belgisch-französisches Porto. Nach dem Werhttarif (II).	
1 Mark 60 Pf., nach dem Gewichttarif (I) dagegen 2 Mark	
40 Pf., mithin .....	2 • 40 •
	<u>zusammen.... 3 Mark 40 Pf.</u>

## II. Beförderung über Elsass-Lothringen.

### A. Deutsches Porto, Taxgrenzpunkt Avricourt:

... Zone\*) (ausgerechnete Beträge Seite 68),  
mindestens 50 Pfennig, Sperrgut mindestens 75 Pfennig;  
Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69).

### B. Französisches Porto:

1. Für Sendungen nach den Stationen der **französischen Ostbahn** (einschliesslich Paris): unter Zugrundelegung der aus dem Stationsverzeichniss (Seiten 122 bis 126) sich ergebenden Entfernung:
  - a) für **Packete ohne Werthangabe** nach dem Tarif V (Seiten 127 und 128),
  - b) für **Packete mit Werthangabe** nach dem Tarif VI\*\*) (Seiten 129 und 130).
2. Für Sendungen **ohne** Werthangabe nach den **über Paris hinausbelegenen Orten**, und zwar nach den nicht mit dem Zeichen + versehenen Orten des Tarifs IV setzt sich das Porto zusammen:

\*) Die Postanstalten in Elsass-Lothringen sind sämmtlich als zur 1. Zone gehörig anzusehen.

\*\*) In allen Fällen, in denen die Taxe für Packete mit Werthangabe nach dem Werhttarif (VI) niedriger ist, als nach dem Gewichttarif (V), kommt auch für Packete mit Werthangabe lediglich der Gewichttarif (V) — nicht der Werhttarif — in Anwendung.

- a) aus dem Gewichtporto wie für Packete nach Paris (siehe unter 1),
  - b) aus dem Gewichtporto für die weitere Beförderungsstrecke nach dem Tarif IV (Seiten 119 bis 121).
3. Packete nach den im Tarif IV mit dem Zeichen + versehenen Orten werden bei der Leitung über Elsass-Lothringen nicht über Paris, sondern über Mülhausen (Elsass) befördert.

Für Sendungen **ohne** Werthangabe nach **Lyon**, **Marseille** und **Nizza (Nice)** ist das französische Porto nach dem Tarif VII (Seite 131), für Sendungen **mit** Werthangabe nach **Bordeaux**, **Havre**, **Lyon**, **Marseille** und **Nizza (Nice)** nach dem Tarif VIII (Seiten 132 und 133) zu berechnen.

Wünscht der Absender die Beförderungsgebühren für Sendungen nach anderen im Tarif IV mit + bezeichneten Orten zu tragen, so ist bei der Einlieferung lediglich das deutsche Porto zu erheben und bezüglich der französischen Beförderungsstrecke ein **Frankozettel** beizufügen.

---

## Verzeichniss

der Stationen der **französischen Nordbahn**, sowie der denselben benachbarten Ortschaften,  
nach welchen die französische Nordbahn Sendungen befördert.

Name.	Departement.	Name.	Departement.	Name.	Departement.
Abancourt .....	Oise.	Ascq .....	Nord.	Beauvois .....	Nord.
Abbeville .....	Somme.	Asnières .....	Seine-et-Oise.	Bellicourt .....	Aisne.
Ablainzevelle .....	Pas-de-Calais.	Attichy .....	Oise.	Belloy-St. Martin .....	Seine-et-Oise.
Acheux .....	Somme.	Aubenton .....	Aisne.	Bergues .....	Aisne.
Achiet .....	Pas-de-Calais.	Aubigny .....	Pas-de-Calais.	Bergues .....	Nord.
Acy-en-Multien ..	Oise.	Aubin-St.-Vaast ..	Pas-de-Calais.	Berguette .....	Pas-de-Calais.
Ailly-le-Haut-Clocher .....	Somme.	Auchy-lès-Hesdin ..	Pas-de-Calais.	Berlaimont .....	Nord.
Ailly-sur-Noye .....	Somme.	Audruicq .....	Pas-de-Calais.	Bertrancourt .....	Somme.
Ailly-sur-Somme ..	Somme.	Auger-St. Vincent ..	Oise.	Bertry .....	Nord.
Aire .....	Pas-de-Calais.	Aulnay-lès-Bondy ..	Seine-et-Oise.	Berzy .....	Aisne.
Albert .....	Somme.	Aulnoye .....	Nord.	Béthémont .....	Seine-et-Oise.
Allennes-les-Marais ..	Nord.	Auvers .....	Seine-et-Oise.	Béthisy-St.-Pierre ..	Oise.
Ambleny-Fontenoy ..	Aisne.	Auvillers-les-Forges ..	Ardennes.	Béthune .....	Pas-de-Calais.
Amiens .....	Somme.	Auxy-le-Château ..	Pas-de-Calais.	Bettencourt-Rivière ..	Somme.
Andeville .....	Oise.	Avesnes .....	Nord.	Beugnies .....	Nord.
Aniche .....	Nord.	Avesnes-les-Aubert ..	Nord.	Beutin .....	Pas-de-Calais.
Anizy-le-Château ..	Aisne.	Avricourt .....	Oise.	Beuvry .....	Pas-de-Calais.
Anizy-Pinon .....	Aisne.	Bacouel .....	Somme.	Biaches .....	Somme.
Annoeullin .....	Nord.	Bac-St. Maur .....	Nord.	Billy-Montigny ..	Pas-de-Calais.
Anor .....	Nord.	Bailleul .....	Nord.	Blainville .....	Seine-Inférieure.
Ansauvillers .....	Oise.	Bailly .....	Oise.	Blanc-Misseron ..	Nord.
Anvin .....	Pas-de-Calais.	Baisieux .....	Nord.	Blangy-sur-Ternoise ..	Pas-de-Calais.
Anzin .....	Nord.	Barbery .....	Oise.	Blaringhem .....	Nord.
Appilly .....	Oise.	Barre (la) .....	Seine-et-Oise.	Blérancourt .....	Aisne.
Ardres .....	Pas-de-Calais.	Bassée (la) .....	Nord.	Bohain .....	Aisne.
Argenteuil .....	Seine-et-Oise.	Bauvin-Provin .....	Nord.	Boisleux .....	Pas-de-Calais.
Arleux .....	Nord.	Bavay .....	Nord.	Boissière (la) .....	Oise.
Armentières .....	Nord.	Bayonvillers .....	Somme.	Boissière-le-Déluge ..	Oise.
Arneke .....	Nord.	Beaucourt-Hamel ..	Somme.	(la) .....	
Arques .....	Pas-de-Calais.	Beaumont .....	Seine-et-Oise.	Bollezéelle .....	Nord.
Arras .....	Pas-de-Calais.	Beaurainville .....	Pas-de-Calais.	Boran .....	Oise.
Artres .....	Nord.	Beaurieux .....	Aisne.	Bornel .....	Oise.
Arvillers .....	Somme.	Beauvais .....	Oise.	Bosc-le-Hard .....	Seine-Inférieure.

Name.	Departement.	Name.	Departement.	Name.	Departement.
Bouchoir .....	Somme.	Chailvet-Urcel .....	Aisne.	Croissy .....	Oise.
Bouillancy .....	Oise.	Chamblcy .....	Oise.	Croix .....	Nord.
Boulonne .....	Pas-de-Calais.	Chamouille .....	Aisne.	Croix-au-Bailly .....	Somme.
Bourbourg .....	Nord.	Chantilly .....	Oise.	Croix-Wasquehal .....	Nord.
Bourg .....	Aisne.	Chapelle-aux-Pots (la) .....	Oise.	Crouy .....	Aisne.
Bourget-Drancy (le)	Seine.	Chapelle-en-Serval (la) .....	Oise.	Cuinchy .....	Pas-de-Calais.
Boves .....	Somme.	Chapelle-en-Serval (la) .....	Oise.	Curgies .....	Nord.
Brancourt .....	Aisne.	Charny .....	Seine-et-Marne.	Cysoing .....	Nord.
Bray-sur-Somme ..	Somme.	Chaulnes .....	Somme.		
Breteuil-Embr <sup>t</sup> ..	Oise.	Chauny .....	Aisne.	Dammartin-Juilly .....	Seine-et-Marne.
Breuil-Ville .....	Oise.	Chevennes .....	Aisne.	Dancourt .....	Somme.
Bres .....	Pas-de-Calais.	Chivres .....	Aisne.	Darnetal .....	Seine-Inférieure.
Brimieux .....	Pas-de-Calais.	Chocques .....	Pas-de-Calais.	Déluge (le) .....	Oise.
Brunehamel .....	Aisne.	Cires-lès-Mello .....	Oise.	Dercy-Mortiers .....	Aisne.
Bruyères .....	Aisne.	Clary .....	Nord.	Desvres .....	Pas-de-Calais.
Bucy .....	Seine-Inférieure.	Claye .....	Seine-et-Marne.	Deuil-Montmagny .....	Seine-et-Oise.
Bucquoy .....	Pas-de-Calais.	Clermont .....	Oise.	Domont .....	Seine-et-Oise.
Bucy-le-Long .....	Aisne.	Clermont-les- Fermes .....	Aisne.	Dompierre .....	Nord.
Bucy-les-Pierrepont	Aisne.	Coingt .....	Aisne.	Don-Sainghin .....	Nord.
Buissière (la) .....	Pas-de-Calais.	Coleret .....	Nord.	Douai .....	Nord.
Bully-Grenay .....	Pas-de-Calais.	Comines (france) .....	Nord.	Dourges .....	Pas-de-Calais.
Busigny .....	Nord.	Compiègne .....	Oise.	Douriers .....	Nord.
Bus-les-Artois .....	Somme.	Conchil-le-Temple .....	Pas-de-Calais.	Douvrin .....	Pas-de-Calais.
Caffiers .....	Pas-de-Calais.	Condé .....	Aisne.	Douzies .....	Nord.
Caix .....	Somme.	Condé-Folie .....	Somme.	Dunkerque .....	Nord.
Calais .....	Pas-de-Calais.	Conteville .....	Somme.		
Calonne-Ricouart ..	Pas-de-Calais.	Conty .....	Somme.	Ebbinghem .....	Nord.
Cambray .....	Nord.	Corbchem .....	Pas-de-Calais.	Ecluse (l') .....	Nord.
Cambrin .....	Pas-de-Calais.	Corbeil-Carf .....	Oise.	Ecouen .....	Seine-et-Oise.
Cantin .....	Nord.	Corbie .....	Somme.	Ecouen-Ezanville .....	Seine-et-Oise.
Canelle (la) .....	Aisne.	Coucy-le-Château .....	Aisne.	Ecourt .....	Pas-de-Calais.
Carlepont .....	Somme.	Coudray-St. Germer (Le) .....	Oise.	Elincourt .....	Nord.
Carvin-Embr <sup>t</sup> .....	Pas-de-Calais.	Courrières .....	Pas-de-Calais.	Enghien .....	Seine-et-Oise.
Carvin-Ville .....	Pas-de-Calais.	Cousolre .....	Nord.	Ennetières .....	Nord.
Cassel .....	Nord.	Couvron .....	Aisne.	Epinay .....	Seine.
Câteau (le) .....	Nord.	Coye .....	Oise.	Ermont .....	Seine-et-Oise.
Catelet (le) .....	Aisne.	Cramoisy .....	Oise.	Escaufourt .....	Aisne.
Cattenières .....	Nord.	Creil .....	Oise.	Esnes .....	Nord.
Caudry .....	Nord.	Crépy-Couvron .....	Aisne.	Esquelbecq .....	Nord.
Caullery .....	Nord.	Crépy-en-Valois .....	Oise.	Essigny-le-Petit .....	Aisne.
Celles .....	Aisne.	Crépy-en-Laonnois .....	Aisne.	Estaires .....	Nord.
Cerfontaine .....	Nord.	Crévecoeur .....	Oise.	Estrées-St. Denis .....	Oise.
Cerny .....	Aisne.	Critot .....	Seine-Inférieure.	Etaples .....	Pas-de-Calais.

Name.	Departement.	Name.	Departement.	Name.	Departement.
Etréaupont .....	Aisne.	Frethun .....	Pas-de-Calais.	Haute-Epine .....	Oise.
Etreux .....	Aisne.	Fretin .....	Nord.	Hautmont .....	Nord.
Etroeungt .....	Nord.	Frévent .....	Pas-de-Calais.	Hazebrouck .....	Nord.
Eu .....	Seine-Inférieure.	Fruges .....	Pas-de-Calais.	Heilles-Mouchy .....	Oise.
		Frouville .....	Seine-et-Oise.	Helleennes .....	Nord.
				Hem .....	Nord.
Faloise (la) .....	Somme.	Gaillefondaine .....	Seine-Inférieure.	Hénin-Liétard .....	Pas-de-Calais.
Famechon .....	Somme.	Gannes .....	Oise.	Hénonville .....	Oise.
Farbus-Vimy .....	Pas-de-Calais.	Gercy .....	Aisne.	Herblay .....	Seine-et-Oise.
Fargniers .....	Aisne.	Glageon .....	Nord.	Hermes-Berthecourt .....	Oise.
Feignies .....	Nord.	Gommegnies .....	Nord.	Hesdigneul .....	Pas-de-Calais.
Felleries .....	Nord.	Gondécourt .....	Nord.	Hesdin .....	Pas-de-Calais.
Fenain .....	Nord.	Gonesse .....	Seine-et-Oise.	Hétomesnil .....	Oise.
Fère (la) .....	Aisne.	Gonnehem .....	Pas-de-Calais.	Hinges .....	Pas-de-Calais.
Férin .....	Nord.	Gorenflos .....	Somme.	Hirson .....	Aisne.
Ferrière-la-Grande .....	Nord.	Gorgue-Estaires (la)	Nord.	Hondschoote .....	Nord.
Ferrière-la-Petite .....	Nord.	Gournay-Ferrières .....	Seine-Inférieure.	Hornoy .....	Somme.
Ferté-Milon (la) .....	Aisne.	Gournay-sur-		Houplines .....	Nord.
Feuquières .....	Oise.	Aronde .....	Oise.	Housset .....	Aisne.
Fives .....	Nord.	Goussainville .....	Seine-et-Oise.		
Flamengrie (la) .....	Nord.	Gouvieux .....	Oise.	Illies .....	Nord.
Flavy-le-Martel .....	Aisne.	Grandvilliers .....	Oise.	Inchy-Beaumont .....	Nord.
Flers .....	Nord.	Gravelines .....	Nord.	Isle-Adam .....	Seine-et-Oise.
Fleurbaix .....	Pas-de-Calais.	Groslay .....	Seine-et-Oise.	Iviers .....	Aisne.
Fleurines .....	Oise.	Guillaucourt .....	Somme.	Ivry-le-Temple .....	Oise.
Flines-lez-Mortagne .....	Nord.	Guînes .....	Pas-de-Calais.	Iwuy .....	Nord.
Flines-lez-Raches .....	Nord.	Guise .....	Aisne.		
Folembray .....	Aisne.			Jeantes .....	Aisne.
Fontaine-Bonneleau .....	Oise.	Haisne .....	Pas-de-Calais.	Jenlain .....	Nord.
Fontenay-les-Lou-		Hallencourt .....	Somme.	Jeumont .....	Nord.
vres .....	Seine-et-Oise.	Halloy .....	Oise.	Jouy-sur-Thelle .....	Oise.
Fontenelle .....	Aisne.	Halluin .....	Nord.	Juilly .....	Seine-et-Marne.
Formerie .....	Oise.	Ham .....	Somme.		
Fortel .....	Pas-de-Calais.	Hangest .....	Somme.	Lamorlaye .....	Oise.
Fouilloy .....	Oise.	Hangest-en-		Lanchères .....	Somme.
Fouilloy .....	Somme.	Santerre .....	Somme.	Landelle (la) .....	Oise.
Fouquereuil .....	Pas-de-Calais.	Harbonnières .....	Somme.	Landrecies .....	Nord.
Fourdrain .....	Aisne.	Harcigny .....	Aisne.	Lannoy .....	Nord.
Fourmies .....	Nord.	Hardivilliers .....	Oise.	Laon .....	Aisne.
Fournes .....	Nord.	Harnes .....	Pas-de-Calais.	Lapugnoy .....	Pas-de-Calais.
Franconville .....	Seine-et-Oise.	Hasnon .....	Nord.	Lassigny .....	Oise.
Franqueville .....	Aisne.	Haubourdin .....	Nord.	Laventie .....	Pas-de-Calais.
Fresneaux-Mont-		Haucourt .....	Nord.	Lecelles .....	Nord.
Chevreuil .....	Oise.	Hautebut .....	Somme.		
Fresnes .....	Nord.				
Fresnoy-le-Grand .....	Aisne.				

Name.	Departement.	Name.	Departement.	Name.	Departement.
Leforest .....	Pas-de-Calais.	Marly .....	Nord.	Namps-Quevaувиль .....	Somme.
Lemé .....	Aisne.	Marly .....	Aisne.	Nanteuil-le-Haudouin .....	Oise.
Lens .....	Pas-de-Calais.	Marly-la-Ville .....	Seine-et-Oise.	Nesle .....	Somme.
Lesquin .....	Nord.	Maroeuil .....	Pas-de-Calais.	Nesles .....	Seine-et-Oise.
Lestrem .....	Pas-de-Calais.	Marquillies .....	Nord.	Neufchâtel .....	Pas-de-Calais.
Liancourt-sur-Clermont .....	Oise.	Marquion .....	Pas-de-Calais.	Neuilly-Saint-Front .....	Aisne.
Liesse (N. D. de) .....	Aisne.	Marquise-Kinxent .....	Pas-de-Calais.	Nielles-lez-Bléquin .....	Pas-de-Calais.
Ligny .....	Nord.	Marseille-le-Petit .....	Oise.	Nieppe .....	Nord.
Ligny-St-Flochel .....	Pas-de-Calais.	Maubeuge .....	Nord.	Noeux .....	Pas-de-Calais.
Lille .....	Nord.	Maulde .....	Nord.	Nogent-les-Vierges .....	Oise.
Lillers .....	Pas-de-Calais.	Maulde-Mortagne .....	Nord.	Nointel .....	Seine-et-Oise.
Lionmer .....	Somme.	Méricourt-Ribemont .....	Somme.	Nouvion (le) .....	Aisne.
Livry .....	Seine-et-Oise.	Méru .....	Oise.	Noyelles .....	Somme.
Locon .....	Pas-de-Calais.	Merville .....	Nord.	Noyon .....	Oise.
Loeuilly .....	Somme.	Mesnil-Amelot .....	Seine.	Odomez N. D. ....	Nord.
Lomme .....	Nord.	Mesnil-St-Firmin .....	Oise.	Ohain .....	Nord.
Long .....	Somme.	Messy .....	Seine-et-Marne.	Oisy-le-Verger .....	Pas-de-Calais.
Longpont .....	Aisne.	Meurchin .....	Pas-de-Calais.	Ornaing .....	Nord.
Longpré .....	Somme.	Mézières .....	Somme.	Orchies .....	Nord.
Longueau .....	Somme.	Milly .....	Oise.	Origny-en-Thiérache .....	Aisne.
Longuerue-Manoir .....	Seine-Inférieure.	Miraumont .....	Somme.	Ormesson .....	Seine-et-Oise.
Longueville (la) .....	Nord.	Missy .....	Aisne.	Ormoy .....	Oise.
Loon .....	Nord.	Mitry-Claye .....	Seine-et-Marne.	Orrouy .....	Oise.
Loos .....	Nord.	Monsoult-Maffliers .....	Seine-et-Oise.	Orry-la-Ville .....	Oise.
Lottinghem .....	Pas-de-Calais.	Montataire .....	Oise.	Ourscamps .....	Oise.
Lourches .....	Nord.	Montay .....	Nord.	Paris .....	Seine.
Louvignies-Quesnoy .....	Nord.	Montcornet .....	Aisne.	Pérenchies .....	Nord.
Louvres .....	Seine-et-Oise.	Montérolier-Buchy .....	Seine-Inférieure.	Pernes-Camblain .....	Pas-de-Calais.
Louvroil .....	Nord.	Montescourt .....	Aisne.	Persan .....	Seine-et-Oise.
Lumbres .....	Pas-de-Calais.	Montgé .....	Seine-et-Marne.	Petit-Houvin .....	Pas-de-Calais.
Luzarches .....	Seine-et-Oise.	Montigny .....	Nord.	Phalempin .....	Nord.
		Montigny-en-Gohelle .....	Pas-de-Calais.	Picquigny .....	Somme.
Madeleine (la) .....	Nord.	Montlignon .....	Seine-et-Oise.	Pierrefitte-Stains .....	Seine.
Mailly .....	Somme.	Montreuil-sur-Mer .....	Pas-de-Calais.	Pierrefonds .....	Oise.
Malincourt .....	Nord.	Mont-St. Eloi .....	Pas-de-Calais.	Pinon .....	Aisne.
Marcelcave .....	Somme.	Moreuil .....	Somme.	Piscop .....	Seine-et-Oise.
Marchiennes .....	Nord.	Morgny .....	Seine-Inférieure.	Plailly .....	Oise.
Marck .....	Pas-de-Calais.	Mortagne .....	Nord.	Plessier-Rozainvilliers .....	Somme.
Mareil .....	Seine-et-Oise.	Mortefontaine .....	Oise.		
Maresquel .....	Pas-de-Calais.	Mouchy .....	Oise.		
Marfontaine .....	Aisne.	Moussy-le-Neuf .....	Seine-et-Marne.		
Margency .....	Seine-et-Oise.	Moussy-le-Vieux .....	Seine-et-Marne.		
Margival .....	Aisne.	Mouy-Bury .....	Oise.		
Marie .....	Aisne.				

Name	Departement	Name	Departement	Name	Departement
Plessis-Belleville (le)	Oise.	Rougeries .....	Aisne.	Sains-Richaumont	Aisne.
Plessis-Bouchard (le)	Seine-et-Oise.	Rue .....	Somme.	Salesches .....	Nord.
Plomion .....	Aisne.	Ry .....	Seine-Inférieure.	Saleux .....	Somme.
Poix .....	Somme.			Salomé .....	Nord.
Pont-à-Marcq .....	Nord.			Samer .....	Pas-de-Calais.
Pont-Armé .....	Oise.	St. Algis .....	Aisne.	Sannois .....	Seine-et-Oise.
Pont-de-Briques ..	Pas-de-Calais.	St. Amand-les-Eaux	Nord.	Santes .....	Nord.
Pont-de-la-Déule ..	Nord.	St. Amand .....	Nord.	Sarcelles .....	Seine-et-Oise.
Pont-d'Oye .....	Nord.	St. Arnould .....	Oise.	Sarcelles-St.-Brice	Seine-et-Oise.
Pontoise .....	Seine-et-Oise.	St. Aubert .....	Nord.	Sarcus .....	Oise.
Pont-Remy .....	Somme.	St. Aubin-en-Bray	Oise.	Sars-Poteries .....	Nord.
Pont-St. Maxence .	Oise.	St. Brice .....	Seine-et-Oise.	Saultain .....	Nord.
Précy .....	Oise.	St. Crépin .....	Oise.	Savy-Berlette .....	Pas-de-Calais.
Prémontré .....	Aisne.	St. Denis .....	Seine.	Seclin .....	Nord.
Presles .....	Seine-et-Oise.	St. Denis-Mesnil ..	Oise.	Selvigny .....	Nord.
Prisches .....	Nord.	St. Firmin .....	Oise.	Senlis .....	Oise.
Proisy .....	Aisne.	St. Germer .....	Oise.	Sennevières .....	Oise.
Prouzel .....	Somme.	St. Gobert .....	Aisne.	Serqueux .....	Seine-Inférieure.
		St. Gobert-Rougeries	Aisne.	Sevran-Livry .....	Seine-et-Oise.
Quesnel .....	Somme.	St. Gratién .....	Seine-et-Oise.	Soissons .....	Aisne.
Quesnoy (le) .....	Nord.	St. Hilaire .....	Nord.	Solesmes .....	Nord.
Quesnoy-s.-Déule ..	Nord.	St. Just .....	Oise.	Solre-le-Château ..	Nord.
Quessy .....	Aisne.	St. Leu .....	Oise.	Somain .....	Nord.
Raches .....	Nord.	Ste. Marguerite ..	Nord.	Sommery .....	Seine-Inférieure.
Racquinghem-Wardrecques .....	Pas-de-Calais.	St. Nicolas .....	Pas-de-Calais.	Songeons .....	Oise.
Raismes .....	Nord.	St. Omer .....	Pas-de-Calais.	Sourd (le) .....	Aisne.
Raismes-Vicoigne .....	Nord.	St. Omer-en-Chaussée ..	Oise.	Stains .....	Seine.
Remy .....	Oise.	St. Ouen-l'Aumône	Seine-et-Oise.	Steenbecque .....	Nord.
Ressons .....	Oise.	St. Paul .....	Oise.	Steenwerck .....	Nord.
Ribécourt .....	Oise.	St. Pierre-Brouck ..	Nord.	Strazeele .....	Nord.
Rieux .....	Nord.	St. Pierre-les-Cala	Calais .....	Survilliers .....	Seine-et-Oise.
Rochy-Condé .....	Oise.	St. Pol .....	Pas-de-Calais.	Tavaux .....	Aisne.
Roeux .....	Pas-de-Calais.	St. Prix .....	Seine-et-Oise.	Templeuve .....	Nord.
Roissy .....	Seine-et-Oise.	St. Quentin .....	Aisne.	Tergnier .....	Aisne.
Roncq .....	Nord.	St. Riquier .....	Somme.	Thenailles .....	Aisne.
Rosendael .....	Nord.	St. Roch .....	Somme.	Thiennes .....	Nord.
Rosières .....	Somme.	St. Saëns .....	Seine-Inférieure.	Thieulloy-l'Abbaye	Somme.
Rosoy .....	Aisne.	St. Saulve .....	Nord.	Thourotte .....	Oise.
Rosult .....	Nord.	St. Soupplets .....	Seine-et-Marne.	Tincques .....	Pas-de-Calais.
Roubaix .....	Nord.	St. Sulpice-Auteuil	Oise.	Tourcoing .....	Nord.
Roubaix-Watrellos .....	Nord.	St. Valery .....	Somme.	Tourcoing-Mouveau	Nord.
Rouen-Martainville .....	Seine-Inférieure.	St. Venant .....	Pas-de-Calais.	Tracy-le-Mont .....	Oise.
		St. Waast-la-Vallée	Nord.	Trélon .....	Nord.
		Sains .....	Nord.		

Name	Departement.	Name	Departement.	Name	Departement.
Tremblay .....	Seine-et-Oise.	Vervins .....	Aisne.	Walincourt .....	Nord.
Tréport (le) .....	Seine-Inférieure.	Viarmes .....	Seine-et-Oise.	Waller .....	Nord.
Valdampierre .....	Oise.	Vierzy .....	Aisne.	Wambrechies .....	Nord.
Valenciennes .....	Nord.	Viesly .....	Nord.	Wardrecques .....	Pas-de-Calais.
Valinnes .....	Somme.	Villeparisis .....	Seine-et-Marne.	Wargnies-le-Grand	Nord.
Valmondois .....	Seine-et-Oise.	Villeroy .....	Seine-et-Marne.	Wasquehal .....	Nord.
Vaujours .....	Seine-et-Oise.	Villers-aux-Erables	Somme.	Wassigny .....	Aisne.
Vaumoise .....	Oise.	Villers-Bretonneux	Somme.	Watten-Eperlecques	Nord.
Vémars .....	Seine-et-Oise.	Villers-Cotterets ..	Aisne.	Wattrelos .....	Nord.
endeuil .....	Aisne.	Villers-Outréau ..	Nord.	Wavrans .....	Pas-de-Calais.
Vendin .....	Pas-de-Calais.	Villiers-le-Bel .....	Seine-et-Oise.	Wavrin .....	Nord.
Verberie .....	Oise.	Violaines .....	Pas-de-Calais.	Wiège .....	Aisne.
Vermelles .....	Pas-de-Calais.	Vitry .....	Pas-de-Calais.	Wignehies .....	Nord.
Versigny .....	Aisne.	Vouel .....	Aisne.	Wimille .....	Pas-de-Calais.
Verton .....	Pas-de-Calais.	Voulpaix .....	Aisne.	Wizernes .....	Pas-de-Calais.
				Woincourt .....	Somme.
				Wormhoudt .....	Nord.

## Beförderung über Belgien (Herbesthal).

## Tarif I (Gewichttarif).

Belgisch-französisches Porto — mit Einschluss der Stempel- etc. Gebühr — für Sendungen **ohne Werthangabe** nach den Stationen der **französischen Nordbahn (einschl. Paris)**.

Gewicht.			Porto:				Gewicht.			Porto:			
			Vom Publikum sind zu erheben:		An Belgien zu vergüten:					Vom Publikum sind zu erheben:		An Belgien zu vergüten:	
			Mark.	Pf.	Fr.	Cs.				Mark.	Pf.	Fr.	Cs.
	bis	2 kg	—	95	1	15		über	30 bis 31 kg	5	45	6	80
über	2	" 3 "	1	—	1	25		" 31 "	32 "	5	60	7	—
"	3	" 5 "	1	20	1	45		" 32 "	33 "	5	75	7	15
"	5	" 10 "	2	40	3	—		" 33 "	34 "	5	90	7	35
"	10	" 11 "	2	60	3	20		" 34 "	35 "	6	—	7	50
"	11	" 12 "	2	75	3	40		" 35 "	36 "	6	20	7	70
"	12	" 13 "	2	85	3	55		" 36 "	37 "	6	35	7	90
"	13	" 14 "	3	—	3	75		" 37 "	38 "	6	45	8	5
"	14	" 15 "	3	15	3	90		" 38 "	39 "	6	60	8	25
"	15	" 16 "	3	30	4	10		" 39 "	40 "	6	75	8	40
"	16	" 17 "	3	45	4	30		" 40 "	41 "	6	90	8	60
"	17	" 18 "	3	60	4	45		" 41 "	42 "	7	5	8	80
"	18	" 19 "	3	75	4	65		" 42 "	43 "	7	20	8	95
"	19	" 20 "	3	85	4	80		" 43 "	44 "	7	35	9	15
"	20	" 21 "	4	—	5	—		" 44 "	45 "	7	45	9	30
"	21	" 22 "	4	20	5	20		" 45 "	46 "	7	60	9	50
"	22	" 23 "	4	30	5	35		" 46 "	47 "	7	80	9	70
"	23	" 24 "	4	45	5	55		" 47 "	48 "	7	90	9	85
"	24	" 25 "	4	60	5	70		" 48 "	49 "	8	5	10	5
"	25	" 26 "	4	75	5	90		" 49 "	50 "	8	20	10	20
"	26	" 27 "	4	90	6	10							
"	27	" 28 "	5	—	6	25							
"	28	" 29 "	5	20	6	45							
"	29	" 30 "	5	30	6	60							

In den vorstehend aufgeföhrten Sätzen sind die Einschreibgebühr von 10 Cs., die Gebühr für Erfüllung der Zollvorschriften, die Stempelgebühr von 35 Cs., die statistische Gebühr von 10 Cs. und das Packetbestellgeld mit einbegriffen. Da die Einschreib- und Stempelgebühren, auch wenn mehrere Packete zu einer Begleitadresse gehören, nur einmal zur Erhebung kommen, so sind in solchen Fällen für das zweite bz. dritte Packet je 45 Cs. von den betreffenden Beträgen in Abzug zu bringen. Das Gesamtporto ist hierbei in der Frankenwährung zu berechnen und nach der unten abgedruckten Tabelle in die Markrechnung umzuwandeln.

**Tabelle** zur Umwandlung der Portobeträge aus der Frankenwährung in die Markrechnung.

5 Cs. = 5 Pf.	25 Cs. = 20 Pf.	45 Cs. = 40 Pf.	65 Cs. = 55 Pf.	85 Cs. = 70 Pf.	1 Franc = 80 Pf.
10 " = 10 "	30 " = 25 "	50 " = 40 "	70 " = 60 "	90 " = 75 "	2 " = 1 Mark 60 Pf.
15 " = 15 "	35 " = 30 "	55 " = 45 "	75 " = 60 "	95 " = 80 "	3 " = 2 " 40 "
20 " = 20 "	40 " = 35 "	60 " = 50 "	80 " = 65 "		u. s. w.

## Beförderung über Belgien (Herbesthal).

## Tarif II (Werhttarif).

Belgisch-französisches Porto — mit Einschluss der Stempel etc.-Gebühr — für Packete mit Werthangabe nach den Stationen der **französischen Nordbahn mit Ausnahme von Paris, Rouen und Buchy.**

Gewicht.	Porto:						Gewicht.	Porto:						
	Vom Publikum sind zu erheben:		An Belgien zu vergüten:					Vom Publikum sind zu erheben:		An Belgien zu vergüten:				
	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.		Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	
bis 800 Mark							über 19200 bis 20000 Mark							
über 800 „ 1600 „	1	40	1	75	„ 20000 „ 20800 „	16	80	20	95	„ 20800 „ 21600 „	17	40	21	75
„ 1600 „ 2400 „	2	5	2	55	„ 20800 „ 21600 „	18	5	22	55	„ 21600 „ 22400 „	18	70	23	35
„ 2400 „ 3200 „	2	70	3	35	„ 22400 „ 23200 „	19	35	24	15	„ 23200 „ 24000 „	20	—	24	95
„ 3200 „ 4000 „	3	35	4	15	„ 24000 „ 24800 „	20	60	25	75	„ 24800 „ 25600 „	21	25	26	55
„ 4000 „ 4800 „	4	—	4	95	„ 25600 „ 26400 „	21	90	27	35	„ 26400 „ 27200 „	22	55	28	15
„ 4800 „ 5600 „	4	60	5	75	„ 27200 „ 28000 „	23	20	28	95	„ 28000 „ 28800 „	23	80	29	75
„ 5600 „ 6400 „	5	25	6	55	„ 28800 „ 29600 „	24	45	30	55	„ 29600 „ 30400 „	25	10	31	35
„ 6400 „ 7200 „	5	90	7	35	„ 30400 „ 31200 „	25	75	32	15	„ 31200 „ 32000 „	26	40	32	95
„ 7200 „ 8000 „	6	55	8	15	„ 32000 „ 32800 „	27	—	33	75	„ 32800 „ 33600 „	27	65	34	55
„ 8000 „ 8800 „	7	20	8	95	„ 33600 „ 34400 „	28	30	35	35	„ 34400 „ 35200 „	28	95	36	15
„ 8800 „ 9600 „	7	80	9	75	„ 35200 „ 36000 „	29	60	36	95	„ 36000 „ 36800 „	30	20	37	75
„ 9600 „ 10400 „	8	45	10	55	„ 36800 „ 37600 „	30	85	38	55	„ 37600 „ 38400 „	31	50	39	35
„ 10400 „ 11200 „	9	10	11	35	„ 38400 „ 39200 „	32	15	40	15	„ 38400 „ 39200 „	32	80	40	95
„ 11200 „ 12000 „	9	75	12	15	„ 39200 „ 40000 „	32	—	—	—	„ 39200 „ 40000 „	32	—	—	80
„ 12000 „ 12800 „	10	40	12	95	u. s. w. für je 800 Mark mehr	—	—	—	—	u. s. w. für je 800 Mark mehr	—	—	—	—
„ 12800 „ 13600 „	11	—	13	75										
„ 13600 „ 14400 „	11	65	14	55										
„ 14400 „ 15200 „	12	30	15	35										
„ 15200 „ 16000 „	12	95	16	15										
„ 16000 „ 16800 „	13	60	16	95										
„ 16800 „ 17600 „	14	20	17	75										
„ 17600 „ 18400 „	14	85	18	55										
„ 18400 „ 19200 „	15	50	19	35										
	16	15	20	15										

In den vorstehend aufgeführten Sätzen sind die Stempel- etc. Gebühren von 45 Cs. mit einbegriffen. Da diese Gebühren, auch wenn mehrere Packete zu einer Begleitadresse gehören, nur einmal zur Erhebung kommen, so sind in solchen Fällen für das zweite bz. dritte Packet je 45 Cs. von den betreffenden Beträgen in Abzug zu bringen. Das Gesamtporto ist hierbei in der Frankenwährung zu berechnen und nach der auf der vorigen Seite abgedruckten Tabelle in die Markrechnung umzuwandeln.

In allen Fällen, in denen die Taxe für Packete mit Werthangabe nach dem vorstehend aufgeführten Werhttarif (II.) niedriger ist, als nach dem vorseitigen Gewichttarif (I.), kommt auch für Packete mit Werthangabe lediglich der Gewichttarif (I.) — nicht der Werhttarif — in Anwendung.

## Beförderung über Belgien (Herbesthal).

## Tarif III (Werhttarif).

Belgisch-französisches Porto — mit Einschluss der Stempel etc. Gebühr — für Sendungen mit Werthangabe **nach Paris, Rouen und Buchy.**

Angegebener Werth.	Porto:				Angegebener Werth.	Porto:				
	Vom Publikum zu erheben: Mark. Pf.		An Belgien zu vergütten: Fr. Cs.			Vom Publikum zu erheben: Mark. Pf.		An Belgien zu vergütten: Fr. Cs.		
bis 800 Mark	1	60	2	—	über 19200 bis 20000 Mark	21	80	27	20	
über 800 » 1600 »	2	45	3	5	» 20000 » 20800 »	22	60	28	25	
» 1600 » 2400 »	3	30	4	10	» 20800 » 21600 »	23	45	29	30	
» 2400 » 3200 »	4	15	5	15	» 21600 » 22400 »	24	30	30	35	
» 3200 » 4000 »	5	—	6	20	» 22400 » 23200 »	25	15	31	40	
» 4000 » 4800 »	5	80	7	25	» 23200 » 24000 »	26	—	32	45	
» 4800 » 5600 »	6	65	8	30	» 24000 » 24800 »	26	80	33	50	
» 5600 » 6400 »	7	50	9	35	» 24800 » 25600 »	27	65	34	55	
» 6400 » 7200 »	8	35	10	40	» 25600 » 26400 »	28	50	35	60	
» 7200 » 8000 »	9	20	11	45	» 26400 » 27200 »	29	35	36	65	
» 8000 » 8800 »	10	—	12	50	» 27200 » 28000 »	30	20	37	70	
» 8800 » 9600 »	10	85	13	55	» 28000 » 28800 »	31	—	38	75	
» 9600 » 10400 »	11	70	14	60	» 28800 » 29600 »	31	85	39	80	
» 10400 » 11200 »	12	55	15	65	» 29600 » 30400 »	32	70	40	85	
» 11200 » 12000 »	13	40	16	70	» 30400 » 31200 »	33	55	41	90	
» 12000 » 12800 »	14	20	17	75	» 31200 » 32000 »	34	40	42	95	
» 12800 » 13600 »	15	5	18	80	» 32000 » 32800 »	35	20	44	—	
» 13600 » 14400 »	15	90	19	85	» 32800 » 33600 »	36	5	45	5	
» 14400 » 15200 »	16	75	20	90	» 33600 » 34400 »	36	90	46	10	
» 15200 » 16000 »	17	60	21	95	» 34400 » 35200 »	37	75	47	15	
» 16000 » 16800 »	18	40	23	—	» 35200 » 36000 »	38	60	48	20	
» 16800 » 17600 »	19	25	24	5	» 36000 » 36800 »	39	40	49	25	
» 17600 » 18400 »	20	10	25	10	» 36800 » 37600 »	40	25	50	30	
» 18400 » 19200 »	20	95	26	15	» 37600 » 38400 »	41	10	51	35	
					» 38400 » 39200 »	41	95	52	40	
					» 39200 » 40000 »	42	80	53	45	
					u. s. w. für je 800 Mark mehr	—	—	1	5	

In den vorstehend aufgeführten Sätzen sind die Stempel- etc. Gebühren von 45 Cs. mit eingebettet. Da diese Gebühren, auch wenn mehrere Packete zu einer Begleitadresse gehören, nur einmal zur Erhebung kommen, so sind in solchen Fällen für das zweite bz. dritte Packet je 45 Cs. von den betreffenden Beträgen in Abzug zu bringen. Das Gesamtpreis ist hierbei in der Frankenwährung zu berechnen und nach der auf Seite 116 abgedruckten Tabelle in die Markrechnung umzuwandeln.

In allen Fällen, in denen die Taxe für Packete mit Werthangabe nach dem vorstehend aufgeführten Werhttarif (III.) niedriger ist, als nach dem Gewichttarif (I.), kommt auch für Packete mit Werthangabe lediglich der Gewichttarif (I.) — nicht der vorstehende Werhttarif — in Anwendung.

## Beförderung über Belgien bz. Elsass-Lothringen.

## Tarif IV.

Französisches Porto — mit Einschluss sämmtlicher Nebengebühren — für die Beförderungsstrecke  
von Paris bis zu den nachbezeichneten Orten.

Bestimmungsort.	Gewicht - Porto																							
	bis 2 kg		über 2 kg bis 3 kg		über 3 kg bis 5 kg		über 5 kg bis 10 kg		über 10 kg bis 15 kg		über 15 kg bis 20 kg		über 20 kg bis 25 kg		über 25 kg bis 30 kg		über 30 kg bis 35 kg		über 35 kg bis 40 kg		über 40 kg bis 50 kg			
	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.		
† Aix . . . . .	—	90	—	90	1	10	4	85	7	25	9	60	12	—	14	30	16	65	18	95	19	15		
† Aix-les-Bains . . . . .	—	80	—	90	1	10	3	70	5	35	6	90	8	50	10	—	11	60	13	15	13	50		
Alençon . . . . .	—	65	—	65	—	65	1	40	2	40	2	40	3	60	3	60	4	85	4	85	5	25		
Amboise . . . . .	—	75	—	75	—	75	1	35	2	55	2	55	3	75	3	75	4	95	4	95	5	—		
Angers . . . . .	—	90	—	90	—	90	1	95	3	35	3	35	5	10	5	10	6	85	6	85	7	40		
Angoulême . . . . .	—	90	—	90	1	10	2	65	5	15	5	15	7	65	7	65	10	15	10	15	10	40		
† Auxerre . . . . .	—	60	—	65	—	65	1	20	1	75	2	25	2	80	3	30	3	80	4	30	4	45		
† Auxonne . . . . .	—	60	—	90	1	10	2	15	3	20	4	10	5	15	6	10	7	10	8	5	8	25		
† Avignon . . . . .	—	90	—	90	1	10	4	30	6	45	8	45	10	60	12	65	14	75	16	75	16	95		
† Bagnères-de-Bigorre . . . . .	—	90	—	90	1	10	4	65	9	20	9	20	13	80	13	80	18	30	18	30	18	50		
† Bayonne . . . . .	—	90	—	90	1	10	4	55	8	90	8	90	13	20	13	20	17	55	17	55	17	75		
† Besançon . . . . .	—	60	—	90	1	10	2	50	3	70	4	80	6	—	7	10	8	25	9	35	9	55		
† Biarritz . . . . .	—	90	—	90	1	10	4	60	9	—	9	—	13	40	13	40	17	80	17	80	17	95		
Bordeaux . . . . .	—	90	—	90	1	10	3	40	6	65	6	65	9	85	9	85	13	10	13	10	13	30		
Bourges . . . . .	—	80	—	80	—	80	1	45	2	75	2	75	4	15	4	15	5	45	5	45	5	45		
Brest . . . . .	—	90	—	90	1	10	3	70	6	60	6	60	10	5	10	5	13	50	13	50	14	35		
Caen . . . . .	—	75	—	75	—	75	1	55	2	75	2	75	4	5	4	5	5	45	5	45	5	85		
Cannes . . . . .	—	90	—	90	1	10	5	95	8	90	11	75	14	70	17	50	20	40	23	25	23	45		
Carpentras . . . . .	—	90	—	90	1	10	4	35	6	50	8	60	10	65	12	75	14	85	16	95	17	10		
† Cerbère*) . . . . .	—	90	—	90	1	10	5	25	8	55	10	50	13	95	15	80	19	25	21	10	21	65		
† Cette . . . . .	—	90	—	90	1	10	4	65	6	95	9	15	11	40	13	60	15	85	18	5	18	25		
† Châlon-sur-Saône . . . . .	—	60	—	90	1	10	2	30	3	45	4	55	5	65	6	70	7	80	8	85	9	5		
Cherbourg . . . . .	—	90	—	90	1	10	2	30	4	5	4	5	6	15	6	15	8	25	8	25	8	80		
† Clermont-Ferrand . . . . .	—	60	—	90	1	10	2	55	3	80	4	95	6	15	7	30	8	50	9	65	9	85		
† Creusot (le) . . . . .	—	60	—	90	1	5	2	30	3	45	4	50	5	60	6	65	7	75	8	80	8	95		

†) Die Tarifsätze bei den mit † bezeichneten Orten kommen nur dann in Anwendung, wenn die Sendung über Belgien (auf Paris) geleitet wird. Für die Leitung über Elsass-Lothringen gelten die betr. Sätze nicht. Siehe Seite 109.

\*) In den angegebenen Portosätzen ist die Gebühr für die Bestellung am Bestimmungsort nicht enthalten.

Bestimmungsort.	Gewicht - Porto											
	bis 2 kg	über 2 kg bis 3 kg	über 3 kg bis 5 kg	über 5 kg bis 10 kg	über 10 kg bis 15 kg	über 15 kg bis 20 kg	über 20 kg bis 25 kg	über 25 kg bis 30 kg	über 30 kg bis 35 kg	über 35 kg bis 40 kg	über 40 kg bis 50 kg	
	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	
	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	
Dieppe .....	— 55	— 55	— 55	1 15	2 5	2 5	3 —	3 —	3 95	3 95	4 30	
† Dijon (ville) .....	— 60	— 90	1 10	2 —	2 90	3 80	4 70	5 60	6 50	7 35	7 55	
Elbeuf .....	— 50	— 50	— 50	— 95	1 65	1 65	2 45	2 45	3 25	3 25	3 55	
† Epoisses .....	— 60	— 90	— 90	1 60	2 40	3 10	3 85	4 50	5 25	5 95	6 10	
Evreux .....	— 40	— 40	— 40	— 85	1 45	1 45	2 10	2 10	2 75	2 75	3 —	
Fécamp .....	— 65	— 65	— 65	1 50	2 60	2 60	3 85	3 85	5 15	5 15	5 60	
Flers .....	— 75	— 75	— 75	1 55	2 75	2 75	4 15	4 15	5 55	5 55	5 95	
† Fontainebleau .....	— 45	— 60	— 60	— 65	— 80	1 —	1 20	1 35	1 60	1 75	1 90	
Fresnay-sur-Sarthe .....	— 80	— 80	— 80	1 60	2 75	2 75	4 5	4 5	5 40	5 40	5 80	
Granville .....	— 90	— 90	— 95	2 10	3 75	3 75	5 55	5 55	7 40	7 40	7 95	
† Grasse .....	— 90	— 90	1 10	6 5	9 5	11 95	14 90	17 80	20 80	23 70	23 85	
Hâvre (le) .....	— 75	— 75	— 75	1 50	2 65	2 65	3 90	3 90	5 20	5 20	5 65	
Hendaye <sup>o</sup> ) .....	— 90	— 90	1 10	4 40	8 95	8 95	13 45	13 45	17 95	17 95	18 20	
Honfleur .....	— 75	— 75	— 75	1 50	2 65	2 65	4 —	4 —	5 30	5 30	5 75	
† Hyères .....	— 90	— 90	1 10	5 35	8 5	10 55	13 20	15 80	18 35	20 95	21 10	
Juvisy .....	— 40	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	— 60	— 60	— 75	— 75	— 80	
Laigle .....	— 45	— 45	— 45	1 —	1 75	1 75	2 60	2 60	3 40	3 40	3 70	
Limoges .....	— 90	— 90	1 10	2 40	4 65	4 65	6 90	6 90	9 15	9 15	9 15	
Lisieux .....	— 60	— 60	— 60	1 25	2 25	2 25	3 35	3 35	4 45	4 45	4 80	
Lyon (Perrache) No. 1 (über Paris) <sup>oo</sup> ) .....	— 75	— 90	1 10	3 5	4 55	5 95	7 40	8 85	10 25	11 70	11 85	
Marseille-St.-Charles (über Paris) <sup>oo</sup> ) .....	— 90	— 90	1 10	4 90	7 20	9 60	12 —	14 35	16 70	19 —	19 20	
† Montbéliard .....	— 75	— 90	1 10	2 90	4 35	5 65	7 5	8 40	9 80	11 10	11 30	
† Montpellier .....	— 90	— 90	1 10	4 45	6 70	8 85	11 5	13 15	15 35	17 50	17 65	
Nantes .....	— 90	— 90	1 10	2 40	4 30	4 30	6 50	6 50	8 75	8 75	9 40	
Neuillé-Pont-Pierre .....	— 80	— 80	— 80	1 45	2 80	2 80	4 15	4 15	5 55	5 55	5 75	
† Nevers .....	— 60	— 90	— 90	1 60	2 40	3 15	3 90	4 55	5 30	6 5	6 20	
Nice (Nizza) (über Paris) <sup>oo</sup> ) .....	— 90	— 90	1 10	6 10	9 15	12 10	15 5	18 5	21 —	23 95	24 15	
† Nîmes .....	— 90	— 90	1 10	4 20	6 30	8 30	10 35	12 30	14 35	16 40	16 55	
Niort .....	— 90	— 90	1 10	2 45	4 75	4 75	7 5	7 5	9 35	9 35	9 40	
† Orange .....	— 90	— 90	1 10	4 15	6 20	8 20	10 20	12 15	14 20	16 15	16 30	
Orléans .....	— 45	— 45	— 45	— 85	1 55	1 55	2 25	2 25	2 95	2 95	3 —	
Orsay .....	— 40	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	— 65	— 65	— 80	— 80	— 85	

<sup>o</sup>) In den angegebenen Portosätzen ist die Gebühr für die Bestellung am Bestimmungsort nicht enthalten.

<sup>oo</sup>) Ueber Belfort (Mülhausen, Elsass) siehe Tarif VII (Seite 131).

Bestimmungsort.	Gewicht - Porto																					
	bis 2 kg		über 2 kg bis 3 kg		über 3 kg bis 5 kg		über 5 kg bis 10 kg		über 10 kg bis 15 kg		über 15 kg bis 20 kg		über 20 kg bis 25 kg		über 25 kg bis 30 kg		über 30 kg bis 35 kg		über 35 kg bis 40 kg		über 40 kg bis 50 kg	
	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.
Périgueux.....	—	90	—	90	1	10	2	95	5	75	5	75	8	55	8	55	11	35	11	35	11	35
Perpignan.....	—	90	—	90	1	10	5	55	8	45	10	65	13	75	15	85	18	80	21	—	21	10
† Puy (le) .....	—	80	—	90	1	10	3	35	5	—	6	55	8	20	9	75	11	30	12	85	13	5
Rambouillet .....	—	45	—	45	—	45	—	50	—	80	—	80	1	15	1	15	1	45	1	45	1	65
Rennes .....	—	90	—	90	1	10	2	25	4	5	4	5	6	15	6	15	8	30	8	30	8	90
† Romans.....	—	85	—	90	1	10	3	65	5	45	7	15	8	90	10	60	12	35	14	5	14	25
Rouen*) .....	—	50	—	50	—	50	1	—	1	70	1	70	2	50	2	50	3	30	3	30	3	60
Saumur.....	—	90	—	90	—	95	1	75	3	45	3	45	5	10	5	10	6	80	6	80	6	85
St. Denis-près-Martel .....	—	90	—	90	1	10	3	10	6	5	6	5	9	—	9	—	12	—	12	—	12	—
† St. Etienne .....	—	75	—	90	1	10	3	—	4	45	5	85	7	30	8	70	10	10	11	50	11	65
St. Florent .....	—	80	—	80	—	80	1	50	2	85	2	85	4	20	4	20	5	55	5	55	5	60
St. Germain-en-Laye.....	—	45	—	45	—	45	—	50	—	60	—	60	—	70	—	70	—	85	—	85	1	5
† St. Julien-du-Sault.....	—	60	—	60	—	60	1	—	1	45	1	80	2	25	2	65	3	—	3	40	3	60
St. Malo-St. Servan .....	—	90	—	90	1	10	2	70	4	85	4	85	7	40	7	40	9	95	9	95	10	60
St. Nazaire.....	—	90	—	90	1	10	2	70	4	95	4	95	7	55	7	55	10	15	10	15	10	55
† Tarbes .....	—	90	—	90	1	10	4	65	9	10	9	10	13	50	13	50	17	90	17	90	18	5
† Tenay .....	—	75	—	90	1	10	3	15	4	65	6	10	7	65	9	5	10	55	12	5	12	20
† Thiers .....	—	60	—	90	1	10	2	70	4	5	5	35	6	65	7	85	9	15	10	45	10	60
† Toulon .....	—	90	—	90	1	10	5	25	7	85	10	35	12	90	15	45	17	95	20	50	20	65
† Toulouse.....	—	90	—	90	1	10	4	30	8	25	8	25	12	25	12	25	16	30	16	30	16	60
Tours .....	—	85	—	85	—	85	1	50	2	85	2	85	4	20	4	20	5	55	5	55	5	75
Trouville-Deauville.....	—	75	—	75	—	75	1	60	2	70	2	70	4	—	4	—	5	30	5	30	5	70
Valognes .....	—	90	—	90	1	10	2	15	3	75	3	75	5	70	5	70	7	65	7	65	8	15
Vannes .....	—	90	—	90	1	10	2	90	5	35	5	35	8	5	8	5	10	95	10	95	11	70
Versailles .....	—	50	—	50	—	50	—	50	—	60	—	60	—	65	—	65	—	80	—	80	1	—
† Vichy-les-bains .....	—	60	—	90	1	10	2	25	3	35	4	35	5	40	6	45	7	45	8	45	8	65

\*) Diese Sätze kommen nur bei Leitung der Sendungen über Elsass-Lothringen zur Berechnung. Bei der Leitung durch Belgien ist Rouen als Station der französischen Nordbahn zu behandeln.

## Verzeichniss

der Stationen der **französischen Ostbahn** mit Angabe der Zonen-Sätze.

Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.
Aï° .....	2	Autry .....	1	Bologne° .....	2
Aillevillers° .....	1	Auvillers .....	2	Bondy .....	3
Aix-en-Othe-Villemaur° .....	3	Avenay° .....	2	Boulzicourt° .....	2
Alland'huy .....	2	Avize .....	2	Bourbonne-les-Bains° .....	2
Allibaudières .....	3	Azerailles .....	1	Bourmont .....	1
Allichamps .....	2			Bourogne (1) .....	1
Amagne-Lucquy .....	2	Baccarat° .....	1	Braisne° .....	3
Amagne (village) .....	2	Badonviller° .....	1	Braux-Levrezy .....	2
Ancemont° .....	2	Bains° .....	1	Breuvannes° .....	1
Ancerville-Güe .....	2	Baleicourt .....	1	Bricon° .....	2
Andelot° .....	2	Bannoncourt° .....	1	Brie-Comte-Robert° .....	3
Andilly° .....	1	Barberey .....	3	Brienne-le-Château° .....	2
Angecourt .....	1	Barbonne-Fayel° .....	3	Brieulles .....	2
Anglure° .....	3	Barizey-la-Côte .....	1	Briey° .....	1
Anould .....	1	Bar-le-Duc° .....	2	Brin .....	1
Any .....	3	Baroncourt° .....	1	Brion-sur-Ource° .....	2
Apremont .....	2	Bar-sur-Aube° .....	2	Brousseval .....	2
Aprey-Flagey .....	2	Bar-sur-Seine° .....	2	Bruyères° .....	1
Arches .....	1	Bas-Evette .....	1	Bulligny-Crézilles .....	1
Arcis-sur-Aube° .....	3	Batilly° .....	1	Bussy-Lettrée-Vatry .....	2
Arnaville (1) .....	1	Baudonvilliers .....	2	Buzy° .....	1
Arrancy° .....	1	Bayon .....	1		
Artonges .....	3	Bazancourt° .....	3	Carignan° .....	1
Arzillières° .....	2	Bazeilles .....	1	Céintrey° .....	1
Attigny° .....	2	Bazoilles-sur-Meuse° .....	1	Celsoy-Plesnoy .....	1
Aubenton .....	3	Belfort° .....	1	Certilleux-Villars .....	1
Aubréville° .....	1	Bétheniville° .....	3	Chailly-Boissy .....	3
Audun-le-Roman° .....	1	Bézu-St.-Germain .....	3	Challerange .....	2
Aulnay-lès-Bondu .....	3	Biffontaine .....	1	Chalmaison .....	3
Aulnois-Bulgnéville .....	1	Blainville-la-Grande .....	1	Châlons-sur-Marne° .....	2
Aumontzey .....	1	Blamont° .....	1	Chambley .....	1
Autet .....	1	Blenod-lès-Toul .....	1	Champagney .....	1
Autrecourt-Villers .....	2	Blesme-Haussignemont .....	2	Champigneulles .....	1
Autreville-Harmonville .....	1	Boissy-Saint-Léger .....	3	Champigny .....	3

) In den mit einem Stern versehenen Orten besteht die Einrichtung der Packetbestellung; das Packetbestellgeld ist in den Portosätzen des Tarif's V (Seiten 127 und 128) mit einbegrieffen.

(1) Nach den mit (1) bezeichneten Orten werden Werthpackete (finances et valeurs) nicht angenommen.

Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.
Champlitte°	1	Coucy-lès-Eppes°	3	Emerainville-Pontault	3
Chancenay (1)	2	Coulommiers°	3	Epernay°	2
Changis-Saint-Jean	3	Courban°	2	Epinal°	1
Chapelle (La)	1	Courcelles-sur-Blaise	2	Ernecourt-Loxéville°	1
Chapelle-sous-Chaux (la)	1	Courtenot-Lenclos°	3	Esbly°	3
Charmes°	1	Coussey°	1	Essarts-la-Forestière (les)	3
Charmont	3	Crancey	3	Esternay	3
Charmoy-Fayl-Billot°	1	Creveney-Saulx°	1	Estissac	3
Charny°	2	Culmont-Chalindrey	1	Etain°	1
Château-Thierry°	3	Cumières-Chattancourt	2	Etival-Clairfontaine	1
Château-Thierry-les-Chesneaux	3	Cuperly	1	Eulmont-Agincourt	1
Château-Villain°	2	Curel (1)	2	Eurville°	2
Hôtel-Chéhéry	2	Custines	1	Fains (1)	2
Châtelet (Le)°	3	Dainville°	2	Faremoutiers-Pommeuse	3
Châtel-Nomexy	1	Damblain	1	Faulx	2
Châtenay°	3	Damery-Boursault	2	Favernay°	1
Châtenois°	1	Darnieulles	1	Favières	1
Châtillon-sur-Seine°	2	Delle°	1	Faymont	1
Chaumont°	2	Demange-aux-Eaux°	2	Ferdrupt	1
Chauvency	1	Deville°	2	Fère-Champenoise°	2
Chavanges°	2	Diarville°	1	Ferté-Gaucher (La)°	3
Chelles-Gournay°	3	Dienville	2	Ferté-Milon (La)°	3
Chevillon	2	Dieulouard	1	Ferté-sous-Jouarre (La)°	3
Chièvremont	1	Docelles-Chéniménil	1	Ferte-sur-Amance (La)	1
Chigy-Sièges	3	Dombasle-en-Argonne	1	Fiquelmont (1)	1
Cirey°	1	Dombasle-sur-Meurthe	1	Fismes°	3
Citers-Quers	1	Domgermain	1	Flamboin-Gouaix°	3
Clairvaux°	2	Dommartin-le-Franc	2	Fontaine-lès-Luxeuil	1
Clerrey°	3	Dommartin-le-Saint-Père	2	Fontenay-sous-Bois°	3
Clermont-en-Argonne°	1	Dompaire°	1	Fontenoy-sur-Moselle°	1
Coincy°	3	Domrémy-Maxey-sur-Meuse°	1	Fontvannes	3
Colligny°	2	Donchery°	1	Fouchères-Vaux°	3
Colombey-les-Belles°	1	Donjeux°	2	Foug°	1
Colombier	1	Dormans°	2	Fougerolles°	1
Commercy°	1	Doulevant-le-Château°	2	Foulain°	2
Condé-en-Brie	3	Dounoux	1	Fraize	1
Conflans-Jarny°	1	Douzy	1	Frébécourt	1
Conflans-Varigney°	1	Draize-la-Romagne	2	Frenelle-la-grande-Puzieux	1
Connantrie	3	Dugny°	2	Fresnes-Saint-Mamès	1
Connigis-St.-Eugène (1)	3	Dun-Doulcon°	2	Frouard	1
Consenvoye	2	Eclaron	2	Fumay	2
Cons-la-Granville	1	Ecuviez°	1	Gagny°	3
Contrexéville°	1	Einvaux	1	Gargan-Livry	3
Coolus	2	Eix-Abancourt	1	Gault (le)	3
Corcieux-Vanémont	1	Emberménil	1	Genevreuille	1
Cornay-Fléville	2				
Cornimont°	1				

(1) Nach den mit (1) bezeichneten Orten werden Werthpackete (finances et valeurs) nicht angenommen.

Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.
Gérardmer .....	1	Joppécourt-Fillières .....	1	Mailly .....	3
Gerbéviller° .....	1	Jouy-sur-Morin-le-Marais .....	3	Maison-Rouge .....	3
Germaine° .....	2	Jussey° .....	1	Maisons-Blanches-Verrières .....	3
Gigny-aux-Bois° .....	2	Koeurs (Les) .....	1	Maizières-la-Grande-Paroisse .....	3
Giromagny° .....	1	La Francheville (1) .....	2	Maley-le-Vicomte .....	3
Gironcourt-Houécourt° .....	1	Lagny-Thorigny° .....	3	Manois° .....	2
Givet° .....	3	Lamarche° .....	1	Mandres .....	3
Givry-en-Argonne .....	1	Lamouilly .....	1	Marainviller° .....	1
Goncourt° .....	1	Langres-Marne .....	2	Maranville° .....	2
Gondrecourt .....	2	Langres-Ville° .....	2	Marbache .....	1
Gondrecourt-Aix° .....	1	Laon° .....	3	Marcq-Saint-Juvin .....	2
Grand-Avrانville .....	2	Latrecey .....	2	Marey-sur-Tille .....	2
Grand-Pré .....	2	Launois .....	2	Margut .....	1
Grand-Puits .....	3	Laveline .....	1	Marles-Fontenay .....	3
Grandvillars .....	1	Lay-Saint-Cristophe (1) .....	1	Mars-la-Tour .....	1
Granges .....	1	Lépanges .....	1	Martigny .....	3
Gray° .....	1	Lérouville° .....	1	Martigny-les-Bains° .....	1
Gretz-Armainvilliers .....	3	Létaune-Beaumont .....	2	Maubert-Fontaine .....	2
Guérard .....	3	Leuglay-Voulaines .....	2	Maxey-sur-Vaise° .....	1
Guignicourt° .....	3	Levecourt° .....	1	Meaux° .....	3
Gyé-sur-Seine° .....	2	Leyr .....	1	Meilleray .....	3
Haraucourt .....	1	Liart .....	2	Meix-Saint-Epoing (Le) .....	3
Harréville-les-Chanteurs .....	1	Liffol-le-Grand° .....	2	Melz .....	3
Haybes .....	3	Ligny .....	1	Menaucourt .....	2
Herbisse .....	3	Limeil .....	3	Méroux .....	1
Hermé° .....	3	Linthelles-Pleurs° .....	3	Merrey .....	1
Heuilley-Coton .....	2	Liverdun° .....	1	Merviller-Vacqueville .....	1
Hirson° .....	3	Loisy° .....	2	Mesgrigny° .....	3
Homécourt-Joeuf .....	1	Loivre .....	3	Mésnil-Oger° .....	2
Hortes° .....	1	Longeville° .....	2	Messein (1) .....	1
Houdelaincourt° .....	2	Longueville-sur-Aine .....	2	Messempré .....	1
Hussigny-Godbrange .....	1	Longueville .....	3	Meuse-Montigny-le-Roi .....	1
Hymont-Mattaincourt .....	1	Longuyon° .....	1	Mézières-Charleville° .....	2
Igney-Avricourt .....	1	Longwy° .....	1	Mézy .....	3
Islettes (Les)° .....	1	Lonny-Renwez .....	2	Mirecourt° .....	1
Is-sur-Tille° .....	2	Louvemont .....	2	Mogneville° .....	2
Jâlons-les-Vignes° .....	2	Ludres (1) .....	1	Mohon .....	2
Jarménil .....	1	Lunéville° .....	1	Moivrons .....	1
Jeandelize° .....	1	Lure° .....	1	Moncel .....	1
Jessains° .....	2	Lurey-Conflans .....	3	Montereau° .....	3
Joinville° .....	2	Lusigny .....	2	Monthermé-Château-Regnault-Bogny .....	2
Joinville-le-Pont° .....	3	Luxeuil-les-Bains° .....	1	Monthermé-Laval-dieu .....	2
Joiselle .....	3	Luyères-Assencières .....	3	Monthois .....	2
Jonchéry-sur-Vesle° .....	3	Maâtz° .....	1	Montiéramey .....	2
				Montiérender .....	2
				Mont-le-Vernois° .....	1

(1) Nach den mit (1) bezeichneten Orten werden Werthpackete (finances et valeurs) nicht angenommen.

Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.
Montmédy	1	Osnes-Pure	1	Raincy-Livry-Villemomble-	
Montmeillant-Saint-Jean	2	Oulchy-Brény	3	Montfermeil (le)	3
Montmirail	3	Oyrières	1	Raincy-Pavillons (Le)	3
Mont-Saint-Martin	1	Ozouer-la-Ferrière	3	Rambervillers	1
Mont-sur-Meurthe	1	Ozouer-le-Voulgis	3	Raon-l'Étape-la-Neuveville	1
Montsuzain	3			Raucourt	1
Montureux-lès-Baulay	1	Pagny-sur-Meuse	1	Recey-sur-Ource	2
Morains-Aulnay	2	Pagny-sur-Moselle	1	Régneville (1)	2
Moriville	1	Pantin	3	Rehaincourt	1
Mormant	3	Parc-de-Saint-Maur	3	Reims	2
Mortcerf	3	Pargny	2	Remilly	2
Morvillars	1	Pargny-la-Dhuys (1)	3	Remiremont	1
Mourmelon-le-Petit	2	Paris (Est)	3	Remoncourt	1
ouroux	3	Paris-Reuilly	3	Rethel	3
Mouzon	2	Pavillon-les-Grancey	2	Revigny	2
Moyemont	1	Payns	3	Revin	2
Muizon	3	Perigny-la-Rose (1)	3	Rilly-la-Montagne	2
Mussey	2	Petit-Croix	1	Rilly-Semuy-Saint-Irenée	2
Mussy	2	Pexonne	1	Rimaucourt	2
Nançois-le-Petit	1	Pierrepont	1	Rimogne	2
Nancy	1	Pierreville (1)	1	Robert-Espagne	2
Nangis	3	Plaines	2	Rolampont	2
Nanteuil-Saâcy	3	Plombières	1	Romilly	3
Neufchâteau	1	Poinson-Beneuvre	2	Romont	1
Neuilly-l'Évêque	1	Poix-Terron	2	Ronchamp	1
Neuilly-Saint-Front	3	Polisot	2	Rosières-aux-Salines	1
Neuves-Maisons (1)	1	Pompey	1	Rosny-sous-Bois	3
Neuville-Saint-Joire (La)	2	Pont-à-Mousson	1	Rouilly-Saint-Loup	2
Neuville-au-Pont (La)	1	Pont-Faverger	3	Rouvres-Baudricourt	1
Nogent-l'Artaud-Charly	3	Pont-Maugis	1	Rozières	1
Nogent-sur-Marne-Bry	3	Pont-Saint-Vincent	1	Rumigny	3
Nogent (Vincennes)	3	Pont-sur-Seine	3	Rupt-sur-Moselle	1
Nogent-sur-Seine	3	Pont-Varin	2		
Noidans-le-Ferroux	1	Port-à-Binson-Châtillon	2	Saint-Blin	2
Nisy-le-Sec	3	Port-d'Atelier-Amance	1	Saint-Clément	1
Nomény	1	Portieux	1	Saint-Dié	1
Nouvion-sur-Meuse	1	Port-sur-Saône	1	Saint-Dizier	2
Nouzon	2	Pothières	2	Saint-Erme	3
Novion-Porcien	2	Pouilly	2	Saint-Etienne-Nozay	3
Nuisement	2	Pourru Brévilly	1	Saint-Firmin-Housséville (1)	1
Ocçey	2	Pouxieux	2	Saint-Germain (1)	1
Oiry	2	Prauthoy	2	Saint-Hilaire-au-Temple	1
Onville	1	Praye-sous-Vaudémont (1)	1	Saint-Julien	3
Ormes (Les)	3	Prez-sous-la-Fauche	2	Saint-Just	3
Ortoncourt	1	Provins	3	Saint-Léonard	1
		Pulney-Grimonviller	1	Saint-Loup	1
				Saint-Lyé	3

(1) Nach den mit (1) bezeichneten Orten werden Werthpackete (finances et valeurs) nicht angenommen.

Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.
Saint-Mandé° . . . . .	3	Syndicat-Saint-Amé . . . . .	1	Veuve (La) . . . . .	2
Saint-Masmes° . . . . .	3	Tagnon . . . . .	3	Veuxaulles° . . . . .	2
Saint-Maurice-Bussang° . . . . .	1	Tantonville (1) . . . . .	1	Vézelise . . . . .	1
Saint-Maur-Port-Créteil° . . . . .	3	Thaon . . . . .	1	Vezin . . . . .	1
Saint-Mesmin . . . . .	3	Theil-Cerisiers . . . . .	3	Vienne-la-Ville . . . . .	1
Saint-Michel-sur-Meurthe . . . . .	1	Thiaucourt° . . . . .	1	Vignory . . . . .	2
Saint-Michel-Souglard . . . . .	3	Thiéfosse . . . . .	1	Villars-Santenoge . . . . .	2
Saint-Mihiel° . . . . .	1	Thillot (Le)° . . . . .	1	Villecresne . . . . .	3
Saint-Morel . . . . .	2	Thuisy . . . . .	2	Villegusien° . . . . .	2
Saint-Parres-les-Vaudes° . . . . .	3	Toul° . . . . .	1	Villenauxe° . . . . .	3
Saint-Quentin-le-Verger° . . . . .	3	Tournan° . . . . .	3	Villeneuve-l'Archevêque° . . . . .	3
Saint-Siméon . . . . .	3	Tournes . . . . .	2	Villepatour-Coubert . . . . .	3
Sainte-Colombe° . . . . .	2	Tremblois (Le) (1) . . . . .	2	Villers-Benoîte-Vaux° . . . . .	2
Sainte-Menehould° . . . . .	1	Trilport° . . . . .	3	Villers-Daucourt . . . . .	1
Sampigny° . . . . .	1	Troyes° . . . . .	3	Villerupt-Micheville . . . . .	1
Santeny-Servon . . . . .	3	Troyes-Preize . . . . .	3	Ville-sur-Tourbe . . . . .	1
Saulces-Monclin . . . . .	2	Vacqueville . . . . .	1	Villiers . . . . .	3
Saulcy . . . . .	1	Vagney° . . . . .	1	Vilosnes-Sivry-sur-Meuse . . . . .	2
Saulmory-Montigny . . . . .	2	Vaillant . . . . .	2	Vimpelles . . . . .	3
Saulnes . . . . .	1	Vaivre° . . . . .	1	Vincennes° . . . . .	3
Saulxures-sur-Moselotte° . . . . .	1	Val-d'Ajol° . . . . .	1	Vireux-Molhain° . . . . .	3
Sauvigny° . . . . .	1	Valentigny° . . . . .	2	Vitrey° . . . . .	1
Savigny . . . . .	2	Walleroy-Moineville . . . . .	1	Vitry-la-Ville° . . . . .	2
Sedan° . . . . .	2	Valmy° . . . . .	1	Vitry-le-François° . . . . .	2
Selongey° . . . . .	2	Vandeléville° . . . . .	1	Vittel° . . . . .	1
Sens-Ville° . . . . .	3	Vanvey . . . . .	2	Vivey-Chalmessin . . . . .	2
Senuc-Termes . . . . .	2	Varangeville-Saint-Nicolas° . . . . .	1	Voillecomte . . . . .	2
Sermaize° . . . . .	2	Varenne-Chennevières (La)° . . . . .	3	Voisey° . . . . .	1
Sermoise-Ciry . . . . .	3	Varennes-Jaulgonne . . . . .	3	Voncq . . . . .	2
Seveux° . . . . .	1	Vaucouleurs° . . . . .	1	Vouziers° . . . . .	2
Sézanne° . . . . .	3	Vaux-lès-Mouron (1) . . . . .	2	Vrigne-aux-Bois . . . . .	1
Signy-le-Petit . . . . .	2	Vaux-Montreuil . . . . .	2	Vrigne-Meuse . . . . .	1
Sillery . . . . .	2	Vaux-sous-Aubigny° . . . . .	2	Vrizy-Vandy . . . . .	2
Sionne-Midrevaux . . . . .	2	Vécoux . . . . .	1	Vulaines-Rigny-le-Ferron . . . . .	3
Soissons° . . . . .	3	Vellexon° . . . . .	1	Warmériville° . . . . .	3
Sommeille-Nettancourt . . . . .	2	Vendeuvre° . . . . .	2	Wasigny . . . . .	2
Sommesous° . . . . .	2	Verdun° . . . . .	1	Wassy° . . . . .	2
Somme-Tourbe° . . . . .	1	Véreux-Beaujeu° . . . . .	1	Wittry-lès-Reims° . . . . .	2
Sompuis° . . . . .	2	Verneuil-Chaumes . . . . .	3	Xermaménil-Lamath . . . . .	1
Sorcy° . . . . .	1	Verrerie-de Port (La) . . . . .	1	Xertigny° . . . . .	1
Spincourt° . . . . .	1	Vertus° . . . . .	2		
Stenay° . . . . .	2	Vesoul° . . . . .	1		
Sucy-Bonneuil . . . . .	3				
Suippes° . . . . .	1				

(1) Nach den mit (1) bezeichneten Orten werden Werthpackete (finances et valeurs) nicht angenommen.

## Beförderung über Elsass-Lothringen (Avricourt).

## Tarif V (Gewichttarif).

Französisches Porto — mit Einschluss der Stempel- etc. Gebühr — für Sendungen **ohne Werthangabe** nach den Stationen der **französischen Ostbahn** (einschl. **Paris**).

G e w i c h t .	Z o n e n - S ä t z e .											
	1.				2.				3. (Paris.)			
	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	
	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.
bis 2 kg	—	80	1	—	—	95	1	15	—	95	1	15
über 2 " 3 "	—	80	1	—	—	95	1	15	1	—	1	25
" 3 " 5 "	—	80	1	—	—	95	1	15	1	20	1	45
" 5 " 10 "	1	—	1	25	1	80	2	25	2	40	3	—
" 10 " 11 "	1	10	1	35	1	95	2	40	2	60	3	20
" 11 " 12 "	1	15	1	40	2	—	2	50	2	75	3	40
" 12 " 13 "	1	20	1	45	2	15	2	65	2	85	3	55
" 13 " 14 "	1	20	1	50	2	20	2	75	3	—	3	75
" 14 " 15 "	1	25	1	55	2	30	2	85	3	15	3	90
" 15 " 16 "	1	35	1	65	2	40	3	—	3	30	4	10
" 16 " 17 "	1	40	1	70	2	50	3	10	3	45	4	30
" 17 " 18 "	1	40	1	75	2	60	3	25	3	60	4	45
" 18 " 19 "	1	45	1	80	2	70	3	35	3	75	4	65
" 19 " 20 "	1	50	1	85	2	80	3	45	3	85	4	80
" 20 " 21 "	1	60	1	95	2	90	3	60	4	—	5	—
" 21 " 22 "	1	60	2	—	3	—	3	70	4	20	5	20
" 22 " 23 "	1	65	2	5	3	10	3	85	4	30	5	35
" 23 " 24 "	1	70	2	10	3	20	3	95	4	45	5	55
" 24 " 25 "	1	75	2	15	3	25	4	5	4	60	5	70
" 25 " 26 "	1	80	2	25	3	40	4	20	4	75	5	90
" 26 " 27 "	1	85	2	30	3	45	4	30	4	90	6	10
" 27 " 28 "	1	90	2	35	3	60	4	45	5	—	6	25
" 28 " 29 "	1	95	2	40	3	65	4	55	5	20	6	45
" 29 " 30 "	2	—	2	45	3	75	4	65	5	30	6	60

G e w i c h t .	Z o n e n - S ä t z e .											
	1.				2.				3. (Paris.)			
	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	
	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.
über 30 bis 31 kg	2	5	2	55	3	85	4	80	5	45	6	80
» 31 » 32 »	2	10	2	60	3	95	4	90	5	60	7	—
» 32 » 33 »	2	15	2	65	4	5	5	5	5	75	7	15
» 33 » 34 »	2	20	2	70	4	15	5	15	5	90	7	35
» 34 » 35 »	2	20	2	75	4	20	5	25	6	—	7	50
» 35 » 36 »	2	30	2	85	4	35	5	40	6	20	7	70
» 36 » 37 »	2	35	2	90	4	40	5	50	6	35	7	90
» 37 » 38 »	2	40	2	95	4	55	5	65	6	45	8	5
» 38 » 39 »	2	40	3	—	4	60	5	75	6	60	8	25
» 39 » 40 »	2	45	3	5	4	70	5	85	6	75	8	40
» 40 » 41 »	2	55	3	15	4	80	6	—	6	90	8	60
» 41 » 42 »	2	60	3	20	4	90	6	10	7	5	8	80
» 42 » 43 »	2	60	3	25	5	—	6	25	7	20	8	95
» 43 » 44 »	2	65	3	30	5	10	6	35	7	35	9	15
» 44 » 45 »	2	70	3	35	5	20	6	45	7	45	9	30
» 45 » 46 »	2	80	3	45	5	30	6	60	7	60	9	50
» 46 » 47 »	2	80	3	50	5	40	6	70	7	80	9	70
» 47 » 48 »	2	85	3	55	5	50	6	85	7	90	9	85
» 48 » 49 »	2	90	3	60	5	60	6	95	8	5	10	5
» 49 » 50 »	2	95	3	65	5	65	7	5	8	20	10	20

In den vorstehend aufgeführten Sätzen sind die Einschreibgebühr von 10 Cs., die Gebühr für Erfüllung der Zollvorschriften, die Stempelgebühr von 35 Cs. und die statistische Gebühr von 10 Cs. mit einbegrieffen, bei den Packeten nach Orten, an welchen Packetbestellung stattfindet — s. Anmerkung \*) auf S. 122 — auch das Packetbestellgeld. Da die Einschreib- und Stempelgebühr, auch wenn mehrere Packete zu einer Begleitadresse gehören, nur einmal zur Erhebung kommen, so sind in solchen Fällen für das zweite bz. dritte Packet je 45 Cs. von den betreffenden Beträgen in Abzug zu bringen. Das Gesamtporto ist hierbei in der Frankencährung zu berechnen und nach der auf Seite 116 abgedruckten Tabelle in die Markrechnung umzuwandeln.

## Beförderung über Elsass-Lothringen (Avricourt).

## Tarif VI (Werhttarif).

Französisches Porto — mit Einschluss der Bestellungs- etc. und Stempelgebühr — für Sendungen  
mit Werthangabe nach den Stationen der **französischen Ostbahn** (einschl. **Paris**).

Angegebener Werth.	Zonen-Sätze.											
	1.				2.				3. (Paris.)			
	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	
	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.
bis 800	1	—	1	20	1	40	1	70	1	60	2	—
über 800 » 1600	1	20	1	45	2	—	2	45	2	45	3	5
» 1600 » 2400	1	40	1	70	2	60	3	20	3	30	4	10
» 2400 » 3200	1	60	1	95	3	20	3	95	4	15	5	15
» 3200 » 4000	1	80	2	20	3	80	4	70	5	—	6	20
» 4000 » 4800	2	—	2	45	4	40	5	45	5	80	7	25
» 4800 » 5600	2	20	2	70	5	—	6	20	6	65	8	30
» 5600 » 6400	2	40	2	95	5	60	6	95	7	50	9	35
» 6400 » 7200	2	60	3	20	6	20	7	70	8	35	10	40
» 7200 » 8000	2	80	3	45	6	80	8	45	9	20	11	45
» 8000 » 8800	3	—	3	70	7	40	9	20	10	—	12	50
» 8800 » 9600	3	20	3	95	8	—	9	95	10	85	13	55
» 9600 » 10400	3	40	4	20	8	60	10	70	11	70	14	60
» 10400 » 11200	3	60	4	45	9	20	11	45	12	55	15	65
» 11200 » 12000	3	80	4	70	9	80	12	20	13	40	16	70
» 12000 » 12800	4	—	4	95	10	40	12	95	14	20	17	75
» 12800 » 13600	4	20	5	20	11	—	13	70	15	5	18	80
» 13600 » 14400	4	40	5	45	11	60	14	45	15	90	19	85
» 14400 » 15200	4	60	5	70	12	20	15	20	16	75	20	90
» 15200 » 16000	4	80	5	95	12	80	15	95	17	60	21	95
» 16000 » 16800	5	—	6	20	13	40	16	70	18	40	23	—
» 16800 » 17600	5	20	6	45	14	—	17	45	19	25	24	5
» 17600 » 18400	5	40	6	70	14	60	18	20	20	10	25	10
» 18400 » 19200	5	60	6	95	15	20	18	95	20	95	26	15
» 19200 » 20000	5	80	7	20	15	80	19	70	21	80	27	20

Angegebener Werth.	Z o n e n - S ä t z e .											
	1.				2.				3. (Paris.)			
	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	
	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.
über 20000 bis 20800 Mark	6	—	7	45	16	40	20	45	22	60	28	25
» 20800 » 21600 »	6	20	7	70	17	—	21	20	23	45	29	30
» 21600 » 22400 »	6	40	7	95	17	60	21	95	24	30	30	35
» 22400 » 23200 »	6	60	8	20	18	20	22	70	25	15	31	40
» 23200 » 24000 »	6	80	8	45	18	80	23	45	26	—	32	45
» 24000 » 24800 »	7	—	8	70	19	40	24	20	26	80	33	50
» 24800 » 25600 »	7	20	8	95	20	—	24	95	27	65	34	55
» 25600 » 26400 »	7	40	9	20	20	60	25	70	28	50	35	60
» 26400 » 27200 »	7	60	9	45	21	20	26	45	29	35	36	65
» 27200 » 28000 »	7	80	9	70	21	80	27	20	30	20	37	70
» 28000 » 28800 »	8	—	9	95	22	40	27	95	31	—	38	75
» 28800 » 29600 »	8	20	10	20	23	—	28	70	31	85	39	80
» 29600 » 30400 »	8	40	10	45	23	60	29	45	32	70	40	85
» 30400 » 31200 »	8	60	10	70	24	20	30	20	33	55	41	90
» 31200 » 32000 »	8	80	10	95	24	80	30	95	34	40	42	95
» 32000 » 32800 »	9	—	11	20	25	40	31	70	35	20	44	—
» 32800 » 33600 »	9	20	11	45	26	—	32	45	36	5	45	5
» 33600 » 34400 »	9	40	11	70	26	60	33	20	36	90	46	10
» 34400 » 35200 »	9	60	11	95	27	20	33	95	37	75	47	15
» 35200 » 36000 »	9	80	12	20	27	80	34	70	38	60	48	20
» 36000 » 36800 »	10	—	12	45	28	40	35	45	39	40	49	25
» 36800 » 37600 »	10	20	12	70	29	—	36	20	40	25	50	30
» 37600 » 38400 »	10	40	12	95	29	60	36	95	41	10	51	35
» 38400 » 39200 »	10	60	13	20	30	20	37	70	41	95	52	40
» 39200 » 40000 »	10	80	13	45	30	80	38	45	42	80	53	45
u. s. w. für je 800 Mark mehr	—	20	—	25	—	60	—	75	—	—	1	5

In den vorstehend aufgeföhrten Sätzen sind die Stempel- und Einschreibgebühr von zusammen 45 Cs., die Gebühr für Erfüllung der Zollvorschriften und das Packetbestellgeld von zusammen 40 Cs., sowie die statistische Gebühr von 10 Cs. mit eingegriffen. Da die Stempel- und Einschreibgebühr, auch wenn mehrere Packete zu einer Begleitadresse gehören, nur einmal zur Erhebung kommen, so sind in solchen Fällen für das zweite bz. dritte Packet je 45 Cs. von den betreffenden Beträgen in Abzug zu bringen. Das Gesamtporto ist hierbei in der Frankenwährung zu berechnen und nach der auf Seite 116 abgedruckten Tabelle in die Markrechnung umzuwandeln.

In allen Fällen, in denen die Taxe für Sendungen mit Werthangabe nach dem vorstehend aufgeföhrten Werhtarif (VI.) niedriger ist als nach dem Gewichttarif (V.), kommt auch für Packete mit Werthangabe lediglich der Gewichttarif — nicht Werhtarif — in Anwendung.

## Beförderung über Elsass-Lothringen (Belfort).

## Tarif VII (Gewichttarif).

Französisches Porto — mit Einschluß der Bestellungsgebühren, der Gebühren für Erfüllung der Zollvorschriften etc. — für Sendungen ohne Werthangabe nach  
**Lyon, Marseille und Nizza (Nice).**

Gewicht.	Lyon.						Marseille.						Nizza (Nice).						Gewicht.						Lyon.						Marseille.						Nizza (Nice).					
	Vom Publikum zu erheben.			An die französische Ostbahn zu vergüten.			Vom Publikum zu erheben.			An die französische Ostbahn zu vergüten.			Vom Publikum zu erheben.			An die französische Ostbahn zu vergüten.			Vom Publikum zu erheben.			An die französische Ostbahn zu vergüten.			Vom Publikum zu erheben.			An die französische Ostbahn zu vergüten.			Vom Publikum zu erheben.			An die französische Ostbahn zu vergüten.								
	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.										
bis 5 kg	1	75	2	15	2	50	3	10	2	85	3	55	über 30 bis 31 kg	8	35	10	40	14	50	18	10	18	10	22	60	über 30 bis 31 kg	8	35	10	40	14	50	18	10	22	60						
über 5 " 10 "	2	70	3	35	4	25	5	30	5	15	6	40	" 31 " 32 "	8	40	10	45	14	55	18	11	18	15	22	65	" 31 " 32 "	8	40	10	45	14	55	18	11	22	75						
" 10 " 11 "	4	35	5	40	7	40	9	25	9	20	11	45	" 32 " 33 "	8	45	10	55	14	60	18	25	18	20	22	80	" 32 " 33 "	8	45	10	55	14	60	18	25	22	85						
" 11 " 12 "	4	40	5	45	7	45	9	30	9	20	11	50	" 33 " 34 "	8	50	10	60	14	65	18	30	18	25	22	90	" 33 " 34 "	8	50	10	60	14	65	18	30	22	95						
" 12 " 13 "	4	45	5	55	7	55	9	40	9	30	11	60	" 34 " 35 "	8	55	10	65	14	70	18	35	18	30	22	95	" 34 " 35 "	8	55	10	65	14	70	18	35	22	95						
" 13 " 14 "	4	50	5	60	7	60	9	45	9	35	11	65	" 35 " 36 "	8	60	10	70	14	75	18	40	18	35	22	90	" 35 " 36 "	8	60	10	70	14	75	18	40	22	90						
" 14 " 15 "	4	55	5	65	7	60	9	50	9	40	11	70	" 36 " 37 "	8	60	10	75	14	80	18	45	18	40	22	95	" 36 " 37 "	8	60	10	75	14	80	18	45	22	95						
" 15 " 16 "	4	60	5	70	7	65	9	55	9	40	11	75	" 37 " 38 "	8	70	10	85	14	85	18	55	18	45	23	05	" 37 " 38 "	8	70	10	85	14	85	18	55	23	05						
" 16 " 17 "	4	60	5	75	7	70	9	60	9	45	11	80	" 38 " 39 "	8	75	10	90	14	90	18	60	18	50	23	10	" 38 " 39 "	8	75	10	90	14	90	18	60	23	10						
" 17 " 18 "	4	70	5	85	7	80	9	70	9	55	11	90	" 39 " 40 "	8	80	10	95	14	95	18	65	18	55	23	15	" 39 " 40 "	8	80	10	95	14	95	18	65	23	15						
" 18 " 19 "	4	75	5	90	7	80	9	75	9	60	11	95	" 40 " 41 "	8	90	11	10	15	05	18	80	18	60	23	25	" 40 " 41 "	8	90	11	10	15	05	18	80	23	25						
" 19 " 20 "	4	80	5	95	7	85	9	80	9	60	12	—	" 41 " 42 "	8	95	11	15	15	10	18	85	18	65	23	30	" 41 " 42 "	8	95	11	15	15	10	18	85	23	30						
" 20 " 21 "	6	35	7	90	11	—	13	70	13	60	17	—	" 42 " 43 "	9	—	11	25	15	20	18	95	18	75	23	40	" 42 " 43 "	9	—	11	25	15	20	18	95	23	40						
" 21 " 22 "	6	40	7	95	11	—	13	75	13	65	17	05	" 43 " 44 "	9	05	11	30	15	20	19	—	18	80	23	45	" 43 " 44 "	9	05	11	30	15	20	19	—	23	45						
" 22 " 23 "	6	45	8	05	11	10	13	85	13	75	17	15	" 44 " 45 "	9	10	11	35	15	25	19	05	18	80	23	50	" 44 " 45 "	9	10	11	35	15	25	19	05	18	80	23	50				
" 23 " 24 "	6	50	8	10	11	15	13	90	13	80	17	20	" 45 " 46 "	9	15	11	40	15	30	19	10	18	85	23	55	" 45 " 46 "	9	15	11	40	15	30	19	10	18	85	23	55				
" 24 " 25 "	6	55	8	15	11	20	13	95	13	80	17	25	" 46 " 47 "	9	20	11	45	15	35	19	15	18	90	23	60	" 46 " 47 "	9	20	11	45	15	35	19	15	18	90	23	60				
" 25 " 26 "	6	60	8	20	11	20	14	—	13	85	17	30	" 47 " 48 "	9	25	11	55	15	40	19	25	19	—	23	70	" 47 " 48 "	9	25	11	55	15	40	19	25	19	—	23	70				
" 26 " 27 "	6	60	8	25	11	25	14	05	13	90	17	35	" 48 " 49 "	9	30	11	60	15	45	19	30	19	—	23	75	" 48 " 49 "	9	30	11	60	15	45	19	30	19	—	23	75				
" 27 " 28 "	6	70	8	35	11	35	14	15	14	—	17	45	" 49 " 50 "	9	35	11	65	15	50	19	35	19	05	23	80	" 49 " 50 "	9	35	11	65	15	50	19	35	19	05	23	80				
" 28 " 29 "	6	75	8	40	11	40	14	20	14	—	17	50																														
" 29 " 30 "	6	80	8	45	11	40	14	25	14	05	17	55																														

In den vorstehend aufgeführten Sätzen sind die Einschreibgebühr von 10 Cs., die Stempelgebühr von 35 Cs., die statistische Gebühr von 10 Cs., die Gebühr für Erfüllung der Zollvorschriften und das Packetbestellgeld mit einbegriffen. Da die Einschreib- und Stempelgebühr, auch wenn mehrere Packete zu einer Begleitadresse gehören, nur einmal zur Erhebung kommen, so sind in solchen Fällen für das zweite bz. dritte Packet je 45 Cs. von den betreffenden Beträgen in Abzug zu bringen.

Die bei der Berechnung des französischen Portos ermittelten Gesamtbeträge sind auf halbe Decimen aufwärts abzurunden und nach der auf Seite 116 abgedruckten Tabelle in die Markrechnung umzuwandeln.

## Beförderung über Elsass-Lothringen (Belfort).

## Tarif VIII (Werhttarif).

Französisches Porto — mit Einschluss der Bestellungsgebühren, der Gebühren für Erfüllung der Zollvorschriften etc. — für Sendungen mit Werthangabe nach

**Bordeaux, Havre, Lyon, Marseille und Nizza.**

Angegebener Werth.			Bordeaux.			Havre.			Lyon.			Marseille.			Nizza.			
			Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	
	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.		Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	
bis	400	Mark	3	10	3	85	2	35	2	90	1	80	2	20	2	60	3	10
über	400	"	800	"	3	20	3	95	2	35	2	90	1	80	2	60	3	10
,	800	"	1600	"	5	30	6	60	3	65	4	55	2	75	3	40	5	40
,	1600	"	2400	"	7	40	9	25	5	—	6	20	3	70	4	60	6	55
,	2400	"	3200	"	9	55	11	90	6	40	7	95	4	60	5	75	7	65
,	3200	"	4000	"	11	65	14	55	7	80	9	70	5	60	6	95	9	90
,	4000	"	4800	"	13	80	17	25	9	20	11	45	6	55	8	15	11	90
,	4800	"	5600	"	16	—	19	95	10	60	13	20	7	45	9	30	13	—
,	5600	"	6400	"	18	15	22	65	12	—	14	95	8	45	10	55	14	80
,	6400	"	7200	"	20	30	25	35	13	40	16	70	9	40	11	75	16	55
,	7200	"	8000	"	22	45	28	5	14	80	18	50	10	35	12	90	18	25
,	8000	"	8800	"	24	65	30	80	16	25	20	30	11	30	14	10	20	—
,	8800	"	9600	"	26	80	33	50	17	65	22	5	12	25	15	30	21	75
,	9600	"	10400	"	29	—	36	20	19	5	23	80	13	20	16	45	23	50
,	10400	"	11200	"	31	15	38	90	20	45	25	55	14	15	17	65	25	20
,	11200	"	12000	"	33	30	41	60	21	85	27	30	15	5	18	80	26	95
,	12000	"	12800	"	35	50	44	35	23	25	29	5	16	—	20	—	28	70
,	12800	"	13600	"	37	65	47	5	24	65	30	80	17	—	21	20	30	40
,	13600	"	14400	"	39	80	49	75	26	5	32	55	17	90	22	35	32	20
,	14400	"	15200	"	42	—	52	45	27	45	34	30	18	85	23	55	33	90
,	15200	"	16000	"	44	15	55	15	28	85	36	5	19	80	24	70	35	60
,	16000	"	16800	"	46	35	57	90	30	30	37	85	20	75	25	90	37	40
,	16800	"	17600	"	48	50	60	60	31	70	39	60	21	70	27	10	39	10
,	17600	"	18400	"	50	65	63	30	38	10	41	35	22	60	28	25	40	85
,	18400	"	19200	"	52	80	66	—	34	50	43	10	23	60	29	45	42	60

Angegebener Werth.	Bordeaux.				Havre.				Lyon.				Marselle.				Nizza.			
	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	
	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.																
über 19200 bis 20000 Mark	55	—	68	70	35	90	44	85	24	50	30	60	44	30	55	35	57	50	71	85
» 20000 » 20800 »	57	20	71	45	37	30	46	60	25	45	31	80	46	5	57	55	59	80	74	70
» 20800 » 21600 »	59	35	74	15	33	70	48	35	26	40	33	—	47	80	59	70	62	5	77	55
» 21600 » 22400 »	61	50	76	85	40	10	50	10	27	35	34	15	49	55	61	90	64	30	80	35
» 22400 » 23200 »	63	65	79	55	41	50	51	85	28	30	35	35	51	25	64	5	66	60	83	20
» 23200 » 24000 »	65	80	82	25	42	90	53	60	29	20	36	50	53	—	66	20	68	80	86	—
» 24000 » 24800 »	68	—	85	—	44	35	55	40	30	20	37	70	54	75	68	40	71	10	88	85
» 24800 » 25600 »	70	20	87	70	45	75	57	15	31	15	38	90	56	45	70	55	73	40	91	70
» 25600 » 26400 »	72	35	90	40	47	15	58	90	32	5	40	5	58	20	72	75	75	60	94	50
» 26400 » 27200 »	74	50	93	10	48	55	60	65	33	—	41	25	59	95	74	90	77	90	97	35
» 27200 » 28000 »	76	65	95	80	49	95	62	40	33	95	42	40	61	65	77	5	80	15	100	15
» 28000 » 28800 »	78	85	98	55	51	35	64	15	34	90	43	60	63	40	79	25	82	40	103	—
» 28800 » 29600 »	81	—	101	25	52	75	65	90	35	85	44	80	65	15	81	40	84	70	105	85
» 29600 » 30400 »	83	20	103	95	54	15	67	65	36	80	45	95	66	90	83	60	86	95	108	65
» 30400 » 31200 »	85	35	106	65	55	55	69	40	37	75	47	15	68	60	85	75	89	20	111	50
» 31200 » 32000 »	87	50	109	35	56	95	71	15	38	65	48	30	70	35	87	90	91	45	114	30
» 32000 » 32800 »	89	70	112	10	58	40	72	95	39	60	49	50	72	10	90	10	93	75	117	15
» 32800 » 33600 »	91	85	114	80	59	80	74	70	40	60	50	70	73	80	92	25	96	—	120	—

In den vorstehend aufgeföhrten Sätzen sind die Stempel- und Einschreibgebühren von 45 Cs. mit einbegriffen. Da diese Gebühren, auch wenn mehrere Packete zu einer Begleitadresse gehören, nur einmal zur Erhebung kommen, so sind in solchen Fällen für das zweite bz. dritte Picket je 45 Cs. von den betreffenden Beträgen in Abzug zu bringen. Das Gesamtpreis ist hierbei in der Frankenwährung zu berechnen und nach der auf Seite 116 abgedruckten Tabelle in die Markrechnung umzuwandeln.

In allen Fällen, in denen die Taxe für Sendungen mit Werthangabe nach dem vorstehend aufgeföhrten Werhtarif (VIII.) niedriger ist als nach dem Gewichttarif (VII. bz. I. oder V. und VII.) kommt auch für Packete mit Werthangabe lediglich der Gewichttarif — nicht der Werhtarif — in Anwendung.

## Griechenland.

### I. Ueber Triest

(mit den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd).

Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe** nach Pyräus (Athen) und Syra, ferner nach Corfu, Paxo, S<sup>t</sup>a Maura, Argostoli auf Kephalonien, Zante, Patras, Calamate, Volo und Cerigo. Sendungen nach anderen Orten sind an einen Korrespondenten oder Lloydagenten in einem der erwähnten Ausschiffungshäfen zu richten.

Sendungen mit **Nachnahme** sind **nicht** zulässig.

Aufschrift.

Bei Sendungen mit Geld und Werthpapieren muss die Aufschrift unmittelbar auf der Umhüllung angebracht sein und ist in lateinischer Schrift herzustellen.

Die Begleitadresse muss eine genaue Bezeichnung des Inhalts der Sendung enthalten.

**Drei;** bei Sendungen mit baarem Gelde **zwei;** bei Sendungen mit Papiergele eine.

*Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 9.*

*Bestimmungen über die Gewähr siehe Seite 73.*

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zu einem der vorgenannten Hafenorte frankirt abgesandt werden.\*)

An Porto ist zu berechnen:

**1. Gemeinschaftliches Porto**, Taxgrenzpunkt Triest:

... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),

mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück;

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge S. 69).

**2. Porto für die Beförderung zur See**, und zwar ohne Unterschied des Bestimmungsorts:

a) Gewichtporto: bis 15 kg einschliesslich . . . . .	1 Mark 20 Pf.
über 15 " 25 " " . . . . .	1 " 80 "
" 25 " 50 " " . . . . .	2 " 40 "

\*) Bei unfrankirten Sendungen nach Griechenland über Triest ist die für den Taxgrenzpunkt Triest sich ergebende Zone auf der Rückseite der Begleitadresse mit schwarzer Tinte wie folgt vorzumerken: „Z.... Triest.“

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

b) Versicherungsgebühr: 40 Pf. für je 200 Mark (100 Fl.) des angegebenen Werths.

Werden die Packete bei der Aufgabe nicht frankirt, so hat sich der Absender schriftlich zu verpflichten, im Fall der Unbestellbarkeit alle auf seiner Sendung haftenden Kosten zu tragen.

*Die Absender von Packeten nach Griechenland sind darauf aufmerksam zu machen, dass alle zollpflichtigen Sendungen aus dem Auslande in Griechenland einer Stempelgebühr von 2 Franken 50 Centimen unterliegen.*

*Bei Packeten aus Griechenland wird anstatt des unter 2 bezeichneten Portos für die Seebeförderung die nach dem allgemeinen Lloydtarif entfallende Gebühr berechnet.*

## II. Ueber Belgien (Ostende) und England.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe** nach Pyräus (Athen), Nauplia und Syra, ferner nach Corfu, Kephalonien, Zante und Cerigo.

Sendungen mit Nachnahme sind nicht zulässig.

Aufschrift, Begleitadresse, {  
Zoll - Inhaltserklärungen,  
Werthangabe, Besonderes.  
Wie für Sendungen nach Grossbritannien und Irland über Ostende  
(siehe daselbst).

Portoberechnung.

Das Porto muss bis zum Bestimmungsort vom Absender getragen werden.

Das Porto bis zum Abgangshafen in England (für Sendungen nach Pyräus, Nauplia, Syra — bis London, für Sendungen nach Corfu, Kephalonien, Zante, Cerigo — bis Liverpool) ist sogleich bei der Aufgabe zu entrichten:

Porto bis London bz. Liverpool	a) <b>deutsches Porto</b> , Taxgrenzpunkt Herbesthal: ... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68), mindestens jedoch 50 Pf. für jedes Stück, Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69);
	b) <b>belgisch-britisches Porto</b> bis London bz. Liverpool (siehe unter Grossbritannien und Irland über Ostende).

Die für die Weiterbeförderung des Packets von London bz. Liverpool ab entstehenden Kosten, zu deren Berichtigung der Absender bei der Aufgabe des Packets sich schriftlich verpflichten muss, werden mittels Frankozettels, welcher der Sendung am Aufgabeort beizugeben ist, dorthin in Rechnung gebracht.

## Grossbritannien und Irland.

---

(Packete ohne Werthangabe bis 3 kg, welche den Bedingungen für Postpackete entsprechen, sind nach Massgabe der auf Seite 50 unter 12 »Grossbritannien und Irland« angegebenen Bestimmungen zu behandeln und zu taxiren.)

### I. Ueber Belgien (Ostende).

Zulässig.

**Packete ohne Werthangabe,**

**Waarenpackete mit Werthangabe,**

**Sendungen mit Werthangabe, enthaltend Silber** (gemünzt oder in Barren),

**Packete mit Werthangabe, enthaltend Gold, Platina, Banknoten oder Papiergele, Bijouterien oder Edelsteine** bis zum Werth von 250 000 Fr. oder 200 000 Mark (colis finances),

**Packete mit Nachnahmen bis 400 Mark** (der Letrag der Nachnahme ist auf der Begleitadresse in Buchstaben anzugeben).

Aufschrift.

Mit **lateinischen Buchstaben**; Bestimmungsort sowie Wohnung des Empfängers sind möglichst genau anzugeben. Die Aufschrift muss auf der Sendung selbst bz. auf der Verpackung angebracht, darf also weder aufgeklebt noch aufgehäftet sein.

Begleitadresse.

In **französischer oder englischer Sprache**. Die Begleitadresse darf ausser den auf die Beförderung und Bestellung bezüglichen Angaben keine weiteren schriftlichen Mittheilungen für den Empfänger enthalten; dagegen muss der Name des Absenders auf dem Abschnitt angegeben und bei Sendungen mit Werthangabe dasselbe Siegel, mit welchem die Sendung verschlossen ist, beigedrückt sein.

Packete bis 5 kg, welche der Einheitstaxe unterliegen, dürfen nicht mit anderen Packeten auf Grund einer Begleitadresse versandt werden.

**Zwei** in deutscher oder französischer Sprache. Bei Sendungen mit Werthpapieren eine.

*Besondere Zollvorschriften und Einführbeschränkungen siehe Seite 9 und 10.*

Bei der Versendung von Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergele, Bijouterien oder Edelsteinen ist der

Zoll-Inhaltserklärungen.

Werthangabe.

Werth der zu versendenden Gegenstände zum vollen Betrage anzugeben. Bei Ermittelung einer unrichtigen Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet. Die Postanstalten haben besonders darauf zu achten, dass der in den Zoll-Inhaltserklärungen angegebene Werth übereinstimmend auf der Begleitadresse angegeben ist, andernfalls ist die Sendung dem Einlieferer zur Berichtigung der Werthangabe zurückzugeben.

Bei allen übrigen Packeten kann der Absender durch Angabe des Werths bestimmen, inwieweit er für etwaigen Verlust oder etwaige Beschädigung der Sendung Gewähr geleistet haben will.

**Besonderes.** Sendungen, welche am Bestimmungsorte vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht »*poste restante*«, sondern »*bureau restant*« zu bezeichnen, da die Abholung der Sendungen in Grossbritannien und Irland bei den Büros der englischen Continental-Agentur (Haupt-Büro Grace-Church Street 53, London) zu erfolgen hat.

#### Bestimmungen:

1. Frankozettel für Zollbeträge siehe Seite 70.
2. über die Gewähr siehe Seite 74.
3. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 81.
4. über die Behandlung der Laufzettel siehe Seite 85.

#### Portoberechnung.

Päckereisendungen, welche Lebensmittel, Pflanzen (ausgenommen perennirende Pflanzen und Wurzeln), Thiere, oder dem schnellen Verderben unterliegende bz. werthlose Gegenstände (wozu jedoch Mustersendungen ohne Werthangabe nicht zu rechnen sind) enthalten, müssen bei der Einlieferung frankirt werden. Alle anderen Sendungen können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Gehören mehrere Packete zu einer Begleitadresse, so wird für jedes Packet das Porto besonders erhoben.

An Porto ist zu berechnen:

#### I. Gewichtporto.

A. Für **Packete** (ohne oder mit Werthangabe) **bis zum Gewicht von 5 kg einschliesslich**:

a) für Packete nach <b>London</b> ....	2 M. — Pf.	<b>Gesammtporto einschl. Bestellgeld.</b>
b) " " " England aus- schliessl. Lon- don ..... . . . .	2 " 85 "	
c) " " " Schottland und Irland ..... . . . .	3 " 55 "	

Bei Sperrgut tritt den vorstehenden Sätzen ein Zuschlag von 25 Pf., für unfrankirte Packete ausserdem ein Zuschlag von 10 Pf. hinzu.

**B. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) im Gewicht über 5 kg:**

a) deutsches Gewichtporto, Taxgrenzpunkt Herbesthal:

... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68);

mindestens jedoch 50 Pf. für jedes Stück;

b) an Gewichtporto für die Beförderung zwischen Herbesthal und Grossbritannien und Irland:

die Sätze des Tarifs Nr. 1, Seite 139.

**II. Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:**

a) deutsch-belgische Versicherungsgebühr

8 Pf. für je 200 Mark oder einen Theil dieser Summe;

b) britische Versicherungsgebühr, und zwar:

1. für **Waarenpackete** mit Werthangabe nach Grossbritannien und Irland

(ausgerechnete Beträge Tarif Nr. 2, Seite 140)

16 Pf. für je 200 Mark oder einen Theil dieser Summe;

2. für Sendungen mit Werthangabe, enthaltend **Silber** [gemünzt, verarbeitet oder in Barren]

(ausgerechnete Beträge Tarif Nr. 3, Seite 141)

nach **London** ..... 24 Pf. } für je 200 Mark  
nach allen übrigen Orten } oder einen Theil

Grossbritanniens und Irlands 34 " } dieser Summe;

3. für Packete mit Werthangabe, enthaltend **Gold**, **Platina**, **Banknoten** oder **Papiergele**, **Bijouterien** oder **Edelsteine** [*colis finances*]

(ausgerechnete Beträge Tarif Nr. 4, Seiten 142 und 143).

nach allen übrigen  
nach **London** Orten Grossbritanniens  
und Irlands

bis 16 000 Mark (20 000 Fr.) für je 200 Mark

(250 Fr.) oder einen Theil dieser Summe 32 Pf. 42 Pf.

über 16 000 Mark (20 000 Fr.) für je 200 Mark

(250 Fr.) oder einen Theil dieser Summe 24 " 34 "

mindestens jedoch ..... Mark 25,60 Mark 33,60.

Der Gesammt-Portobetrag ist erforderlichenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme abzurunden.

## Beförderung über Belgien (Ostende).

## Tarif Nr. 1.\*)

Belgisch-britisches Gewichtporto für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg nach und aus Grossbritannien und Irland.

Gewicht.	Tarif.						Gewicht.	Tarif.						
	a. Herbesthal- London.		b. Herbesthal- England excl. London.		c. Herbesthal- Schottland und Irland.			a. Herbesthal- London.		b. Herbesthal- England excl. London.		c. Herbesthal- Schottland und Irland.		
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
über 5 bis 10 kg	2	80	4	10	5	40	über 29 bis 30 kg	7	20	10	30	11	85	
" 10 " 11 "	3	5	4	75	6	15	" 30 " 31 "	7	45	10	55	12	60	
" 11 " 12 "	3	25	4	95	6	35	" 31 " 32 "	7	65	10	75	12	80	
" 12 " 13 "	3	50	5	20	6	60	" 32 " 33 "	7	90	11	—	13	5	
" 13 " 14 "	3	70	5	40	6	80	" 33 " 34 "	8	10	11	20	13	25	
" 14 " 15 "	3	90	5	60	7	—	" 34 " 35 "	8	30	11	40	13	45	
" 15 " 16 "	4	15	6	55	7	75	" 35 " 36 "	8	55	11	65	13	70	
" 16 " 17 "	4	35	6	75	7	95	" 36 " 37 "	8	75	11	85	13	90	
" 17 " 18 "	4	60	7	—	8	20	" 37 " 38 "	9	—	12	10	14	15	
" 18 " 19 "	4	80	7	20	8	40	" 38 " 39 "	9	20	12	30	14	35	
" 19 " 20 "	5	—	7	40	8	60	" 39 " 40 "	9	40	12	50	14	55	
" 20 " 21 "	5	25	8	35	9	35	" 40 " 41 "	9	65	12	75	15	30	
" 21 " 22 "	5	45	8	55	9	55	" 41 " 42 "	9	85	12	95	15	50	
" 22 " 23 "	5	70	8	80	9	80	" 42 " 43 "	10	10	13	20	15	75	
" 23 " 24 "	5	90	9	—	10	—	" 43 " 44 "	10	30	13	40	15	95	
" 24 " 25 "	6	10	9	20	10	20	" 44 " 45 "	10	50	13	60	16	15	
" 25 " 26 "	6	35	9	45	11	—	" 45 " 46 "	10	75	13	85	16	40	
" 26 " 27 "	6	55	9	65	11	20	" 46 " 47 "	10	95	14	5	16	60	
" 27 " 28 "	6	80	9	90	11	45	" 47 " 48 "	11	20	14	30	16	85	
" 28 " 29 "	7	—	10	10	11	65	" 48 " 49 "	11	40	14	50	17	5	
							" 49 " 50 "	11	60	14	70	17	25	

\* In vorstehenden Sätzen sind die Gebühren für Bestellung der nach Grossbritannien und Irland gerichteten Packete mit enthalten.

## Beförderung über Belgien (Ostende).

## Tarif Nr. 2.

Deutsch-belgisch-britische Versicherungsgebühr für **Waarenpackete** mit Werthangabe  
nach Grossbritannien und Irland.

Angebener Werth.			Versicherungsgebühr.		Angebener Werth.			Versicherungsgebühr.		Angebener Werth.			Versicherungsgebühr.			
			Mark.	Pf.				Mark.	Pf.				Mark.	Pf.		
	bis	200 Mark	—	24	über	4000	bis	4200 Mark	5	4	über	8000	bis	8200 Mark	9	84
über	200	" 400 "	—	48	"	4200	"	4400 "	5	28	"	8200	"	8400 "	10	8
"	400	" 600 "	—	72	"	4400	"	4600 "	5	52	"	8400	"	8600 "	10	32
"	600	" 800 "	—	96	"	4600	"	4800 "	5	76	"	8600	"	8800 "	10	56
"	800	" 1000 "	1	20	"	4800	"	5000 "	6	—	"	8800	"	9000 "	10	80
"	1000	" 1200 "	1	44	"	5000	"	5200 "	6	24	"	9000	"	9200 "	11	4
"	1200	" 1400 "	1	68	"	5200	"	5400 "	6	48	"	9200	"	9400 "	11	28
"	1400	" 1600 "	1	92	"	5400	"	5600 "	6	72	"	9400	"	9600 "	11	52
"	1600	" 1800 "	2	16	"	5600	"	5800 "	6	96	"	9600	"	9800 "	11	76
"	1800	" 2000 "	2	40	"	5800	"	6000 "	7	20	"	9800	"	10000 "	12	—
"	2000	" 2200 "	2	64	"	6000	"	6200 "	7	44	"	10000	"	10200 "	12	24
"	2200	" 2400 "	2	88	"	6200	"	6400 "	7	68	"	10200	"	10400 "	12	48
"	2400	" 2600 "	3	12	"	6400	"	6600 "	7	92	"	10400	"	10600 "	12	72
"	2600	" 2800 "	3	36	"	6600	"	6800 "	8	16	"	10600	"	10800 "	12	96
"	2800	" 3000 "	3	60	"	6800	"	7000 "	8	40	"	10800	"	11000 "	13	20
"	3000	" 3200 "	3	84	"	7000	"	7200 "	8	64	"	11000	"	11200 "	13	44
"	3200	" 3400 "	4	8	"	7200	"	7400 "	8	88	"	11200	"	11400 "	13	68
"	3400	" 3600 "	4	32	"	7400	"	7600 "	9	12	"	11400	"	11600 "	13	92
"	3600	" 3800 "	4	56	"	7600	"	7800 "	9	36	"	11600	"	11800 "	14	16
"	3800	" 4000 "	4	80	"	7800	"	8000 "	9	60	"	11800	"	12000 "	14	40
											u.s.w. für je 200 Mark mehr			—	24	

## Beförderung über Belgien (Ostende).

### Tarif Nr. 3.

Deutsch.-belgisch.-britische Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe, enthaltend **Silber** (gemünzt, verarbeitet oder in Barren) nach Grossbritannien und Irland.

Angegebener Werth.		Versicherungsgebühr.				Angegebener Werth.		Versicherungsgebühr.					
		London.		Alle übrigen Orte in Gross- britannien und Irland.				London.		Alle übrigen Orte in Gross- britannien und Irland.			
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.		
über	bis	200	Mark	—	32	—	42	über	6000	bis	6200	Mark	
200	»	400	»	—	64	—	84	6000	»	6200	»	6400	
400	»	600	»	—	96	1	26	6400	»	6600	»	6600	
600	»	800	»	1	28	1	68	6600	»	6800	»	6800	
800	»	1000	»	1	60	2	10	6800	»	7000	»	7000	
1000	»	1200	»	1	92	2	52	7000	»	7200	»	7200	
1200	»	1400	»	2	24	2	94	7200	»	7400	»	7400	
1400	»	1600	»	2	56	3	36	7400	»	7600	»	7600	
1600	»	1800	»	2	88	3	78	7600	»	7800	»	7800	
1800	»	2000	»	3	20	4	20	7800	»	8000	»	8000	
2000	»	2200	»	3	52	4	62	8000	»	8200	»	8200	
2200	»	2400	»	3	84	5	4	8200	»	8400	»	8400	
2400	»	2600	»	4	16	5	46	8400	»	8600	»	8600	
2600	»	2800	»	4	48	5	88	8600	»	8800	»	8800	
2800	»	3000	»	4	80	6	30	8800	»	9000	»	9000	
3000	»	3200	»	5	12	6	72	9000	»	9200	»	9200	
3200	»	3400	»	5	44	7	14	9200	»	9400	»	9400	
3400	»	3600	»	5	76	7	56	9400	»	9600	»	9600	
3600	»	3800	»	6	8	7	98	9600	»	9800	»	9800	
3800	»	4000	»	6	40	8	40	9800	»	10000	»	10000	
4000	»	4200	»	6	72	8	82	10000	»	10200	»	10200	
4200	»	4400	»	7	4	9	24	10200	»	10400	»	10400	
4400	»	4600	»	7	36	9	66	10400	»	10600	»	10600	
4600	»	4800	»	7	68	10	8	10600	»	10800	»	10800	
4800	»	5000	»	8	—	10	50	10800	»	11000	»	11000	
5000	»	5200	»	8	32	10	92	11000	»	11200	»	11200	
5200	»	5400	»	8	64	11	34	11200	»	11400	»	11400	
5400	»	5600	»	8	96	11	76	11400	»	11600	»	11600	
5600	»	5800	»	9	28	12	18	11600	»	11800	»	11800	
5800	»	6000	»	9	60	12	60	11800	»	12000	»	12000	

## Beförderung über Belgien (Ostende).

## Tarif Nr. 4.

Deutsch-belgisch-britische Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe, enthaltend **Gold, Platina, Banknoten oder Papiergeleid, Bijouterien oder Edelsteine (colis finances)** nach Grossbritannien und Irland.

Angegebener Werth.				Versicherungsgebühr.				Angegebener Werth.				Versicherungsgebühr.					
				London.		Alle übrigen Orte in Gross- britannien und Irland.						London.		Alle übrigen Orte in Gross- britannien und Irland.			
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.			Mark.	Pf.		Mark.	Pf.				
	bis	200	Mark	—	40	—	50	über	5000	bis	5200	Mark	10	40	13	—	
über	200	»	400	»	—	80	1	—	»	5200	»	5400	»	10	80	13	50
»	400	»	600	»	1	20	1	50	»	5400	»	5600	»	11	20	14	—
»	600	»	800	»	1	60	2	—	»	5600	»	5800	»	11	60	14	50
»	800	»	1000	»	2	—	2	50	»	5800	»	6000	»	12	—	15	—
»	1000	»	1200	»	2	40	3	—	»	6000	»	6200	»	12	40	15	50
»	1200	»	1400	»	2	80	3	50	»	6200	»	6400	»	12	80	16	—
»	1400	»	1600	»	3	20	4	—	»	6400	»	6600	»	13	20	16	50
»	1600	»	1800	»	3	60	4	50	»	6600	»	6800	»	13	60	17	—
»	1800	»	2000	»	4	—	5	—	»	6800	»	7000	»	14	—	17	50
»	2000	»	2200	»	4	40	5	50	»	7000	»	7200	»	14	40	18	—
»	2200	»	2400	»	4	80	6	—	»	7200	»	7400	»	14	80	18	50
»	2400	»	2600	»	5	20	6	50	»	7400	»	7600	»	15	20	19	—
»	2600	»	2800	»	5	60	7	—	»	7600	»	7800	»	15	60	19	50
»	2800	»	3000	»	6	—	7	50	»	7800	»	8000	»	16	—	20	—
»	3000	»	3200	»	6	40	8	—	»	8000	»	8200	»	16	40	20	50
»	3200	»	3400	»	6	80	8	50	»	8200	»	8400	»	16	80	21	—
»	3400	»	3600	»	7	20	9	—	»	8400	»	8600	»	17	20	21	50
»	3600	»	3800	»	7	60	9	50	»	8600	»	8800	»	17	60	22	—
»	3800	»	4000	»	8	—	10	—	»	8800	»	9000	»	18	—	22	50
»	4000	»	4200	»	8	40	10	50	»	9000	»	9200	»	18	40	23	—
»	4200	»	4400	»	8	80	11	—	»	9200	»	9400	»	18	80	23	50
»	4400	»	4600	»	9	20	11	50	»	9400	»	9600	»	19	20	24	—
»	4600	»	4800	»	9	60	12	—	»	9600	»	9800	»	19	60	24	50
»	4800	»	5000	»	10	—	12	50	»	9800	»	10000	»	20	—	25	—

Angebener Werth.		Versicherungsgebühr.				Angebener Werth.				Versicherungsgebühr.							
		London.		Alle übrigen Orte in Gross- britannien und Irland.						London.		Alle übrigen Orte in Gross- britannien und Irland.					
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.					Mark.	Pf.	Mark.	Pf.				
über 10000	bis 10200	Mark	20	40	25	50	über 16000	bis 16200	Mark	32	8	40	8				
" 10200	" 10400	"	20	80	26	—	" 16200	" 16400	"	32	16	40	16				
" 10400	" 10600	"	21	20	26	50	" 16400	" 16600	"	32	24	40	24				
" 10600	" 10800	"	21	60	27	—	" 16600	" 16800	"	32	32	40	32				
" 10800	" 11000	"	22	—	27	50	" 16800	" 17000	"	32	40	40	40				
" 11000	" 11200	"	22	40	28	—	" 17000	" 17200	"	32	48	40	48				
" 11200	" 11400	"	22	80	28	50	" 17200	" 17400	"	32	56	40	56				
" 11400	" 11600	"	23	20	29	—	" 17400	" 17600	"	32	64	40	64				
" 11600	" 11800	"	23	60	29	50	" 17600	" 17800	"	32	72	40	72				
" 11800	" 12000	"	24	—	30	—	" 17800	" 18000	"	32	80	40	80				
" 12000	" 12200	"	24	40	30	50	" 18000	" 18200	"	32	88	40	88				
" 12200	" 12400	"	24	80	31	—	" 18200	" 18400	"	32	96	40	96				
" 12400	" 12600	"	25	20	31	50	" 18400	" 18600	"	33	4	41	4				
" 12600	" 12800	"	25	60	32	—	" 18600	" 18800	"	33	12	41	12				
" 12800	" 13000	"	26	—	32	50	" 18800	" 19000	"	33	20	41	20				
" 13000	" 13200	"	26	40	33	—	" 19000	" 19200	"	33	28	41	28				
" 13200	" 13400	"	26	80	33	50	" 19200	" 19400	"	33	36	41	36				
" 13400	" 13600	"	27	20	34	—	" 19400	" 19600	"	33	44	41	44				
" 13600	" 13800	"	27	60	34	50	" 19600	" 19800	"	33	52	41	58				
" 13800	" 14000	"	28	—	35	—	" 19800	" 20000	"	33	60	42	—				
" 14000	" 14200	"	28	40	35	50	" 20000	" 20200	"	33	68	42	42				
" 14200	" 14400	"	28	80	36	—	" 20200	" 20400	"	33	76	42	84				
" 14400	" 14600	"	29	20	36	50	" 20400	" 20600	"	33	84	43	26				
" 14600	" 14800	"	29	60	37	—	" 20600	" 20800	"	33	92	43	68				
" 14800	" 15000	"	30	—	37	50	" 20800	" 21000	"	34	—	44	10				
" 15000	" 15200	"	30	40	38	—	" 21000	" 21200	"	34	8	44	52				
" 15200	" 15400	"	30	80	38	50	" 21200	" 21400	"	34	24	44	94				
" 15400	" 15600	"	31	20	39	—	" 21400	" 21600	"	34	56	45	36				
" 15600	" 15800	"	31	60	39	50	" 21600	" 21800	"	34	88	45	78				
" 15800	" 16000	"	32	—	40	—	" 21800	" 22000	"	35	20	46	20				
u. s. w. für je 200 Mark mehr										—	32	—	42				

Zulässig.

Aufschrift und Begleit-  
adresse.

Zoll-Inhaltserklärungen.

Werthangabe.

Besonderes.

Portoberechnung.

## II. Ueber Hamburg.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders.)

### **Packete ohne und mit Werthangabe.**

### **Packete mit Nachnahmen bis 400 Mark.**

Mit **I lateinischen Buchstaben**. Auf dem Abschnitt der Begleit-  
adresse muss der Name und Wohnort des Absenders vermerkt sein. Sonstige  
schriftliche Mittheilungen dürfen auf dem Abschnitt nicht enthalten sein.

Hat eine Versiegelung des Packets stattgefunden, so muss die Begleit-  
adresse einen Stempel- oder Petschafts-Abdruck tragen, welcher dem auf  
der Sendung selbst befindlichen entspricht.

**Zwei.** Bei Sendungen mit Werhpapieren eine.

*Besondere Zollvorschriften und Einführbeschränkungen siehe Seite 9 u. f.*

Wegen der Verpflichtung zur vollen Werthangabe bei Sendungen  
mit Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder  
Papiergegeld, Bijouterien oder Edelsteinen, siehe unter I. Seite 136.

Sendungen, welche in London vom Empfänger abgeholt werden  
sollen, sind nicht »poste restante«, sondern »bureau restant« zu bezeichnen,  
da die Abholung der Sendungen nicht bei den Postanstalten Londons,  
sondern im Bureau der Firma Elkan & Co. in London, 55 Leadenhall  
Street, E. C. zu erfolgen hat.

#### *Bestimmungen:*

1. über Frankozettel für Zollbeträge siehe Seite 70,
2. über die Gewähr siehe Seite 74,
3. über die Behandlung unbestellbarer Sendungen siehe Seite 81,
4. über Laufzettel siehe Seite 85.

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungs-  
ort frankirt abgesandt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem **deutschen Porto**, Taxgrenzpunkt Hamburg:  
... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68);  
Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69).
2. aus den Gebühren für die **Beförderung zwischen Hamburg**  
**und** dem Bestimmungs- oder Abgangsort in **Grossbritannien**  
**und Irland** nach dem Tarif, Seite 145.

*Für Sperrgut ist das tarifmässige Gewichtporto (Tarif, Seite 145) um die  
Hälfte zu erhöhen. In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob*

eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangs-Postanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu. Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

## Tarif

für Packet- und Geldsendungen nach und aus Grossbritannien und Irland über Hamburg.

G e w i c h t .	Gewichtporto für die Beförderung der Packet- und Geldsendungen					
	von Hamburg nach <b>London.*)</b>		von Hamburg nach allen übrigen Orten Englands.		von Hamburg nach Schottland und Irland.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
bis 5 kg .....	1	—	1	50	2	25
über 5 " 10 "	2	—	3	20	4	50
" 10 " 15 "	2	50	4	—	5	50
" 15 " 20 "	3	50	5	50	6	50
" 20 " 25 "	4	50	6	50	8	—
" 25 " 30 "	5	50	7	50	9	50
" 30 " 40 "	6	50	8	50	11	—
" 40 " 50 "	7	50	10	—	13	—

\*) In diesen Sätzen sind die Bestellgebühren mit einbegriffen.

Die **Versicherung gegen Seegefahr** ist in den vorstehend aufgeführten Sätzen mit einbegriffen, sobald der angegebene Werth 3 Mark für jedes halbe Kilogramm nicht übersteigt. Bei einer höheren Werthangabe werden ausser dem obigen Gewichtporto an Werthporto erhoben:

a) bei einem Werth bis 100 Mark:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. für Sendungen nach London .....                  | 25 Pf. |
| 2. " " allen anderen grossbritannischen Orten ..... | 50 Pf. |

b) bei einem Werth über 100 Mark:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. für Sendungen nach London .....                                 | $\frac{1}{5}$ pCt. |
| (20 Pf. für 100 Mark) mindestens jedoch 50 Pf.                     |                    |
| 2. für Sendungen nach allen anderen grossbritannischen Orten ..... | $\frac{1}{4}$ pCt. |
| (25 Pf. für 100 Mark) mindestens jedoch 1 Mark.                    |                    |

Jede angefangenen 100 Mark werden für voll gerechnet.

### III. Ueber Niederland (Rotterdam).

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Der Weg über Rotterdam ist bis auf Weiteres zur Beförderung von Packeten ohne und mit Werthangabe nach Grossbritannien und Irland **nicht zu benutzen.**

Zulässig.

#### **Packete ohne und mit Werthangabe.**

Packete mit Werthangabe, deren Inhalt nicht aus baarem Gelde besteht, dürfen jedoch nicht weniger als 500 Gramm schwer sein. Nach Irland sind Packete mit Werthangabe überhaupt nicht zulässig.

Begleitadresse.

In deutscher Sprache (mit lateinischen Buchstaben) oder in französischer oder in englischer Sprache; die Begleitadresse darf schriftliche Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten. Sofern die zugehörige Sendung mittels Siegel zu verschliessen war, muss die Begleitadresse einen Stempel- oder Petschaftsabdruck tragen, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht.

Zoll-Inhaltserklärungen.

**Zwei** (in deutscher, französischer oder englischer Sprache); bei Packeten mit Werthpapieren eine.

*Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 10 und 11.*

Wegen der Verpflichtung zur vollen Werthangabe bei Sendungen mit Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergele, Bijouterien oder Edelsteinen siehe unter I Seite 136.

Besonderes.

#### *Bestimmungen:*

1. über Frankozettel für Zollbeträge siehe Seite 70,
2. über die Gewähr siehe Seite 74,
3. über die Behandlung unbestellbarer Sendungen siehe Seite 81,
4. über die Laufzettel siehe Seite 85.

Portoberechnung.

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

An Porto ist zu berechnen:

#### **1. deutsch-niederländisches Gewichtporto:**

A. Für **Packete** (ohne oder mit Werthangabe) **bis 5 kg einschliesslich:**

80 Pf.; Sperrgut 1 Mark 20 Pf.,

für unfrankirte Packete tritt ein Zuschlag von 10 Pf. hinzu.

Bis auf Weiteres ausser Kraft getreten.

B. Für **Packete** (ohne oder mit Werthangabe) im Gewicht  
**über 5 kg:**

- a) deutsches Gewichtporto, Taxgrenzpunkt Elten;  
 ... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68);
- b) für die **Beförderung auf niederländischem Gebiet:**

über 5 bis 10 kg .....	80 Pf.,
über 10 kg für jedes weitere Kilogramm oder einen Theil desselben .....	8 »

Für Sperrgut erhöhen sich die Sätze unter a und b um die Hälfte.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

2. **deutsch-niederländische Versicherungsgebühr:**

20 Pf. für je 600 Mark oder einen Theil dieser Summe.

3. **See- und britisches Porto:**

A. Packete ohne Werthangabe.

Gewichtporto nach dem Tarif I auf Seite 148.

B. Packete mit Werthangabe (ausschliesslich der Sendungen mit Silber und Gold) nach Grossbritannien (nach Irland unzulässig).

- a) Gewichtporto nach dem Tarif I auf Seite 148;
- b) Versicherungsgebühr nach dem Tarif II auf Seite 148.

C. Sendungen mit Werthangabe, enthaltend Gold oder Silber (in Barren oder gemünzt), nach Grossbritannien (nach Irland unzulässig).

Porto nach dem Tarif III auf Seite 148.

Bis auf Weiteres ausser Kraft getreten.

## Beförderung über Nederland (Rotterdam).

## I. See- und britisches Gewichtporto.

Gewicht.	London. <sup>a)</sup>	Alle	Schottland und Irland.	Bemerkungen.
		übrigen Orte Englands.		
		Mark.	Mark.	
bis 5 kg	1,20	2,05 <sup>a)</sup>	2,75 <sup>a)</sup>	
über 5 » 10 »	1,90	3,00	4,50	Bei leicht zerbrechlichen Waaren und bei Sperrgut erhöhen sich die vorstehend angegebenen Beträge um 20 pCt.
» 10 » 15 »	2,20	4,00	5,50	Die Versicherungsgebühr (für Versicherung gegen Verlust und Beschädigungen von Sendungen im Werthe von mehr als 205 Mark, siehe Seite 75) für die Strecke Rotterdam - London beträgt 75 Cs. Diese Gebühr wird in der Regel vom Empfänger in England eingezogen, kann jedoch auch mit 1 Mark 30 Pf. bei der Einlieferung vom Absender gezahlt werden.
» 15 » 20 »	2,70	5,00	6,50	
» 20 » 25 »	3,00	6,00	7,50	
» 25 » 30 »	3,50	6,50	8,50	
» 30 » 40 »	4,00	7,00	9,00	
» 40 » 50 »	5,00	7,50	10,00	

<sup>a)</sup> In diesen Sätzen sind die Bestellgebühren mit einbegriffen.

## II. Britische Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe.

Angegebener Werth.	Ver- sicherungs- gebühr. Mark.	Angegebener Werth.	Ver- sicherungs- gebühr. Mark.	Bemerkungen.
bis 500 Mark	1,25	über 5000 bis 5500 Mark	13,75	Nach Irland sind Packete mit Werthangabe nicht zulässig.
über 500 » 1000 »	2,50	» 5500 » 6000 »	15,00	An See-Versicherungsgebühr werden, sofern der Absender die Versicherung gegen Seegefahr ausdrücklich verlangt hat, außer den Beförderungsgebühren $\frac{5}{16}$ pCt. des angegebenen Werths und außerdem 1 Mark 70 Pf. Unkosten für die Police berechnet.
» 1000 » 1500 »	3,75	» 6000 » 6500 »	16,25	Sendungen mit Papiergegeld und Staatspapieren werden an die Empfänger in London unentgeltlich bestellt, wogegen andere Sendungen mit Werthangabe nach London vom Empfänger von dem Seeschiffe abgeholt werden müssen.
» 1500 » 2000 »	5,00	» 6500 » 7000 »	17,50	
» 2000 » 2500 »	6,25	» 7000 » 7500 »	18,75	
» 2500 » 3000 »	7,50	» 7500 » 8000 »	20,00	
» 3000 » 3500 »	8,75	» 8000 » 8500 »	21,25	
» 3500 » 4000 »	10,00	» 8500 » 9000 »	22,50	
» 4000 » 4500 »	11,25	» 9000 » 9500 »	23,75	
» 4500 » 5000 »	12,50	» 9500 » 10000 »	25,00	

## III. Britisches Porto für Sendungen mit Gold oder Silber (in Barren oder gemünzt).

(Nach Irland nicht zulässig.)

Angegebener Werth.	Porto für je 800 Mark.	Mindestens ist an Porto zu erheben.		Bemerkungen.
		Mark.	Pf.	
bis 8000 Mark	1	35	10	50
über 8000 » 16000 »	1	25	13	35 An See-Versicherungsgebühr werden, sofern der Absender die Versicherung gegen Seegefahr ausdrücklich verlangt hat, außer den Beförderungsgebühren $\frac{5}{16}$ pCt. des angegebenen Werths und außerdem 1 Mark 70 Pf. Unkosten für die Police berechnet.
» 16000 » 80000 »	1	—	23	35
» 80000 Mark	—	90	100	Sendungen mit Gold oder Silber (gemünzt oder in Barren) nach London müssen vom Empfänger von dem Seeschiffe abgeholt werden. Für Sendungen mit Gold oder Silber nach über London hinaus gelegenen Orten in Grossbritannien ist das Porto bis London nach obigen Sätzen zu berechnen.

**IV. Ueber Niederland (Vlissingen).**

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe**, mit Ausnahme von  
Packeten mit baarem Geld, Banknoten, Werthpapieren, Edel-  
metallen, Gold- oder Silberwaaren;

**Packete mit Nachnahme bis 400 Mark.**

## In lateinischen Buchstaben.

Die Begleitadresse darf schriftliche Mittheilungen nicht enthalten. Der Name des Absenders muss auf derselben angegeben sein. Die Begleitadressen zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck des vom Absender zum Verschluss des Packets verwendeten Siegels versehen sein.

**Zwei**; davon eine in deutscher Sprache, die andere in deutscher (mit lateinischen Buchstaben), englischer oder französischer Sprache.

*Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 10 und 11.*

- Bestimmungen:*
1. über Frankozettel für Zollbeträge siehe Seite 70,
  2. über die Gewähr siehe Seite 75,
  3. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 81,
  4. über die Laufzettel siehe Seite 85.

Portoberechnung.

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungs-  
ort frankirt abgesandt werden.

An Gewichtporto ist zu berechnen:

**A. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) bis zum Gewicht  
von 5 kg einschliesslich:**

- a) für Packete nach London 2 Mark — Pf.
  - b) für Packete nach England ausschliesslich London .... 2 » 85 »
  - c) für Packete nach Schottland und Irland ..... 3 » 55 »
- Gesammtporto**  
einschl.  
Bestellgeld.

Zuschlag für Sperrgut 25 Pf., für unfrankirte Packete 10 Pf.

**B. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) über 5 kg:**

- a) **deutsches Gewichtporto**, Taxgrenzpunkt Kaldenkirchen:  
... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68);

- b) an Gewichtporto für die **Beförderung zwischen Kalden-  
kirchen und Grossbritannien und Irland:**

die Sätze des Tarifs, Seite 150.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

- a) deutsche Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69);
- b) niederländisch-britische Versicherungsgebühr 50 Pf. für je  
500 Mark oder einen Theil dieser Summe.

## Beförderung über Vlissingen.

## Tarif.

**Niederländisch - britisches Gewichtporto** für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg.

Gewicht.	Tarif.						Gewicht.	Tarif.					
	a. Kalden- kirchen- London.		b. Kalden- kirchen- England ausschl. London.		c. Kalden- kirchen- Schottland und Irland.			a. Kalden- kirchen- London.		b. Kalden- kirchen- England ausschl. London.		c. Kalden- kirchen- Schottland und Irland.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
über 5 bis 10 kg	2	80	4	10	5	40	über 29 bis 30 kg	7	20	10	30	11	85
» 10 » 11 »	3	5	4	75	6	15	» 30 » 31 »	7	45	10	55	12	60
» 11 » 12 »	3	25	4	95	6	35	» 31 » 32 »	7	65	10	75	12	80
» 12 » 13 »	3	50	5	20	6	60	» 32 » 33 »	7	90	11	—	13	5
» 13 » 14 »	3	70	5	40	6	80	» 33 » 34 »	8	10	11	20	13	25
» 14 » 15 »	3	90	5	60	7	—	» 34 » 35 »	8	30	11	40	13	45
» 15 » 16 »	4	15	6	55	7	75	» 35 » 36 »	8	55	11	65	13	70
» 16 » 17 »	4	35	6	75	7	95	» 36 » 37 »	8	75	11	85	13	90
» 17 » 18 »	4	60	7	—	8	20	» 37 » 38 »	9	—	12	10	14	15
» 18 » 19 »	4	80	7	20	8	40	» 38 » 39 »	9	20	12	30	14	35
» 19 » 20 »	5	—	7	40	8	60	» 39 » 40 »	9	40	12	50	14	55
» 20 » 21 »	5	25	8	35	9	35	» 40 » 41 »	9	65	12	75	15	30
» 21 » 22 »	5	45	8	55	9	55	» 41 » 42 »	9	85	12	95	15	50
» 22 » 23 »	5	70	8	80	9	80	» 42 » 43 »	10	10	13	20	15	75
» 23 » 24 »	5	90	9	—	10	—	» 43 » 44 »	10	30	13	40	15	95
» 24 » 25 »	6	10	9	20	10	20	» 44 » 45 »	10	50	13	60	16	15
» 25 » 26 »	6	35	9	45	11	—	» 45 » 46 »	10	75	13	85	16	40
» 26 » 27 »	6	55	9	65	11	20	» 46 » 47 »	10	95	14	5	16	60
» 27 » 28 »	6	80	9	90	11	45	» 47 » 48 »	11	20	14	30	16	85
» 28 » 29 »	7	—	10	10	11	65	» 48 » 49 »	11	40	14	50	17	5
							» 49 » 50 »	11	60	14	70	17	25

In vorstehenden Sätzen sind die Gebühren für Bestellung der nach Grossbritannien und Irland gerichteten Packete mit enthalten.

### V. Ueber Belgien und Calais.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zulässig.

1. Nach **London** bestimmte Sendungen in Packetform mit **baarem Geld** oder mit **Werthpapieren** (Banknoten, Kassenanweisungen, Aktien, Staatspapiere, Obligationen) ohne Beschränkung des Gewichts und **ohne Beschränkung der Werthangabe**, sowie
2. nach **London** bestimmte **Waaren**packete mit Werthangabe **über 10 000 Frances** (8 000 Mark), jedoch nur bis zum Gewicht von **6 kg.**

#### **Packete mit Nachnahme bis 400 Mark.**

Aufschrift, Begleitadresse, Zoll-Inhaltserklärungen, Werthangabe. { Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende) — siehe unter I.

Die Sendungen mit baarem Geld oder Werthpapieren müssen in Leinen oder in starkem, nicht durchsichtigem Wachstuch ohne auswendige Naht verpackt und mit einer genügenden Anzahl von deutlichen Siegelabdrücken versehen sein.

Besonderes.

*Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 9 u. f.  
Bestimmungen:*

1. über Frankozettel für Zollbeträge siehe Seite 70,
2. über die Gewähr siehe Seite 74,
3. über die Behandlung unbestellbarer Sendungen siehe Seite 81,
4. über die Laufzettel siehe Seite 85.

Sendungen, welche am Bestimmungsort vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht »poste restante«, sondern »bureau restant« zu bezeichnen, da die Abholung der Sendungen nicht bei den Postanstalten, sondern bei den Büros der englischen Südostbahn-Gesellschaft zu erfolgen hat.

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis London frankirt abgesandt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

- a) aus dem **deutschen Porto**, Taxgrenzpunkt Herbesthal,  
... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),  
Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69);
- b) aus den **belgisch-französisch-britischen Beförderungsgebühren** nach dem Tarif, Seiten 152 u. 153.

## Beförderung über Calais.

## Tarif.

Belgisch-französisch-britische Beförderungsgebühren für Geld- und Werthsendungen nach und aus **London**.

---

## a) Für Summen bis 10 000 Fr.:

für je 1 000 Fr. — 3 Fr. 25 Cs., mindestens aber 3 Fr. 50 Cs.; mithin bis 1 000 Fr. =	800 Mark	2 Mark 80 Pf.
über 1 000 » 2 000 » = über 800 bis 1 600 Mark...	5 » 20 »	
» 2 000 » 3 000 » = » 1 600 » 2 400 » ... 7 » 80 »		
» 3 000 » 4 000 » = » 2 400 » 3 200 » ... 10 » 40 »		
» 4 000 » 5 000 » = » 3 200 » 4 000 » ... 13 » — »		
» 5 000 » 6 000 » = » 4 000 » 4 800 » ... 15 » 60 »		
» 6 000 » 7 000 » = » 4 800 » 5 600 » ... 18 » 20 »		
» 7 000 » 8 000 » = » 5 600 » 6 400 » ... 20 » 80 »		
» 8 000 » 9 000 » = » 6 400 » 7 200 » ... 23 » 40 »		
» 9 000 » 10 000 » = » 7 200 » 8 000 » ... 26 » — »		

## b) für Summen über 10 000 bis 20 000 Fr.:

für je 1 000 Fr. — 2 Fr. 75 Cs., mindestens aber 32 Fr. 50 Cs.; mithin über 10 000 bis 11 000 Fr. = 8 000 bis 8 800 Mark...	26 Mark — Pf.
» 11 000 » 12 000 » = 8 800 » 9 600 » ... 26 » 40 »	
» 12 000 » 13 000 » = 9 600 » 10 400 » ... 28 » 60 »	
» 13 000 » 14 000 » = 10 400 » 11 200 » ... 30 » 80 »	
» 14 000 » 15 000 » = 11 200 » 12 000 » ... 33 » — »	
» 15 000 » 16 000 » = 12 000 » 12 800 » ... 35 » 20 »	
» 16 000 » 17 000 » = 12 800 » 13 600 » ... 37 » 40 »	
» 17 000 » 18 000 » = 13 600 » 14 400 » ... 39 » 60 »	
» 18 000 » 19 000 » = 14 400 » 15 200 » ... 41 » 80 »	
» 19 000 » 20 000 » = 15 200 » 16 000 » ... 44 » — »	

- c) für Summen über 20 000 bis 100 000 Fr.:  
für je 1 000 Fr. — 2 Fr. 25 Cs. oder 1 Mark 80 Pf., mindestens aber 55 Fr.  
oder 44 Mark;
- d) für Summen über 100 000 Fr.:  
für je 1 000 Fr. — 2 Fr. oder 1 Mark 60 Pf., mindestens aber 225 Fr. oder  
180 Mark.

#### Taxirungs-Bestimmungen.

Es wird nur die vorstehende Werhtaxe, in welcher die Gebühren für die Bestellung in London einbegriffen sind, dagegen keine Gewichttaxe berechnet.

Gehören mehrere Geld- und Werthpackete zu einer Begleitadresse, so wird für jedes Stück die Taxe besonders berechnet.

Beträge unter 1 000 Fr. sind behufs Berechnung des Porto für volle 1 000 Fr., also z. B. 1 800 Mark oder 2 250 Fr. = 3 000 Fr. zu rechnen.

Für Auslagen und Nachnahmen über 5 Fr. (4 Mark) wird ausser dem für die Sendung nach dem vorstehenden Tarif entfallenden Porto eine Nachnahmegebühr von 1 Prozent (also von je 1 Fr. = 100 Cs. oder einem überschiessenden Betrag: 1 Centime), mindestens aber der Betrag von 50 Cs. vom Empfänger erhoben.

---

## Helgoland.

Zulässig.

Zoll-Inhaltserklärungen.

Besonderes.

Leitung.

Portoberechnung.

**Packete ohne und mit Werthangabe, Einschreib-Pakete, Briefe und Pakete mit Nachnahme bis 400 Mark.**

**Zwei;** bei Sendungen mit baarem Geld eine; Sendungen mit Werthpapieren ohne Inhaltserklärung.

*Bestimmungen:*

1. über die Gewähr siehe Seite 75,
2. über die Behandlung unbestellbarer Sendungen siehe Seite 81.

Die Sendungen sind zu leiten:

- a) während der Zeit der regelmässigen Dampfschiffahrt zwischen Deutschland und Helgoland (Mitte Juni bis Mitte Oktober):  
auf Hamburg, Cuxhaven oder Geestemünde, je nachdem die eine oder andere Beförderungsweise in Bezug auf Schnelligkeit für das Publikum Vortheile darbietet;
- b) während der Zeit, in welcher eine regelmässige Dampfschiffahrt zwischen Deutschland und Helgoland nicht besteht:  
auf Cuxhaven.

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungs-ort frankirt abgesandt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

A. aus dem **deutschen Porto**, (ohne Rücksicht auf die Leitung der Sendung) Taxgrenzpunkt Cuxhaven\*):

... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68);

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69).

Einschreibgebühr für Einschreib-Pakete 20 Pf.

B. aus dem **See- und helgoländischen Porto**, und zwar:

Gewichtporto bis 5 kg (auch für Nachnahmeverbriefe) ...	25 Pf.
---	--------

bei höherem Gewicht für jedes weitere halbe Kilo-gramm .....	5 "
--	-----

Versicherungsgebühr für je 300 Mark.....	5 "
--	-----

---

<sup>\*</sup>) Die Postanstalten in Hamburg und Bremen werden als zur 1. Zone gehörig angesehen.

## Italien.

(Wegen der »Postpackete« [colis postaux] siehe Seite 41 u. f.)

Die Beförderung kann

- I. auf dem Wege über **Oesterreich** (über Wien und **Görz** oder über Innsbruck und **Ala** oder über Pontafel-Pontebba — Kärnthen — endlich auch über Triest) oder
- II. durch die **Schweiz** oder
- III. — für einzelne Orte — auf dem Wege über Belgien stattfinden.

Die Hauptwege sind über Ala, über Görz und durch die Schweiz. Die Postanstalten haben darauf hinzuwirken, dass der Absender in jedem einzelnen Fall durch einen Vermerk in der Aufschrift angiebt, auf welchem Wege die Sendung befördert werden soll.

### I. Ueber Görz, Ala oder Pontafel.

Zulässig.

#### **Packete ohne und mit Werthangabe.**

Nachnahmen bis zum Betrage von 400 Mark können nur auf die durch die **Schweiz** zu leitenden Packete entnommen werden; siehe Seite 167.

*Sendungen nach der Insel Sardinien müssen an eine Mittelsperson in Genua oder Savona gerichtet sein, welche die Weiterbeförderung übernimmt.*

*Dasselbe ist bezüglich der Sendungen nach der Insel Sicilien der Fall, welche auf Verlangen der Absender über Genua oder Savona geleitet werden sollen, wohingegen Sendungen nach der Insel Sicilien bei der Beförderung über Bologna oder durch Oesterreich-Ungarn unmittelbar an den Empfänger gerichtet werden können.*

*Sollte dem Absender ein Korrespondent in Genua oder Savona nicht zur Verfügung stehen, so kann die Sendung an die Firma Carlo Fantoni für Antonio in Genua, via S. Lorenzo 15, gerichtet werden.*

Verpackung, Aufschrift  
und Verschluss.

Seidenmanufakturen (fertige Seidengewebe in Ballen oder Packeten) müssen in Wachsleinwand verpackt und mit einer an beiden Enden ge-

siegelten festen Schnur umbunden sein. Ausserdem muss jedes Packet zwischen zwei Holzschielen von der Grösse des Packets selbst gelegt werden; die Holzschielen müssen in der Mitte mit einem starken, nur aus einem Stück bestehenden Strick umbunden und dessen beide Enden auf der Aussenseite einer der Holzschielen dauerhaft angesiegelt sein. Erfolgt die Versendung in Kisten, so müssen diese über die Mitte kreuzweise mit einem festen Strick umbunden und auf den Fugen mit starken Siegelabdrücken in Siegellack versehen werden, welche nicht weiter als 15 Centimeter von einander entfernt sein dürfen.

Bei allen Sendungen mit gemünztem Geld, Banknoten, Werthpapieren oder sonst besonders werthvollen Gegenständen hat die Verpackung in Taschen, Schachteln, Kisten oder Packeten mit einer unversehrten Umhüllung von roher oder gebleichter Leinwand zu geschehen. Die Anzahl der anzubringenden Siegel, deren wenigstens fünf vorhanden sein müssen, muss mit der Grösse der Umhüllung zunehmen; dieselben sind in der Weise anzubringen, dass die Entfernung von einem Siegel zum andern, sowie zur nächsten Ecke der Umhüllung nicht mehr als 2 Centimeter beträgt. Die Siegel dürfen nicht durch den Aufgabezettel überklebt oder in sonstiger Weise verdeckt werden, müssen vielmehr frei liegen. Sendungen, deren Umhüllung aus einer anderen Gattung Leinwand oder aus Papier besteht, sind von der Beförderung nach Italien ausgeschlossen. Die Aufschrift einer derartigen Werthsendung muss unmittelbar auf der Umhüllung und bei allen Sendungen in lateinischer Schrift angebracht sein. Bei Sendungen nach weniger bekannten Orten ist auch die Provinz, in welcher der Bestimmungsort liegt, anzugeben. Es ist ratsam, den Inhalt, ausser auf den Begleitadressen, auf den Sendungen selbst zu bezeichnen.

Siegelabdrücke, von Münzen oder Gitterpetschaften herrührend, sind unzulässig.

#### Begleitadresse.

Entweder in deutscher und zugleich in französischer oder in deutscher und zugleich in italienischer Sprache. Die Begleitadresse hat, ausser den gewöhnlichen Angaben, namentlich auch betreffs der Verpackungsart (ob Kiste, Packet, Fässchen, Korb etc.), die nähere Bezeichnung des Inhalts der Sendung, den Namen sowie den Wohnort des Absenders und bei Sendungen mit Werthangabe den Werthbetrag in Worten geschrieben zu enthalten. Ausserdem sind die Begleitadressen, sofern der Verschluss der Sendung mittels Siegel hergestellt ist, mit einem Abdruck des zur Versiegelung verwendeten Petschafts zu versehen. Bei Packeten mit Werth-

angabe muss zu den auf den Packeten und den Begleitadressen angebrachten Siegelabdrücken stets Siegellack von gleicher Beschaffenheit, Farbe etc. benutzt werden.

Das Gewicht der Packete mit und ohne Werthangabe muss sowohl auf den Sendungen selbst, als auch auf den Begleitadressen in Kilogramm und Gramm angegeben werden.

**Vier** (davon zwei in französischer oder italienischer Sprache, zwei in deutscher Sprache), bei Sendungen mit baarem Geld eine in deutscher Sprache; Sendungen mit Werthpapieren sowie Sendungen, bei welchen der aus Waarenmustern ohne Werth bestehende Inhalt als solcher in der Aufschrift bezeichnet ist, ohne Inhaltserklärung.

*Besondere Zollvorschriften und Einführbeschränkungen siehe Seite 11 u. f.*

Der **Werth** der in einem Packet zur Versendung gelangenden Gegenstände **muss zum vollen Betrag** auf der Begleitadresse sowie auf der Sendung selbst in Worten **angegeben sein**. Bei zu niedriger Werthangabe tritt Taxnachforderung bz. Geldstrafe ein.

Sendungen, welche in Italien am Bestimmungsorte vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht bei den Postanstalten, sondern in den Büreaus der italienischen Eisenbahnen abzufordern und zu dem Zweck »bureau restant« oder »en gare« oder »ferma in stazione« zu bezeichnen. Alle Sendungen, welche nicht die ausdrückliche Bestimmung »bureau restant« oder »en gare« tragen, werden in die Wohnung des Empfängers bestellt.

Beschwerden über die Verspätung von Sendungen müssen mit einem Briefe des Adressaten belegt sein.

#### *Bestimmungen:*

1. über die Gewähr siehe Seite 75,
2. über die Behandlung unbestellbarer Sendungen siehe Seite 82.

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungs-ort frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung bis zur Grenze ist nicht zulässig. Wünscht der Aufgeber einer Sendung, welche nach einem in dem Tarif (Seite 159 u. f.) nicht verzeichneten Ort Italiens gerichtet ist, dieselbe zu frankiren, so ist das Porto bis zu der dem Bestimmungsort zunächst gelegenen Eisenbahnstation bei der Aufgabe zu erheben, und der Sendung bezüglich der weiteren Beförderungsstrecke ein Frankozettel beizufügen, in welchem die Bahnstation, bis zu der das Franko erhoben, genau anzugeben ist. — Sendungen nach Orten auf der Insel Sardinien müssen bei der Auflieferung bis Genua oder Savona frankirt

Zoll-Inhaltserklärungen.

Werthangabe.

Besonderes.

Portoberechnung,

werden. Sendungen nach Cividale, Palma, Paluzza, Rigolato, San Daniele, San Pietro al Natisone, Spilimbergo und Tolmezzo können nur bis Udine, Sendungen nach Belluno und Pieve di Cadore nur bis Conegliano und endlich Sendungen nach Asolo, Castelfranco, Feltre, Montebelluna, Motta, Oderzo, San Dona di Piave und Valdobbiadene nur bis Treviso frankirt werden.

Waarenmuster ohne Werth und Gegenstände, deren angegebener Werth die Beförderungskosten nicht decken würde, müssen stets frankirt werden.

An Porto ist zu berechnen:

1. **Gemeinschaftliches Porto**, und zwar bei der Beförderung über
 

a) Ala, Taxgrenzpunkt Ala ... Zone	ausgerechnete Beträge Seite 68, <b>mindestens</b> jedoch <b>80 Pf.</b>
b) Görz, Taxgrenzpunkt Görz ... Zone	
c) Pontafel-Pontebba, Taxgrenz- punkt Pontafel ... Zone	

 für jedes Stück.

Ausserdem wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

**Versicherungsgebühr** (ausgerechnete Beträge Seite 69).

2. **Italienisches Porto** nach dem Tarif, Seite 159 u. f.
-

## Tarif.

Italienisches Porto bei der Beförderung über Oesterreich  
(Ala bz. Görz oder Pontafel-Pontebba).

---

### Regeln für die Anwendung des Tariffs.

#### a. Porto.

1. Es wird entweder das Porto nach dem Gewicht (Gewichtporto) oder das Porto nach dem Werth (Werthporto) erhoben, und zwar bei Sendungen ohne Werthangabe stets das Gewichtporto, bei Sendungen mit Werthangabe das Werthporto, wenn nicht das Porto nach dem Gewicht einen höheren Betrag ergibt, in welchem Fall das Gewichtporto und kein Werthporto erhoben wird.
2. Die Sätze an Gewicht- und Werthporto für den Beförderungsweg über Ala sind auf Seite 161, die Sätze für den Beförderungsweg über Görz auf Seite 163, die Sätze für den Beförderungsweg über Pontafel-Pontebba auf Seite 165 angegeben.
3. Das Werthporto für Sendungen mit einer höheren Werthangabe als 8 000 Mark = 10 000 Lire ist derart zu berechnen, dass der Taxe für diesen Betrag hinsichtlich des höheren Werths das in der betreffenden Spalte für je 800 Mark = 1 000 Lire angegebene Porto hinzutritt. Der Gesamtbetrag des Werthporto ist auf volle 2 Neukreuzer abzurunden.
4. Gehören mehrere Stücke zu einer Begleitadresse, so wird die Gewicht- bz. Werhtaxe für jedes Stück besonders berechnet.

#### b. Bestellgebühren

werden durchweg vom Empfänger eingezogen.

c. Sonstige Gebühren.

Alle zollpflichtigen Packetsendungen aus dem Auslande unterliegen in Italien noch den folgenden Gebühren:

1. einer statistischen Gebühr von 1 Lire 20 Centesimi.

Besteht eine Sendung aus mehreren Packeten, so wird diese Gebühr für jedes einzelne Packet berechnet;

2. einer Fiskalgebühr (*Bolla a cauzione*) von 1 Lire 20 Centesimi.

Umfasst die *Bolla* mehrere Sendungen, so wird diese Gebühr auf dieselben zu gleichen Theilen vertheilt. Lautet die *Bolla* dagegen nur auf eine Sendung, so wird die Gebühr im vollen Betrag von 1 Lire 20 Centesimi auf die eine Sendung gelegt;

3. einer Kommissionsgebühr von 25 Centesimi;

4. Sendungen, welche plombirt oder einem Binnenzollamt übergeben werden, einer Plombengebühr von 15 Centesimi, und endlich

5. Sendungen, welche an der Grenze für zollfrei erklärt werden, für die Anfertigung der *Bolletta di esenzione* (Bestätigung über die Zollfreiheit) einer Gebühr von 10 Centesimi.

Alle diese Gebühren (1 bis 5) werden jedoch vom Empfänger eingehoben, bleiben also bei der Portoberechnung für eine zu frankirende Sendung nach Italien ausser Betracht.

*Bestimmungen über Frankozettel für Zollgebühren siehe Seite 70.*

Für unfrankirte Sendungen aus Italien wird ausser dem tarifmässigen Porto für jedes Stück eine Stempelgebühr von 2 Nkr. angerechnet. Ferner wird für das Abholen der Sendungen aus der Wohnung der Absender bz. hinsichtlich einzelner Orte für die Beförderung der Sendung am Aufgabeort nach dem Bahnhof eine besondere Gebühr in Anrechnung gebracht, endlich für Sendungen aus Civitavecchia, Orte und Rom eine Einschreibgebühr von 4 Nkr.

## T a x e v o n A l a.

N a c h	G e w i c h t p o r t o										W e r t h p o r t o										bei Werth- beträgen über 8000 Mark für je 800 Mark = 1000 Lire mehr
			bis einschliesslich kg					bis zum Werth von einschliesslich													
	unter 2 kg	von 2 bis 5 kg	10	20	30	40	50	800 Mark	1600 Mark	2400 Mark	3200 Mark	4000 Mark	4800 Mark	5600 Mark	6400 Mark	7200 Mark	8000 Mark				
	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		19.		
1.																					
Zona .....	—	36	50	64	116	168	222	274	60	110	158	212	258	38	362	410	458	5	6	—	51,70
Bari delle Puglie .....	—	46	70	114	216	320	424	526	110	210	310	414	510	610	716	814	914	10	10	1	2,18
Bologna .....	—	24	28	40	68	98	128	158	36	62	88	118	142	168	2	24	250	2	74	—	28,60
Brindisi (Stazione) .....	—	46	70	128	242	358	474	590	124	236	348	464	574	686	84	914	1026	11	36	1	14,75
Como .....	—	26	30	50	88	128	168	28	38	66	94	126	152	180	214	240	268	2	96	—	30,66
Conegliano .....	—	24	28	44	76	110	144	178	34	58	82	110	132	156	184	28	232	2	54	—	26,54
Florenz (Firenze) .....	—	30	40	60	110	162	214	266	48	86	126	166	24	242	286	322	362	3	98	—	40,93
Genua (Genova) .....	—	30	40	64	118	174	228	284	68	112	162	216	266	316	372	422	472	5	22	—	53,25
Livorno .....	—	46	52	78	134	190	250	310	64	18	150	196	236	282	330	374	418	462	—	47,18	
Mailand (Milano) .....	—	24	28	42	72	14	136	170	34	58	82	110	132	156	184	28	232	2	54	—	26,54
Modena .....	—	20	24	34	56	80	14	128	34	58	82	110	132	156	184	28	232	2	54	—	26,54
Neapel (Napoli) Agenzia via Florenz .....	—	46	70	122	232	342	454	564	114	218	322	428	530	634	742	844	948	10	50	1	6,02
Neapel (Napoli) Stazione via Florenz .....	—	46	70	122	232	342	454	564	114	218	322	428	530	634	742	844	948	10	50	1	6,02
Neapel (Napoli) Agenzia via Bologna .....	—	46	70	124	234	346	458	570	140	258	376	498	614	732	856	972	1090	12	6	1	20,67
Neapel (Napoli) Stazione via Bologna .....	—	46	70	124	234	346	458	570	120	228	336	448	554	662	776	882	990	10	96	1	10,67
Padua (Padova) .....	—	20	24	30	50	72	92	114	26	42	58	76	90	116	128	142	158	1	72	—	18,33
Parma .....	—	24	28	42	72	16	138	172	38	66	94	126	152	180	214	240	268	2	96	—	30,65
enza .....	—	24	28	40	70	1	132	164	54	S2	120	158	194	230	272	36	342	3	78	—	38,87
Pisa .....	—	30	40	66	122	178	236	292	52	96	138	184	224	268	314	356	398	4	40	—	45,04
Rom (Roma) .....	—	44	68	110	210	312	414	516	84	158	234	310	384	458	536	68	684	7	56	—	76,64
San Remo .....	—	36	52	86	160	238	314	390	82	140	26	274	338	42	472	536	62	666	—	67,64	
Savona .....	—	32	44	70	130	192	252	314	72	120	176	232	286	342	4	454	510	562	—	57,36	
Treviso .....	—	24	28	36	66	96	126	156	32	54	76	1	122	144	170	190	214	2	34	—	24,49
Turin (Torino) .....	—	30	40	66	122	178	236	292	48	86	126	166	242	286	322	362	398	3	98	—	40,93
Udine .....	—	28	34	56	1	148	194	242	42	74	18	142	172	26	242	274	36	336	—	34,76	
Venedig (Venezia) .....	—	24	28	36	62	90	116	144	30	50	70	92	112	132	156	174	194	2	14	—	22,44
Verona .....	—	20	20	20	24	32	42	50	24	30	40	52	60	70	84	92	12	1	10	—	12,16
Vicenza .....	—	20	22	26	40	56	72	90	24	38	52	68	80	94	112	126	140	1	52	—	16,27



## T a x e v o n G ö r z.

N a c h	Gewichtporto										Werthporto										bei Werth- beträgen über 8000 Mark für je 800 Mark = 1000 Lire mehr	
			bis einschliesslich kg					bis zum Werth von einschliesslich														
	kg unter 2	kg von 2 bis 5	10	20	30	40	50	800 Mark	1600 Mark	2400 Mark	3200 Mark	4000 Mark	4800 Mark	5600 Mark	6400 Mark	7200 Mark	8000 Mark					
	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.		
I.	2	3	4	5	6.	7.	8	9.	10.	11.	12.	13	14.	15.	16.	17.	18	19.				
Ancona .....	—40	—56	—84	1 58	2 30	3 6	3 80	—68	1 26	1 84	2 44	3 —	3 58	4 18	4 76	5 32	5 90	—	59,92			
Bari delle Puglie.....	—50	—76	1 34	2 58	3 82	5 8	6 32	1 18	2 26	3 36	4 46	5 52	6 60	7 72	8 80	9 88	10 94	1	10,40			
Bologna .....	—28	—34	—60	1 10	1 60	2 12	2 64	—44	—78	1 14	1 50	1 84	2 18	2 56	2 90	3 24	3 58	—	36,82			
Brindisi (Stazione).....	—50	—76	1 48	2 84	4 20	5 58	6 96	1 32	2 52	3 74	4 96	6 16	7 36	8 60	9 80	11 —	12 20	1	22,97			
Como .....	—36	—52	—86	1 60	2 36	3 12	3 90	—60	1 12	1 62	2 16	2 66	3 16	3 72	4 22	4 72	5 22	—	53,25			
Conegliano .....	—20	—22	—28	—44	—62	—80	1 —	—24	—38	—52	—68	—80	—94	1 12	1 26	1 40	1 52	—	16,27			
Florenz (Firenze).....	—34	—48	—82	1 54	2 26	3 —	3 72	—58	1 8	1 56	2 8	2 54	3 4	3 58	4 4	4 54	5 —	—	51,20			
Genua (Genova).....	—38	—56	1 —	1 90	2 82	3 74	4 66	—92	1 56	2 30	3 6	3 78	4 52	5 30	6 2	6 76	7 48	—	75,85			
Livorno .....	—46	—64	1 —	1 76	2 54	3 34	4 16	—74	1 28	1 80	2 36	2 88	3 42	4 2	4 56	5 10	5 64	—	57,46			
Mailand (Milano).....	—34	—48	—78	1 44	2 12	2 82	3 50	—56	1 4	1 50	2 —	2 44	2 92	3 44	3 88	4 36	4 80	—	49,14			
Modena .....	—30	—40	—66	1 22	1 80	2 36	2 94	—48	—86	1 26	1 66	2 4	2 42	2 86	3 22	3 62	3 98	—	40,92			
Neapel (Napoli) Agenzia via Florenz.....	—50	—76	1 30	2 50	3 70	4 90	6 10	1 24	2 40	3 52	4 70	5 80	6 96	8 14	9 26	10 40	11 52	1	16,29			
Neapel (Napoli) Stazione via Florenz.....	—50	—76	1 30	2 50	3 70	4 90	6 10	1 24	2 40	3 52	4 70	5 80	6 96	8 14	9 26	10 40	11 52	1	16,29			
Neapel (Napoli) Agenzia via Bologna .....	—50	—76	1 44	2 76	4 8	5 42	6 76	1 48	2 74	4 2	5 30	6 56	7 82	9 12	10 38	11 64	12 90	1	28,89			
Neapel (Napoli) Stazione via Bologna.....	—50	—76	1 44	2 76	4 8	5 42	6 76	1 28	2 44	3 62	4 80	5 96	7 12	8 32	9 48	10 64	11 80	1	18,89			
Padua (Padova).....	—24	—28	—40	—68	1 —	1 30	1 62	—32	—54	—76	1 —	1 22	1 44	1 70	1 90	2 14	2 34	—	24,49			
Parma .....	—32	—44	—76	1 40	2 6	2 72	3 38	—54	1 —	1 44	1 92	2 34	2 80	3 28	3 72	4 16	4 60	—	47,90			
Piacenza .....	—32	—44	—76	1 42	2 10	2 78	3 44	—76	1 28	1 88	2 48	3 6	3 66	4 30	4 86	5 46	6 4	—	61,48			
Pisa .....	—36	—52	—88	1 64	2 42	3 20	3 98	—62	1 16	1 68	2 24	2 76	3 28	3 86	4 38	4 90	5 42	—	55,31			
Rom (Roma).....	—48	—76	1 32	2 54	3 76	5 —	6 22	—94	1 80	2 64	3 52	4 34	5 20	6 8	6 90	7 76	8 58	—	86,91			
San Remo .....	—44	—68	1 22	2 34	3 46	4 60	5 72	1 6	1 86	2 74	3 64	4 50	5 38	6 30	7 16	8 6	8 92	—	90,24			
Savona .....	—40	—60	1 6	2 2	3 —	3 98	4 96	—96	1 64	2 42	3 22	3 98	4 76	5 58	6 34	7 12	7 88	—	79,96			
Treviso .....	—20	—24	—32	—52	—76	—98	1 22	—28	—46	—64	—84	1 —	1 20	1 42	1 58	1 76	1 92	—	20,38			
Turin (Torino).....	—40	—60	1 2	1 94	2 86	3 80	4 74	—70	1 32	1 94	2 58	3 16	3 78	4 44	5 4	5 64	6 24	—	63,53			
Udine .....	—20	—20	—20	—24	—30	—36	—24	—30	—40	—52	—60	—70	—84	—92	1 2	1 10	—	12,16				
Venedig (Venezia).....	—24	—28	—36	—62	—90	1 18	1 46	—30	—50	—70	—92	1 12	1 32	1 56	1 74	1 94	2 14	—	22,44			
Verona .....	—28	—34	—54	—96	1 40	1 84	2 28	—40	—70	1 2	1 34	1 62	1 94	2 28	2 56	2 88	3 16	—	32,71			
Vicenza .....	—26	—30	—44	—78	1 14	1 50	1 86	—36	—62	—88	1 18	1 42	1 68	2 2	2 24	2 50	2 74	—	28,60			



## T a x e v o n P o n t a f e l.

N a c h	Gewichtporto										Werthporto										bei Werth- beträgen über 8000 Mark für je 800 Mark = 1000 Lire mehr
	bis einschliesslich kg										bis zum Werth von einschliesslich										
	kg unter 2	kg von 2	10	20	30	40	50	800 Mark	1600 Mark	2400 Mark	3200 Mark	4000 Mark	4800 Mark	5600 Mark	6400 Mark	7200 Mark	8000 Mark	8000 Mark	8000 Mark		
	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	
1.																					
Ancona .....	—	34	54	84	166	244	326	46	66	130	192	256	318	382	442	58	570	6	34	—	63,05
Bari delle Puglie .....	—	44	74	134	266	396	528	658	116	230	344	458	570	684	796	912	1026	11	38	1	13,54
Bologna .....	—	22	32	60	118	174	232	290	42	82	122	162	22	242	280	322	362	4	2	—	39,96
Brindisi (Stazione) .....	—	44	74	148	292	434	578	722	130	256	382	58	634	760	884	1012	1138	12	64	1	26,10
Como .....	—	30	48	86	168	250	332	416	58	116	170	228	284	340	396	454	510	5	66	—	56,39
Conegliano .....	—	14	16	28	52	76	1	126	22	42	60	80	98	118	136	158	178	1	96	—	19,41
Florenz (Firenze) .....	—	28	44	82	162	240	320	398	56	112	164	220	272	328	382	436	492	5	44	—	54,34
Genua (Genova) .....	—	32	52	1	198	296	394	492	90	160	238	318	396	476	554	634	714	7	92	—	78,90
Livorno .....	—	40	60	1	184	268	354	442	72	132	188	248	36	366	426	488	548	6	8	—	60,59
Mailand (Milano) .....	—	28	44	78	152	226	32	376	54	18	158	212	262	316	368	420	474	5	24	—	52,28
Modena .....	—	24	36	66	130	194	256	320	46	90	134	178	222	266	310	354	4	42	—	44,06	
Neapel (Napoli) Agenzia via Florenz .....	—	42	74	126	252	376	52	624	122	244	360	482	598	720	838	958	1078	11	96	1	19,42
Neapel (Napoli) Stazione via Florenz .....	—	42	74	126	252	376	52	624	122	244	360	482	598	720	838	958	1078	11	96	1	19,42
Neapel (Napoli) Agenzia via Bologna .....	—	44	74	144	284	422	562	72	146	278	410	542	674	86	936	1070	122	13	34	1	32,03
Neapel (Napoli) Stazione via Bologna .....	—	44	74	144	284	422	562	72	146	248	370	492	614	736	856	980	112	12	24	1	22,03
Padua (Padova) .....	—	18	22	40	76	114	150	188	30	58	84	112	140	168	194	222	252	2	78	—	27,63
Pavia .....	—	26	40	76	148	220	292	364	52	14	152	24	252	34	352	44	454	5	4	—	50,23
Venzenza .....	—	26	40	76	150	224	298	370	74	132	196	260	324	390	454	518	584	6	48	—	64,61
Pisa .....	—	30	48	88	172	256	340	424	60	120	176	236	294	352	410	470	528	5	86	—	58,44
Rom (Roma) .....	—	42	72	132	262	390	520	648	92	184	272	364	452	544	632	722	814	9	2	—	90,04
San Remo .....	—	38	66	122	242	360	480	598	14	190	282	376	468	562	654	748	844	9	36	—	93,37
Savona .....	—	34	56	16	210	314	418	522	94	168	250	334	416	5	582	666	750	8	32	—	83,10
Treviso .....	—	16	20	32	60	90	118	148	26	50	72	96	118	144	166	190	214	2	36	—	23,52
Turin (Torino) .....	—	34	56	12	22	3	4	5	68	136	22	270	334	42	468	536	62	6	68	—	66,86
Udine .....	—	14	16	16	26	38	48	60	16	26	38	50	62	74	86	98	110	1	24	—	12,22
Venedig (Venezia) .....	—	18	22	36	70	14	138	172	28	54	78	14	130	156	180	26	232	2	58	—	25,57
Verona .....	—	22	32	52	12	152	22	252	38	74	110	146	180	218	252	288	326	3	60	—	35,84
Vicenza .....	—	18	24	44	86	128	170	212	34	66	96	130	160	192	224	256	288	3	18	—	31,71



## II. Bei der Beförderung durch die Schweiz.

Zulässig.

### **Packete ohne und mit Werthangabe.**

#### **Packete mit Nachnahme bis 400 Mark.**

Verpackung und Ver-  
schluss.

Geld, Werhpapiere und Pretiosen müssen in durchaus solid beschaffenen Säcken, Beuteln, Kisten oder Packeten verpackt sein. Die Säcke und Beutel müssen aus starker roher oder gebleichter Leinwand gefertigt, die Naht derselben (wenn eine solche vorhanden ist), nach innen gekehrt und mit Siegelabdrücken vollständig überdeckt sein. Die Kisten und Packete müssen eine Umhüllung von roher oder gebleichter Leinwand haben, kreuzweise umschnürt und mit wenigstens 5 Siegeln verschlossen sein. Die Siegel dürfen nicht mehr als 2 Centimeter von einander entfernt und unter keinen Umständen weder ganz noch theilweise durch Bezettelungen (Aufgabe- oder Leitzettel) verdeckt sein. Die Verwendung von Wachsleinwand für die äussere Umhüllung der Geldpackete ist unstatthaft. Es ist untersagt, Geld- oder Pretiosensendungen (vergl. Seite 171, 1c) mit anderen Gegenständen, welche in die Taxakategorie der WaarenSendungen fallen, zusammen zu packen bz. als eine Sendung aufzugeben.

Seidenmanufakturwaaren in Ballen oder Packeten müssen in Wachsleinwand verpackt und mit einer an beiden Enden gehörig gesiegelten Schnur umbunden sein. Ueberdies müssen die Packete zwischen zwei Holzbrettchen von der Grösse der Packete selbst gelegt, letztere mit einem starken, aus nur einem Stücke bestehenden Strick umbunden und die beiden Enden des letzteren auf die Aussenseite eines der Holzbrettchen aufgesiegelt werden. Wenn die Versendung in Kisten erfolgt, so müssen diese stets kreuzweise mit einem ungeknoteten Strick umbunden und auf den Fugen mit Abdrücken von Siegellack versehen werden. Letztere dürfen höchstens 15 Centimeter von einander entfernt sein. Für die Versiegelung sind Abdrucke von Gitterstempeln und Münzen unzulässig.

Aufschrift, Werthangabe,  
Begleitadresse.

Jedes Stück ist mit der vollständigen Adresse des Empfängers in lateinischer Schrift zu versehen. Die bezüglichen Angaben müssen mit denjenigen auf der Begleitadresse genau übereinstimmen. Bei Geld- und Werhsendungen dürfen die Aufschriften weder aufgenäht, noch aufgeklebt oder aufgenagelt sein; dieselben sind vielmehr stets auf das Stück selbst zu schreiben oder mit einer Schnur an dasselbe anzubinden.

Bei Geld- und Werthsendungen ist der **Werth** stets **zum vollen Betrage** sowohl auf der Adresse der Sendung selbst, als in den Begleitpapieren anzugeben.

Die Werthangabe kann in der Mark- oder in der Frankenwährung erfolgen.

Das Gewicht der Packete mit oder ohne Werthangabe muss sowohl auf den Sendungen selbst, als auf den Begleitadressen **in Kilogramm und Gramm** genau angegeben werden.

Auf der Begleitadresse ist ein Abdruck desjenigen Siegels anzubringen oder ein Abdruck des Bleies zu befestigen, mit welchem die Sendung selbst verschlossen worden ist. Mittels einer Begleitadresse dürfen gleichzeitig nur drei Sendungen befördert werden.

Sendungen, welche verschiedenen Taxkategorien angehören (vergl. Seite 171, 1a, 1b, 1c), dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören, sondern es sind für jede Taxkategorie besondere Begleitpapiere erforderlich.

**Vier**, davon zwei in französischer oder italienischer Sprache, zwei in deutscher Sprache; bei Sendungen mit baarem Geld eine in deutscher Sprache; Sendungen mit Werthpapieren, sowie Sendungen, bei welchen der aus Waarenmustern ohne Werth bestehende Inhalt als solcher in der Aufschrift bezeichnet ist, ohne Inhaltserklärung.

*Besondere Zollvorschriften und Einführbeschränkungen siehe Seite 12 u. f.*

Sendungen, welche in Italien am Bestimmungsorte vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht bei den Postanstalten, sondern in den Büros der italienischen Eisenbahnen abzufordern und zu dem Zweck »bureau restant« oder »en gare« (»gare restante«) oder »ferma in stazione« zu bezeichnen. Alle Sendungen, welche nicht die ausdrückliche Bestimmung »bureau restant« oder »en gare« (»gare restante«) tragen, werden in die Wohnung des Empfängers bestellt.

Beschwerden über die Verspätung von Sendungen müssen mit einem Briefe des Adressaten belegt sein.

#### Bestimmungen:

1. über Frankozettel für Zollbeträge siehe Seite 70,
2. über die Gewähr siehe Seite 75,
3. über die Behandlung unbestellbarer Sendungen siehe Seite 82,
4. über die Laufzettel siehe Seite 85.

Sendungen mit lebenden Thieren, Packete, deren Inhalt einem schnellen Verderben ausgesetzt ist, oder welche Gegenstände enthalten, deren Werth die Beförderungsgebühren bis zum Bestimmungsort nicht decken könnte,

Zoll-Inhaltserklärungen

Besonderes.

Portoberechnung.

unterliegen dem Frankirungszwang. Sendungen nach Orten auf der Insel Sardinien sind zur Weiterbeförderung an ein Speditionshaus in Genua oder Savona zu richten. Die Frankirung ist nur bis zu diesen letzteren Orten zulässig. Alle übrigen Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Muss bz. soll eine Sendung, deren Bestimmungsort in dem Tarif Seite 171 bis 179 nicht aufgeführt ist, frankirt zur Absendung gelangen, so ist das für die deutsch-schweizerische Beförderungsstrecke entfallende Porto bei der Einlieferung zu erheben und bezüglich der italienischen Beförderungsstrecke ein **Frankozettel** beizufügen.

Wird den Sendungen ein Frankozettel beigefügt, so hat der Absender bei der Aufgabe sich schriftlich zu verpflichten, die italienischen Beförderungs- bz. Zollgebühren nach Rückkunft des Frankozetts zu berichtigen.

An Porto ist zu berechnen:

I. für die **deutsch-schweizerische** Beförderungsstrecke:

**1. Packete bis zum Gewicht von 5 kg:**

- a) deutsch-schweizerisches Gewichtporto **80 Pf.**, Sperrgut  
1 Mark 20 Pf.;  
Zuschlag für unfrankirte Packete 20 Pf.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

- b) deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr (Siehe Seite 234).

**2. Packete im Gewicht über 5 kg:**

- a) **deutsches Gewichtporto** Taxgrenzpunkt .....  
...Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68).

(Im Frankirungsfalle ist auf der Begleitadresse der schweizerische Taxgrenzpunkt, bis zu welchem das deutsche Porto erhoben ist, anzugeben.)

**b) schweizerisches Gewichtporto:**

- für Packete über 5 bis 10 kg 60 Pf. (70 Cts.),  
" " " 10 " 15 " 80 " (100 Cts.),  
" " " 15 " 20 " 1 Mark 20 Pf. (150 Cts.) —

) Einzurücken: von den Postanstalten in Elsass-Lothringen der Taxgrenzpunkt Basel,  
" " " im Grossherzogthum Baden der Taxgrenzpunkt Waldshut,  
" " " übrigen deutschen Reichs-Postanstalten der Taxgrenzpunkt Schaffhausen.

Zuschlag für unfrankirte Packete über 5 bis 10 kg  
 30 Cts., für solche über 10 kg 50 Cts. —  
 für Packete über 20 kg nach dem schweizerischen Tarif Seite 234,  
 unter Zugrundelegung der folgenden Entfernungsstufen:

a) für Sendungen:

nach	von den Postanstalten			von den Postanstalten			von den Postanstalten		
	Reichspostgebiet (auschliessl. in Elassa-Lothringen)	im Bist. in Bayern und in Württemberg	in Elassa-Lothringen	Reichspostgebiet (auschliessl. in Elassa-Lothringen), in Bayern und in Württemberg	im Bist. in Bayern und in Württemberg	in Elassa-Lothringen	Reichspostgebiet (auschliessl. in Elassa-Lothringen)	im Bist. in Bayern und in Württemberg	in Elassa-Lothringen
nach Entfernungsstufe				nach Entfernungsstufe			nach Entfernungsstufe		
Bolladore*) ....	—	—	Grossotto*) ....	—	—	Ponte (San Carlo) ....	—	—	
Bormio*) ....	—	—	Intra ....	4	4	Sondrio*) ....	—	—	
Campodolcino ..	3	4	Iselle .....	4	4	Tirano .....	3	4	
Chiavenna .....	3	4	Monte Spluga ..	3	4	Tressenda*) ....	—	—	
Colico .....	3	4	Morbegno*) ....	—	—	Vogogna .....	4	4	
Domodossola ...	4	4	Ornavasso .....	4	4				
Gravellona .....	4	4	Pallanza .....	4	4				

\*) Frankirung nur bis Colico oder Tirano (siehe vorstehend).

b) für Sendungen nach anderen Orten Italiens: Entfernungsstufe 3.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

c) deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr (Siche Seite 234).

II. für die **italienische** Beförderungsstrecke nach dem Tarif Seiten 171 bis 179.

Für Sendungen nach Domodossola, Gravellona, Intra, Iselle, Ornavasso, Pallanza und Vogogna bei der Beförderung über den Simplon, ferner für Sendungen nach Campodolcino, Chiavenna, Colico und Monte Spluga bei der Beförderung über den Splügen oder Maloja, sowie endlich für Sendungen nach Tirano bei der Beförderung über den Bernina kommt italienisches Porto nicht zur Berechnung.

## Tarif

des italienischen Portos bei der Beförderung durch die Schweiz.

---

### Regeln für die Anwendung des Tarifs.

1. Das **italienische Porto** ist zu berechnen:
  - a) für Waarensendungen **ohne** Werthangabe nach dem Gewicht (Gewichtporto laut Spalte 3—7 des Tarifs Seiten 173 bis 179);
  - b) für Waarensendungen **mit** angegebenem Werth nach dem Gewicht und nach dem Werth (Gewichtporto laut Spalte 3—7, Werthporto laut Spalte 8—11 des Tarifs);
  - c) für Geld- und Pretiosensendungen, worunter zu verstehen sind: Sendungen mit Gold und Silber (gemünzt oder in Barren), Plättgold oder Plattsilber, Platina, Bijouterien (aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände, als Uhrketten, Medaillons und sonstige Goldschmiedearbeiten), Edelsteine, Korallen, Bankbillets, Rententitel und dergleichen Werthpapiere lediglich nach dem vollen Werth (Werthporto laut Spalte 12 und 13 des Tarifs). Uebersteigt jedoch das Gewicht einer Geld- oder Pretiosensendung 6 kg auf 1000 Fr. des angegebenen Werths\*), so tritt dem Werthporto (Spalte 12 und 13) noch das Gewichtporto laut Spalte 3—7 hinzu. Sendungen mit Uhren sind ohne Ausnahme als Waarensendungen zu taxiren (siehe a bz. b).
2. Gehören **mehrere Packete zu einer Begleitadresse**, so wird das Porto nach dem Gesamtgewicht bz. nach dem Gesammtwerth der Packete erhoben.
3. Die in Franken und Centimen zu berechnenden Taxbeträge sind erforderlichenfalls auf halbe Decimen (½ Centimen) aufsteigend abzurunden, und zwar bei jeder der einzelnen Taxen, aus denen sich nach den vorstehenden Bestimmungen die Gesammtaxe zusammensetzt. Bei Umwandlung des danach sich ergebenden Gesamtbetrages

\* Der angegebene Werth ist vor der Berechnung zunächst auf volle 1000 Fr. aufwärts abzurunden.

ist 1 Frank = 80 Pf. anzunehmen; Beträge unter 1 Frank sind, wie folgt, zu rechnen:

5 Cs. . .	=	5 Pf.	30 Cs. . .	=	25 Pf.	55 Cs. . .	=	45 Pf.	80 Cs. . . . .	=	65 Pf.
10 " . .	=	10 "	35 " . .	=	30 "	60 " . .	=	50 "	85 " . . . .	=	70 "
15 " . .	=	15 "	40 " . .	=	35 "	65 " . .	=	55 "	90 " . . . .	=	75 "
20 " . .	=	20 "	45 " . .	=	40 "	70 " . .	=	60 "	95 " . . . .	=	80 "
25 " . .	=	20 "	50 " . .	=	40 "	75 " . .	=	60 "	100 " . . . .		
											oder 1 Frank = 80 "

Die italienischen Bestellgebühren, Stempelgebühren und einige sonstige italienische Fiskalgebühren sind in den Taxen des nachfolgenden Tarifs nicht inbegriffen. Diese Gebühren werden vom Empfänger in Italien eingehoben, bleiben also bei der Portoberechnung für eine zu frankirende Sendung nach Italien ausser Betracht.

Stationen.	Leitung über	Italienische Beförderungsgebühr.														Bemerkungen.							
		Waaren sendungen												Geld- und Prestiosen- sendungen									
		Gewichtporto						Werthporto						Geld- und Prestiosen- sendungen									
		Fr. 3.	Cs. 4.	Fr. 5.	Cs. 6.	Fr. 7.	Cs. 8.	Fr. 9.	Cs. 10.	Fr. 11.	Cs. 12.	Fr. 13.	Cs. 14.	Fr. 1000 Fr. = 800 M.	Fr. 1000 Fr. = 800 M.								
1.	2.																						
Acqui .....	Pino	—	45	—	90	1	75	2	60	—	85,5	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	85	—	64,9
Adria .....	Chiasso	—	75	1	50	3	—	4	45	1	47,9	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	05	—	98,7
Alba .....	(Colico)-Lecco	—	65	1	25	2	50	3	75	1	24,3	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	85	—	81,8
Alessandria .....	Pino	—	50	1	—	1	95	2	90	—	96,3	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	75	—	70,5
Ancona .....	Chiasso	1	20	1	85	3	65	5	45	1	81,2	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	47,9
Aquila .....	Chiasso	1	70	2	60	5	20	7	75	2	58,2	—	15	—	30	—	40	—	12,6	1	45	1	39,6
Arezzo .....	Chiasso	1	25	2	25	4	50	6	75	2	23,4	—	15	—	30	—	40	—	12,6	2	20	2	16,6
Arona .....	Pino	—	40	—	40	—	60	—	90	—	29,4	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	30,9
Asti .....	Pino	—	45	—	85	1	65	2	45	—	81	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	75	—	59,2
Avellino .....	Pino	2	40	4	75	9	45	14	15	4	71	—	15	—	30	—	40	—	12,6	3	05	2	98,2
Avigliana .....	Pino	—	50	1	—	1	95	2	90	—	96,3	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	70	—	64,8
Bari .....	Chiasso	1	70	3	10	6	15	9	25	3	07,4	—	15	—	30	—	40	—	12,6	2	70	2	65,8
Barletta .....	Chiasso	1	70	2	95	5	85	8	80	2	91,8	—	15	—	30	—	40	—	12,6	2	55	2	50,2
Benevento .....	Chiasso	1	70	3	05	6	05	9	05	3	01,5	—	15	—	30	—	40	—	12,6	2	65	2	59,9
Bergamo .....	Chiasso	—	40	—	50	—	—	1	40	—	46,2	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	65	—	47,9
	(Colico)-Lecco	—	40	—	40	—	40	—	55	—	17,2	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	19,6
																						minderdeas	
Biella .....	Pino	—	40	—	75	1	45	2	20	—	72,4	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	75	—	59,2
Bologna .....	Chiasso	—	65	1	25	2	50	3	75	1	23,4	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	85	—	81,8
Bordighera .....	Pino	—	85	1	65	3	30	4	95	1	64,6	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	35	1	15,7
Borgomanero .....	Pino	—	40	—	55	1	10	1	65	—	53,8	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	65	—	47,9
Borgo S. Donnino .....	Chiasso	—	40	—	75	1	50	2	20	—	72,8	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	47,9
Borgo Ticino .....	Pino	—	40	—	40	—	70	1	05	—	33,5	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	30,9
Borgo Vercelli .....	Pino	—	40	—	50	—	95	1	45	—	47,5	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	30,9
Zözzolo .....	Chiasso	—	40	—	85	1	65	2	45	—	81,1	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	—	—	70,8
Bra .....	Pino	—	55	1	05	2	10	3	15	1	04	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	75	—	70,5
Brescia .....	Chiasso	—	40	—	65	1	30	1	90	—	62,9	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	42,2
	(Colico)-Lecco	—	40	—	40	—	80	1	20	—	39,8	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	30,9
Brindisi Stazione .....	Chiasso	1	70	3	40	6	80	10	20	3	38,8	—	15	—	30	—	40	—	12,6	3	05	2	97,2
Brindisi Porto .....	Chiasso	1	70	3	40	6	80	10	20	3	39,4	—	15	—	30	—	40	—	12,6	3	05	2	97,8
Busalla .....	Pino	—	50	—	95	1	90	2	85	—	94,1	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	70	—	64,8
Bussoleno .....	Pino	—	55	1	10	2	15	3	20	1	05,8	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	75	—	70,5
Busto Arsizio .....	Pino	—	40	—	40	—	70	1	05	—	33,5	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	30,9
Calfanisetta .....	Chiasso	3	25	5	60	11	15	16	70	5	55,2	—	15	—	30	—	40	—	12,6	6	—	5	93,6
Canelli .....	Pino	—	45	—	90	1	80	2	65	—	87,7	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	85	—	64,9

Stationen.	Leitung über	Italienische Beförderungsgebühr.														Bemerkungen.						
		WaarenSendungen																				
		Gewichtporto							Werthporto													
		bis 5 kg			über 5—10 kg			über 10—20 kg			über 20—30 kg			über 30 kg für je 10 kg								
1.	2.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.					
3.	4.			5.	6.			7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.								
Capua .....	(via Pisa) Pino	2	15	4	30	8	55	12	85	4	27,2	—	15	—	30	—	12,6	2	80	2	70,8	
Carpi .....	Chiasso	—	60	1	15	2	30	3	45	1	13,6	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	30	
Carrara .....	Pino	—	80	1	60	3	20	4	80	1	59,2	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	10	
Carrù .....	Pino	—	60	1	20	2	40	3	55	1	18	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	81,8	
Casale .....	Pino	—	40	—	65	1	25	1	85	—	60,2	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	42,2	
Casalecchio .....	Chiasso	—	65	1	30	2	60	3	85	1	28	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	81,8	
Caseria .....	Pino	1	70	3	40	6	75	10	15	3	37,2	—	15	—	30	—	40	—	12,6	2	80	
Castellamare di Stabia.	Chiasso	1	70	3	40	6	75	10	10	3	36,3	—	15	—	30	—	40	—	12,6	3	94,7	
Castelucchio .....	Chiasso	—	45	—	90	1	80	2	65	—	87,9	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	—	
Catania .....	Chiasso	3	25	5	25	10	45	15	65	5	20,7	—	15	—	30	—	40	—	12,6	3	81,8	
Catanzaro .....	Chiasso	1	70	4	25	8	50	12	75	4	23,4	—	15	—	30	—	40	—	12,6	3	59,1	
Cavallermaggiore .....	Pino	—	55	1	10	2	15	3	20	1	05,4	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	64,9	
Cerea .....	Chiasso	—	60	1	15	2	25	3	40	1	12,1	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	65	
Cesena .....	(Colico)-Lecco	—	45	—	90	1	80	2	70	—	88,6	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	59,2	
Ceva .....	Pino	—	60	1	20	2	40	3	60	1	19,8	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	05,3	
Chiari .....	Chiasso	—	40	—	55	1	05	1	60	—	52,5	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	36,6	
Chiavari .....	(Colico)-Lecco	—	40	—	40	—	70	1	05	—	34,9	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	30,9	
Chieri .....	Pino	—	65	1	25	2	45	3	70	1	22,1	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	81,8	
Chieti .....	Pino	—	50	—	95	1	90	2	85	—	95	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	64,8	
Chivasso .....	Chiasso	1	70	2	30	4	55	6	85	2	26,7	—	15	—	30	—	40	—	12,6	1	90	
Civitavecchia .....	Pino	—	40	—	75	1	45	2	20	—	72,4	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	47,9	
Como .....	Pino	—	60	2	95	5	90	8	85	2	93,4	—	15	—	30	—	40	—	12,6	1	95	
Conegliano .....	Chiasso	—	40	—	40	—	40	—	40	—	46	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	19,6	
mindest. 40																						
Corigliano Calabro .....	(Colico)-Lecco	—	85	1	65	3	30	4	95	1	163,7	—	10	—	10	—	20	—	06,6	1	10	
Cosenza .....	Chiasso	—	75	1	45	2	85	4	25	1	40,2	—	10	—	10	—	20	—	06,6	—	93	
Costigliole d'Asti .....	Pino	—	1	70	3	80	7	60	11	40	3	78,7	—	15	—	30	—	40	—	12,6	3	45
Cremona .....	Chiasso	—	50	—	95	1	85	2	80	—	92,3	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	70,5	
Cuneo .....	(Colico)-Lecco	—	40	—	65	1	30	1	95	—	64,3	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	53,6	
Pino																						
Empoli .....	Pino	1	20	2	05	4	05	6	05	2	00,7	—	15	—	30	—	40	—	12,6	1	50	
Felizzano .....	Pino	—	40	—	80	1	55	2	35	—	76,9	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	60	
Ferrara .....	Chiasso	—	75	1	45	2	90	4	35	1	44,7	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	—	
Firenze S. M. N. ....	Chiasso	—	95	1	85	3	70	5	55	1	83,6	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	25	
Foggia .....	Chiasso	—	70	2	75	5	50	8	20	2	72,6	—	10	—	15	—	20	—	12,6	2	35	
Foligno .....	Chiasso	—	55	2	80	5	55	8	30	2	76,3	—	15	—	30	—	40	—	12,6	1	79,3	

Stationen.	Leitung über	Italienische Beförderungsgebühr.														Bemerkungen.							
		Waaren sendungen												Geld- und Pretiosen- sendungen									
		Gewichtporto						Werthporto															
		Fr. 1.	Ca. 2.	Fr. 3.	Ca. 4.	Fr. 5.	Ca. 6.	Fr. 7.	Ca. 8.	Fr. 9.	Ca. 10.	Fr. 11.	Ca. 12.	Fr. 13.	Ca. 14.								
Forli.....	Chiasso	1	20	1	45	2	85	4	25	1	41,6	—	15	—	30	—	40	—	06,6	1	15	1	87,1
Fossano.....	Pino	—	60	1	15	2	30	3	45	1	14	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	95	—	87,5
Gallarate.....	Pino	—	40	—	40	—	60	—	90	—	29,9	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	30,9
Genova (Piazza Principe).....	Pino	—	55	1	05	2	10	3	15	1	04,5	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	75	—	70,5
Girgenti.....	Chiasso	3	25	5	75	11	50	17	20	5	72,8	—	15	—	30	—	40	—	12,6	6	15	6	11,2
Gozzano.....	Pino	—	40	—	60	1	15	1	70	—	56,1	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	65	—	47,9
Grosseto.....	Pino	1	30	2	45	4	90	7	35	2	44,6	—	15	—	30	—	40	—	12,6	1	65	1	56,7
Ivrea.....	Pino	—	45	—	90	1	75	2	65	—	87,5	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	85	—	64,9
Lavagna.....	Pino	—	65	1	25	2	50	3	70	1	23	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	85	—	81,8
Laveno.....	Pino	—	40	—	40	—	40	—	50	—	15,9	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	19,6
Lecce.....	Chiasso	1	70	3	50	7	10	50	3	49,6	—	15	—	30	—	40	—	12,6	3	15	3	08	
Lecco.....	Chiasso	—	40	—	40	—	75	1	15	—	37,2	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	65	—	36,6
Legnano(Prov.Mailand).....	Pino	—	40	—	40	—	75	1	10	—	35,8	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	30,9
Livorno Vercellese.....	Pino	—	40	—	65	1	30	1	95	—	64,2	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	42,2
Livorno.....	Pino	1	20	1	90	3	80	5	65	1	87,6	—	10	—	15	—	20	—	12,6	1	50	1	21,1
Lodi.....	Chiasso	—	40	—	45	—	85	1	25	—	40,7	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	30,9
Lucca.....	Pino	—	95	1	90	3	80	5	70	1	89,9	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	25	1	21,4
Lugo.....	Chiasso	1	20	1	40	2	80	4	20	1	39,3	—	15	—	30	—	40	—	12,6	1	15	—	97,7
Luino.....	Pino	—	40	—	40	—	40	—	40	—	09,1	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	19,6
																						mindest. 55	
Magenta.....	Pino	—	40	—	50	1	—	1	50	—	48,9	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	36,6
Mantova.....	Chiasso	—	50	—	95	1	90	2	80	—	92,8	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	—	—	81,9
Marano.....	(Colico)-Lecco	—	45	—	85	1	70	2	55	—	85	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	70	—	84,9
	Chiasso	—	70	1	40	2	80	4	15	1	37,9	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	90	—	87,4
	(Colico)-Lecco	—	60	1	15	2	30	3	45	1	14,4	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	80	—	76,1
Massa.....	Pino	—	85	1	65	3	25	4	85	1	60,1	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	10	1	04,4
Messina.....	Chiasso	2	70	4	95	9	90	14	85	1	93,8	—	15	—	30	—	40	—	12,6	5	40	5	32,2
Mestre.....	Chiasso	—	75	1	45	8	85	4	30	1	42	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	—	—	93,1
	(Colico)-Lecco	—	60	1	20	2	40	3	60	1	18,5	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	80	—	76,1
Milano.....	Chiasso	—	40	—	40	—	55	—	80	—	25,8	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	30,9
Modena.....	Chiasso	—	55	1	10	2	15	3	25	1	06,7	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	75	—	70,5
Mola di Bari.....	Chiasso	1	70	3	15	6	30	9	40	3	12,8	—	15	—	30	—	40	—	12,6	2	75	2	71,2
Molfetta.....	Chiasso	1	70	3	05	6	05	9	05	3	00,3	—	15	—	30	—	40	—	12,6	2	65	2	58,7
Moncalieri.....	Pino	—	45	—	90	1	80	2	70	—	88,8	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	65	—	59,2
Moncalvo.....	Pino	—	40	—	75	1	45	2	15	—	70,6	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	75	—	59,2
Mondovi.....	Pino	—	65	1	25	2	50	3	75	1	23,9	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	90	—	81,8
Monza.....	Chiasso	—	40	—	40	—	40	—	60	—	19	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	19,6
																						mindest. 55	
Mortara.....	Pino	—	40	—	55	1	05	1	55	—	50,7	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	35,6

## Italien (durch die Schweiz).

Stationen.	Leitung über	Italienische Beförderungsgebühr.														Bemerkungen.	
		Waaren sendungen															
		Gewichtporto							Werthporto								
		Fr. 1.	Cs. 2.	Fr. 3.	Cs. 4.	Fr. 5.	Cs. 6.	Fr. 7.	Cs. 8.	Fr. 9.	Cs. 10.	Fr. 11.	Cs. 12.	Fr. 13.	Cs. 14.		
Napoli .....	Pino	1	70	3	50	6	95	10	40	3	46,6	—	15	—	40	—	
Nervi .....	Pino	—	55	1	10	2	20	3	30	1	09,9	—	10	—	20	—	
Nizza Monferrato .....	Pino	—	45	—	85	1	70	2	55	—	83,7	—	10	—	20	—	
Novara .....	Pino	40	—	40	—	80	1	20	—	39,8	—	10	—	20	—	40	
Novi .....	Pino	45	—	45	—	85	1	65	2	45	—	80,1	—	10	—	20	
Oleggio .....	Pino	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Olmeneta .....	Chiasso	40	—	—	—	40	—	65	1	95	—	32,1	—	10	—	06,6	
(Colico)-Lecco .....	(Colico)-Lecco	40	—	—	—	65	1	30	1	95	—	64,7	—	10	—	06,6	
Oneglia .....	Pino	75	—	55	1	05	1	55	—	51,6	—	47,9	—	10	—	15	
Orbetello .....	Pino	1	40	2	65	5	25	7	90	2	61,8	—	15	—	20	—	
Orte .....	(via Pisa) Pino	1	60	3	10	6	15	9	20	3	06,1	—	15	—	30	—	
Orvieto .....	(via Pisa) Pino	1	50	2	90	5	75	8	65	2	87,1	—	15	—	30	—	
Ospedaletto Bresciano .....	Chiasso	—	40	—	60	1	20	1	75	—	57,9	—	10	—	15	—	
Ostuni .....	(Colico)-Lecco	40	—	40	—	70	1	05	—	34,4	—	34,4	—	10	—	15	
Oviglio .....	Chiasso	1	70	3	30	6	60	9	85	3	28,3	—	15	—	30	—	
Padova .....	Chiasso	—	40	—	80	1	55	2	30	—	76	—	10	—	15	—	
Palermo .....	(Colico)-Lecco	—	65	1	30	2	60	3	90	1	28,9	—	10	—	15	—	
Parabiago .....	Chiasso	55	1	10	2	15	3	20	1	05,8	—	10	—	20	—	06,6	
Parma .....	Chiasso	75	6	10	12	15	18	20	6	05,3	—	15	—	20	—	06,6	
Pavia .....	Pino	40	—	40	—	80	1	15	—	38	—	10	—	15	—	06,6	
Pegli .....	Chiasso	45	—	85	1	70	2	50	—	82,8	—	10	—	15	—	06,6	
Perugia .....	Pino	40	—	45	—	85	1	30	—	42,1	—	10	—	15	—	06,6	
Pesaro .....	Chiasso	55	1	10	2	15	3	20	1	06,8	—	10	—	15	—	06,6	
Piacenza .....	Chiasso	1	45	2	60	5	20	7	75	2	58,2	—	15	—	30	—	12,6
Pietrasanta .....	Chiasso	1	20	1	65	3	30	4	95	1	64,5	—	15	—	30	—	12,6
Pinerolo .....	Pino	40	—	60	1	15	1	75	—	57	—	10	—	15	—	06,6	
Pisa .....	Pino	85	1	65	3	30	4	95	1	65	—	10	—	15	—	06,6	
Pistoja .....	Pino	55	1	05	2	05	3	10	1	02,2	—	10	—	15	—	06,6	
Poggibons .....	Chiasso	90	1	80	3	60	5	40	1	79	—	10	—	15	—	06,6	
Pontebba .....	Chiasso	85	1	20	2	20	4	35	6	55	2	17,5	—	15	—	12,6	
(Colico)-Lecco	1	20	2	35	4	65	6	95	2	30,6	—	10	—	15	—	06,6	
	1	05	2	10	4	15	6	25	2	07,1	—	10	—	15	—	06,6	

Stationen.	Leitung über	Italienische Beförderungsgebühr.														Bemerkungen.							
		WaarenSendungen																					
		Gewichtporto							Werthporto														
		bis 5 kg							über 10—20 kg														
1.	2.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.						
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.												
Pontedecimo .....	Pino	—	50	1	—	2	—	98,6	—	10	—	15	—	20	—	06,8	—	70	—	64,8			
Pontedera .....	Pino	1	20	1	90	3	80	5	70	1	88,5	—	15	—	40	—	12,6	1	50	1	21,7		
Ponte S. Pietro .....	Chiasso	—	40	—	45	—	90	1	30	—	42,6	—	10	—	20	—	06,6	—	65	—	47,9		
(Colico)-Lecco .....	(Colico)-Lecco	—	40	—	40	—	40	—	45	—	14,1	—	10	—	15	—	06,6	—	55	—	19,6		
																				mindest. 55			
Pordenone .....	Chiasso	—	90	1	80	3	55	5	35	1	77,2	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	20	1	15,7
	(Colico)-Lecco	—	80	1	55	3	10	4	65	1	53,7	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	05	—	98,7
Portici .....	Chiasso	1	70	3	35	6	65	9	95	3	30,9	—	15	—	30	—	40	—	12,6	2	95	2	89,3
Porto Maurizio .....	Pino	—	75	1	50	3	—	4	50	1	49,2	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	20	1	04,4
Potenza Basilicata .....	Chiasso	1	70	3	80	7	55	11	30	3	75,6	—	15	—	30	—	40	—	12,6	3	40	3	34
Prato .....	Chiasso	—	90	1	80	3	55	5	30	1	75,4	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	20	1	15,7
Quinto .....	Pino	—	55	1	10	2	20	3	30	1	09	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	75	—	70,5
Racconigi .....	Pino	—	55	1	05	2	05	3	10	1	02,2	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	95	—	76,2
Rapallo .....	Pino	—	60	1	20	2	40	3	55	1	18	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	80	—	76,1
Ravenna .....	Chiasso	1	20	1	50	2	95	4	45	1	47,2	—	15	—	30	—	40	—	12,6	1	15	1	05,6
Reggio .....	Chiasso	—	50	1	—	1	95	2	90	—	95,4	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	70	—	64,8
Reggio Calabria .....	Chiasso	1	70	4	75	9	50	14	25	4	73,8	—	15	—	30	—	40	—	12,6	4	40	4	32,2
Rhô .....	Pino	—	40	—	45	—	85	1	30	—	42,1	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	30,9
Rimini .....	Chiasso	1	20	1	55	3	10	4	65	1	54,9	—	15	—	30	—	40	—	12,6	1	20	1	13,3
Rivarolo Ligure .....	Pino	—	55	1	05	2	05	3	10	1	01,8	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	70	—	64,8
Roma .....	Pino	1	70	3	30	6	60	9	90	3	30	—	15	—	30	—	40	—	12,6	2	15	2	10,1
Romano .....	Chiasso	—	40	—	50	—	95	1	40	—	46,2	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	30,9
(Colico)-Lecco .....	(Colico)-Lecco	—	40	—	40	—	70	1	—	33	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	30,9	
Rovigo .....	Chiasso	—	70	1	40	2	75	4	10	1	36,6	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	90	—	87,4
	(Colico)-Lecco	—	60	1	15	2	30	3	40	1	13	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	80	—	76,1
S. Benedetto del Tronto .....	Chiasso	1	20	2	10	4	15	6	20	2	05,2	—	15	—	30	—	40	—	12,6	1	70	1	63,6
S. Nazzaro .....	Chiasso	—	40	—	55	1	05	1	60	—	52,1	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	65	—	47,9
S. Pier d'Arena .....	Pino	—	55	1	05	2	10	3	10	1	03,1	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	75	—	70,5
S. Pietro in Casale .....	Chiasso	—	70	1	35	2	70	4	05	1	34,3	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	90	—	87,4
S. Remo .....	Pino	—	80	1	60	3	20	4	80	1	59,6	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	30	1	10,1
Salerno .....	Chiasso	1	70	3	45	6	90	10	35	3	43,9	—	15	—	30	—	40	—	12,6	3	10	3	02,3
Saluggia .....	Pino	—	40	—	70	1	45	2	15	—	67,4	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	47,9
Saluzzo .....	Pino	—	60	1	20	2	35	3	50	1	15,3	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	95	—	87,5
Santhià .....	Pino	—	40	—	60	1	20	1	80	—	58,8	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	42,2

Stationen.	Leitung über	Italienische Beförderungsgebühr.														Bemerkungen.		
		Waaren sendungen																
		Gewichtporto							Werthporto									
		Fr. bis 5 kg		Fr. über 5—10 kg		Fr. über 10—20 kg		Fr. über 20—30 kg		Fr. bis 250 Fr. = 200 M.		Fr. über 250 Fr. = 200 M.		Fr. bis 500 Fr. = 400 M.				
1.	2.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.							
Sarzana .....	Pino	—	80	1	55	3	05	4	60	1	52,4	—	10	—	15	—	20	—
Savigliano .....	Pino	—	55	1	10	2	20	3	30	1	08,5	—	10	—	15	—	20	—
Savona .....	Pino	—	60	1	20	2	40	3	55	1	17,6	—	10	—	15	—	20	—
Serravalle Scrivia .....	Pino	—	45	—	85	1	70	2	50	—	83,2	—	10	—	15	—	20	—
Serravezza .....	Pino	—	85	1	65	3	30	4	90	1	63,2	—	10	—	15	—	20	—
Sesto Calende .....	Pino	—	40	—	40	—	55	—	80	—	25,4	—	10	—	15	—	20	—
Sestri Levante .....	Pino	—	65	1	30	2	55	3	80	1	25,3	—	10	—	15	—	20	—
Sestri Ponente .....	Pino	—	35	1	05	2	10	3	15	1	04,9	—	10	—	15	—	20	—
Settimo .....	Pino	—	40	—	80	1	60	2	35	—	77,8	—	10	—	15	—	20	—
Siena .....	Pino	1	30	2	30	4	60	6	90	2	29,2	—	15	—	30	—	40	—
Signa .....	Pino	1	20	2	10	4	20	6	30	2	08,4	—	15	—	30	—	40	—
Sinigallia .....	Chiasso	1	20	1	75	3	50	5	25	1	74,1	—	15	—	30	—	40	—
Siracusa .....	Chiasso	3	25	5	50	10	95	16	40	5	45,3	—	15	—	30	—	40	—
Somma Lombardo .....	Pino	—	40	—	40	—	60	—	90	—	90	—	10	—	15	—	20	—
Spezia .....	Pino	—	75	1	50	2	95	4	40	1	45,6	—	10	—	15	—	20	—
Spigno .....	Pino	—	50	1	—	2	—	2	95	—	97,7	—	10	—	15	—	20	—
Spoletto .....	Chiasso	1	55	2	90	5	80	8	65	2	87,6	—	10	—	30	—	40	—
Stradella .....	Chiasso	—	40	—	70	1	35	2	—	—	65,7	—	10	—	15	—	20	—
Susa .....	Pino	—	55	1	10	2	20	3	30	1	09	—	10	—	15	—	20	—
Taino Angera .....	Pino	—	40	—	40	—	50	—	70	—	22,6	—	15	—	15	—	20	—
Terni .....	Pino	1	65	3	20	6	40	9	60	3	19,2	—	15	—	30	—	40	—
Torino P. N. ....	Pino	—	45	—	85	1	70	2	55	—	85	—	10	—	15	—	20	—
Torre Annunziate .....	Chiasso	1	70	3	35	6	70	10	05	3	34,3	—	15	—	30	—	40	—
Torre del Greco .....	Chiasso	1	70	3	35	6	65	10	—	3	32	—	15	—	30	—	40	—
Tortona .....	Pino	—	45	—	85	1	65	2	45	—	80,1	—	10	—	15	—	20	—
Trecate .....	Pino	—	40	—	45	—	90	1	35	—	44,3	—	10	—	15	—	20	—
Treviglio .....	Chiasso	—	40	—	45	—	85	1	25	—	40,3	—	10	—	15	—	20	—
Treviso .....	(Colico)-Lecco	—	40	—	40	—	55	—	85	—	27,2	—	10	—	15	—	20	—
	Chiasso	—	80	1	55	3	05	4	55	1	51,5	—	10	—	15	—	20	—
Trofarello .....	(Colico)-Lecco	—	65	1	30	2	60	3	85	1	28	—	10	—	15	—	20	—
	Pino	—	50	—	95	1	85	2	75	—	90,9	—	10	—	15	—	20	—
Udine .....	Chiasso	1	—	2	—	4	—	6	—	1	99,4	—	10	—	15	—	20	—
	(Colico)-Lecco	—	90	1	80	3	55	5	30	1	75,9	—	10	—	15	—	20	—
Valenza .....	Pino	—	40	—	65	1	30	1	95	—	63,6	—	10	—	15	—	20	—
Varazze .....	Pino	—	60	1	20	2	25	3	50	1	16,2	—	10	—	15	—	20	—
Varese .....	Pino	—	40	—	40	—	80	1	20	—	38,5	—	10	—	15	—	20	—
Vasto .....	Chiasso	1	70	2	45	4	85	7	25	2	40,6	—	15	—	30	—	40	—

Stationen.	Leitung über	Italienische Beförderungsgebühr.														Bemerkungen.					
		Waaren sendungen																			
		Gewichtporto							Werthporto												
		Fr. bis 5 kg	Fr. Cs.	Fr. über 5—10 kg	Fr. Cs.	Fr. über 10—20 kg	Fr. Cs.	Fr. über 20—30 kg	Fr. Cs.	Fr. bis 250 Fr. = 200 M.	Fr. bis 500 Fr. = 400 M.	Fr. über 500 Fr. = 600 M.	Fr. bis 750 Fr. = 600 M.	Fr. über 750 Fr. = 800 M.	Fr. bis 1000 Fr. = 800 M.	Geld- und Pretiosen- sendungen					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.						
Venezia .....	Chiasso (Colico)-Lecco	—	75	1 50	2 95	4 40	1 45,6	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	—	93,1			
Ventimiglia .....	Pino	—	65	1 25	2 45	3 70	1 22,5	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	85	—	81,8		
Vercelli .....	Pino	—	85	1 70	3 35	5 —	1 66,4	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	35	1	15,7		
Vergiate .....	Pino	—	40	—	50	1 50	—	49,8	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	36,6	
Verona P. V. ....	Chiasso (Colico)-Lecco	—	40	—	40	1 60	—	85	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	30,9	
Viareggio .....	Pino	—	50	—	95	1 90	2 85	—	93,6	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	70	—	64,8
Vicenza .....	Chiasso (Colico)-Lecco	—	40	—	75	1 45	2 15	—	70,1	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	55	—	47,9
Vigevano .....	Pino	—	85	1 70	3 40	5 10	1 69,5	—	10	—	15	—	20	—	06,6	1	15	1	10	—	76,1
Villafranca d'Asti....	Chiasso (Colico)-Lecco	—	60	1 20	2 35	3 50	1 15,3	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	80	—	59,2	—	53,6
Villafranca di Verona	Pino	—	50	—	95	1 85	2 80	—	92,3	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	65	—	59,2
Voghera .....	Chiasso (Colico)-Lecco	—	40	—	60	1 15	1 70	—	56,6	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	70	—	64,8
Voltri .....	Pino	—	45	—	90	1 80	2 65	—	88,2	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	65	—	53,5
	Chiasso (Colico)-Lecco	—	50	1 —	80	1 55	2 30	—	75,5	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	60	—	47,9
	Pino	—	40	—	55	1 10	1 65	—	53,9	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	65	—	70,5
	Pino	—	55	1 10	2 20	3 25	1 08,1	—	10	—	15	—	20	—	06,6	—	75	—	—	—	—

**III. Ueber Triest.**

(Durch Vermittelung der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd.)

**Nur nach Venedig, Ancona und Brindisi.****Packete mit und ohne Werthangabe.**

Zulässig.

Verpackung, Aufschrift,  
Verschluss, Begleitadresse,  
Zoll-Inhaltserklärungen und  
Werthangabe.

Besonderes.

Portoberechnung.

Wie unter I. (Beförderung über Görz, Ala etc.)

*Bestimmungen über die Gewähr siehe Seite 76.*

Die Sendungen können entweder unfrankirt\*) oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Sendungen mit Flüssigkeiten und anderen, dem Verderben unterliegenden Gegenständen — soweit deren Annahme zur Postbeförderung nach den allgemeinen Bestimmungen überhaupt zulässig ist —, ferner werthlose Sendungen oder solche, deren Werth die Beförderungskosten bis zum Bestimmungsorte voraussichtlich nicht decken würde, müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem **gemeinschaftlichen Porto**, Taxgrenzpunkt Triest:

... Zone (ausgerechnete Beträge, Seite 68),

mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück;

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69).

2. Aus dem **Porto von Triest bis Venedig, Ancona oder Brindisi** nach folgendem Tarif:

V o n T r i e s t	n a c h		
	Venedig Mark. Pf.	Ancona Mark. Pf.	Brindisi Mark. Pf.
a) Für Geld- und Werthsachen: für je 100 Gulden = 200 Mark des angegebenen Werths .....	—	20	— 40 — 40
b) Für Packete ohne Werthangabe: bis 15 kg .....	—	18	— 24 — 30
über 15 kg » 50 » .....	—	30	— 40 — 50

\*) Bei unfrankirten Sendungen nach Italien über Triest ist die für den Taxgrenzpunkt Triest sich ergebende Zone auf der Rückseite der Begleitadresse mit schwarzer Tinte wie folgt vorzumerken: »Z .... Triest.«

Es wird entweder die Taxe unter 2a, oder die Taxe unter 2b berechnet, und zwar:

- bei Sendungen ohne Werthangabe die Taxe unter 2b,
- bei Geldsendungen nur die Taxe unter 2a,
- bei anderen Sendungen mit Werthangabe nur die Taxe unter 2a, wenn nicht das Porto nach der Taxe unter 2b mehr beträgt, in welchem Fall nur die Taxe unter 2b berechnet wird.

#### IV. Ueber Belgien (Ostende) und England.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

##### **Nur nach Genua, Livorno, Civitavecchia, Neapel, Messina und Palermo.**

Zulässig.

aufschrift, Begleitadresse, } Wie für Sendungen nach Grossbritannien und Irland über Ostende  
Inhaltserklärungen, } (siehe daselbst).  
Werthangabe, Besonderes.

Portoberechnung.

##### **Packete ohne Werthangabe.**

Wie für Sendungen nach Griechenland über Belgien (Ostende) und England (siehe daselbst).

---

# Luxemburg.

Sendungen mit dem Wert von

über 100 Zulässig. werden

frankiert und abgestempelt.

Begleitadresse.

Zoll-Inhaltserklärungen.

Besonderes.

Portoberechnung.

## **Packete ohne und mit Werthangabe.**

## **Packete mit Nachnahme** (auf den Werth der Waaren) **bis 400 Mark.**

Auf dem Abschnitt der Begleitadresse muss der Name des Absenders angegeben sein. Weitere schriftliche Mittheilungen darf die Begleitadresse nicht enthalten.

## **Nicht erforderlich.**

*Einführbeschränkungen siehe Seite 17.*

### *Bestimmungen:*

1. über die Gewähr siehe Seite 76;
2. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 81.

Die Sendungen können entweder frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

An Porto ist zu berechnen:

### **I. deutsches Porto:** Taxgrenzpunkt .....)

... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69);

### **II. luxemburgisches Porto:**

- a) Gewichtporto 4 Pf. für jedes Kilogramm, mindestens jedoch 20 Pf.;
- b) Versicherungsgebühr 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil davon, mindestens jedoch 10 Pf.

Das Gesammtporto ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

*Wegen der Eilbestellung von Packeten siehe Seite 71.*

---

\*) Einzurücken: von den Postanstalten in Elsass-Lothringen der Taxgrenzpunkt Diedenhofen, von allen übrigen deutschen Reichs-Postanstalten der Taxgrenzpunkt Wasserbillig.

Sämtliche Postanstalten in den Regierungsbezirken Aachen und Trier werden als zur 1. Zone gehörig angesehen.

# Malta.

## I. Ueber Hamburg.

zulässig, Aufschrift, Be-  
tadresse, Zoll - Inhalts-  
lärungen, Besonderes. } Wie für Sendungen nach Grossbritannien und Irland über Hamburg.  
Sendungen mit Nachnahme sind jedoch unzulässig.

*Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 16.*

*Bestimmungen über die Gewähr siehe Seite 76.*

Das Porto muss bis zum Bestimmungsort vom Absender getragen werden; dasselbe setzt sich zusammen:

<b>Frankirungszwang</b>	1. aus dem <b>deutschen Porto</b> , Taxgrenzpunkt Hamburg,	
	... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),	
	Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69);	
	2. aus der <b>Seefrachtgebühr</b> zwischen Hamburg und Malta nach folgendem Tarif:	
	bis $\frac{1}{2}$ kg 6 Mark 50 Pf.,	über 4 bis 7 kg 11 Mark 50 Pf.,
	über $\frac{1}{2}$ " 1 " 7 " 50 "	" 7 " 10 " 12 " 50 "
	" 1 " 2 " 8 " 50 "	" 10 kg für jedes Kilogramm
	" 2 " 4 " 9 " 50 "	mehr 50 Pf.

*Die Versicherung gegen Seegefahr (nicht auch Kriegsgefahr) ist in vorstehenden Sätzen mit einbegriffen, wenn der angegebene Werth 3 Mark für jedes halbe Kilogramm nicht übersteigt; bei einem höher angegebenen Werth wird ausser dem Gewichtporto noch eine Versicherungsgebühr von 1 Prozent des angegebenen Werths erhoben.*

Bei Sendungen mit Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Contanten und Werthpapieren ist nur Werthporto — kein Gewichtporto — zu berechnen; daselbe beträgt einschliesslich der Gebühr für Versicherung gegen Seegefahr  $2\frac{3}{4}$  Prozent des Werths. In allen Fällen jedoch, in denen die Werhtaxe niedriger sein würde, als derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung des obigen Gewichttarifs und der Versicherungsgebühr zusammen ergiebt, ist auch für Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Contanten und Werthpapiere das Porto nach dem für die übrigen Sendungen mit Werthangabe gültigen Tarif zu berechnen.

Für Sperrgut ist die Seefracht um die Hälfte der im Tarif angegebenen Gewichtportosätze zu erhöhen. In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung

darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangs-Postanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu. Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

## II. Ueber Belgien (Ostende) und England.

Zulässig, Aufschrift, Be-  
gleitadresse, Zoll - Inhalts-  
erklärungen, Werthangabe,  
Besonderes.

Portoberechnung.

Wie für Sendungen nach Grossbritannien und Irland über Belgien  
(Ostende).

Das Porto muss bis zum Bestimmungsort vom Absender getragen werden.

Das Porto bis zum Abgangshafen in England (Southampton) ist so-  
gleich bei der Aufgabe zu entrichten. Wegen der Sätze siehe unter  
Grossbritannien und Irland über Ostende (Seite 137).

Die für die Weiterbeförderung von Southampton ab entstehenden  
Kosten, zu deren Berichtigung der Absender bei der Aufgabe des Packets  
sich schriftlich verpflichten muss, werden mittels Frankozettels, welcher  
der Sendung am Aufgabeort beizugeben ist, dorthin in Rechnung gebracht.

## Montenegro.

(Wegen der Postpackete — siehe Seite 41 u. f.)

Zulässig.

### Packete ohne und mit Werthangabe.

Das Gewicht der Packete darf, mit Ausnahme der Sendungen nach Antivari, 5 kg nicht übersteigen. **Nachnahmesendungen sind nicht zulässig.**

**Zwei;** bei Sendungen mit baarem Geld eine; Sendungen mit Papiergeld ohne Inhaltserklärung.

*Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 16.*

*Bestimmungen über die Gewähr siehe Seite 76.*

Die Sendungen können entweder unfrankirt\*), oder bis zur österreichischen Ausgangsgrenze frankirt, oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden, mit Ausnahme der Sendungen nach Antivari, welche entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden können.

*Die Sendungen nach Antivari werden über Triest mit den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd befördert. Das Porto für dieselben ist nach Massgabe der Bestimmungen unter »Türkei« bei der Beförderung über Oesterreich-Ungarn zu berechnen (siehe daselbst).*

Bei Sendungen nach sonstigen Orten Montenegros setzt sich das Porto zusammen:

a) aus dem **gemeinschaftlichen Porto**, Taxgrenzpunkt Cattaro:

... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),

mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück;

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69);

b) aus dem **montenegrinischen Porto**:

1. Gewichtporto: 60 Pfennig; Sperrgut 90 Pfennig.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist,

2. Versicherungsgebühr

bis einschl. 100 Mark 6 Pf.,

über 100 " " 600 " 12 "

" 600 " " 900 " 18 "

u. s. f. für jede weiteren 300 Mark 6 Pf. mehr.

\*) Bei unfrankirten Sendungen nach Montenegro ist die für den Taxgrenzpunkt Cattaro sich ergebende Zone auf der Rückseite der Begleitadresse mit schwarzer Tinte wie folgt vorzumerken: Z.... Cattaro.

## Nederland.

(Wegen der Postpackete [colis postaux] siehe Seite 41 u. f.)

Zulässig.

### **Packete ohne und mit Werthangabe.**

#### **Packete mit Nachnahme** (auf den Werth der Waaren) **bis 400 Mark**

*Sendungen in Packetform mit Werttpapieren (Kassenanweisungen, Banknoten, Zinsscheinen etc.) unter 500 Gramm, deren Werth auf der Begleitadresse angegeben ist, sowie Briefe und Schriftenpacketes bis 500 Gramm, sind von der Beförderung als Packete ausgeschlossen.*

Sofern die Sendung mittels Siegel zu verschliessen war, muss die Begleitadresse einen Stempel- oder Petschaft-Abdruck tragen, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht. Auf dem Abschnitt der Begleitadresse muss der Name des Absenders angegeben sein. Sonstige schriftliche Mittheilungen darf die Begleitadresse nicht enthalten.

Packete bis 5 kg, welche der Einheitstaxe unterliegen, dürfen nicht mit anderen Päckereien auf Grund einer Begleitadresse versandt werden.

**Zwei** in deutscher (mit lateinischen Buchstaben) oder holländischer oder französischer Sprache. Packete mit Dokumenten oder Staatspapieren können ohne Inhaltserklärungen eingeführt werden, wenn der Werth der Sendungen angegeben und die Bezeichnung »Dokumente« oder »Staatspapiere« in der Aufschrift vorhanden ist.

*Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 16.*

Sendungen, welche am Bestimmungsorte vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht »postlagernd«, sondern »bureau restant« zu bezeichnen, da die Abholung der Sendungen nicht bei den Postanstalten, sondern bei den Büreaus der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos zu erfolgen hat.

*Bestimmungen:*

1. über Frankozettel für Zollbeträge siehe Seite 70,
2. über die Gewähr siehe Seite 76,
3. über die Behandlung unbestellbarer Sendungen siehe Seite 81.

Portoberechnung.

**Die Sendungen im Gewicht bis 5 kg müssen vom Absender frankirt werden;** die Sendungen über 5 kg können unfrankirt oder frankirt abgesandt werden; die Frankirung erstreckt sich bei den im Verzeichniss (Seiten 188 und 189) aufgeführten Orten auf die Beförderung bis zum Bestimmungsort, bei Sendungen nach allen übrigen Orten Niederslands auf die Beförderung bis zur letzten Eisenbahnstation bz. bis zum nächstgelegenen Bureau der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos.

Wünscht der Auflieferer einer Sendung, für welche der volle Frankobetrag bis zu dem Bestimmungsort bei der Abgangs-Postanstalt nicht im Voraus berechnet werden kann, dieselbe gleichwohl bis zum Bestimmungsort zu frankiren, so ist der Sendung ein Frankozettel beizugeben.

An Porto ist zu berechnen:

- |   |   |   |   |                       |   |
|---|---|---|---|-----------------------|---|
| Frankirungs-<br>zwang:                      | <p>A. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) <b>bis zum Gewicht von 5 kg</b> einschliesslich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. deutsch-niederländisches Gewichtporto:<br/><b>80 Pf.</b>, Sperrgut 1 Mark 20 Pf.</li> </ol> <p>Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. deutsch-niederländische Versicherungsgebühr:<br/>20 Pf. für je 600 Mark oder einen Theil dieser Summe.</li> </ol> <p>B. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) <b>über 5 kg</b>.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Deutsches Porto</b>, und zwar bei der Leitung über:           <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="vertical-align: top; width: 15%; font-weight: bold;">Aus-<br/>gerechnete<br/>Beträge,<br/>Seite 68.</td> <td style="vertical-align: top; border-left: 1px solid black; padding-left: 10px;">           a) Elten (Emmerich) od. Cranenburg, Taxgrnp. Elten, ... Zone;<br/>           b) Salzbergen, Taxgrenzp. Gildehaus, ..... Zone;<br/>           c) Kaldenkirchen, Taxgrenzp. Kaldenkirchen, ... Zone;<br/>           d) Ihrhove, Taxgrenzp. Bunde (Ostfriesland), ... Zone;<br/>           e) Aachen, Taxgrenzp. Aachen, ..... Zone.         </td> </tr> </table> </li> <li>2. <b>Niederländisches Porto</b>:           <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="vertical-align: top; width: 15%; font-weight: bold;">Zuschlag für Sperrgut</td> <td style="vertical-align: top; border-left: 1px solid black; padding-left: 10px;">           a) für Sendungen über 5 bis 10 kg ..... 80 Pf.<br/>           b) für Sendungen über 10 kg für jedes weitere<br/>Kilogramm oder einen Theil desselben ..... 8 »         </td> </tr> </table> <p>Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Deutsch-niederländische Versicherungsgebühr:<br/>20 Pf. für je 600 Mark oder einen Theil dieser Summe.</li> </ol> </li> </ol> | Aus-<br>gerechnete<br>Beträge,<br>Seite 68. | a) Elten (Emmerich) od. Cranenburg, Taxgrnp. Elten, ... Zone;<br>b) Salzbergen, Taxgrenzp. Gildehaus, ..... Zone;<br>c) Kaldenkirchen, Taxgrenzp. Kaldenkirchen, ... Zone;<br>d) Ihrhove, Taxgrenzp. Bunde (Ostfriesland), ... Zone;<br>e) Aachen, Taxgrenzp. Aachen, ..... Zone. | Zuschlag für Sperrgut | a) für Sendungen über 5 bis 10 kg ..... 80 Pf.<br>b) für Sendungen über 10 kg für jedes weitere<br>Kilogramm oder einen Theil desselben ..... 8 » |
| Aus-<br>gerechnete<br>Beträge,<br>Seite 68. | a) Elten (Emmerich) od. Cranenburg, Taxgrnp. Elten, ... Zone;<br>b) Salzbergen, Taxgrenzp. Gildehaus, ..... Zone;<br>c) Kaldenkirchen, Taxgrenzp. Kaldenkirchen, ... Zone;<br>d) Ihrhove, Taxgrenzp. Bunde (Ostfriesland), ... Zone;<br>e) Aachen, Taxgrenzp. Aachen, ..... Zone.   |   |   |                       |   |
| Zuschlag für Sperrgut                       | a) für Sendungen über 5 bis 10 kg ..... 80 Pf.<br>b) für Sendungen über 10 kg für jedes weitere<br>Kilogramm oder einen Theil desselben ..... 8 »   |   |   |                       |   |
- Der Gesamtbetrag an Beförderungskosten ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.*

## Verzeichniss

derjenigen niederländischen Orte, bis zu welchen Packete frankirt abgeschickt werden können.

Ort.	Provinz.	Ort.	Provinz.	Ort.	Provinz.
Aalten .....	Geldern.	Dinxperlo .....	Geldern.	Gravenhage, 's ...	Südholland.
Akkrum .....	Friesland.	Dockum .....	Friesland.	Groenlo .....	Geldern.
Alkmaar .....	Nordholland.	Doesborg .....	Geldern.	Groningen .....	Groningen.
Almelo .....	Oberyssel.	Doetinchem .....	Geldern.	Gülpen .....	Limburg.
Alphen .....	Geldern.	Dordrecht .....	Südholland.		
Amersfoort .....	Utrecht.	Druten .....	Geldern.		
Amsterdam .....	Nordholland.			Haarlem .....	Nordholland.
Apeldoorn .....	Geldern.	Edam .....	Nordholland.	Harderwyk .....	Geldern.
Arnhem .....	Geldern.	Eden .....	Geldern.	Harlingen .....	Friesland.
Assen .....	Drenthe.	Eibergen .....	Geldern.	Harmelen .....	Utrecht.
Bergen op Zoom ..	Nordbrabant.	Eindhoven .....	Nordbrabant.	Hasselt .....	Oberyssel.
Beusichem .....	Geldern.	Elburg .....	Geldern.	Hattem .....	Geldern.
Bolsward .....	Friesland.	Enkhuyzen .....	Nordholland.	Heerenveen .....	Friesland.
Bommel, z' .....	Geldern.	Enschede .....	Oberyssel.	Heerlen .....	Limburg.
Boxmeer .....	Nordbrabant.	Eysden .....	Limburg.	Helder (Nieuwe Diep) .....	Nordholland.
Boxtel .....	Nordbrabant.	Franeker .....	Friesland.	Hellevoetsluis .....	Südholland.
Breda .....	Nordbrabant.			Helmond .....	Nordbrabant.
Brielle .....	Südholland.	Geertruidenberg ..	Nordbrabant.	Hengelo .....	Oberyssel.
Brouwershaven ..	Seeland.	Geldermalsen .....	Geldern.	Hertogenbosch, 's ..	Nordbrabant.
Brummen .....	Geldern.	Geldrop .....	Nordbrabant.	Heusden .....	Nordbrabant.
Culemborg .....	Geldern.	Geleen .....	Limburg.	Hilversum .....	Nordholland.
Delden .....	Oberyssel.	Gendringen .....	Geldern.	Hoogeveen .....	Drenthe.
Delft .....	Südholland.	Gennep .....	Limburg.	Hoogezand .....	Groningen.
Deventer .....	Oberyssel.	Goes .....	Seeland.	Hoorn .....	Nordholland.
Dieren .....	Geldern.	Goor .....	Oberyssel.	Horst Zevenaar .....	Geldern.
Diever .....	Drenthe.	Gorinchem .....	Südholland.	Hülst .....	Seeland.
		Gouda .....	Südholland.	Kampen .....	Oberyssel.
		Grave .....	Nordbrabant.	Koevorden .....	Drenthe.

Ort.	Provinz.	Ort.	Provinz.	Ort.	Provinz.
Leeuwarden .....	Friesland.	Roosendaal .....	Nordbrabant.	Vlissingen .....	Seeland.
Lemmer .....	Friesland.	Rotterdam .....	Südholland.	Vollenhoven .....	Oberryssel.
Leyden .....	Südholland.				
Lochem .....	Geldern.	Sas van Gent .....	Seeland.	Waalwyk .....	Nordbrabant.
		Scheemda .....	Groningen.	Wageningen .....	Geldern.
Maassluis .....	Südholland.	Schiedam .....	Südholland.	Weert .....	Limburg.
Maastricht .....	Limburg.	Schoonhoven .....	Südholland.	Winschoten .....	Groningen.
Medemblik .....	Nordholland.	Simpelfeld .....	Limburg.	Winterswyk .....	Geldern.
Meerssen .....	Limburg.	Sittard .....	Limburg.	Wittem .....	Limburg.
Meppel .....	Drenthe.	Sneek .....	Friesland.	Woerden .....	Südholland.
Middelburg .....	Seeland.	Steeg .....	Geldern.	Wolvega .....	Friesland.
Moerdijk .....	Nordbrabant.	Steenbergen .....	Nordbrabant.	Wolfhezen .....	Geldern.
Monnikendam ....	Nordholland.	Steenwyk .....	Oberryssel.	Wormerveer .....	Nordholland.
				Wyhe .....	Oberryssel.
Naarden .....	Nordholland.	Terborg .....	Geldern.	Wyk b. Duurstede .....	Utrecht.
Neuzen .....	Seeland.	Tholen .....	Seeland.	Wylre .....	Limburg.
Nieuwe Schans ..	Groningen.	Tiel .....	Geldern.		
Nykerk .....	Geldern.	Tilburg .....	Nordbrabant.	Yselstein .....	Utrecht.
Nymwegen .....	Geldern.				
Oldenzaal .....	Oberryssel.	Utrecht .....	Utrecht.	Zaandam .....	Nordholland.
Olst .....	Oberryssel.			Zeist Driebergen ..	Utrecht.
Oosterhout .....	Nordbrabant.	Valkenburg .....	Limburg.	Zevenaar .....	Geldern.
Purmerend .....	Nordholland.	Veendam .....	Groningen.	Zevenbergen .....	Nordbrabant.
Raalte .....	Oberryssel.	Velp .....	Geldern.	Zierikzee .....	Seeland.
Roermond .....	Limburg.	Venlo .....	Limburg.	Zuidbroek .....	Groningen.
		Venray .....	Limburg.	Zutphen .....	Geldern.
		Vianen .....	Südholland.	Zwartsluis .....	Oberryssel.
		Vlaardingen .....	Südholland.	Zwolle .....	Oberryssel.

# Norwegen.

(Wegen der Postpackete [colis postaux] siehe Seite 41 u. f.)

Zulässig.

## 1. Packete ohne und mit Werthangabe.

### a) bis zum Gewicht von $1\frac{1}{2}$ kg nach folgenden Orten:

Aadalen.	Hatfjelddalen.	Nissedal.	Snertingdal.
Aaseral.	Hedalen.	Nitedal.	Sollien.
Andebo.	Hegebostad.	Nordlid.	Soon.
Aure.	Hegre.	Nore.	Spangereid.
Austad.	Heirefos.	Naes i Aadalen.	Stod.
Bamble.	Helgeraaen.	Naes i Romerige.	Stokke.
Bardo.	Herre.	Naesoddan.	Stromsnaesset.
Birkenaes.	Hjørrendfjord.	Notero.	Suledal.
Birkrem.	Hole.	Odalen (Nordre).	Sveen.
Bolvig.	Holmsbo.	Ofoten.	Svinoer.
Borge.	Hovden.	Omlid.	Sylling.
Bratvaer.	Hurdalen.	Onereim.	Sorlid.
Brumundalen.	Hurum.	Onso.	Tananger.
Bygland.	Hoilandet i Melhus.	Opdal i Numedal.	Thime.
Bynaesset.	Hoivaag.	Opstryn.	Thoten (Vestre).
Bodal.	Holandet i Grong.	Osen.	Tjomo.
Disaet.	Jostedal.	Ramnaes.	Todalen.
Drangedal.	Klaebo.	Rauland.	Torpen.
Eggedal.	Konnesmo.	Ringsager Aasmark.	Tved.
Eirifjord.	Korgen.	Rollag.	Tyldal.
Enebak (yttre).	Kraagstad.	Romedal.	Torisdal.
Evje.	Liknaes.	Romskougen.	Valle.
Feiring.	Lindaas.	Rodtangen.	Vallø.
Fenstad.	Lunde i Thele-	Røldal.	Vatne.
Fjeld.	marken.	Sandsver.	Vefsen ovre.
Fjotland.	Lunder.	Selbo.	Vegaardsheien.
Flesberg.	Lyngoer.	Sigdal.	Vig i Holmedal.
Froien.	Lynner.	Siredal.	Vigmstad.
Gjerestad.	Manger.	Sitskogen.	Vigten.
Gjaesdal.	Melsomvig.	Sjolisand.	Vraadal.
Grue Finskov.	Merager.	Skafse.	Vaeglid.
Guddal.	Mo i Thelemarken.	Ski.	Ødegaards Verk.
Hakedal.	Molstrevaaagnaes.	Skibtvedt.	Østmarken.
Halse.	Nannestad.	Slidre (Østre).	Øvrebo.
Harran.	Naresto.	Snaasen.	

b) **bis zum Gewicht von 12 kg** nach allen übrigen Postanstalten in Norwegen.

**2. Packete und gewöhnliche Briefe mit Nachnahme bis 225 Mark.**

Zoll-Inhaltserklärungen.

**Zwei;** bei Sendungen mit Werhpapieren eine.  
Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 17.

Besonderes.

*Bestimmungen:*

1. über die Gewähr siehe Seite 76,
2. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 81.

Während der Zeit der **freien Schifffahrt** werden befördert:

**A. nach Christiania**

alle Sendungen **über Dänemark und Schweden** (in direkten Kartenschlüssen von Hamburg und Kiel nach Christiania), mit Ausnahme derjenigen Packete im Gewicht von mehr als 2 kg, welche in Hamburg Sonnabends eintreffen oder aufgeliefert werden; diese Packete werden mit den Dampfschiffen der Linie Hamburg-Christiania weitergesandt.

**B. nach Bergen, Christianssand, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Haugesund, Mandal, Sogndal in Darerne und Stavanger**

**Packete** mit den Dampfschiffen der Linie **Hamburg-Drontheim** (Hammerfest); **Nachnahmebriefe** über **Dänemark** (Schweden).

**C. nach den übrigen norwegischen Orten**

**Nachnahmebriefe** sowie **Packete** im Gewicht von **2 kg und darunter** über **Dänemark und Schweden** (Leitung auf Hamburg bz. Kiel);

**Packete** im Gewicht von **mehr als 2 kg** mit den Dampfschiffen der Linie **Hamburg-Drontheim** (Hammerfest).

Packete, welche den vorstehenden Bestimmungen zufolge während der Zeit der freien Schifffahrt mit den von Hamburg direkt nach Norwegen gehenden Schiffen zu befördern sind, können auf **Verlangen der Absender über Dänemark und Schweden** geleitet werden.

Während der Zeit der **unterbrochenen Schifffahrt** erfolgt die Weitersendung der Sendungen nach Norwegen **über Dänemark und Schweden**. Die Sendungen sind zu diesem Zweck auf Hamburg bz. Kiel zu leiten. Jedoch sind Packete im Gewicht über 2 kg nach sämtlichen

Orten Norwegens ausschliesslich Christiania nach Schluss der Fahrten auf der Linie Hamburg-Drontheim (Hammerfest), und so lange die Fahrten auf der Linie Hamburg-Christiania fortdauern, auf diesem letzteren Wege zu befördern.

Portoberechnung.

An Porto ist zu berechnen:

### **I. Deutsches Porto.**

- A. Bei der Weitersendung von Hamburg auf das Seepostbüro **Hamburg-Hammerfest**, Taxgrenzpunkt Hamburg:  
... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),  
Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69).
- B. Bei der Weitersendung mit direkten Kartenschlüssen **über Dänemark**, Taxgrenzpunkt Woyens:  
... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),  
Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69).

### **II. Fremdes Porto.**

- 1. Gewichtporto:  
für Briefe mit Nachnahme 30 Pf. für je 15 Gramm,  
für Packete ohne und mit Werthangabe 75 Pf. für jedes Kilogramm, mindestens jedoch 1 Mark 5 Pf. für jede Sendung.
  - 2. Versicherungsgebühr:  
bei einer Werthangabe bis 300 Mark — 90 Pf.,  
für jede ferneren 300 Mark oder einen Theil davon mehr 40 Pf.
-

## Oesterreich-Ungarn nebst Occupationsgebiet.

---

Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe.****Briefe und Packete mit Nachnahme bis 400 Mark.**

**Zwei;** bei Sendungen mit baarem Gelde eine; Sendungen mit Papiergeld ohne Inhaltserklärung.

*Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 17.*

*Bestimmungen:*

1. über die Gewähr siehe Seite 77,

2. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 82.

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungs-ort frankirt abgesandt werden.

An Porto ist zu berechnen:

**Gemeinschaftliches Porto** und, wenn der Werth der Sendung angegeben ist, Versicherungsgebühr nach dem Tarif auf Seite 65 bis 67.

(Ausgerechnete Beträge Seite 68 und 69.)

---

Nach dem **Oesterreichischen Occupationsgebiet (Bosnien, Herzegowina und Sandschak Novibazar)** können zur Beförderung angenommen werden:

Packete mit Papiergeld, Silber und Gold, Sendungen mit Wäsche, Kleidern, Uniformsgegenständen etc., mit Ess- und Trinkwaaren bis zum Meistgewicht von 15 kg.

Sendungen mit Uniformsgegenständen der Offiziere, wenn sie als solche bezeichnet und an die Regiments- (Abtheilungs-) Kommandos adressirt sind, dürfen ausnahmsweise bis zum Gewicht von 20 kg angenommen werden.

Sendungen mit Ess-, Trink- und sonstigen dem Verderben unterliegenden Waaren werden nur auf eigene Gefahr der Absender angenommen und befördert.

Die Sendungen sind in starke Leinwand oder in Wachsleinwand oder gut beschaffenen Kisten zu verpacken, gut zu verschnüren und zu versiegeln.

Verpackung.

Sendungen jedoch, deren Inhalt aus festen, einer Beschädigung nicht leicht ausgesetzten Gegenständen, wie Büchern, Drucksachen, Waaren ohne höheren Werth etc. besteht, können auch in starkem Papier verpackt aufgegeben werden. Die Annahme und Beförderung derart verpackter Sendungen erfolgt jedoch nur auf eigene Gefahr des Absenders.

**Aufschrift.**

Die Aufschrift ist unmittelbar auf die Umhüllung der Sendung zu schreiben und hat ausser dem Namen und Stand des Empfängers auch die genaue Angabe des Bestimmungsorts zu enthalten. Sendungen mit der blossen Ortsbezeichnung »Occupationsgebiet« sind nicht anzunehmen.

*Bestimmungen über die Gewähr siehe Seite 77.*

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungs-ort frankirt abgesandt werden.

An Porto ist zu berechnen:

**I. Gemeinschaftliches Porto,** Taxgrenzpunkt Brood (Distrikt Brood):

... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69).

**II. Fremdes Porto.**

- a) Gewichtporto, und zwar für Sendungen bis 2 kg — 40 Pf. und für jedes weitere Kilogramm (bis zum Meistgewicht von 15 kg) 20 Pf. mehr.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

- b) Versicherungsgebühr:

für Werthbeträge bis 100 Mark ..... 10 Pf.,

für Werthbeträge von über 100 bis 300 Mark ... 20 Pf.,

für Werthbeträge von über 300 bis 600 Mark.... 30 Pf.

u. s. w. für je 300 Mark je 10 Pf. mehr.

# Persien

## (über Russland).

---

Zulässig.

**1. Packete mit Werthangabe:**

- a) bis 5 000 Rubel und bis zum Gewicht von 120 Pfund russisch (49,142 kg);
- b) über 5 000 bis 15 000 Rubel und bis zum Gewicht von 20 Pfund russisch (8,190 kg);
- c) Geldsäcke mit russischen Geldstücken ohne Beschränkung der Werthangabe und bis zum Gewicht von 60 Pfund russisch (24,571 kg).

**2. Packete ohne Werthangabe**

bis zum Gewicht von 120 Pfund russisch (49,142 kg).

Nachnahme-Sendungen sind nicht zulässig.

Wie nach Russland; siehe Seite 206 u. f.

Verpackung, Aufschrift,  
rschluss, Begleitadresse,  
l-Inhaltserklärungen.

Besonderes.

*Nach Eingang der Packete in Djulfa werden die Empfänger in Persien mittels amtlicher, durch die persischen Postillone (gouliam) zu befördernder Schreiben von dem Vorliegen einer Sendung in Djulfa in Kenntniss gesetzt. Sache der Empfänger ist es alsdann, die Packete in Djulfa persönlich in Empfang zu nehmen oder dieselben durch Beauftragte, welche mit einer durch die k. russische Gesandtschaft oder einen russischen Konsul in Persien legalisierten Vollmacht versehen sein müssen, abholen zu lassen.*

*Bestimmungen über die Gewähr siehe Seite 77.*

Die Sendungen müssen vom Absender bis zur russischen Ausgangsgrenze (Djulfa) frankirt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

I. aus dem **gemeinschaftlichen Porto**, Taxgrenzpunkt Podwoloczska:

... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),

mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück;

Versicherung Gebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69).

Portoberechnung.

II. aus dem **russischen Porto** (für die Beförderung von Podwołoczyska bis Djulfa), und zwar:

1. Gewichtporto:

a) für Packete ohne Werthangabe,  
für Packete mit Werthangabe bis 5 000 Rubel (Seite 195 unter 1a) und

für Säcke mit russischen Geldstücken (Seite 195 unter 1c)

26 Kopeken für das Pfund russisch (409 g — s. das Verzeichniss der Gramm- und der russischen Gewichtssätze auf Seite 215),

b) für Packete mit Werthangabe über 5 000 bis 15 000 Rubel und bis 20 Pfund russisch (8,190 kg — Seite 195 unter 1b)

7 Kopeken für das Loth russisch (etwa 12½ g — s. den ausgerechneten Tarif auf den Seiten 216 bis 218).

2. Versicherungsgebühr, falls der Werth der Sendung angegeben ist:

(*Ist der Werth in der Markrechnung angegeben, so hat die Umwandlung in die russische Währung nach dem Verhältniss von 3,20 Mark = 1 Rubel stattzufinden. Hat dagegen die Werthangabe ausser in Mark auch in russischer Währung, oder nur in russischer Währung stattgefunden, so ist die Versicherungsgebühr nach dem in russischer Währung angegebenen Betrag zu berechnen.*)

a) für Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 600 Rubel:

$\frac{1}{2}$  Kopeken für jeden Rubel;

b) für Sendungen über 600 bis einschl. 1 600 Rubel:

$\frac{1}{4}$  Kopeken für jeden Rubel und ausserdem eine feste Gebühr von 1 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet;

c) für Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 1 600 Rubel:

$\frac{1}{8}$  Kopeken für jeden Rubel und ausserdem eine feste Gebühr von 3 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet.

Bruchtheile eines Kopeken sind auf volle Kopeken abzurunden.

Die in russischer Währung berechneten Beträge sind nach der Umrechnungs-Tabelle auf Seite 212 in die Markrechnung umzuwandeln.

## **Portugal.**

(Wegen der Postpackete [colis postaux] siehe Seite 41 u. f.)

I. Ueber Hamburg.

Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe** nach allen grösseren Städten in Portugal.

Nachnahmesendungen sind **nicht** zulässig.

Wie für Sendungen nach Grossbritannien und Irland über Hamburg.

**Zwei:** bei Sendungen mit Werthpapieren eine.

Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 19.

### *Bestimmungen:*

1. über die Gewähr siehe Seite 77,
  2. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 81,
  3. über die Laufzettel siehe Seite 85.

## Bentekanselvunge

Die Sendungen müssen stets bis zum portugiesischen Landungshafen frankirt werden. Für die weitere Beförderungsstrecke ist das Porto in der Regel vom Empfänger zu tragen. Wünscht indess der Absender das Porto bis zum Bestimmungsort zu berichtigen, so ist der Sendung ein **Frankozettel** beizufügen. Die Absender haben sich in jedem Falle bei der Einlieferung der Packete schriftlich zu verpflichten, nicht nur die Kosten der Beförderung etc. bis zum portugiesischen Landungshafen, sondern auch im Falle der Unbestellbarkeit der Sendungen die Kosten der Beförderung etc. auf portugiesischem Gebiet, sowie die etwaigen Lagergebühren zu entrichten.

## Tarif

der Seefracht-Gebühren zwischen Hamburg und den nachstehenden Landungshäfen:

Nach	bis		über 3		über 5		über 10		Versiche- rungs- gebühr.
	3 kg		bis 5 kg		bis 10 kg		für je $2\frac{1}{2}$ kg mehr		
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
Lissabon, { mit direktem Hamburger									
Oporto: Schiff.....	2	50	5	—	7	50	1	—	$\frac{3}{4}\%$
Lissabon: über England.....	10	—	11	—	12	—	1	—	$\frac{3}{4}\%$
Oporto: über England .....	16	—	17	50	19	—	2	50	$\frac{1}{10}\%$

In den Gebühren des vorstehenden Tarifs sind die häufig nicht unerheblichen Landungs-, Zoll- und Zollhauskosten nicht einbegriffen.

Für **Sperrgut** werden die Seefrachtsätze um die Hälfte erhöht. In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangs-Postanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu. Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

Für Packete, welche Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Contanten und Werthpapiere enthalten, ist nur Werthporto — kein Gewichtporto — zu berechnen; das Werthporto für solche Sendungen beträgt nach Lissabon  $1\frac{3}{4}$  pCt., nach den anderen portugiesischen Hafenorten bei der Beförderung über England  $2\frac{1}{4}$  pCt. Nur in denjenigen Fällen, in denen die Taxe nach diesem Werthtarif niedriger ist, als der bei Anwendung des vorstehenden Gewichttarifs bz. der Versicherungsgebühr sich ergebende Betrag, ist auch für Sendungen mit Goldsachen etc. das Porto wie für die übrigen Sendungen mit Werthangabe zu berechnen.

## II. Ueber Belgien (Ostende) und England.

### **Packete ohne und mit Werthangabe.**

Nachnahmesendungen sind **nicht** zulässig.

Die Sendungen müssen nach Lissabon oder Oporto gerichtet sein. Packete nach anderen Orten müssen an einen Spediteur in Lissabon oder Oporto gerichtet werden.

Wie für Sendungen nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

Das Porto, dessen Höhe sich im Voraus nicht bestimmen lässt, muss bis zum Bestimmungsort vom Absender getragen werden. Die Anrechnung erfolgt auf Grund des von der Aufgabe-Postanstalt der Sendung beizufügenden **Frankozettels**. Die Absender haben sich bei der Einlieferung der Packete schriftlich zu verpflichten, nicht nur die entstehenden Beförderungskosten, sondern auch die etwaigen Lager- und sonstigen Gebühren zu entrichten.

## III. Ueber Elsass-Lothringen.

### **Packete ohne und mit Werthangabe** (nach den Eisenbahnstationen in Portugal).

Nachnahmesendungen sind **nicht** zulässig.

Zulässig.

Aufschrift etc.

Portoberechnung.

Die Sendungen müssen an einen Kommissionär in Hendaye oder Cerbère adressirt werden, welcher die Weiterbeförderung auf spanischem bz. portugiesischem Gebiet vermittelt.

Verpackung etc.  
Zoll-Inhaltserklärungen.

Besonderes.

Portoberechnung.

Wie für Sendungen nach Frankreich über Elsass-Lothringen.

**Fünf** in französischer Sprache; bei Sendungen mit Werthpapieren vier.

*Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 20.*

*Die Aufgeber sind in allen Fällen darauf hinzuweisen, dass die Weiterbeförderung der Sendungen auf der ausserdeutschen Beförderungsstrecke durch Vermittelung der Eisenbahnverwaltungen stattfinde, und dass die Empfänger solche Sendungen demnach auch bei den Eisenbahnstationen in Empfang zu nehmen haben. Dem Absender ist ferner dringend zu empfehlen, den Empfänger von der erfolgten Absendung eines Packets mittels besonderen Schreibens in Kenntniss zu setzen und denselben aufzufordern, die Sendung, zur Vermeidung unverhältnismässig hoher Lagergebühren, ohne Verzug von der Bahnstation des Bestimmungsorts abzuholen. Auf die Postpackete nach Portugal — siehe Seite 52 — finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.*

Bestimmungen:

1. über die Gewähr siehe Seite 77,
2. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 81,
3. über die Laufzettel siehe Seite 85.

Die Sendungen müssen bis zur französisch-spanischen Grenze frankirt werden. Dementsprechend sind sowohl die Begleitadressen als auch die Sendungen selbst mit dem Vermerk »Affranchissement jusqu'à la frontière franco-espagnole« zu versehen. Bei der Einlieferung ist nur das Franko für die deutsche Beförderungsstrecke zu erheben; die Gebühren für die Beförderung etc. auf französischem Gebiet, von der deutsch-französischen bis zur französisch-spanischen Grenze, werden auf Grund des am Aufgabeort bezugenden **Frankozettels** später vom Absender eingezogen. Die Gebühren für die Beförderung etc. auf spanischem bz. portugiesischem Gebiet hat der Empfänger der Sendung zu tragen. Die Absender haben sich bei der Einlieferung der Packete schriftlich zu verpflichten, nicht nur die Kosten der Beförderung etc. auf französischem Gebiet, sondern auch im Falle der Unbestellbarkeit der Sendungen die Kosten der Beförderung etc. auf spanischem bz. portugiesischem Gebiet, sowie die etwaigen Lagergebühren zu entrichten.

## Rumänien.

(Wegen der Postpackete [colis postaux] siehe Seite 41 u. f.)

Zulässig.

### **Packete ohne und mit Werthangabe.**

Nachnahmesendungen sind **nicht** zulässig.

Verschluss, Begleitadresse.

Die Sendungen jeder Art müssen versiegelt oder verbleit sein. Das Gewicht ist bei allen Sendungen bis auf einzelne Gramm zu ermitteln und nicht nur auf der Begleitadresse, sondern auch auf der Sendung selbst anzugeben. Bei Packeten mit Werthangabe muss die Begleitadresse mit einem Siegelabdruck desjenigen Petschafts versehen sein, mit welchem die Sendung verschlossen ist.

Zoll-Inhaltserklärungen.

**Zwei;** davon eine in deutscher, die andere in französischer Sprache; bei Sendungen mit baarem Geld eine in deutscher Sprache, Sendungen mit Papiergegeld ohne Inhaltserklärung.

*Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 20.*

Werthangabe.

Bei Sendungen mit baarem Geld oder öffentlichen Werthpapieren ist der Werth der zu versendenden Gegenstände zum vollen Betrag anzugeben. Im Falle der Ermittlung einer zu niedrigen Werthangabe wird in Rumänien eine Geldstrafe im dreifachen Betrag des Porto für den ganzen Werthinhalt berechnet.

Bei allen übrigen Packeten ist es dem Absender freigestellt, durch Angabe des Werths selbst die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für etwaige Verluste oder Beschädigungen der Sendungen Ersatz geleistet haben will.

Besonderes.

### *Bestimmungen:*

1. über die Gewähr siehe Seite 77,
2. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 82.

Portoberechnung.

Die Sendungen können entweder unfrankirt\*), oder bis zur Ausgangsgrenze der österreichisch-ungarischen Monarchie frankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

\*) Bei unfrankirten Sendungen nach Rumänien ist die für den betreffenden Taxpunkt sich ergebende Zone auf der Rückseite der Begleitadresse mit schwarzer Tinte vorzu merken, z. B. Z .... Itzkani.

Das Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem **gemeinschaftlichen Porto**, Taxgrenzpunkte (siehe Seiten 202 und 203), und zwar:

a) Gewichtporto:

	Zone:	
Taxgrenz- punkte	{ Itzkani . . . . . Orsova . . . . . Predeal . . . . . Rothenthurm . . . . . Soosmezö . . . . .	ausgerechnete Beträge Seite 68, mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

b) Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69);

## 2. aus dem rumänischen Porto:

Gewicht- bz. Werthporto nach dem Tarif auf Seiten 204 und 205 unter Zugrundelegung der rumänischen Entfernungsstufen (Seiten 202 und 203).

An rumänischem Porto wird für Sendungen ohne Werthangabe lediglich Gewichtporto, und für Sendungen mit Werthangabe ausschliesslich Werthporto berechnet, sofern nicht bei letzteren das Porto nach dem Gewicht der Sendung mehr beträgt, als nach dem angegebenen Werth, in welchem Fall nur Gewichtporto — kein Werthporto — zu berechnen ist.

### Beispiele.

1. Ein Packet ohne Werthangabe, 13 kg schwer, aus Berlin nach Galatz:

a) gemeinschaftliches Porto, 5. Zone ..... 3 Mark 70 Pf.  
 b) rumänisches Porto, 3. Entfernungsstufe ..... 6 " — "  
 zusammen ..... 9 Mark 70 Pf.

2. Ein Packet aus Herbesthal nach Braila, 4 kg, 2175 Mark Werth:

a) gemeinschaftliches {Gewichtporto ..... — Mark 80 Pf.  
 Porto: {Versicherungsgebühr ..... — » 40 » 1 Mark 20 Pt.

b) rumänisches Porto: laut Werktarif für 2 175 Mark nach der 3. Entfernungsstufe 2 Mark, nach dem Gewichttarif dagegen für 4 kg nach der 3. Entfernungsstufe 2 Mark 40 Pf., mithin nach dem Gewichttarif ..... 2 » 40 „ zusammen ... 3 Mark 60 Pf.

Nachrichtlich: Für unfrankirte Packete aus Rumänien wird ausser den tarifmässigen Sätzen eine rumänische Einschreibgebühr von 10 Kr. (20 Pf.) in Anrechnung gebracht.

## Verzeichniss der

Postanstalten in Rumänien mit Angabe der **Taxgrenzpunkte** und **Entfernungsstufen**, nach welchen das gemeinschaftliche bz. rumänische Porto zu berechnen ist.

Nach :	Das gemeinschaftliche Porto ist zu berechnen bis zu dem Taxgrenzpunkt:	Das rumänische Porto ist zu berechnen nach Entfernungsstufe:	Nach :	Das gemeinschaftliche Porto ist zu berechnen bis zu dem Taxgrenzpunkt:	Das rumänische Porto ist zu berechnen nach Entfernungsstufe:
Adjud .....	Itzkani .....	3	Doroboiu .....	Itzkani .....	1
Alessandria*) .....	Orsova .....	3	Dragasani .....	Rothenthurm .....	2
Babadag .....	Itzkani .....	3	Falciu .....	Itzkani .....	3
Bacau (Bakeu) .....	Itzkani .....	3	Filiasi (Tintareni) .....	Orsova .....	2
Bechet (Piquet) .....	Orsova .....	3	Filipesci*) .....	Orsova .....	3
Berlad .....	Itzkani .....	3	Focsani .....	Itzkani .....	3
Botosani (Botuschans) .....	Itzkani .....	1	Folticeni .....	Itzkani .....	3
Braila (Ibraila) .....	Itzkani .....	3	Gaesci*) .....	Orsova .....	3
Bucuresci (Bucrest*) .....	Orsova .....	3	Galati (Galatz) .....	Itzkani .....	3
Budesci*) .....	Orsova .....	3	Giurgiu (Giurgewo*) .....	Orsova .....	3
Buhusi .....	Itzkani .....	3	Harsova (Hirsova) .....	Itzkani .....	3
Buseu .....	Itzkani .....	3	Horez .....	Orsova .....	3
Calafat .....	Orsova .....	3	Husi .....	Itzkani .....	3
Calarasi*) .....	Orsova .....	3	Isaccea .....	Itzkani .....	3
Campina .....	Predeal .....	1	Jassy .....	Itzkani .....	3
Cämpulung .....	Orsova .....	3	Kiustendje (Küstensche, Constantia) .....	Itzkani .....	3
Caracal .....	Orsova .....	3			
Cernavoda (Tscher-nawoda) .....	Itzkani .....	3			
Corabia .....	Orsova .....	3			
Craiova .....	Orsova .....	3			
Curtea-d'Arges .....	Rothenthurm .....	2			

\*) Siehe Anmerkung auf Seite 203.

Nach:	Das gemeinschaftliche Porto ist zu berechnen bis zu dem Taxgrenzpunkt:	Das rumänische Porto ist zu berechnen nach Entfernungsstufe:	Nach:	Das gemeinschaftliche Porto ist zu berechnen bis zu dem Taxgrenzpunkt:	Das rumänische Porto ist zu berechnen nach Entfernungsstufe:
Macin .....	Itzkani .....	3	Sascut .....	Itzkani .....	3
Mahmudie .....	Itzkani .....	3	Sinaia .....	Predeal .....	1
Marasesci .....	Itzkani .....	3	Slatina .....	Orsova .....	3
Margineni*) .....	Orsova .....	3	Sulina .....	Itzkani .....	3
Medjhidie .....	Itzkani .....	3	Tecuci (Tekutsch) ..	Itzkani .....	3
Mihaileni .....	Itzkani .....	1	Tirgu-Frumos .....	Itzkani .....	2
Mizil*) .....	Itzkani .....	3	Tirgu-Jiu .....	Orsova .....	3
Moinesci .....	Itzkani .....	3	Tirgu-Neamtu .....	Itzkani .....	2
Odobesci .....	Itzkani .....	3	Tirgu-Okna .....	Itzkani .....	3
Oltenita*) .....	Orsova .....	3	Tirguvestei*) .....	Orsova .....	3
Ostrov .....	Itzkani .....	3	Tulcea (Tultscha) ..	Itzkani .....	3
Pascani .....	Itzkani .....	1	Turnu-Magurele*) ..	Orsova .....	3
Piatra .....	Itzkani .....	2	Turnu-Severin .....	Orsova .....	1
Pitesci .....	Orsova .....	3	Urlati*) .....	Orsova .....	3
Ploesci*) .....	Orsova .....	3	Urziceni*) .....	Orsova .....	3
Predeal .....	Predeal .....	1	Valea Caluga-		
Rimnicu-Serat .....	Itzkani .....	3	rescsa*) .....	Orsova .....	3
Rimnicu-Vadului (Caineni) .....	Rothenthurm .....	1	Valeni-de-Munte*) ..	Orsova .....	3
Rimnicu-Valci .....	Rothenthurm .....	1	Vaslui .....	Itzkani .....	3
Roman .....	Itzkani .....	2	Vercierova .....	Orsova .....	1
Rosiori (Rusie de Vede) .....	Orsova .....	3	Veresti (Bahnhof) ..	Itzkani .....	1
			Zimnicea*) .....	Orsova .....	3

\*) Packete nach den mit \*) bezeichneten Orten können auf Verlangen des Absenders auch über Kronstadt-Bahnhof geleitet werden. In einem derartigen Fall muss der Beförderungsweg »über Kronstadt« auf der Sendung selbst und auf den zugehörigen Begleitpapieren angegeben sein. Das Porto ist bei der Leitung über Kronstadt nach der Entfernung bis zu dem Taxgrenzpunkt Predeal zu berechnen, und zwar das rumänische Porto bei Packeten nach Filipesci, Ploesci, Urlati, Valea Calugaresesa und Valeni-de-Munte nach der 2., bei Packeten nach den übrigen Orten nach der 3. Entfernungsstufe.

# Rumänisches Gewicht- bz. Werthporto

für Packete ohne und mit Werthangabe.

Gewicht		Werth		beträgt das Gewicht- bz. Werthporto für die Entfernungsstufe:																	
				1.				2.				3.									
		Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.	Fl.	Nkr.						
über	$\frac{1}{2}$	bis	$\frac{1}{2}$	kg	bis	160	Mark	—	20	—	40	—	30	—	60	—	40	—	80		
"	$\frac{1}{2}$	"	1	"	über	160	"	800	"	—	40	—	50	—	60	—	60	—	1	20	
"	1	"	2	"	"	800	"	1600	"	—	60	1	20	—	70	1	40	—	80	1	60
"	2	"	3	"	"	1600	"	2400	"	—	80	1	60	—	90	1	80	1	20	2	40
"	3	"	4	"	"	2400	"	3200	"	1	—	2	—	1	10	2	20	1	20	2	40
"	4	"	5	"	"	3200	"	4000	"	1	20	2	40	1	30	2	60	1	40	2	80
"	5	"	6	"	"	4000	"	4800	"	1	40	2	80	1	50	3	—	1	60	3	20
"	6	"	7	"	"	4800	"	5600	"	1	60	3	20	1	70	3	40	1	80	3	60
"	7	"	8	"	"	5600	"	6400	"	1	80	3	60	1	90	3	80	2	—	4	—
"	8	"	9	"	"	6400	"	7200	"	2	—	4	—	2	10	4	20	2	20	4	40
"	9	"	10	"	"	7200	"	8000	"	2	20	4	40	2	30	4	60	2	40	4	80
"	10	"	11	"	"	8000	"	8800	"	2	40	4	80	2	50	5	—	2	60	5	20
"	11	"	12	"	"	8800	"	9600	"	2	60	5	20	2	70	5	40	2	80	5	60
"	12	"	13	"	"	9600	"	10400	"	2	80	5	60	2	90	5	80	3	—	6	—
"	13	"	14	"	"	10400	"	11200	"	3	—	6	—	3	10	6	20	3	20	6	40
"	14	"	15	"	"	11200	"	12000	"	3	20	6	40	3	30	6	60	3	40	6	80
"	15	"	16	"	"	12000	"	12800	"	3	40	6	80	3	50	7	—	3	60	7	20
"	16	"	17	"	"	12800	"	13600	"	3	60	7	20	3	70	7	40	3	80	7	60
"	17	"	18	"	"	13600	"	14400	"	3	80	7	60	3	90	7	80	4	—	8	—
"	18	"	19	"	"	14400	"	15200	"	4	—	8	—	4	10	8	20	4	20	8	40
"	19	"	20	"	"	15200	"	16000	"	4	20	8	40	4	30	8	60	4	40	8	80
"	20	"	21	"	"	16000	"	16800	"	4	40	8	80	4	50	9	—	4	60	9	20
"	21	"	22	"	"	16800	"	17600	"	4	60	9	20	4	70	9	40	4	80	9	60
"	22	"	23	"	"	17600	"	18400	"	4	80	9	60	4	90	9	80	5	—	10	—
"	23	"	24	"	"	18400	"	19200	"	5	—	10	—	5	10	10	20	5	20	10	40
"	24	"	25	"	"	19200	"	20000	"	5	20	10	40	5	30	10	60	5	40	10	80
"	25	"	26	"	"	20000	"	20800	"	5	40	10	80	5	50	11	—	5	60	11	20
"	26	"	27	"	"	20800	"	21600	"	5	60	11	20	5	70	11	40	5	80	11	60
"	27	"	28	"	"	21600	"	22400	"	5	80	11	60	5	90	11	80	6	—	12	—
"	28	"	29	"	"	22400	"	23200	"	6	—	12	—	6	10	12	20	6	20	12	40
"	29	"	30	"	"	23200	"	24000	"	6	20	12	40	6	30	12	60	6	40	12	80

Bei einem Gewicht		Werth	beträgt das Gewicht- bz. Werthporto für die Entfernungsstufe:													
			1.				2..				3.					
Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.	
über 30 bis 31 kg	über 24000 bis 24800 Mark	6	40	12	80	6	50	13	—	6	60	13	20			
» 31 » 32 »	» 24800 » 25600 »	6	60	13	20	6	70	13	40	6	80	13	60			
» 32 » 33 »	» 25600 » 26400 »	6	80	13	60	6	90	13	80	7	—	14	—			
» 33 » 34 »	» 26400 » 27200 »	7	—	14	—	7	10	14	20	7	20	14	40			
» 34 » 35 »	» 27200 » 28000 »	7	20	14	40	7	30	14	60	7	40	14	80			
» 35 » 36 »	» 28000 » 28800 »	7	40	14	80	7	50	15	—	7	60	15	20			
» 36 » 37 »	» 28800 » 29600 »	7	60	15	20	7	70	15	40	7	80	15	60			
» 37 » 38 »	» 29600 » 30400 »	7	80	15	60	7	90	15	80	8	—	16	—			
» 38 » 39 »	» 30400 » 31200 »	8	—	16	—	8	10	16	20	8	20	16	40			
» 39 » 40 »	» 31200 » 32000 »	8	20	16	40	8	30	16	60	8	40	16	80			
» 40 » 41 »	» 32000 » 32800 »	8	40	16	80	8	50	17	—	8	60	17	20			
» 41 » 42 »	» 32800 » 33600 »	8	60	17	20	8	70	17	40	8	80	17	60			
» 42 » 43 »	» 33600 » 34400 »	8	80	17	60	8	90	17	80	9	—	18	—			
» 43 » 44 »	» 34400 » 35200 »	9	—	18	—	9	10	18	20	9	20	18	40			
» 44 » 45 »	» 35200 » 36000 »	9	20	18	40	9	30	18	60	9	40	18	80			
» 45 » 46 »	» 36000 » 36800 »	9	40	18	80	9	50	19	—	9	60	19	20			
» 46 » 47 »	» 36800 » 37600 »	9	60	19	20	9	70	19	40	9	80	19	60			
» 47 » 48 »	» 37600 » 38400 »	9	80	19	60	9	90	19	80	10	—	20	—			
» 48 » 49 »	» 38400 » 39200 »	10	—	20	—	10	10	20	20	10	20	20	40			
» 49 » 50 »	» 39200 » 40000 »	10	20	20	40	10	30	20	60	10	40	20	80			
		über 40000 Mark für jede weiteren 800 Mark ....	--	20	--	40	--	20	--	40	--	20	--	40		

## Russland.

Zulässig.

**1. Packete mit Werthangabe:**

- a) bis 5 000 Rubel und bis zum Gewicht von 120 Pfund russisch (49,142 kg), bz. bis zum Gewicht von 20 Pfund russisch (8,190 kg) für die nach Finnland bestimmten Sendungen;
- b) über 5 000 bis 15 000 Rubel und bis zum Gewicht von 20 Pfund russisch (8,190 kg);
- c) Geldsäcke mit russischen Geldstücken ohne Beschränkung der Werthangabe und bis zum Gewicht von 60 Pfund russisch (24,571 kg), bz. bis zum Gewicht von 50 Pfund russisch (20,476 kg) für derartige, nach Finnland bestimmte Sendungen.

**2. Packete ohne Werthangabe:**

bis zum Gewicht von 120 Pfund russisch (49,142 kg), bz. bis zum Gewicht von 20 Pfund russisch (8,190 kg) für die nach Finnland bestimmten Sendungen.

*Die Sendungen dürfen keine grösseren Ausdehnungen haben, als eine Länge von 0,90 Meter, eine Breite von 0,45 Meter und eine Höhe von 0,30 Meter.*

*Geld und andere Werthsachen (Brillanten, Edelsteine, Perlen, Gold- und Silberwaaren etc.), welche in Russland vor der Aushändigung an die Empfänger stets besichtigt werden, dürfen mit anderen Gegenständen nicht zusammen verpakt werden.*

**Nachnahmesendungen** sind **nicht** zulässig. Es ist jedoch gestattet, dass Spediteure auf die ihnen zur Weiterbeförderung mit der Post zugehenden Waarensendungen ihre darauf an Beförderungs- und Zollgebühren etc. gemachten baaren Auslagen und Spesen durch Nachnahme entnehmen. Auf andere Sendungen als auf Speditionsgut sind Nachnahmen nicht zu leisten.

Mit den Packetsendungen können nach Russland alle Werth- und sonstigen Gegenstände eingeführt werden, insoweit deren Einführung durch die russischen Zollgesetze gestattet ist. Beispielsweise können in den Werthpacketen Werhpapiere, Papiergele — gleichviel ob fremdes oder russisches —, Werthgegenstände, als Gold- und Silberwaaren, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, Perlen, gemünztes Geld, ferner Waaren, welche für den Absender oder den Empfänger von Werth sind etc., zur Versendung gelangen.

***Es ist in allen Fällen Sache des Absenders, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, welche Gegenstände mit Rücksicht auf die russischen Zollgesetze nach Russland eingeführt werden dürfen.***

Verpackung, Aufschrift  
d. Verschluss.

Auf Verpackung, Aufschrift und Verschluss ist ganz besondere Sorgfalt zu verwenden, da russischerseits alle Sendungen zurückgewiesen werden, welche nicht vollkommen haltbar und dem Inhalt, sowie der Weite der Beförderung angemessen verpackt, und welche nicht mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Aufschrift versehen sind, die während der Beförderung weder abgescheuert, verwischt, noch abgerissen werden kann.

Es sind daher Packete in Leinen oder Wachsleinwand zu verpacken; Verschnürung und Versiegelung sind sorgfältig vorzunehmen. Werden Kisten zur Verpackung verwendet, so dürfen dieselben nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, sondern müssen aus festen Brettern gefertigt und die Seitenwände, sowie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben verbunden sein, so dass durch festes Packen, Drücken oder Stossen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinandergehen kann.

Die zur Versendung von russischen Geldstücken dienenden Säcke (Seite 206, unter 1 c) müssen aus starken Leinen gefertigt, und diese Leinensäcke wiederum in Ledersäcke verpackt sein, deren Kropf zu verschnüren und hinreichend zu versiegeln ist.

Die Verpackung der übrigen Werthpackete, welche baares Geld, Gold- oder Silberbarren oder sonstige Gegenstände von höherem Werth enthalten, muss besonders sicher und dauerhaft sein.

Die Packete mit Werthangabe über 5 000 bis 15 000 Rubel und bis zum Meistgewicht von 20 Pfd. russisch (Seite 206, unter 1 b) müssen nach Massgabe des Gewichts und des Werths der Sendungen in starkes Papier, in Leinen oder Wachsleinen oder Leder verpackt sein. Für Sendungen bis 1 Pfd. russisch (409 Gramm) genügt eine Papierverpackung, bis 5 Pfd. russisch (2,47 kg) kann die Verpackung in Leinenpapier stattfinden. Alle Sendungen über 5 Pfd. russisch müssen in Leinen, Wachsleinen oder Leder verpackt sein; die Falten (Klappen) sind durch Nähre zu befestigen. Bei sämtlichen Sendungen sind die Falten (Klappen) und Nähre hinreichend mit Siegeln zu versehen, deren mindestens fünf erforderlich sind. Eine andere Verpackung als die vorgenannte, insbesondere die Verwendung von Kisten, Schachteln etc., ist bei den Werthpacketen über 5 000 bis 15 000 Rubel durchaus unzulässig. Da die Beförderung dieser letzteren

Packete in Russland ausserdem innerhalb der Briefposten stattfindet, so muss die Form derselben im Allgemeinen derjenigen der Briefpostsendungen entsprechen.

Flüssigkeiten, soweit deren Einführung mit der Post in Russland gestattet ist (siehe Seite 27), müssen in gut verschlossenen, starken Glasflaschen enthalten sein. Die Flaschen sind wiederum in luftdicht verschlossene Metallkapseln einzuschliessen. Die Versendung dieser Metallkapseln hat in starken Holzkisten zu erfolgen. Sendungen mit Flüssigkeiten können nur als gewöhnliche Packete oder als Werthpackete bis 5 000 Rubel zur Beförderung angenommen werden. Sind die Flüssigkeiten mit anderen Gegenständen zusammen verpackt, so dürfen nur zwei Flaschen bis zum Rohgewicht von je 1 Pfd. russisch (409 Gramm) in einer Sendung enthalten sein.

In der Aufschrift ist stets das Gouvernement, in welchem der Bestimmungsort liegt, anzugeben.

Die Postanstalten haben alle Sendungen, welche nicht den Vorschriften genau entsprechen, nicht anzunehmen, sondern den Aufgebern zur Vervollständigung des Fehlenden bz. zur anderweitigen Verpackung zurückzugeben. Insbesondere ist den Absendern von Geldsendungen, sowie von Gold- und Silbersachen dringend zu empfehlen, den Werthbetrag und die Gattung bz. den Feingehalt genau in den Zoll-Inhaltserklärungen anzugeben, da nach den in Russland bestehenden Landesgesetzen der russischen Verwaltung das Recht zusteht, Sendungen der bezeichneten Art, deren Inhalt nicht richtig und nicht vollständig angegeben ist, zu beschlagnahmen.

Bezüglich der Verpackung etc. der Sendungen nach den russischen **Grenz-Postanstalten** gelten die Vorschriften, wie im inneren deutschen Postverkehr.

Der Abschnitt der Begleitadresse darf zu schriftlichen Mittheilungen nicht benutzt werden. Das Gewicht der Packete ist auf den Begleitadressen in Kilogramm und Gramm zu vermerken.

**Drei** in deutscher oder in französischer Sprache; bei Sendungen mit Papiergele zwei.

*Besondere Zollvorschriften und Einführbeschränkungen siehe Seite 20 u. f.  
Bestimmungen:*

1. über die Gewähr siehe Seite 78,
2. über die Behandlung unbestellbarer Sendungen siehe Seite 83.

Begleitadresse:

Zoll-Inhaltserklärungen.

Besonderes.

**Portoberechnung**

Die Sendungen können entweder

- unfrankirt, oder
- bis zur deutschen bz. österreichischen Ausgangsgrenze frankirt, oder
- bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

I. aus dem **deutschen bz. gemeinschaftlichen Porto\***)

**a) Taxgrenzpunkt Eydtkuhnen:**

... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69); für die Sendungen nach und aus den Gouvernements: Åbo-Bjerneborg, Amur-Gebiet, Archangel, Esthland, Jakutsk, Jaroslaw, Jeniseisk, Irkutsk, Kaluga, Kasan, Kostroma, Kowno, Kuopio, Kurland, Küstengebiet (Sibirien), Land der Sibirischen Kirgisen, Livland, Moskau, Nischny-Nowgorod, Nowgorod, Nyland, Olonez, Orel, Orenburg, Pensa, Perm, Pskow, Rjäsan, Samara, Saratow, Semipalatinsk, Simbirsk, Sinolensk, St. Michel, St. Petersburg, Suwalki (Augustowo), Tambow, Tawastgus, Tobolsk, Tomsk, Transbaikalien, Tula, Twer, Uleåborg, Wasa, Wilna, Witebsk, Wjatka, Wladimir, Wologda, Wyborg.

**b) Taxgrenzpunkt Ottoczyn:**

... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69).

- für die Sendungen aus den Ober-Postdirections-Bezirken Bromberg, Danzig, Gumbinnen, Königsberg (Preussen) nach und aus den Gouvernements: Astrachan, Baku, Bessarabien, Charkow, Cherson, Derbent, Eriwan, Grodno, Jekaterinoslaw, Kalisch, Kamenez-Podolsk, Kiew, Kursk, Kutaiss, Kuban-Gebiet, Land der Donischen Kosaken, Land der Schwarzen-Meer-Kosaken, Lomza, Lublin, Minsk, Mohilew, Plock, Pultawa, Siedlec, Stawropol, Taurien, Tiflis, Tschernigow, Warschau, Wolhynien, Woronesch;
- für die Sendungen aus den übrigen Ober-Postdirections-Bezirken nach und aus den Gouvernements: Astrachan, Grodno, Kalisch, Kiew, Kursk,

\*) Für diejenigen Packetsendungen aus dem südlichen Theil von Russland nach dem deutschen Reichspostgebiet etc., welche von den russischen Postanstalten an Oesterreich-Ungarn ausgeliefert werden, ist das deutsche Porto nach dem deutschen Tarif (Seiten 68 und 69) von den Taxgrenzpunkten Podwolóczyska oder Nowoselitz ab — je nachdem die Beförderung der Sendungen über den einen oder anderen dieser Orte stattgefunden hat — zu berechnen. — Ebenso ist für diejenigen Packetsendungen nach dem südlichen Theil von Russland, welche statt über Ottoczyn auf Wunsch des Absenders durch Oesterreich-Ungarn geleitet werden sollen, das deutsche Franko stets nach dem deutschen Tarif bis zum Taxgrenzpunkt Podwolóczyska (mindestens 80 Pf. für jedes Stück) zu berechnen.

Land der Schwarzen-Meer-Kosaken, Lomza, Lublin, Minsk, Mohilew, Plock, Siedlec, Tschernigew, Warschau, Woronesch.

**c) Taxgrenzpunkt Kattowitz:**

... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69); für die Sendungen nach und aus den Gouvernements Kielce, Petrikau, Radom.

**d) Taxgrenzpunkt Podwoloczyska:**

... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68),

mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück;

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69);

für die Sendungen aus sämtlichen Ober-Postdirections-Bezirken, mit Ausnahme von Bromberg, Danzig, Gumbinnen und Königsberg (Preussen), nach den Gouvernements: Baku, Bessarabien, Charkow, Cherson, Derbent, Eriwan, Jekaterinoslaw, Kutaiss, Kuban-Gebiet, Land der Donischen Kosaken, Kamenez-Podolsk, Pultawa, Stawropol, Taurien, Tiflis, Wolhynien.

II. aus dem **russischen Porto** nach dem auf den Seiten 211 u. f. abgedruckten russischen Tarif.

**Lokalsendungen** zwischen den gegenüberliegenden Grenz-Postanstalten sind wie folgt zu taxiren:

Für frankirte Lokalsendungen aus und für unfrankirte Lokalsendungen nach den deutschen Grenz-Postanstalten ist das deutsche Porto nach der 1. Zone zu berechnen.

Für frankirte Lokalsendungen aus und für unfrankirte Lokalsendungen nach den russischen Grenz-Postanstalten ist das russische Porto nach den Sätzen wie für die geringste Entfernung nach dem inneren russischen Packettarif zu berechnen.

Für die bei einer deutschen Grenz-Postanstalt aufgelieferten, über die **gegenüberliegende** russische Grenz-Postanstalt hinausgehenden Sendungen, sowie für die nach einer deutschen Grenz-Postanstalt bestimmten, von weiterher über die gegenüberliegende russische Grenz-Postanstalt in Deutschland eingehenden Sendungen ist das deutsche Porto nach der Taxe der 1. Zone zu erheben.

Für die bei einer russischen Grenz-Postanstalt aufgelieferten, über die **gegenüberliegende** deutsche Grenz-Postanstalt hinausgehenden Sendungen, sowie für die nach einer russischen Grenz-Postanstalt bestimmten, von weiterher über die gegenüberliegende deutsche Grenz-Postanstalt in Russland eingehenden Sendungen wird das russische Porto gleichfalls nach den Sätzen wie für die geringste Entfernung erhoben.

## Russischer Packetposttarif.

Das russische Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto nach dem Gewicht (Gewichtporto) und
2. aus der Versicherungsgebühr.

Ist der Werth in Mark angegeben, so hat die Umwandlung in die russische Währung nach dem Verhältniss von 3,20 Mark = 1 Rubel stattzufinden. Findet sich dagegen der Werth ausser in Mark auch in russischer Währung, oder nur in russischer Währung bezeichnet, so ist die Versicherungsgebühr nach dem in russischer Währung angegebenen Betrag zu berechnen.

Das **Gewichtporto** ist zu berechnen:

- a) für Packete ohne Werthangabe und
- b) für Packete mit Werthangabe bis 5 000 Rubel (Seite 206 unter 1a) und für Säcke mit russischen Geldstücken (Seite 206 unter 1c) nach dem Tarif Nr. 1 (Seiten 213 und 214) unter Berücksichtigung des Verzeichnisses der Gramm- und russischen Gewichtssätze etc. (Seite 215);
- c) für Packete mit Werthangabe über 5 000 bis 15 000 Rubel und bis 20 Pfund russisch (8,190 kg) (Seite 206 unter 1b) nach dem Tarif Nr. 2 (Seiten 216 bis 218).

Die **Versicherungsgebühr** beträgt:

- a) für Sendungen mit Werthangabe bis einschl. 600 Rubel:  $\frac{1}{2}$  Kopeke für jeden Rubel;
- b) für Sendungen mit Werthangabe über 600 bis einschl. 1 600 Rubel:  $\frac{1}{4}$  Kopeke für jeden Rubel und ausserdem eine feste Gebühr von 1 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet;
- c) für Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 1 600 Rubel:  $\frac{1}{8}$  Kopeke für jeden Rubel und ausserdem eine feste Gebühr von 3 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet.

Bruchtheile eines Kopeken sind auf volle Kopeken abzurunden.

Die in russischer Währung berechneten Beträge sind nach der Umrechnungs-Tabelle (Seite 212) in die Markrechnung umzuwandeln.

Beispiele.

1. Ein Packet mit Mustern von Berlin nach Radom, 21 kg schwer, bei dem ein Werth auf der Begleitadresse nicht angegeben ist:

- a) deutsches Gewichtporto (bis Kattowitz) 4. Zone ..... 5 Mark 30 Pf.
- b) russisches Gewichtporto für 52 Pfund russ.

$$\begin{array}{rcl}
 1 \text{ Rubel } 56 \text{ Kop.} & = & 5 \text{ » } - \text{ »} \\
 \hline
 \text{zusammen....} & & 10 \text{ Mark } 30 \text{ Pf.} \\
 \end{array}$$

2. Ein Packet mit Waaren von Berlin nach St. Petersburg, 8 kg schwer, dessen Werth auf der Begleitadresse mit 400 Mark oder 125 Rubel angegeben ist:

a) deutsches Porto:

Gewichtporto 4. Zone .....	1 Mark 40 Pf.
Versicherungsgebühr .....	— " 10 "
b) russisches Gewichtporto für 20 Pfund russ. nach Tarif Nr. 1, unter Berücksichtigung des Verzeichnisses der russischen Gewichtssätze .....	1 Rubel 60 Kop.
russische Versicherungsgebühr für 400 Mark oder 125 Rubel .....	63 "
	<u>2 Rubel 23 Kop.</u> = 7 " 15 "
	<u>zusammen....</u> 8 Mark 65 Pf.

3. Ein Werthpacket von Berlin nach Moskau, 150 g schwer, dessen Inhalt zu 20000 Mark = 6250 Rubel angegeben ist:

a) deutsches Gewichtporto.....	— Mark 50 Pf.
deutsche Versicherungsgebühr .....	3 " 35 "
b) russisches Gewichtporto für 150 g nach Tarif Nr. 2 .....	— Rubel 84 Kop.
russische Versicherungsgebühr .....	11 " 32 "
	<u>12 Rubel 16 Kop.</u> = 38 " 95 "
	<u>zusammen....</u> 42 Mark 80 Pf.

## Tabelle

zur Umwandlung der Beträge russischer Währung in Mark und Pfennig.

(1 Rubel Silber à 100 Kopeken = 3 Mark 20 Pf.)

Russische Währung. Kopeken.	Zu erhebender Betrag in Mark.												
1	0,05	16	0,55	31	1,00	46	1,50	61	2,00	76	2,45	91	2,95
2	0,10	17	0,55	32	1,05	47	1,55	62	2,00	77	2,50	92	2,95
3	0,10	18	0,60	33	1,10	48	1,55	63	2,05	78	2,50	93	3,00
4	0,15	19	0,65	34	1,10	49	1,60	64	2,05	79	2,55	94	3,05
5	0,20	20	0,65	35	1,15	50	1,60	65	2,10	80	2,60	95	3,05
6	0,20	21	0,70	36	1,20	51	1,65	66	2,15	81	2,60	96	3,10
7	0,25	22	0,75	37	1,20	52	1,70	67	2,15	82	2,65	97	3,15
8	0,30	23	0,75	38	1,25	53	1,70	68	2,20	83	2,70	98	3,15
9	0,30	24	0,80	39	1,25	54	1,75	69	2,25	84	2,70	99	3,20
10	0,35	25	0,80	40	1,30	55	1,80	70	2,25	85	2,75	100	3,20
11	0,40	26	0,85	41	1,35	56	1,80	71	2,30	86	2,80	1 Rub.	
12	0,40	27	0,90	42	1,35	57	1,85	72	2,35	87	2,80		
13	0,45	28	0,90	43	1,40	58	1,90	73	2,35	88	2,85		
14	0,45	29	0,95	44	1,45	59	1,90	74	2,40	89	2,85		
15	0,50	30	1,00	45	1,45	60	1,95	75	2,40	90	2,90		

## Tarif Nr. 1.

Gewichtporto für Packete ohne Werthangabe, sowie für Packete mit Werthangabe bis 5 000 Rubel und für Säcke mit russischen Geldstücken nach und aus den nachstehend bezeichneten Orten<sup>1)</sup>:

A. Bei der unmittelbaren Auslieferung an und von Russland.

Nach und von:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ. Kopeken.	Nach und von:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ. Kopeken.	Nach und von:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ. Kopeken.
Abo .....	Abo-Björne- burg .....	13	Kielce (Kjelce)	Kjelze .....	3 <sup>4)</sup>	Odessa .....	Cherson .....	7 <sup>4)</sup>
Astrachan .....	Astrachan .....	24 <sup>2)</sup>	Kiew .....	Kiew .....	10	Oranienbaum	St. Petersburg	8 <sup>4)</sup>
Augustowo .....	Suwalki .....	3 <sup>4)</sup>	Kilia .....	Bessarabien ..	16	Orel .....	Orel .....	11
Baku .....	Baku .....	28 <sup>3)</sup>	Kischinew .....	Bessarabien ..	13	Orenburg .....	Orenburg .....	26 <sup>3)</sup>
Berdjansk .....	Taurien .....	17 <sup>2)</sup>	Kolno .....	Lomza .....	3 <sup>4)</sup>	Ostrow .....	Lomza .....	3 <sup>4)</sup>
Berdischew .....	Kiew .....	9 <sup>4)</sup>	Konin .....	Kalisch .....	3 <sup>4)</sup>	Ostrow .....	Pskow .....	5 <sup>4)</sup>
Biala (Bjala) .....	Siedlec .....	4 <sup>4)</sup>	Konotop .....	Tschernigow ..	10	Pawlowsk .....	St. Petersburg	8 <sup>4)</sup>
Bialystok .....	Grodno .....	4 <sup>4)</sup>	Kowno .....	Kowno .....	3 <sup>4)</sup>	Pawlowsk .....	Woronesch ..	15
Bielsk (Bjelsk) .....	Grodno .....	5 <sup>4)</sup>	Kronstadt .....	St. Petersburg ..	8 <sup>4)</sup>	Pensa .....	Pensa .....	17 <sup>2)</sup>
Björneborg .....	Abo-Björne- burg .....	14	Kuopio .....	Kuopio .....	13	Pernau .....	Livland .....	6 <sup>4)</sup>
Bobruisk .....	Minsk .....	8 <sup>4)</sup>	Kutno .....	Warschau .....	3 <sup>4)</sup>	Petersburg .....		
Bolgrad .....	Bessarabien ..	15	Lask .....	Petrikau .....	3 <sup>4)</sup>	St. s. ....	St. Petersburg .....	
Brest-Litowsk .....	Grodno .....	4 <sup>4)</sup>	Lemsal .....	Livland .....	5 <sup>4)</sup>	Petrikau .....	Petrikau .....	3 <sup>4)</sup>
Charkow .....	Charkow .....	13	Leovo .....	Bessarabien ..	15	Pinsk .....	Minsk .....	6 <sup>4)</sup>
Cherson .....	Cherson .....	15	Libau .....	Kurland .....	4 <sup>4)</sup>	Plock .....	Plock .....	3 <sup>4)</sup>
Czenstochau .....	Petrikau .....	3 <sup>4)</sup>	Lipno .....	Plock .....	3 <sup>4)</sup>	Plonsk .....	Plock .....	3 <sup>4)</sup>
Dobrzyn .....	Plock .....	3 <sup>4)</sup>	Liwny .....	Orel .....	12	Polangen .....	Kurland .....	5 <sup>4)</sup>
Dombrowa .....	Petrikau .....	3 <sup>4)</sup>	Lodz .....	Petrikau .....	3 <sup>4)</sup>	Polotsk .....	Witebsk .....	5 <sup>4)</sup>
Dorpat .....	Livland .....	6 <sup>4)</sup>	Lomza .....	Lomza .....	3 <sup>4)</sup>	Priluki .....	Pultawa .....	10
Dubno .....	Wolhynien ..	7 <sup>4)</sup>	Lowicz .....	Warschau .....	3 <sup>4)</sup>	Pskow .....	Pskow .....	6 <sup>4)</sup>
Dünaburg .....	Witebsk .....	3 <sup>4)</sup>	Lublin .....	Lublin .....	4 <sup>4)</sup>	Pultawa .....	Pultawa .....	12
Elisabetgradt .....	Melitopol .....		Mariampol .....	Suwalki .....	3 <sup>4)</sup>	Pultusk .....	Lomza .....	4 <sup>4)</sup>
Fellin .....	Witebsk .....		Mitau .....	Taurien .....	16	Quellenstein .....	Livland .....	6 <sup>4)</sup>
Goldingen .....	Kurland .....	5 <sup>4)</sup>	Minsk .....	Minsk .....	8 <sup>4)</sup>	Radom .....	Radom .....	3 <sup>4)</sup>
Grajewo .....	Lomza .....	3 <sup>4)</sup>	Mlawa .....	Kurland .....	4 <sup>4)</sup>	Reni .....	Petrikau .....	3 <sup>4)</sup>
Grodno .....	Grodno .....	5 <sup>4)</sup>	Mohilew .....	Plock .....	3 <sup>4)</sup>	Reschitz .....	Bessarabien ..	16
Hasenpoth .....	Kurland .....	4 <sup>4)</sup>	Mohilew .....	Mohilew .....	9 <sup>4)</sup>	Reval .....	Witebsk .....	4 <sup>4)</sup>
Helsingfors .....	Nyland .....	12	Mohilew .....	Podolsk .....	11	Riga .....	Esthland .....	8 <sup>4)</sup>
Homel .....	Mohilew .....	10	Moskau .....	Moskau .....	11	Romny .....	Livland .....	4 <sup>4)</sup>
Ismail .....	Bessarabien ..	16	Mosalsk .....	Kaluga .....	11	Roslawl .....	Pultawa .....	11
Jekaterinodar .....	Kuban-Gebiet .....	20 <sup>2)</sup>	Narwa .....	St. Petersburg ..	8 <sup>4)</sup>	Smolensk .....	Smolensk .....	8 <sup>4)</sup>
Kagoul .....	Bessarabien ..	16	Nikolajew .....	Cherson .....	14	Rostow a. D. ..	Jekaterinoslaw ..	18 <sup>2)</sup>
Kalisch .....	Kalisch .....	3 <sup>4)</sup>	Nischni-Now- gorod .....	Nischni-Now- gorod .....	15	Rylsk .....	Kursk .....	12
Kalwary .....	Suwalki .....	3 <sup>4)</sup>	Nowa-Alexan- dria .....	St. Petersburg ..		Rypin .....	Plock .....	3 <sup>4)</sup>
Karatschew .....	Orel .....	10	Lublin .....	Saratow .....		Samara .....	Samara .....	22 <sup>2)</sup>
Kasan .....	Kasan .....	19 <sup>2)</sup>	Nowgorod .....	Nowgorod .....	4 <sup>4)</sup>	Schitomir .....	St. Petersburg ..	8 <sup>4)</sup>
Kertsch .....	Taurien .....	18 <sup>2)</sup>	Nowgorod .....	Nowgorod .....	8 <sup>4)</sup>	Sewastopol .....	Saratow .....	18 <sup>2)</sup>
Kibarty (Wir- ballen) .....	Suwalki .....	3 <sup>4)</sup>	Nowo-Tscher- kask .....	Gebiet W. D. ..	19 <sup>2)</sup>	Taurien .....	Wolhynien ..	9 <sup>4)</sup>
				(Sjedlec) ..				18 <sup>2)</sup>
							Siedlec .....	3 <sup>4)</sup>

Nach und von:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ. Kopeken.	Nach und von:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ. Kopeken.	Nach und von:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ. Kopeken.
Sieradz (Sjeradz) ..	Kalisch .....	3 <sup>4)</sup>	Tauroggen .....	Kowno .....	3 <sup>4)</sup>	Wielun .....	Kalisch .....	3 <sup>4)</sup>
Sierpec (Sjerpec) ..	Plock .....	3 <sup>4)</sup>	Tiflis .....	Tiflis .....	26 <sup>3)</sup>	Wilkowischki .....	Suwalki .....	3 <sup>4)</sup>
Simferopol...	Taurien .....	18 <sup>2)</sup>	Tobolsk .....	Tobolsk .....	29 <sup>3)</sup>	Wilna .....	Wilna .....	3 <sup>4)</sup>
Skerniewice..	Warschau .....	3 <sup>4)</sup>	Tomsk .....	Tomsk .....	34 <sup>3)</sup>	Windau .....	Kurland .....	5 <sup>4)</sup>
Slupce .....	Kalisch .....	3 <sup>4)</sup>	Tschernigow .....	Tschernigow .....	8 <sup>4)</sup>	Wirballen (Kibarty) ..	Suwalki .....	3 <sup>4)</sup>
Smela(Smjela)	Kiew .....	12	Tuckum .....	Kurland .....	4 <sup>4)</sup>	Witebsk .....	Witebsk .....	6 <sup>4)</sup>
Smolensk....	Smolensk .....	7 <sup>4)</sup>	Twer .....	Twer .....	11	Wladikawkas .....	Terek Geb... .	25 <sup>2)</sup>
Stawropol ...	Stawropol .....	21 <sup>2)</sup>	Uleaborg .....	Uleaborg .....	16	Vladimir ...	Vladimir ...	13
Suwalki .....	Suwalki .....	3 <sup>4)</sup>	Usman .....	Tambow .....	14	Wloclawek .....	Warschau .....	3 <sup>4)</sup>
Taganrog ...	Jekaterinoslaw .....	18 <sup>2)</sup>	Walk .....	Livland .....	6 <sup>4)</sup>	(Wloclawsk) .....	Livland .....	5 <sup>4)</sup>
Tambow ....	Tambow .....	15	Warschau .....	Warschau .....	3 <sup>4)</sup>	Wolmar .....	Wologda .....	14
Tammerfors .	Abo .....	12	Wasa .....	Wasa .....	15	Wologda .....	Woronesch ..	14
			Wenden .....	Livland .....	5 <sup>4)</sup>			
			Wiborg .....	Wiborg .....	9 <sup>4)</sup>			

<sup>1)</sup> Sendungen nach anderen, als den im Tarif bezeichneten Orten in Russland sind, wenn die Frankirung gewünscht wird, Frankozettel beizufügen.

<sup>2)</sup> Für Büchersendungen nur 16 Kopeken für das Pfund russ.

<sup>3)</sup> " " 18 " " " Die Büchersendungen müssen derartig verpackt sein, dass der Inhalt von den Postanstalten geprüft werden kann; auch muss der Inhalt durch den Vermerk "Bücher" auf den Packeten angegeben werden.

<sup>4)</sup> Für Sendungen, deren Inhalt nicht in Büchern besteht, beträgt das russische Gesamt-Gewichtporto (für jede Sendung) mindestens jedoch 10 Kopeken.

#### B. Bei der Auslieferung an Oesterreich-Ungarn.

Nach:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ.		Nach:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ.		Nach:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ.	
		für Bücher Kopeken.	für alle anderen Packettsendungen.			für Bücher Kopeken.	für alle anderen Packettsendungen.			für Bücher Kopeken.	für alle anderen Packettsendungen.
Baku .....	Baku .....	18	26	Kamenez-				Odessa .....	Cherson .....	7	1
Berdjansk...	Taurien .....	12	12	Podolsk .....	Podolien .....	3	3	Priluki .....	Pultawa .....	6	6
Bolgrad....	Bessarabien ..	7	7	Kertsch .....	Taurien .....	13	13	Pultawa .....	Pultawa .....	7	7
Charkow....	Charkow .....	9	9	Kilia .....	Bessarabien ..	9	9	Reni .....	Bessarabien ..	8	8
Cherson ....	Cherson .....	9	9	Kischinew ..	Bessarabien ..	6	6	Romny .....	Pultawa .....	7	7
Elisabetgradt	Cherson .....	7	7	Leovo .....	Bessarabien ..	7	7	Rostow a. D.	Jekaterinos-		
Ismail .....	Bessarabien ..	8	8	Melitopol .....	Taurien .....	11	11	law .....	law .....	14	14
Jekaterinodar	Kuban-Ge- biet .....	15	15	Mohilew .....	Podolien .....	4	4	Sewastopol ..	Taurien .....	12	12
Jekaterinos- law .....	Jekaterinos- law .....			Nikolajew .....	Cherson .....	8	8	Simferopol ..	Taurien .....	11	11
Kagul .....	Bessarabien ..	8	8	Nowo- Tscherkask .....	Gebiet der Do- nischen Ko- saken .....			Stawropol ..	Stawropol .....	16	17
								Taganrog ..	Jekaterinos- law .....	13	13
								Tiflis .....	Tiflis .....	16	23

Für Sendungen, deren Inhalt nicht aus Büchern besteht, sind mindestens 10 Kopeken zu berechnen.

Sendungen nach anderen, als den im Tarif bezeichneten Orten in Russland sind, wenn die Frankirung gewünscht wird, Frankozettel beizufügen.

Die Büchersendungen müssen derartig verpackt sein, dass der Inhalt von den Postanstalten geprüft werden kann; auch muss der Inhalt durch den Vermerk "Bücher" auf den Packeten angegeben werden.

## Verzeichniss

der Gramm- und der russischen Gewichtsätze, nach denen das russische Gewichtporto für Packete ohne Werthangabe, sowie für Packete mit Werthangabe bis 5 000 Rubel und für Säcke mit russischen Geldstücken (Tarif Nr. 1, Seite 213) zu berechnen ist.

Das russische Gewichtporto ist zu berechnen				Das russische Gewichtporto ist zu berechnen				Das russische Gewichtporto ist zu berechnen				Das russische Gewichtporto ist zu berechnen						
für Sendungen der oben bezeichneten Art im Gewicht			nach dem Satze für Pfund russ.	für Sendungen der oben bezeichneten Art im Gewicht			nach dem Satze für Pfund russ.	für Sendungen der oben bezeichneten Art im Gewicht			nach dem Satze für Pfund russ.	für Sendungen der oben bezeichneten Art im Gewicht			nach dem Satze für Pfund russ.			
über kg	bis einschl. g	nach dem Satze für Pfund russ.		über kg	bis einschl. g	nach dem Satze für Pfund russ.		über kg	bis einschl. g	nach dem Satze für Pfund russ.		über kg	bis einschl. g	nach dem Satze für Pfund russ.				
—	—	409	1	12	285	12	695	31	24	571	24	980	61	36	856	37	266	91
—	409	819	2	12	695	13	104	32	24	980	25	390	62	37	266	37	675	92
—	819	1 228	3	13	104	13	514	33	25	390	25	799	63	37	675	38	85	93
1	228	1 638	4	13	514	13	923	34	25	799	26	209	64	38	85	38	494	94
1	638	2 47	5	13	923	14	333	35	26	209	26	618	65	38	494	38	904	95
2	47	2 457	6	14	333	14	742	36	26	618	27	28	66	38	904	39	313	96
2	457	2 866	7	14	742	15	152	37	27	28	27	437	67	39	313	39	723	97
2	866	3 276	8	15	152	15	561	38	27	437	27	847	68	39	723	40	132	98
3	276	3 685	9	15	561	15	971	39	27	847	28	256	69	40	132	40	542	99
3	685	4 95	10	15	971	16	380	40	28	256	28	666	70	40	542	40	952	100
4	95	4 504	11	16	380	16	790	41	28	666	29	75	71	40	952	41	361	101
4	504	4 914	12	16	790	17	199	42	29	75	29	485	72	41	361	41	771	102
4	914	5 323	13	17	199	17	609	43	29	485	29	894	73	41	771	42	180	103
5	323	5 733	14	17	609	18	18	44	29	894	30	304	74	42	180	42	590	104
5	733	6 142	15	18	18	18	428	45	30	304	30	714	75	42	590	42	999	105
6	142	6 552	16	18	428	18	837	46	30	714	31	123	76	42	999	43	409	106
6	552	6 961	17	18	837	19	247	47	31	123	31	533	77	43	409	43	818	107
6	961	7 371	18	19	247	19	656	48	31	533	31	942	78	43	818	44	228	108
7	371	7 780	19	19	656	20	66	49	31	942	32	352	79	44	228	44	637	109
7	780	8 190	20	20	66	20	476	50	32	352	32	761	80	44	637	45	47	110
8	190	8 599	21	20	476	20	885	51	32	761	33	171	81	45	47	45	456	111
8	599	9 9	22	20	885	21	295	52	33	171	33	580	82	45	456	45	866	112
9	9	9 418	23	21	295	21	704	53	33	580	33	990	83	45	866	46	275	113
9	418	9 828	24	21	704	22	114	54	33	990	34	399	84	46	275	46	685	114
9	828	10 238	25	22	114	22	523	55	34	399	34	809	85	46	685	47	94	115
10	238	10 647	26	22	523	22	933	56	34	809	35	218	86	47	94	47	504	116
10	647	11 57	27	22	933	23	342	57	35	218	35	628	87	47	504	47	913	117
11	57	11 466	28	23	342	23	752	58	35	628	36	37	88	47	913	48	323	118
11	466	11 876	29	23	752	24	161	59	36	37	36	447	89	48	323	48	732	119
11	876	12 285	30	24	161	24	571	60	36	447	36	856	90	48	732	49	142	120

## Tarij Nr. 2.

Russisches Gewichtporto für Packete mit Werthangabe über 5 000 bis 15 000 Rubel und bis  
20 Pfund russisch (8,190 kg) (Seite 206 unter 1b).

Gewicht bis ein- schliess- lich kg g	Porto Rbl. Kop.												
- 12½	- 7	- 396½	2 17	- 780	4 27	1 164	6 37	1 548	8 47	1 932	10 57	2 316	12 67
- 25½	- 14	- 409½	2 24	- 793	4 34	1 177	6 44	1 561	8 54	1 945	10 64	2 329	12 74
- 38	- 21	- 422	2 31	- 806	4 41	1 190	6 51	1 574	8 61	1 958	10 71	2 341	12 81
- 51	- 28	- 435	2 38	- 819	4 48	1 202	6 58	1 586	8 68	1 970	10 78	2 354	12 88
- 63½	- 35	- 447½	2 45	- 831	4 55	1 215	6 65	1 599	8 75	1 983	10 85	2 367	12 95
- 76½	- 42	- 460½	2 52	- 844	4 62	1 228	6 72	1 612	8 82	1 996	10 92	2 380	13 2
- 89½	- 49	- 473½	2 59	- 857	4 69	1 241	6 79	1 625	8 89	2 9	10 99	2 393	13 9
- 102	- 56	- 486	2 66	- 870	4 76	1 254	6 86	1 638	8 96	2 22	11 6	2 405	13 16
- 115	- 63	- 499	2 73	- 883	4 83	1 266	6 93	1 650	9 3	2 34	11 13	2 418	13 23
- 127½	- 70	- 511	2 80	- 895	4 90	1 279	7 -	1 663	9 10	2 47	11 20	2 431	13 30
- 140½	- 77	- 524	2 87	- 908	4 97	1 292	7 7	1 676	9 17	2 60	11 27	2 444	13 37
- 153½	- 84	- 537	2 94	- 921	5 4	1 305	7 14	1 689	9 24	2 73	11 34	2 457	13 44
- 166	- 91	- 550	3 1	- 934	5 11	1 318	7 21	1 702	9 31	2 85	11 41	2 469	13 51
- 179	- 98	- 563	3 8	- 947	5 18	1 330	7 28	1 714	9 38	2 98	11 48	2 482	13 58
- 191½	1 5	- 575	3 15	- 959	5 25	1 343	7 35	1 727	9 45	2 111	11 55	2 495	13 65
- 204½	1 12	- 588	3 22	- 972	5 32	1 356	7 42	1 740	9 52	2 124	11 62	2 508	13 72
- 217½	1 19	- 601	3 29	- 985	5 39	1 369	7 49	1 753	9 59	2 137	11 69	2 521	13 79
- 230	1 26	- 614	3 36	- 998	5 46	1 382	7 56	1 766	9 66	2 149	11 76	2 533	13 86
- 243	1 33	- 627	3 43	1 11	5 53	1 394	7 63	1 778	9 73	2 162	11 83	2 546	13 93
- 255½	1 40	- 639	3 50	1 23	5 60	1 407	7 70	1 791	9 80	2 175	11 90	2 559	14 -
- 268½	1 47	- 652	3 57	1 36	5 67	1 420	7 77	1 804	9 87	2 188	11 97	2 572	14 7
- 281½	1 54	- 665	3 64	1 49	5 74	1 433	7 84	1 817	9 94	2 201	12 4	2 585	14 14
- 294	1 61	- 678	3 71	1 62	5 81	1 446	7 91	1 830	10 1	2 213	12 11	2 597	14 21
- 307	1 68	- 691	3 78	1 74	5 88	1 458	7 98	1 842	10 8	2 226	12 18	2 610	14 28
- 319½	1 75	- 703	3 85	1 87	5 95	1 471	8 5	1 855	10 15	2 239	12 25	2 623	14 35
- 332½	1 82	- 716	3 92	1 100	6 2	1 484	8 12	1 868	10 22	2 252	12 32	2 636	14 42
- 345½	1 89	- 729	3 99	1 113	6 9	1 497	8 19	1 881	10 29	2 265	12 39	2 649	14 49
- 358	1 96	- 742	4 5	1 126	6 16	1 510	8 26	1 894	10 36	2 277	12 46	2 661	14 56
- 371	2 3	- 755	4 13	1 138	6 23	1 522	8 33	1 906	10 43	2 290	12 53	2 674	14 63
- 388½	2 10	- 767	4 20	1 151	6 30	1 535	8 40	1 919	10 50	2 303	12 60	2 687	14 70

Gewicht bis ein- schliess- lich	Porto	Gewicht bis ein- schliess- lich		Porto	Gewicht bis ein- schliess- lich		Porto	Gewicht bis ein- schliess- lich		Porto	Gewicht bis ein- schliess- lich		Porto	Gewicht bis ein- schliess- lich		Porto											
		kg	g		Rbl.	Kop.		kg	g		Rbl.	Kop.		kg	g	Rbl.	Kop.										
2	700	14	77	3	148	17	22	3	596	19	67	4	44	22	12	4	491	24	57	4	939	27	2	5	387	29	47
2	713	14	84	3	160	17	29	3	608	19	74	4	56	22	19	4	504	24	64	4	952	27	9	5	400	29	54
2	725	14	91	3	173	17	36	3	621	19	81	4	69	22	26	4	517	24	71	4	965	27	16	5	413	29	61
2	738	14	98	3	186	17	43	3	634	19	88	4	82	22	33	4	530	24	78	4	978	27	23	5	426	29	68
2	751	15	5	3	199	17	50	3	647	19	95	4	95	22	40	4	543	24	85	4	991	27	30	5	438	29	75
2	764	15	12	3	212	17	57	3	660	20	2	4	107	22	47	4	555	24	92	5	3	27	37	5	451	29	82
2	777	15	19	3	224	17	64	3	672	20	9	4	120	22	54	4	568	24	99	5	16	27	44	5	464	29	89
2	789	15	26	3	237	17	71	3	685	20	16	4	133	22	61	4	581	25	6	5	29	27	51	5	477	29	96
2	802	15	33	3	250	17	78	3	698	20	23	4	146	22	68	4	594	25	13	5	42	27	58	5	490	30	3
2	815	15	40	3	263	17	85	3	711	20	30	4	159	22	75	4	607	25	20	5	55	27	65	5	502	30	10
2	828	15	47	3	276	17	92	3	724	20	37	4	171	22	82	4	619	25	27	5	67	27	72	5	515	30	17
2	841	15	54	3	288	17	99	3	736	20	44	4	184	22	89	4	632	25	34	5	80	27	79	5	528	30	24
2	853	15	61	3	301	18	6	3	749	20	51	4	197	22	96	4	645	25	41	5	93	27	86	5	541	30	31
2	866	15	68	3	314	18	13	3	762	20	58	4	210	23	3	4	658	25	48	5	106	27	93	5	554	30	38
2	879	15	75	3	327	18	20	3	775	20	65	4	223	23	10	4	671	25	55	5	119	28	—	5	566	30	45
2	892	15	82	3	340	18	27	3	788	20	72	4	235	23	17	4	683	25	62	5	131	28	7	5	579	30	52
2	905	15	89	3	352	18	34	3	800	20	79	4	248	23	24	4	696	25	69	5	144	28	14	5	592	30	59
2	917	15	96	3	365	18	41	3	813	20	86	4	261	23	31	4	709	25	76	5	157	28	21	5	605	30	66
2	930	16	3	3	378	18	48	3	826	20	93	4	274	23	38	4	722	25	83	5	170	28	28	5	618	30	73
2	943	16	10	3	391	18	55	3	839	21	—	4	287	23	45	4	735	25	90	5	182	28	35	5	630	30	80
2	956	16	17	3	404	18	62	3	852	21	7	4	299	23	52	4	747	25	97	5	195	28	42	5	643	30	87
2	969	16	24	3	416	18	69	3	864	21	14	4	312	23	59	4	760	26	4	5	208	28	49	5	656	30	94
2	981	16	31	3	429	18	76	3	877	21	21	4	325	23	66	4	773	26	11	5	221	28	56	5	669	31	1
2	994	16	38	3	442	18	83	3	890	21	28	4	338	23	73	4	786	26	18	5	234	28	63	5	682	31	8
3	7	16	45	3	455	18	90	3	903	21	35	4	351	23	80	4	799	26	25	5	246	28	70	5	694	31	15
3	20	16	52	3	468	18	97	3	916	21	42	4	363	23	87	4	811	26	32	5	259	28	77	5	707	31	22
3	33	16	59	3	480	19	4	3	928	21	49	4	376	23	94	4	824	26	39	5	272	28	84	5	720	31	29
3	45	16	66	3	493	19	11	3	941	21	56	4	389	24	1	4	837	26	46	5	285	28	91	5	733	31	36
3	58	16	73	3	506	19	18	3	954	21	63	4	402	24	8	4	850	26	53	5	298	28	98	5	746	31	43
3	71	16	80	3	519	19	25	3	967	21	70	4	415	24	15	4	863	26	60	5	310	29	5	5	758	31	50
3	84	16	87	3	532	19	32	3	980	21	77	4	427	24	22	4	875	26	67	5	323	29	12	5	771	31	57
3	96	16	94	3	544	19	39	3	992	21	84	4	440	24	29	4	888	26	74	5	336	29	19	5	784	31	64
3	109	17	1	3	557	19	46	4	5	21	91	4	453	24	36	4	901	26	81	5	349	29	26	5	797	31	71
3	122	17	8	3	570	19	53	4	18	21	98	4	466	24	43	4	914	26	88	5	362	29	33	5	810	31	78
3	135	17	15	3	583	19	60	4	31	22	5	4	479	24	50	4	927	26	95	5	374	29	40	5	822	31	85

## Russland.

Gewicht bis ein- schliess- lich kg g	Porto		Gewicht bis ein- schliess- lich kg g		Porto		Gewicht bis ein- schliess- lich kg g		Porto		Gewicht bis ein- schliess- lich kg g		Porto		Gewicht bis ein- schliess- lich kg g		Porto		Gewicht bis ein- schliess- lich kg g			
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
5 835	31	92	6 219	34	2	6 603	36	12	6 987	38	22	7 371	40	32	7 755	42	42	8 139	44	52		
5 848	31	99	6 232	34	9	6 616	36	19	7 —	38	29	7 384	40	39	7 768	42	49	8 152	44	59		
5 861	32	6	6 245	34	16	6 629	36	26	7 13	38	36	7 396	40	46	7 780	42	56	8 164	44	66		
5 874	32	13	6 257	34	23	6 641	36	33	7 25	38	43	7 409	40	53	7 793	42	63	8 177	44	73		
5 886	32	20	6 270	34	30	6 654	36	40	7 38	38	50	7 422	40	60	7 806	42	70	8 190	44	80		
5 899	32	27	6 283	34	37	6 667	36	47	7 51	38	57	7 435	40	67	7 819	42	77					
5 912	32	34	6 296	34	44	6 680	36	54	7 64	38	64	7 448	40	74	7 832	42	84					
5 925	32	41	6 309	34	51	6 693	36	61	7 77	38	71	7 460	40	81	7 844	42	91					
5 938	32	48	6 321	34	58	6 705	36	68	7 89	38	78	7 473	40	88	7 857	42	98					
5 950	32	55	6 334	34	65	6 718	36	75	7 102	38	85	7 486	40	95	7 870	43	5					
5 963	32	62	6 347	34	72	6 731	36	82	7 115	38	92	7 499	41	2	7 883	43	12					
5 976	32	69	6 360	34	79	6 744	36	89	7 128	38	99	7 512	41	9	7 896	43	19					
5 989	32	76	6 373	34	86	6 757	36	96	7 141	39	6	7 524	41	16	7 908	43	26					
6 2	32	83	6 385	34	93	6 769	37	3	7 153	39	13	7 537	41	23	7 921	43	33					
6 14	32	90	6 398	35	—	6 782	37	10	7 166	39	20	7 550	41	30	7 934	43	40					
6 27	32	97	6 411	35	7	6 795	37	17	7 179	39	27	7 563	41	37	7 947	43	47					
6 40	33	4	6 424	35	14	6 808	37	24	7 192	39	34	7 576	41	44	7 960	43	54					
6 53	33	11	6 437	35	21	6 821	37	31	7 204	39	41	7 588	41	51	7 972	43	61					
6 66	33	18	6 449	35	28	6 833	37	38	7 217	39	48	7 601	41	58	7 985	43	68					
6 78	33	25	6 462	35	35	6 846	37	45	7 230	39	55	7 614	41	65	7 998	43	75					
6 91	33	32	6 475	35	42	6 859	37	52	7 243	39	62	7 627	41	72	8 11	43	82					
6 104	33	39	6 488	35	49	6 872	37	59	7 256	39	69	7 640	41	79	8 24	43	89					
6 117	33	46	6 501	35	56	6 885	37	66	7 268	39	76	7 652	41	86	8 36	43	96					
6 130	33	53	6 513	35	63	6 897	37	73	7 281	39	83	7 665	41	93	8 49	44	3					
6 142	33	60	6 526	35	70	6 910	37	80	7 294	39	90	7 678	42	—	8 62	44	10					
6 155	33	67	6 539	35	77	6 923	37	87	7 307	39	97	7 691	42	7	8 75	44	17					
6 168	33	74	6 552	35	84	6 936	37	94	7 320	40	4	7 704	42	14	8 88	44	24					
6 181	33	81	6 565	35	91	6 949	38	1	7 332	40	11	7 716	42	21	8 100	44	31					
6 193	33	88	6 577	35	98	6 961	38	8	7 345	40	18	7 729	42	28	8 113	44	38					
6 206	33	95	6 590	36	5	6 974	38	15	7 358	40	25	7 742	42	35	8 126	44	45					

# Schweden.

(Wegen der Postpackete [colis postaux] siehe Seite 41 u. f.)

Zulässig.

## **Packete ohne und mit Werthangabe bis 25 kg.**

## **Packete und Briefe mit Nachnahme bis 150 Mark.**

Verpackung, Aufschrift  
und Verschluss.

Alle Packete müssen mindestens in gutes, starkes Packpapier, und wenn sie von grösserem Umfang sind, in Leinen oder Wachstuch verpackt, mit starkem Bindfaden umschnürt und gut versiegelt sein. Die Packete müssen von der Beschaffenheit sein, dass festes Packen, Drücken oder Schütteln dem Inhalt derselben nicht schadet, auch dürfen dieselben nicht von ungewöhnlicher Gestalt sein; eine viereckige Form ist die zweckmässigste. Esswaaren sind in geflochtenen Körben oder starken Schachteln zu verpacken.

Zoll-Inhaltserklärungen.

**Zwei;** bei Sendungen mit baarem Geld eine, Sendungen mit Werthpapieren ohne Inhaltserklärung.

*Einführbeschränkungen siehe Seite 25.*

Besonderes.

### *Bestimmungen:*

*1. über die Gewähr siehe Seite 78,*

*2. über die Behandlung unbestellbarer Sendungen siehe Seite 83.*

Leitung.

In Betreff der Leitung der Sendungen nach Schweden auf den Linien Kiel-Korsoer-Kopenhagen, Stralsund-Malmö und Lübeck-Kopenhagen-Malmö bleibt die Bestimmung des Absenders massgebend. Der Absender hat thunlichst in jedem Fall in der Aufschrift zu vermerken, auf welchem Wege die Sendung befördert werden soll.

Ueber Lübeck-Kopenhagen-Malmö dürfen, abgesehen von den Lokalsendungen zwischen Lübeck und Malmö, Packetsendungen vorläufig nur insoweit geleitet werden, als dieselben das Gewicht von 5 kg nicht übersteigen und der Absender diesen Weg ausdrücklich vorgeschrieben hat.

Hat der Absender die Benutzung eines bestimmten Weges nicht vorgeschrieben, so sind die Sendungen wie folgt zu leiten:

I. Während der Zeit, wo auf der Linie Stralsund-Malmö regelmässige Dampfschiffahrten unterhalten werden (1. Mai bis Ende September):

a) Sendungen zwischen dem Ober-Postdirectionsbezirk Kiel und zwischen Hamburg und Lübeck nebst Travemünde einerseits, und Schweden andererseits: **über Kopenhagen,**

b) die übrigen Sendungen **über Stralsund und Malmö**, sofern der Weg über Dänemark nicht grössere Beschleunigung bietet.

II. Während der Zeit, wo die Dampfschiffahrt auf der Linie Stralsund-Malmö bz. auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmö eingestellt ist (1. October bis Ende April bz. 1. October bis Ende März): sämmtliche Sendungen **über Dänemark**.

Portoberechnung.

**Die Packete ohne und mit Werthangabe bis 5 kg müssen vom Absender frankirt werden;** die übrigen Sendungen können entweder unfrankirt, oder bis zur deutschen Ausgangsgrenze frankirt, oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

An Porto ist zu berechnen:

I. Packete (ohne und mit Werthangabe) bis zum Gewicht von 5 kg.

1. Soweit dieselben einzeln auf dem Wege **über Dänemark** befördert werden:

a) deutsch-dänisches Gewichtporto 80 Pf., Sperrgut 1 Mark 20 Pf.

b) schwedisches Gewichtporto (ausgerechnete Beträge Seite 222):

für Packete bis  $\frac{1}{2}$  kg einschliesslich 30 Oere;

für Packete über  $\frac{1}{2}$  bis 1 kg einschliesslich 50 Oere;

für Packete über 1 kg 30 Oere für jedes halbe Kilogramm.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

c) deutsche Versicherungsgebühr (ausgerechn. Betr. Seite 69).

d) dänische Versicherungsgebühr:

4 Oere für je 160 Mark oder einen Theil dieser Summe.

e) schwedische Versicherungsgebühr: nach dem Tarif Seite 223. Umrechnungstabelle Seite 231.

2. Bei der Beförderung **über Stralsund-Malmö** bz. über **Lübeck-Kopenhagen-Malmö**:

a) deutsches und Seeporto 80 Pf., Sperrgut 1 Mark 20 Pf.

b) schwedisches Gewichtporto: wie unter 1b.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

c) deutsche Versicherungsgebühr (ausgerechn. Betr. Seite 69).

d) schwedische Versicherungsgebühr: wie unter 1e.

**II. Für Packete (ohne und mit Werthangabe) im Gewicht über 5 kg und für  
Nachnahmebriefe:**

**A. Deutsches Porto.**

Taxgrenzpunkt Woyens (ohne Rücksicht auf den Beförderungsweg):

... Zone (ausgerechnete Beträge Seite 68).

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69).

**B. Fremdes Porto.**

**I. Bei der Beförderung über Stralsund.**

1. gemeinschaftliches Seepoato:

a) für Nachnahmebriefe: 25 Pf. für jeden Brief;

b) für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg:

Gewichtporto nach dem Tarif auf Seite 224.

(Versicherungsgebühr kommt nicht zur Erhebung.)

2. schwedisches Porto:

a) für Nachnahmebriefe 30 Oere für jeden Brief;

b) für Packete über 5 kg:

30 Oere für jedes halbe kg (ausgerechnete Beträge Seite 222).

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

c) Versicherungsgebühr nach dem Tarif auf Seite 223. Umrechnungstabelle Seite 231.

**II. Bei der Beförderung über Dänemark.**

a) Für Nachnahmebriefe:

1. dänisches Gewichtporto	20 Oere	}
2. schwedisches Gewichtporto	30 »	

für jeden Brief.

b) Für Packete über 5 kg:

1. Gewichtporto nach dem Tarif auf Seite 225.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

2. Versicherungsgebühr nach dem Tarif auf Seite 226 u. f. Umrechnungstabelle Seite 231.

*Beispiele: Seiten 222 und 225.*

---

# T a r i f

des schwedischen Gewichtporto für Packete ohne und mit Werthangabe.

G e w i c h t .		P o r t o :				P o r t o :					
		schwedische Währung.		vom Publikum zu erheben.		G e w i c h t .		schwedische Währung.		vom Publikum zu erheben.	
		Kronen.	Oere.	Mark.	Pf.			Kronen.	Oere.	Mark.	Pf.
über	$\frac{1}{2}$	bis	$\frac{1}{2}$	kg		—	30	—	35	—	
"	$\frac{1}{2}$	"	1	"		—	50	—	60	—	
"	1	"	$1\frac{1}{2}$	"		—	90	1	5	—	
"	$1\frac{1}{2}$	"	2	"		1	20	1	40	—	
"	2	"	$2\frac{1}{2}$	"		1	50	1	75	—	
"											
"	$2\frac{1}{2}$	"	3	"		1	80	2	10	—	
"	3	"	$3\frac{1}{2}$	"		2	10	2	45	—	
"	$3\frac{1}{2}$	"	4	"		2	40	2	80	—	
"	4	"	$4\frac{1}{2}$	"		2	70	3	10	—	
"	$4\frac{1}{2}$	"	5	"		3	—	3	45	—	
"	5	"	$5\frac{1}{2}$	"		3	30	3	80	—	
"	$5\frac{1}{2}$	"	6	"		3	60	4	15	—	
"	6	"	$6\frac{1}{2}$	"		3	90	4	50	—	
"	$6\frac{1}{2}$	"	7	"		4	20	4	80	—	
"	7	"	$7\frac{1}{2}$	"		4	50	5	15	—	
"	$7\frac{1}{2}$	"	8	"		4	80	5	50	—	
"	8	"	$8\frac{1}{2}$	"		5	10	5	85	—	
"	$8\frac{1}{2}$	"	9	"		5	40	6	20	—	
"	9	"	$9\frac{1}{2}$	"		5	70	6	50	—	
"	$9\frac{1}{2}$	"	10	"		6	—	6	85	—	
"	10	"	$10\frac{1}{2}$	"		6	30	7	20	—	
"	$10\frac{1}{2}$	"	11	"		6	60	7	55	—	
"	11	"	$11\frac{1}{2}$	"		6	90	7	90	—	
"	$11\frac{1}{2}$	"	12	"		7	20	8	20	—	
"	12	"	$12\frac{1}{2}$	"		7	50	8	55	—	

*Beispiel:*

Ein Packet von Berlin nach Stockholm, über Stralsund, 9 kg schwer, ohne Werthangabe:

- a) deutsches Gewichtporto, 4. Zone ..... 1 Mark 70 Pf.
  - b) Seeporto (Seite 224) ..... 1 " — "
  - c) schwedisches Gewichtporto 5 Kronen 40 Oere = ..... 6 " 20 "
- zusammen.... 8 Mark 90 Pf.*

# Tarif

der schwedischen Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe.

(Umrechnungstabelle siehe Seite 231.)

Angegebener Werth.		Oere.	Angegebener Werth.		Oere.	Angegebener Werth.		Oere
ü..	bis 562½ Mark	30	ü..	bis 4612½ Mark	112	ü..	bis 29250 Mark	445
562½	» 1125	» 50	1237½	» 4500	» 4612½	» 28125	» 30375	460
» 1125	» 1237½	» 52	» 1350	» 4612½	» 4725	» 29250	» 31500	475
» 1237½	» 1350	» 54	» 1462½	» 4725	» 4837½	» 30375	» 32625	490
» 1350	» 1462½	» 56	» 1575	» 4837½	» 4950	» 31500	» 33750	505
» 1462½	» 1575	» 58	» 1575	» 4950	» 5062½	» 32625	» 34875	520
» 1575	» 1687½	» 60	1687½	» 5062½	» 5175	» 33750	» 36000	535
» 1687½	» 1800	» 62	» 1800	» 5175	» 5287½	» 34875	» 37125	550
» 1912½	» 1912½	» 64	» 1912½	» 5287½	» 5400	» 36000	» 38250	565
» 2025	» 2025	» 66	» 2137½	» 5400	» 5512½	» 37125	» 39375	580
» 2137½	» 2250	» 68	» 2250	» 5512½	» 5625	» 38250	» 40500	595
» 2250	» 2362½	» 70	» 2362½	» 5625	» 6750	» 39375	» 41625	610
» 2362½	» 2475	» 72	» 2475	» 6750	» 7875	» 40500	» 42750	625
» 2475	» 2587½	» 74	» 2587½	» 7875	» 9000	» 41625	» 43875	640
» 2587½	» 2700	» 76	» 2700	» 9000	» 10125	» 42750	» 45000	655
» 2700	» 2812½	» 78	» 2812½	» 10125	» 11250	» 43875	» 46125	670
» 2812½	» 2925	» 80	» 2925	» 11250	» 12375	» 45000	» 47250	685
» 2925	» 3037½	» 82	» 3037½	» 12375	» 13500	» 46125	» 48375	700
» 3037½	» 3150	» 84	» 3150	» 13500	» 14625	» 47250	» 49500	715
» 3150	» 3262½	» 86	» 3262½	» 14625	» 15750	» 48375	» 50625	730
» 3262½	» 3375	» 88	» 3375	» 15750	» 16875	» 49500	» 51750	745
» 3375	» 3487½	» 90	» 3487½	» 16875	» 18000	» 50625	» 52875	760
» 3487½	» 3600	» 92	» 3600	» 18000	» 19125	» 51750	» 54000	775
» 3600	» 3712½	» 94	» 3712½	» 19125	» 20250	» 52875	» 55125	790
» 3712½	» 3825	» 96	» 3825	» 20250	» 21375	» 54000	» 56250	805
» 3825	» 3937½	» 98	» 3937½	» 21375	» 22500	» 55125	» 57375	815
» 3937½	» 4050	» 100	» 4050	» 22500	» 23625	» 56250	» 58500	825
» 4050	» 4162½	» 102	» 4162½	» 23625	» 24750	» 57375	» 59625	835
» 4162½	» 4275	» 104	» 4275	» 24750	» 25875	» 58500	» 60750	845
» 4275	» 4387½	» 106	» 4387½	» 25875	» 27000	» 59625	» 61875	855
» 4387½	» 4500	» 108	» 4500	» 27000	» 28125	» 60750	» 62500	

Angegebener Werth.		Oere.	Angegebener Werth.		Oere.	Angegebener Werth.		Oere.
über 61875 bis 63000	Mark	865	über 78750 bis 79875	Mark	1015	über 95625 bis 96750	Mark	1165
" 63000 "	" 64125 "	875	" 79875 "	" 81000 "	1025	" 96750 "	" 97875 "	1175
" 64125 "	" 65250 "	885	" 81000 "	" 82125 "	1035	" 97875 "	" 99000 "	1185
" 65250 "	" 66375 "	895	" 82125 "	" 83250 "	1045	" 99000 "	" 100125 "	1195
" 66375 "	" 67500 "	905	" 83250 "	" 84375 "	1055	" 100125 "	" 101250 "	1205
" 67500 "	" 68625 "	915	" 84375 "	" 85500 "	1065	" 101250 "	" 102375 "	1215
" 68625 "	" 69750 "	925	" 85500 "	" 86625 "	1075	" 102375 "	" 103500 "	1225
" 69750 "	" 70875 "	935	" 86625 "	" 87750 "	1085	" 103500 "	" 104625 "	1235
" 70875 "	" 72000 "	945	" 87750 "	" 88875 "	1095	" 104625 "	" 105750 "	1245
" 72000 "	" 73125 "	955	" 88875 "	" 90000 "	1105	" 105750 "	" 106875 "	1255
" 73125 "	" 74250 "	965	" 90000 "	" 91125 "	1115	" 106875 "	" 108000 "	1265
" 74250 "	" 75375 "	975	" 91125 "	" 92250 "	1125	" 108000 "	" 109125 "	1275
" 75375 "	" 76500 "	985	" 92250 "	" 93375 "	1135	" 109125 "	" 110250 "	1285
" 76500 "	" 77625 "	995	" 93375 "	" 94500 "	1145	" 110250 "	" 111375 "	1295
" 77625 "	" 78750 "	1005	" 94500 "	" 95625 "	1155	" 111375 "	" 112500 "	1305
über 112500 für jede weiteren 1125 Mark oder einen Theil davon								

## Seeporto

für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg.

(Bei der Beförderung über Stralsund-Malmö.)

Gewicht.		See- porto. Mark. Pf.	Gewicht.		See- porto. Mark. Pf.	Gewicht.		See- porto. Mark. Pf.
über 5	bis 5½ kg	— 65	über 12½	bis 13 kg	1 35	über 20	bis 20½ kg	2 5
" 5½ "	" 6 "	— 70	" 13 "	" 13½ "	1 40	" 20½ "	" 21 "	2 10
" 6 "	" 6½ "	— 75	" 13½ "	" 14 "	1 45	" 21 "	" 21½ "	2 15
" 6½ "	" 7 "	— 80	" 14 "	" 14½ "	1 50	" 21½ "	" 22 "	2 15
" 7 "	" 7½ "	— 85	" 14½ "	" 15 "	1 55	" 22 "	" 22½ "	2 20
" 7½ "	" 8 "	— 90	" 15 "	" 15½ "	1 60	" 22½ "	" 23 "	2 25
" 8 "	" 8½ "	— 95	" 15½ "	" 16 "	1 65	" 23 "	" 23½ "	2 30
" 8½ "	" 9 "	1 —	" 16 "	" 16½ "	1 65	" 23½ "	" 24 "	2 35
" 9 "	" 9½ "	1 —	" 16½ "	" 17 "	1 70	" 24 "	" 24½ "	2 40
" 9½ "	" 10 "	1 5	" 17 "	" 17½ "	1 75	" 24½ "	" 25 "	2 45
" 10 "	" 10½ "	1 10	" 17½ "	" 18 "	1 80			
" 10½ "	" 11 "	1 15	" 18 "	" 18½ "	1 85			
" 11 "	" 11½ "	1 20	" 18½ "	" 19 "	1 90			
" 11½ "	" 12 "	1 25	" 19 "	" 19½ "	1 95			
" 12 "	" 12½ "	1 30	" 19½ "	" 20 "	2 —			

# Tarif

des dänisch-schwedischen Gewichtporto für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg.

Gewicht.	Vom Publikum zu erheben.		An Dänemark zu vergüten.		Gewicht.	Vom Publikum zu erheben.		An Dänemark zu vergüten.	
	Mark.	Pf.	Kronen.	Oere.		Mark.	Pf.	Kronen.	Oere.
über 5 bis $5\frac{1}{2}$ kg	4	45	3	86	über 15 bis $15\frac{1}{2}$ kg	12	15	10	66
" $5\frac{1}{2}$ " 6 "	4	80	4	20	" $15\frac{1}{2}$ " 16 "	12	50	11	—
" 6 " $6\frac{1}{2}$ "	5	20	4	54	" 16 " $16\frac{1}{2}$ "	12	90	11	34
" $6\frac{1}{2}$ " 7 "	5	55	4	88	" $16\frac{1}{2}$ " 17 "	13	30	11	68
" 7 " $7\frac{1}{2}$ "	5	95	5	22	" 17 " $17\frac{1}{2}$ "	13	70	12	2
" $7\frac{1}{2}$ " 8 "	6	35	5	56	" 17\frac{1}{2} " 18 "	14	10	12	36
" 8 " $8\frac{1}{2}$ "	6	75	5	90	" 18 " $18\frac{1}{2}$ "	14	45	12	70
" $8\frac{1}{2}$ " 9 "	7	15	6	24	" 18\frac{1}{2} " 19 "	14	85	13	4
" 9 " $9\frac{1}{2}$ "	7	55	6	58	" 19 " $19\frac{1}{2}$ "	15	25	13	38
" $9\frac{1}{2}$ " 10 "	7	90	6	92	" 19\frac{1}{2} " 20 "	15	65	13	72
" 10 " $10\frac{1}{2}$ "	8	25	7	26	" 20 " $20\frac{1}{2}$ "	16	—	14	6
" $10\frac{1}{2}$ " 11 "	8	65	7	60	" 20\frac{1}{2} " 21 "	16	40	14	40
" 11 " $11\frac{1}{2}$ "	9	5	7	94	" 21 " $21\frac{1}{2}$ "	16	75	14	74
" $11\frac{1}{2}$ " 12 "	9	45	8	28	" 21\frac{1}{2} " 22 "	17	15	15	8
" 12 " $12\frac{1}{2}$ "	9	85	8	62	" 22 " $22\frac{1}{2}$ "	17	55	15	42
" $12\frac{1}{2}$ " 13 "	10	20	8	96	" 22\frac{1}{2} " 23 "	17	95	15	76
" 13 " $13\frac{1}{2}$ "	10	60	9	30	" 23 " $23\frac{1}{2}$ "	18	35	16	10
" $13\frac{1}{2}$ " 14 "	11	—	9	64	" 23\frac{1}{2} " 24 "	18	70	16	44
" 14 " $14\frac{1}{2}$ "	11	40	9	98	" 24 " $24\frac{1}{2}$ "	19	10	16	78
" $14\frac{1}{2}$ " 15 "	11	80	10	32	" 24\frac{1}{2} " 25 "	19	45	17	12

*Beispiel:*

Ein Packet aus Darmstadt nach Gothenburg, über Dänemark, 21 kg schwer, 960 Mark Wert-

a) deutsches Gewichtporto, 4. Zone .....	5 Mark 30 Pf.
Versicherungsgebühr .....	— " 20 " 5 Mark 50 Pf.
b) fremdes Gewichtporto (siehe oben: Tarif) .....	14 Kronen 40 Oere
Versicherungsgebühr (siehe Seite 226) .....	— " 90 "
	15 Kronen 30 Oere = 17 " 40 "
	zusammen.... 22 Mark 90 Pf.

# T a r i f

der dänisch-schwedischen Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe.  
(Umrechnungstabelle siehe Seite 231.)

Angegebener Werth.		Versiche- rungs- gebühr.	Angegebener Werth.		Versiche- rungs- gebühr.	Angegebener Werth.		Versiche- rungs- gebühr.
		Kronen. Oere.			Kronen. Oere.			Kronen. Oere.
	bis 225 Mark	— 38						
über 225	» 450 "	— 46	über 3937½ bis 4050 Mark		2 46	über 9000 bis 9225 Mark		5 18
" 450	» 562½ "	— 54	" 4050 " 4162½ "		2 56	" 9225 " 9450 "		5 26
" 562½	» 675 "	— 74	" 4162½ " 4275 "		2 58	" 9450 " 9675 "		5 34
" 675	» 900 "	— 82	" 4275 " 4387½ "		2 68	" 9675 " 9900 "		5 42
" 900	» 1125 "	— 90	" 4387½ " 4500 "		2 70	" 9900 " 10125 "		5 50
" 1125	» 1237½ "	1 —	" 4500 " 4612½ "		2 80	" 10125 " 10350 "		5 73
" 1237½	» 1350 "	1 02	" 4612½ " 4725 "		2 82	" 10350 " 10575 "		5 81
" 1350	» 1462½ "	1 12	" 4725 " 4837½ "		2 92	" 10575 " 10800 "		5 89
" 1462½	» 1575 "	1 14	" 4837½ " 4950 "		2 94	" 10800 " 11025 "		5 97
" 1575	» 1687½ "	1 24	" 4950 " 5062½ "		3 04	" 11025 " 11250 "		6 05
" 1687½	» 1800 "	1 26	" 5062½ " 5175 "		3 06	" 11250 " 11475 "		6 28
" 1800	» 1912½ "	1 36	" 5175 " 5287½ "		3 16	" 11475 " 11700 "		6 36
" 1912½	» 2025 "	1 38	" 5287½ " 5400 "		3 18	" 11700 " 11925 "		6 44
" 2025	» 2137½ "	1 48	" 5400 " 5512½ "		3 28	" 11925 " 12150 "		6 52
" 2137½	» 2250 "	1 50	" 5512½ " 5625 "		3 30	" 12150 " 12375 "		6 60
" 2250	» 2362½ "	1 60	" 5625 " 5850 "		3 53	" 12375 " 12600 "		6 83
" 2362½	» 2475 "	1 62	" 5850 " 6075 "		3 61	" 12600 " 12825 "		6 91
" 2475	» 2587½ "	1 72	" 6075 " 6300 "		3 69	" 12825 " 13050 "		6 99
" 2587½	» 2700 "	1 74	" 6300 " 6525 "		3 77	" 13050 " 13275 "		7 07
" 2700	» 2812½ "	1 84	" 6525 " 6750 "		3 85	" 13275 " 13500 "		7 15
" 2812½	» 2925 "	1 86	" 6750 " 6975 "		4 08	" 13500 " 13725 "		7 38
" 2925	» 3037½ "	1 96	" 6975 " 7200 "		4 16	" 13725 " 13950 "		7 46
" 3037½	» 3150 "	1 98	" 7200 " 7425 "		4 24	" 13950 " 14175 "		7 54
" 3150	» 3262½ "	2 08	" 7425 " 7650 "		4 32	" 14175 " 14400 "		7 62
" 3262½	» 3375 "	2 10	" 7650 " 7875 "		4 40	" 14400 " 14625 "		7 70
" 3375	» 3487½ "	2 20	" 7875 " 8100 "		4 63	" 14625 " 14850 "		7 93
" 3487½	» 3600 "	2 22	" 8100 " 8325 "		4 71	" 14850 " 15075 "		8 01
" 3600	» 3712½ "	2 32	" 8325 " 8550 "		4 79	" 15075 " 15300 "		8 09
" 3712½	» 3825 "	2 34	" 8550 " 8775 "		4 87	" 15300 " 15525 "		8 17
" 3825	» 3937½ "	2 44	" 8775 " 9000 "		4 95	" 15525 " 15750 "		8 25

Angegebener Werth.	Versicherungsgebühr.	Angegebener Werth.	Versicherungsgebühr.	Angegebener Werth.	Versicherungsgebühr.
	Kronen. Oere.		Kronen. Oere.		Kronen. Oere.
über 15750 bis 15975 Mark	8 48	über 24750 bis 24975 Mark	12 88	über 33750 bis 33975 Mark	17 28
" 15975 " 16200 "	8 56	" 24975 " 25200 "	12 96	" 33975 " 34200 "	17 36
" 16200 " 16425 "	8 64	" 25200 " 25425 "	13 04	" 34200 " 34425 "	17 44
" 16425 " 16650 "	8 72	" 25425 " 25650 "	13 12	" 34425 " 34650 "	17 52
" 16650 " 16875 "	8 80	" 25650 " 25875 "	13 20	" 34650 " 34875 "	17 60
" 16875 " 17100 "	9 03	" 25875 " 26100 "	13 43	" 34875 " 35100 "	17 83
" 17100 " 17325 "	9 11	" 26100 " 26325 "	13 51	" 35100 " 35325 "	17 91
" 17325 " 17550 "	9 19	" 26325 " 26550 "	13 59	" 35325 " 35550 "	17 99
" 17550 " 17775 "	9 27	" 26550 " 26775 "	13 67	" 35550 " 35775 "	18 07
" 17775 " 18000 "	9 35	" 26775 " 27000 "	13 75	" 35775 " 36000 "	18 15
" 18000 " 18225 "	9 58	" 27000 " 27225 "	13 98	" 36000 " 36225 "	18 38
" 18225 " 18450 "	9 66	" 27225 " 27450 "	14 06	" 36225 " 36450 "	18 46
" 18450 " 18675 "	9 74	" 27450 " 27675 "	14 14	" 36450 " 36675 "	18 54
" 18675 " 18900 "	9 82	" 27675 " 27900 "	14 22	" 36675 " 36900 "	18 62
" 18900 " 19125 "	9 90	" 27900 " 28125 "	14 30	" 36900 " 37125 "	18 70
" 19125 " 19350 "	10 13	" 28125 " 28350 "	14 53	" 37125 " 37350 "	18 93
" 19350 " 19575 "	10 21	" 28350 " 28575 "	14 61	" 37350 " 37575 "	19 01
" 19575 " 19800 "	10 29	" 28575 " 28800 "	14 69	" 37575 " 37800 "	19 09
" 19800 " 20025 "	10 37	" 28800 " 29025 "	14 77	" 37800 " 38025 "	19 17
" 20025 " 20250 "	10 45	" 29025 " 29250 "	14 85	" 38025 " 38250 "	19 25
" 20250 " 20475 "	10 68	" 29250 " 29475 "	15 08	" 38250 " 38475 "	19 48
" 20475 " 20700 "	10 76	" 29475 " 29700 "	15 16	" 38475 " 38700 "	19 56
" 20700 " 20925 "	10 84	" 29700 " 29925 "	15 24	" 38700 " 38925 "	19 64
" 20925 " 21150 "	10 92	" 29925 " 30150 "	15 32	" 38925 " 39150 "	19 72
" 21150 " 21375 "	11 —	" 30150 " 30375 "	15 40	" 39150 " 39375 "	19 80
" 21375 " 21600 "	11 23	" 30375 " 30600 "	15 63	" 39375 " 39600 "	20 03
" 21600 " 21825 "	11 31	" 30600 " 30825 "	15 71	" 39600 " 39825 "	20 11
" 21825 " 22050 "	11 39	" 30825 " 31050 "	15 79	" 39825 " 40050 "	20 19
" 2050 " 22275 "	11 47	" 31050 " 31275 "	15 87	" 40050 " 40275 "	20 27
" 22275 " 22500 "	11 55	" 31275 " 31500 "	15 95	" 40275 " 40500 "	20 35
" 22500 " 22725 "	11 78	" 31500 " 31725 "	16 18	" 40500 " 40725 "	20 58
" 22725 " 22950 "	11 86	" 31725 " 31950 "	16 26	" 40725 " 40950 "	20 66
" 22950 " 23175 "	11 94	" 31950 " 32175 "	16 34	" 40950 " 41175 "	20 74
" 23175 " 23400 "	12 02	" 32175 " 32400 "	16 42	" 41175 " 41400 "	20 82
" 23400 " 23625 "	12 10	" 32400 " 32625 "	16 50	" 41400 " 41625 "	20 90
" 23625 " 23850 "	12 33	" 32625 " 32850 "	16 73	" 41625 " 41850 "	21 13
" 23850 " 24075 "	12 41	" 32850 " 33075 "	16 81	" 41850 " 42075 "	21 21
" 24075 " 24300 "	12 49	" 33075 " 33300 "	16 89	" 42075 " 42300 "	21 29
" 24300 " 24525 "	12 57	" 33300 " 33525 "	16 97	" 42300 " 42525 "	21 37
" 24525 " 24750 "	12 65	" 33525 " 33750 "	17 05	" 42525 " 42750 "	21 45

Angebettener Werth.	Versiche- rungs- gebühr.			Angebettener Werth.	Versiche- rungs- gebühr.			Angebettener Werth.	Versiche- rungs- gebühr.	
		Kronen.	Oere.			Kronen.	Oere.			
über 42750 bis 42975 Mark	21	68		über 51750 bis 51975 Mark	26	08		über 60750 bis 60975 Mark	30	23
" 42975 " 43200 "	21	76		" 51975 " 52200 "	26	16		" 60975 " 61200 "	30	31
" 43200 " 43425 "	21	84		" 52200 " 52425 "	26	24		" 61200 " 61425 "	30	39
" 43425 " 43650 "	21	92		" 52425 " 52650 "	26	32		" 61425 " 61650 "	30	47
" 43650 " 43875 "	22	—		" 52650 " 52875 "	26	40		" 61650 " 61875 "	30	55
" 43875 " 44100 "	22	23		" 52875 " 53100 "	26	63		" 61875 " 62100 "	30	73
" 44100 " 44325 "	22	31		" 53100 " 53325 "	26	71		" 62100 " 62325 "	30	81
" 44325 " 44550 "	22	39		" 53325 " 53550 "	26	79		" 62325 " 62550 "	30	89
" 44550 " 44775 "	22	47		" 53550 " 53775 "	26	87		" 62550 " 62775 "	30	97
" 44775 " 45000 "	22	55		" 53775 " 54000 "	26	95		" 62775 " 63000 "	31	05
" 45000 " 45225 "	22	78		" 54000 " 54225 "	27	18		" 63000 " 63225 "	31	23
" 45225 " 45450 "	22	86		" 54225 " 54450 "	27	26		" 63225 " 63450 "	31	31
" 45450 " 45675 "	22	94		" 54450 " 54675 "	27	34		" 63450 " 63675 "	31	39
" 45675 " 45900 "	23	02		" 54675 " 54900 "	27	42		" 63675 " 63900 "	31	47
" 45900 " 46125 "	23	10		" 54900 " 55125 "	27	50		" 63900 " 64125 "	31	55
" 46125 " 46350 "	23	33		" 55125 " 55350 "	27	73		" 64125 " 64350 "	31	73
" 46350 " 46575 "	23	41		" 55350 " 55575 "	27	81		" 64350 " 64575 "	31	81
" 46575 " 46800 "	23	49		" 55575 " 55800 "	27	89		" 64575 " 64800 "	31	89
" 46800 " 47025 "	23	57		" 55800 " 56025 "	27	97		" 64800 " 65025 "	31	97
" 47025 " 47250 "	23	65		" 56025 " 56250 "	28	05		" 65025 " 65250 "	32	05
" 47250 " 47475 "	23	88		" 56250 " 56475 "	28	23		" 65250 " 65475 "	32	23
" 47475 " 47700 "	23	96		" 56475 " 56700 "	28	31		" 65475 " 65700 "	32	31
" 47700 " 47925 "	24	04		" 56700 " 56925 "	28	39		" 65700 " 65925 "	32	39
" 47925 " 48150 "	24	12		" 56925 " 57150 "	28	47		" 65925 " 66150 "	32	47
" 48150 " 48375 "	24	20		" 57150 " 57375 "	28	55		" 66150 " 66375 "	32	55
" 48375 " 48600 "	24	43		" 57375 " 57600 "	28	73		" 66375 " 66600 "	32	73
" 48600 " 48825 "	24	51		" 57600 " 57825 "	28	81		" 66600 " 66825 "	32	81
" 48825 " 49050 "	24	59		" 57825 " 58050 "	28	89		" 66825 " 67050 "	32	89
" 49050 " 49275 "	24	67		" 58050 " 58275 "	28	97		" 67050 " 67275 "	32	97
" 49275 " 49500 "	24	75		" 58275 " 58500 "	29	05		" 67275 " 67500 "	33	05
" 49500 " 49725 "	24	98		" 58500 " 58725 "	29	23		" 67500 " 67725 "	33	23
" 49725 " 49950 "	25	06		" 58725 " 58950 "	29	31		" 67725 " 67950 "	33	31
" 49950 " 50175 "	25	14		" 58950 " 59175 "	29	39		" 67950 " 68175 "	33	39
" 50175 " 50400 "	25	22		" 59175 " 59400 "	29	47		" 68175 " 68400 "	33	47
" 50400 " 50625 "	25	30		" 59400 " 59625 "	29	55		" 68400 " 68625 "	33	55
" 50625 " 50850 "	25	53		" 59625 " 59850 "	29	73		" 68625 " 68850 "	33	73
" 50850 " 51075 "	25	61		" 59850 " 60075 "	29	81		" 68850 " 69075 "	33	81
" 51075 " 51300 "	25	69		" 60075 " 60300 "	29	89		" 69075 " 69300 "	33	89
" 51300 " 51525 "	25	77		" 60300 " 60525 "	29	97		" 69300 " 69525 "	33	97
" 51525 " 51750 "	25	85		" 60525 " 60750 "	30	05		" 69525 " 69750 "	34	05

Angegebener Werth.	Versicherungs-gebühr.			Angegebener Werth.	Versicherungs-gebühr.			Angegebener Werth.	Versicherungs-gebühr.	
		Kronen.	Oere.			Kronen.	Oere.			
ber 69750 bis 69975 Mark	34	23		über 78750 bis 78975 Mark	38	23		über 87750 bis 87975 Mark	42	23
" 69975 " 70200 "	34	31		" 78975 " 79200 "	38	31		" 87975 " 88200 "	42	31
" 70200 " 70425 "	34	39		" 79200 " 79425 "	38	39		" 88200 " 88425 "	42	39
" 70425 " 70650 "	34	47		" 79425 " 79650 "	38	47		" 88425 " 88650 "	42	47
" 70650 " 70875 "	34	55		" 79650 " 79875 "	38	55		" 88650 " 88875 "	42	55
" 70875 " 71100 "	34	73		" 79875 " 80100 "	38	73		" 88875 " 89100 "	42	73
" 71100 " 71325 "	34	81		" 80100 " 80325 "	38	81		" 89100 " 89325 "	42	81
" 71325 " 71550 "	34	89		" 80325 " 80550 "	38	89		" 89325 " 89550 "	42	89
" 71550 " 71775 "	34	97		" 80550 " 80775 "	38	97		" 89550 " 89775 "	42	97
" 71775 " 72000 "	35	05		" 80775 " 81000 "	39	05		" 89775 " 90000 "	43	05
" 72000 " 72225 "	35	23		" 81000 " 81225 "	39	23		" 90000 " 90225 "	43	23
" 72225 " 72450 "	35	31		" 81225 " 81450 "	39	31		" 90225 " 90450 "	43	31
" 72450 " 72675 "	35	39		" 81450 " 81675 "	39	39		" 90450 " 90675 "	43	39
" 72675 " 72900 "	35	47		" 85675 " 81900 "	39	47		" 90675 " 90900 "	43	47
" 72900 " 73125 "	35	55		" 81900 " 82125 "	39	55		" 90900 " 91125 "	43	55
" 73125 " 73350 "	35	73		" 82125 " 82350 "	39	73		" 91125 " 91350 "	43	73
" 73350 " 73575 "	35	81		" 82350 " 82575 "	39	81		" 91350 " 91575 "	43	81
" 73575 " 73800 "	35	89		" 82575 " 82800 "	39	89		" 91575 " 91800 "	43	89
" 73800 " 74025 "	35	97		" 82800 " 83025 "	39	97		" 91800 " 92025 "	43	97
" 74025 " 74250 "	36	05		" 83025 " 83250 "	40	05		" 92025 " 92250 "	44	05
" 74250 " 74475 "	36	23		" 83250 " 83475 "	40	23		" 92250 " 92475 "	44	23
" 74475 " 74700 "	36	31		" 83475 " 83700 "	40	31		" 92475 " 92700 "	44	31
" 74700 " 74925 "	36	39		" 83700 " 83925 "	40	39		" 92700 " 92925 "	44	39
" 74925 " 75150 "	36	47		" 83925 " 84150 "	40	47		" 92925 " 93150 "	44	47
" 75150 " 75375 "	36	55		" 84150 " 84375 "	40	55		" 93150 " 93375 "	44	55
" 75375 " 75600 "	36	73		" 84375 " 84600 "	40	73		" 93375 " 93600 "	44	73
" 75600 " 75825 "	36	81		" 84600 " 84825 "	40	81		" 93600 " 93825 "	44	81
" 75825 " 76050 "	36	89		" 84825 " 85050 "	40	89		" 93825 " 94050 "	44	89
" 76050 " 76275 "	36	97		" 85050 " 85275 "	40	97		" 94050 " 94275 "	44	97
" 76275 " 76500 "	37	05		" 85275 " 85500 "	41	05		" 94275 " 94500 "	45	05
" 76500 " 76725 "	37	23		" 85500 " 85725 "	41	23		" 94500 " 94725 "	45	23
" 76725 " 76950 "	37	31		" 85725 " 85950 "	41	31		" 94725 " 94950 "	45	31
" 76950 " 77175 "	37	39		" 85950 " 86175 "	41	39		" 94950 " 95175 "	45	39
" 77175 " 77400 "	37	47		" 86175 " 86400 "	41	47		" 95175 " 95400 "	45	47
" 77400 " 77625 "	37	55		" 86400 " 86625 "	41	55		" 95400 " 95625 "	45	55
" 77625 " 77850 "	37	73		" 86625 " 86850 "	41	73		" 95625 " 95850 "	45	73
" 77850 " 78075 "	37	81		" 86850 " 87075 "	41	81		" 95850 " 96075 "	45	81
" 78075 " 78300 "	37	89		" 87075 " 87300 "	41	89		" 96075 " 96300 "	45	89
" 78300 " 78525 "	37	97		" 87300 " 87525 "	41	97		" 96300 " 96525 "	45	97
" 78525 " 78750 "	38	05		" 87525 " 87750 "	42	05		" 96525 " 96750 "	46	05

Angegebener Werth.	Versiche- rungs- gebühr.	Kronen. Oere.	Angegebener Werth.	Versiche- rungs- gebühr.	Kronen. Oere.	Angegebener Werth.	Versiche- rungs- gebühr.	Kronen. Oere.
über 96750 bis 96975 Mark			über 102375 bis 102600 Mark			über 108000 bis 108225 Mark		
, 96975 " 97200 "	46	23	" 102600 " 102825 "	48	73	" 108225 " 108450 "	51	23
" 97200 " 97425 "	46	31	" 102825 " 103050 "	48	81	" 108450 " 108675 "	51	31
" 97425 " 97650 "	46	39	" 103050 " 103275 "	48	89	" 108675 " 108900 "	51	39
" 97650 " 97875 "	46	47	" 103275 " 103500 "	48	97	" 108900 " 109125 "	51	47
		55			05			55
" 97875 " 98100 "	46	73	" 103500 " 103725 "	49	23	" 109125 " 109350 "	51	73
" 98100 " 98325 "	46	81	" 103725 " 103950 "	49	31	" 109350 " 109575 "	51	81
" 98325 " 98550 "	46	89	" 103950 " 104175 "	49	39	" 109575 " 109800 "	51	89
" 98550 " 98775 "	46	97	" 104175 " 104400 "	49	47	" 109800 " 110025 "	51	97
" 98775 " 99000 "	47	05	" 104400 " 104625 "	49	55	" 110025 " 110250 "	52	05
" 99000 " 99225 "	47	23	" 104625 " 104850 "	49	73	" 110250 " 110475 "	52	23
" 99225 " 99450 "	47	31	" 104850 " 105075 "	49	81	" 110475 " 110700 "	52	31
" 99450 " 99675 "	47	39	" 105075 " 105300 "	49	89	" 110700 " 110925 "	52	39
" 90675 " 99900 "	47	47	" 105300 " 105525 "	49	97	" 110925 " 111150 "	52	47
" 99900 " 100125 "	47	55	" 105525 " 105750 "	50	05	" 111150 " 111375 "	52	55
" 100125 " 100350 "	47	73	" 105750 " 105975 "	50	23	" 111375 " 111600 "	52	73
" 100350 " 100575 "	47	81	" 105975 " 106200 "	50	31	" 111600 " 111825 "	52	81
" 100575 " 100800 "	47	89	" 106200 " 106425 "	50	39	" 111825 " 112050 "	52	89
" 100800 " 101025 "	47	97	" 106425 " 106650 "	50	47	" 112050 " 112275 "	52	97
" 101025 " 101250 "	48	05	" 106650 " 106875 "	50	55	" 112275 " 112500 "	53	05
" 101250 " 101475 "	48	23	" 106875 " 107100 "	50	73	über 112500		
" 101475 " 101700 "	48	31	" 107100 " 107325 "	50	81	a. Dänische Versicherungs- gebühr für jede weiteren 225 Mark		
" 101700 " 101925 "	48	39	" 107325 " 107550 "	50	89	b. Schwedische Versiche- rungsgebühr für jede weiteren 1125 Mark	—	8)
" 101925 " 102150 "	48	47	" 107550 " 107775 "	50	97		—	5)
" 102150 " 102375 "	48	55	" 107775 " 108000 "	51	05			

# Tabelle

zur Umrechnung der Beträge in schwedischer Währung in die Markrechnung.

Umrechnungs-Verhältniss 37 Kronen = 42 Mark.

(1 Krone = 100 Oere.)

Schwedische Währung. Kronen. Oere.	Vom Publikum zu erheben		Schwedische Währung. Kronen. Oere.		Vom Publikum zu erheben		Schwedische Währung. Kronen. Oere.		Vom Publikum zu erheben		Schwedische Währung. Kronen. Oere.		Vom Publikum zu erheben	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1	—	5	—	31	—	40	—	61	—	70	—	91	1	5
2	—	5	—	32	—	40	—	62	—	75	—	92	1	5
3	—	5	—	33	—	40	—	63	—	75	—	93	1	10
4	—	5	—	34	—	40	—	64	—	75	—	94	1	10
5	—	10	—	35	—	40	—	65	—	75	—	95	1	10
6	—	10	—	36	—	45	—	66	—	75	—	96	1	10
7	—	10	—	37	—	45	—	67	—	80	—	97	1	15
8	—	10	—	38	—	45	—	68	—	80	—	98	1	15
9	—	15	—	39	—	45	—	69	—	80	—	99	1	15
10	—	15	—	40	—	50	—	70	—	80	—	100	—	—
												oder	—	—
11	—	15	—	41	—	50	—	71	—	85	1	—	1	15
12	—	15	—	42	—	50	—	72	—	85	2	—	2	30
13	—	15	—	43	—	50	—	73	—	85	3	—	3	45
14	—	20	—	44	—	50	—	74	—	85	4	—	4	55
15	—	20	—	45	—	55	—	75	—	90	5	—	5	70
16	—	20	—	46	—	55	—	76	—	90	6	—	6	85
17	—	20	—	47	—	55	—	77	—	90	7	—	7	95
18	—	25	—	48	—	55	—	78	—	90	8	—	9	10
19	—	25	—	49	—	60	—	79	—	90	9	—	10	25
20	—	25	—	50	—	60	—	80	—	95	10	—	11	40
21	—	25	—	51	—	60	—	81	—	95	11	—	12	50
22	—	25	—	52	—	60	—	82	—	95	12	—	13	65
23	—	30	—	53	—	65	—	83	—	95	13	—	14	80
24	—	30	—	54	—	65	—	84	1	—	14	—	15	90
25	—	30	—	55	—	65	—	85	1	—	15	—	17	5
26	—	30	—	56	—	65	—	86	1	—	16	—	18	20
27	—	35	—	57	—	65	—	87	1	—	17	—	19	30
28	—	35	—	58	—	70	—	88	1	—	18	—	20	45
29	—	35	—	59	—	70	—	89	1	5	19	—	21	60
30	—	35	—	60	—	70	—	90	1	5	20	—	22	75

# Schweiz.

Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe.**

**Briefe und Packete mit Nachnahme bis 400 Mark.**

Für Beförderungs-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Nachnahmen auch in einem höheren Betrage zulässig.

Verpackung.

Die über die Alpenpässe zu befördernden Päckereisendungen müssen besonders fest und sicher in Leinwand, Holz oder Metall verpackt sein. Die Aufschrift ist thunlichst auf der Sendung selbst, sonst aber auf Fahnen von Holz, Pergament etc. in dauerhafter Weise anzubringen.

Begleitadresse.

Packete bis 5 kg, welche der Einheitstaxe unterliegen, dürfen nicht mit anderen Packeten auf Grund einer Begleitadresse versandt werden.

Zoll-Inhaltserklärungen.

**Zwei** in deutscher oder französischer Sprache; bei Sendungen mit baarem Gelde: eine; Sendungen unter 250 Gramm, oder deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, ohne Inhaltserklärung.

Besonderes.

*Besondere Zollvorschriften und Einführbeschränkungen siehe Seite 25 u. f.*

*Wegen der Eilbestellung siehe Seite 72.*

Die Rückscheine über eingelöste Nachnahmen sind vor der Rücksendung mit dem Aufgabestempel zu bedrucken: Die Auszahlung des Nachnahmebetrages an den Absender darf nur erfolgen, wenn die Postanstalt am Bestimmungsort den Rückschein, ausser mit dem Vermerk der Einlösung, zugleich mit einem Abdruck ihres Aufgabestempels versehen hat.

*Bestimmungen:*

1. über Frankozettel für Zollbeträge siehe Seite 70,
2. über die Gewähr siehe Seite 78,
3. über die Behandlung unbestellbarer Sendungen siehe Seite 81.

Portoberechnung.

**Die Packete ohne und mit Werthangabe im Gewicht bis 5 kg müssen vom Absender frankirt werden.** Die Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg, sowie die Nachnahmebriefe können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

An Porto ist zu berechnen:

- A. Für **Packete** (ohne und mit Werthangabe) bis **5 kg einschl.:**
  - I. deutsch-schweizerisches Gewichtporto:  
**50 Pfennig**, Sperrgut 1 Mark 20 Pf.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

II. deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr (Seite 234).

B. Für **Nachnahmebriefe**:

frankirt 80 Pf., unfrankirt 1 Mark;

Nachnahmegebühr 2 Pf. für jede Mark, mindestens 10 Pf.

C. Für **Packete** (ohne oder mit Werthangabe) **über 5 kg\***

I. **deutsches Gewichtporto**, Taxgrenzpunkt.....,"")

.... Zone (ausgerechnete Beträge Seite ....)

II. **schweizerisches Gewichtporto**:

für Packete über 5 bis 10 kg ... 60 Pf. (70 cts.),

» » » 10 » 15 » ... 80 » (100 cts.),

» » » 15 » 20 » ... 1 Mark 20 Pf. (150 cts.).

» » » 20 kg nach dem Tarif Seite 234, unter  
Zugrundelegung der schweizerischen Entfernungsstufen  
(Seiten 235 bis 241).

für unfrankirte Packete schweizerisches Zuschlagporto, und zwar

Packete über 5 bis 10 kg... 30 cts.,

» » 10 kg ..... 50 »

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

III. deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr (Seite 234).

Wenn mehrere Packete zu einer Begleitadresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Taxe selbstständig berechnet.

Es ist nicht gestattet, mehrere Sendungen, die einzeln das Gewicht von 20 kg. nicht übersteigen und an verschiedene Personen bestimmt sind, zusammen zu verpacken und als ein Packet zu versenden.

Beispiel.

*Ein Packet von Landsberg (Warthe) nach Bern 17 kg schwer, 5 280 Mark Wert:*

I. deutsches Gewichtporto, 4. Zone .....	4 Mark 10 Pf.
II. schweizerisches Gewichtporto.....	1 » 20 »
III. deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr .....	2 Fr. 20 Cs. = 1 » 80 »
<i>zusammen ...</i>	<i>7 Mark 10 Pf.</i>

\*) Bei denjenigen unfrankirten Sendungen nach der Schweiz, welche im Transit über Bayern oder Württemberg weitergesandt werden, ist die für den Taxgrenzpunkt sich ergebende Zone auf der Rückseite der Begleitadresse mit schwarzer Tinte vorzumerken.

\*\*) Einzurücken von den Postanstalten in Elsass-Lothringen der Taxgrenzpunkt Basel,

» » » » » Baden der Taxgrenzpunkt Waldshut,

» » » übrigen deutschen Reichs-Postanstalten der Taxgrenzpunkt Schaffhausen. Auf Packetsendungen zwischen Bayern links des Rheins und der Schweiz findet, ohne Rücksicht auf die Leitung, der Taxgrenzpunkt Waldshut, auf Packetsendungen zwischen dem übrigen Bayern und Württemberg einerseits, und der Schweiz andererseits, der Taxgrenzpunkt Mitte Lindau-Konstanz Anwendung.

## Deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr.

Angegebener Werth	Gebühr. Cs.	Angegebener Werth	Gebühr. Cs.
bis 300 Fr. (240 Mark)	10	über 4500 bis 4800 Fr. (3840 Mark)	160 = 1 Fr. 60 Cs.
über 300 „ 600 „ (480 „ )	20	„ 4800 „ 5100 „ (4080 „ )	170 = 1 „ 70 „
„ 600 „ 900 „ (720 „ )	30	„ 5100 „ 5400 „ (4320 „ )	180 = 1 „ 80 „
„ 900 „ 1200 „ (960 „ )	40	„ 5400 „ 5700 „ (4560 „ )	190 = 1 „ 90 „
„ 1200 „ 1500 „ (1200 „ )	50	„ 5700 „ 6000 „ (4800 „ )	200 = 2 „ — „
„ 1500 „ 1800 „ (1440 „ )	60	„ 6000 „ 6300 „ (5040 „ )	210 = 2 „ 10 „
„ 1800 „ 2100 „ (1680 „ )	70	„ 6300 „ 6600 „ (5280 „ )	220 = 2 „ 20 „
„ 2100 „ 2400 „ (1920 „ )	80	„ 6600 „ 6900 „ (5520 „ )	230 = 2 „ 30 „
„ 2400 „ 2700 „ (2160 „ )	90	„ 6900 „ 7200 „ (5760 „ )	240 = 2 „ 40 „
„ 2700 „ 3000 „ (2400 „ )	100 = 1 Fr. — Cs.	„ 7200 „ 7500 „ (6000 „ )	250 = 2 „ 50 „
„ 3000 „ 3300 „ (2640 „ )	110 = 1 „ 10 „	und für je 300 Fr. (= 240 Mark)	
„ 3300 „ 3600 „ (2880 „ )	120 = 1 „ 20 „	oder einen Theil von 300 Fr. mehr	10
„ 3600 „ 3900 „ (3120 „ )	130 = 1 „ 30 „		
„ 3900 „ 4200 „ (3360 „ )	140 = 1 „ 40 „		
„ 4200 „ 4500 „ (3600 „ )	150 = 1 „ 50 „		

## Schweizerisches Gewichtporto

für Packete ohne und mit Werthangabe über 20 kg.

Gewicht	in der Entfernungsstufe								Bemerkungen.	
	1.		2.		3.		4.			
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.		
über 20 bis 25 kg .....	1	50	3	—	4	50	6	—	1. Stufe bis 100 km	
„ 25 „ 30 „ .....	1	80	3	60	5	40	7	20	2. „ „ 200 „	
„ 30 „ 35 „ .....	2	10	4	20	6	30	8	40	3. „ „ 300 „	
„ 35 „ 40 „ .....	2	40	4	80	7	20	9	60	4. „ über 300 „	
„ 40 „ 45 „ .....	2	70	5	40	8	10	10	80	Für unfrankirte Packete	
„ 45 „ 50 „ .....	3	—	6	—	9	—	12	—	Zuschlag von 50 Cts.	

### Umrechnungs-Tabelle.

5 Cs. = 5 Pf.	20 Cs. = 20 Pf.	35 Cs. = 30 Pf.	50 Cs. = 40 Pf.	65 Cs. = 55 Pf.	80 Cs. = 65 Pf.	95 Cs. ... 80 Pf.
10 „ = 10 „	25 „ = 20 „	40 „ = 35 „	55 „ = 45 „	70 „ = 60 „	85 „ = 70 „	100 „
15 „ = 15 „	30 „ = 25 „	45 „ = 40 „	60 „ = 50 „	75 „ = 60 „	90 „ = 75 „	= 1 Fr. = 80 Pf.

Für diejenigen unfrankirten Sendungen aus der Schweiz, welche der Einheitstaxe unterliegen, ist vorkommenden Falls das schweizerische Porto nach den vertragsmässigen Sätzen, mithin  $37\frac{1}{2}$  Cs. = 30 Pf., bz.  $56\frac{1}{2}$  Cs. = 45 Pf. umzuwandeln.

## Verzeichniss

der schweizerischen Postanstalten mit Angabe der Entfernungsstufen, nach welchen das schweizerische Porto für  
Packete ohne und mit Werthangabe **über 20 kg** zu berechnen ist.

Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten		Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten		Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten		Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten	
	im Reichspost- gebiet, aussch. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg	in Elsass- Lothringen		im Reichspost- gebiet, aussch. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg	in Elsass- Lothringen		im Reichspost- gebiet, aussch. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg	in Elsass- Lothringen		im Reichspost- gebiet, aussch. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg	in Elsass- Lothringen
	nach den Ent- fernungsstufen			nach den Ent- fernungsstufen			nach den Ent- fernungsstufen			nach den Ent- fernungsstufen	
Aadorf .....	1	2	Anet (Ins) .....	3	2	Bekenried .....	2	1	Bodio .....	3	3
Aarau .....	1	1	Appenzell .....	1	2	Beginns .....	3	3	Böninggen .....	3	2
Aarberg .....	2	1	Apples .....	3	3	Beinwyl .....	1	1	Bözingen(Boujean)	2	2
Aarburg .....	2	1	Arbon .....	1	2	Bellelay .....	2	1	Bois, les .....	2	2
Aarwangen .....	2	1	Arlesheim .....	1	1	Bellinzona .....	(Bellenz) .....	3	Boncourt .....	3	1
Acquarossa .....	3	3	Arth .....	2	2	Belp .....	2	1	Boniswyl .....	1	1
Adelboden .....	3	2	Ascona .....	3	3	Bémont .....	2	2	Bonstetten .....	1	2
Adlisweil .....	1	2	Attiswyl .....	2	1	Benken (Zürich) .....	1	2	Boswyl .....	1	1
Aesch (Baselland) .....	1	1	Au .....	1	2	Benken(St.Gallen) .....	2	2	Boudevilliers .....	3	2
Aesch (Luzern) .....	2	1	Auberson, l' .....	3	3	Bergün .....	2	3	Boudry .....	3	2
Aeschi .....	3	2	Aubonne .....	3	3	Beringen .....	1	2	Boujean(Bözingen)	2	2
Affoltern a. Albis .....	1	2	Aussersihl .....	1	2	Berlingen .....	1	2	Bouveret .....	3	3
Affoltern b. Höngg .....	1	2	Auvernier .....	3	2	Bern .....	2	1	Brassus, le .....	3	2
Aigle (Aelen) .....	4	3	Avenches (Wiffis- burg) .....	3	2	Berneck .....	1	2	Breitenbach .....	1	1
Airolo .....	3	3	Baar .....	2	2	Bernex .....	3	3	Bremgarten .....	1	1
Allschwyl .....	1	1	Baden .....	1	1	Bevaix .....	3	2	Brenets, les .....	2	
Alpnach G'staad .....	2	1	Bäretswil .....	1	2	Bex .....	4	3	Brestenberg .....	1	1
Altbüron .....	2	1	Bätterkinden .....	2	1	Biasca .....	3	3	Breuleux .....	2	2
Au .....	1	2	Balerna .....	3	3	Biberist .....	2	1	Brévine, la .....	3	2
Adorf .....	3	2	Ballaigues .....	3	2	Bienne (Biel) .....	2	2	Brieg (Brigue) .....	4	4
Altstädten .....	(St. Gallen) .....	1	Balsthal .....	2	1	Bière .....	3	3	Brienz .....	3	2
Altstetten (Zürich) .....	1	2	Basel (Stadt) .....	1	1	Biglen .....	2	1	Brienzwiler .....	3	2
Alveneu-Bad .....	2	3	Basel-Augst .....	1	1	Bignasco .....	3	3	Brissago .....	3	3
Ambri .....	3	3	Basserstorf .....	1	1	Bilten .....	2	2	Brittnau .....	2	1
Amriswil .....	1	2	Baulmes .....	3	2	Binningen .....	1	1	Brugg .....	1	1
Amsoldingen .....	3	2	Baura .....	1	2	Birmenstorf .....	1	2	Bruggen .....	1	2
Amsteg .....	3	2	Bazays, les .....	3	2	Bironico-Rivera .....	3	3	Brunnadern .....	1	2
Andeer .....	2	3	Bazenhaid .....	1	2	Birrwyl .....	1	1	Brunnen .....	2	2
Andelfingen .....	1	2	Beatenberg, St. ....	3	2	Birsfelden .....	1	1	Brusio .....	3	4
Andermatt .....	3	2	Blonay .....	3	2	Bischofszell .....	1	2	Bubendorf .....	1	1

Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten			Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten			Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten			Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten		
	im Reichspost-Gebiet, ausschl. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg		in Elsass-Lothringen	im Reichspost-Gebiet, ausschl. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg		in Elsass-Lothringen	im Reichspost-Gebiet, ausschl. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg		in Elsass-Lothringen	im Reichspost-Gebiet, ausschl. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg		in Elsass-Lothringen
	nach den Entfernungsstufen			nach den Entfernungsstufen			nach den Entfernungsstufen			nach den Entfernungsstufen		
	1	2		1	2		1	2		1	2	
Buchs . . . . .	1	2	Chexbres . . . . .	3	3	Dazio . . . . .	3	3	Ennenda . . . . .	2	2	
Bühler . . . . .	1	2	Chez-le-Bart . . . . .	3	2	Degersheim . . . . .	1	2	Entlebuch . . . . .	2	2	
Bülach . . . . .	1	2	Chiasso . . . . .	3	3	Delémont (Delsberg) . . . . .	2	1	Eptingen . . . . .	1	1	
Bünzen . . . . .	1	1	Chiétres (Kerzers) . . . . .	3	2	Derendingen . . . . .	2	1	Eriswyl . . . . .	2	2	
Büren (Bern) . . . . .	2	2	Chur (Coire) . . . . .	2	3	Dielstorf . . . . .	1	2	Erlach (Cerlier) . . . . .	2	2	
Büren (Solothurn) . . . . .	1	1	Churwalden . . . . .	2	3	Diessbach, Ober-Diessbach . . . . .	2	1	Erlen . . . . .	1	1	
Bürglen . . . . .	1	2	Clarens . . . . .	3	3	Diessenhofen . . . . .	1	2	Erlenbach (Bern) . . . . .	3	3	
Bürön . . . . .	2	1	Colombier . . . . .	3	2	Dietikon . . . . .	1	2	Erlenbach (Zürich) . . . . .	1	1	
Büsserach . . . . .	1	1	Combremont-le-Grand . . . . .	3	2	Disentis . . . . .	2	3	Ermatingen . . . . .	1	1	
Butschwyl . . . . .	1	2	Concise . . . . .	3	2	Dombresson . . . . .	3	2	Erstfeld . . . . .	3	2	
Bulle . . . . .	3	2	Coppet . . . . .	3	3	Donneloye . . . . .	3	2	Eschenbach (Luzern) . . . . .	2	1	
Bullet . . . . .	3	2	Corcelles . . . . .	3	2	Dornachi-Bruck . . . . .	1	1	Eschenbach (St. Gallen) . . . . .	2	2	
Buochs . . . . .	2	1	Corgémont . . . . .	2	2	Dottikon . . . . .	1	1	Eschlikon . . . . .	1	1	
Burgdorf (Berthoud) . . . . .	2	1	Cormondrèche . . . . .	3	2	Douanne (Twann) . . . . .	2	2	Escholzmatt . . . . .	2	1	
Bussigny . . . . .	3	3	Cormoret . . . . .	2	2	Dozweil . . . . .	1	2	Esslingen . . . . .	1	2	
Buttes . . . . .	3	2	Cornol . . . . .	2	1	Dübendorf . . . . .	1	2	Estavayer-le-Lac . . . . .	3	2	
Buttisholz . . . . .	2	1	Cortaillod . . . . .	3	2	Dürnten . . . . .	1	2	Ettiswyl . . . . .	2	1	
Campocologno . . . . .	3	4	Cortébert . . . . .	2	2	Dussnang . . . . .	1	2				
Campocologno . . . . .	3	4	Cossonay . . . . .	3	3							
Capolago . . . . .	3	3	Côte-aux-fées . . . . .	3	2							
Carouge . . . . .	3	3	Courgenay . . . . .	2	1	Eaux-Vives . . . . .	3	3	Fahrwangen . . . . .	1	1	
Castasegna . . . . .	3	4	Courrendlin . . . . .	2	1	Ebikon . . . . .	2	1	Fahy . . . . .	2	1	
Cavigliano . . . . .	3	3	Courtelary . . . . .	2	2	Ebnat . . . . .	1	2	Faido . . . . .	3	3	
Jélyigny . . . . .	3	3	Couvet . . . . .	3	2	Echallens . . . . .	3	3	Faoug . . . . .	3	2	
Lerlier (Erlach) . . . . .	2	2	Crassier . . . . .	3	3	Effretikon . . . . .	1	2	Farvagny-le-Grand . . . . .	3	2	
Lenz . . . . .	3	2	Crémines . . . . .	2	1	Egerkingen . . . . .	2	1	Fehraltorf . . . . .	2	2	
Levio . . . . .	3	3	Cudrefin . . . . .	3	2	Egg . . . . .	1	2	Fehraltorf . . . . .	1	1	
Cham . . . . .	2	2	Cully . . . . .	3	3	Eglisau . . . . .	1	2	Fenin . . . . .	3	2	
Champagne . . . . .	3	2	Cumbels . . . . .	2	3	Egnach . . . . .	1	2	Ferrière, la . . . . .	2	2	
Champery . . . . .	4	3	Cure, la . . . . .	3	3	Einsiedeln . . . . .	2	2	Feuerthalen . . . . .	1	2	
Chardonne . . . . .	3	3	Curio . . . . .	3	3	Elgg . . . . .	1	2	Fideris . . . . .	2	2	
Charmey . . . . .	3	2				Embrach . . . . .	1	2	Fiesch . . . . .	4	4	
Hâteau d'Oex . . . . .	3	2	Dachsen . . . . .	1	2	Emdthal . . . . .	3	2	Fiez . . . . .	3	2	
Hôtel St. Denis . . . . .	3	2	Dachsfelden . . . . .	2	2	Emmenbrücke . . . . .	2	1	Fischenthal . . . . .	1	2	
Chaumont . . . . .	3	2	(Tavannes) . . . . .	2	2	Emmishofen . . . . .	1	2	Fischingen . . . . .	1	2	
Chaux-de-fonds . . . . .	3	2	Dagmersellen . . . . .	2	1	Endingen, Ober-Endingen . . . . .	1	1	Flawyl . . . . .	2	2	
Chaux-du-milieu . . . . .	3	2	Damvant . . . . .	2	1	Enge . . . . .	1	2	Fleurier . . . . .	3	2	
Chêne-Bouggeries . . . . .	3	3	Davos-Dörfli . . . . .	2	3	Engelberg . . . . .	2	1	Flims . . . . .	2	3	
Chêne-Bourg . . . . .	3	3	Davos-Platz . . . . .	2	3	Enggistein . . . . .	2	1	Flüelen . . . . .	3	2	
						Engstringen . . . . .	1	2	Flums . . . . .	1	2	

Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten			Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten			Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten			Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten		
	im Reichspostgebiet, ausschl. Elsass-Lorraine, in Bayern und in Württemberg		In Elsass- Lorraine		im Reichspost- gebiet, ausschl. Elsass-Lorraine, in Bayern und in Württemberg		In Elsass- Lorraine		im Reichspost- gebiet, ausschl. Elsass-Lorraine, in Bayern und in Württemberg		In Elsass- Lorraine		im Reichspost- gebiet, ausschl. Elsass-Lorraine, in Bayern und in Württemberg		In Elsass- Lorraine
	nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen		nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen		nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen		nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen	
Fluntern .....	1	2	Gommiswald .....	2	2	Hirzel .....	1	2	Kiesen .....	2					
Fontainemelon .....	3	2	Gonten .....	1	2	Hittnau .....	1	2	Kilchberg .....	1					
Fontaines .....	3	2	Gorgier .....	3	2	Hitzkirch .....	2	1	Kirchberg .....	2					
Fraubrunnen .....	2	1	Gossau (St. Gallen) .....	1	2	Hochdorf .....	2	1	Kleinhüningen .....	1					
Frauenfeld .....	1	2	Gossau (Zürich) .....	1	2	Höchstetten, Gross- .....	2	1	Klingnau .....	1					
Frégiécourt .....	2	1	Goumois .....	2	1	Höllstein .....	1	1	Klosters-Platz .....	2					
ribourg (Freiburg) .....	3	2	Gränichen .....	1	2	Höngg .....	1	2	Kloten .....	1					
Frick .....	1	1	Grandcour .....	3	2	Hombrechtikon .....	1	2	Knonau .....	1					
Fridau (nur im Sommer) .....	2	1	Grandson .....	3	2	Horgen .....	1	2	Koblenz .....	1					
Frutigen .....	3	2	Granges bei (prés) Marnand .....	3	2	Horn .....	1	2	Kölliken .....	1					
Gais .....	1	2	Greifensee .....	1	2	Hospenthal .....	3	2	Kollbrunn .....	1					
Gams .....	1	2	Grellingen .....	1	1	Huttwyl .....	2	1	Koppigen .....	2					
Gelterkinden .....	1	1	Grenchen .....	2	1				Kreuzlingen .....	1					
Geneveys-sur-Coffrane .....	3	2	Grindelwald .....	3	2				Kriegstetten .....	2					
Genf (Genève) .....	3	3	Grono .....	3	3				Kriens .....	2					
Gersau .....	2	1	Grosswangen .....	2	1	Iferten (Yverdon) .....	3	2	Küblis .....	2					
Gessenay (Saanen) .....	3	2	Grüningen .....	1	2	Ilanz .....	2	3	Küssnacht (Schwyz) .....	2					
Gilly .....	3	3	Grüschi .....	2	3	Illnau .....	1	2	Küssnacht (Zürich) .....	1					
Gimel .....	3	3	Gryon .....	4	3	Immensee .....	2	1							
Giornico .....	3	3	Grümminen .....	2	1	Innertkirchen .....	3	2	Lachen .....	1					
Gisicon .....	2	1	Güttingen .....	1	2	Ins (Anet) .....	3	2	La Cure .....	3					
Giswyl .....	2	1	Hägendorf .....	2	1	Interlaken .....	3	2	Läufeltingen .....	1					
Giubiasco .....	3	3	Hägglingen .....	1	1	Isle, l' .....	3	3	Landeron .....	2					
Glaris b. Davos-Platz .....	2	3	Häzingen .....	2	2	Islikon .....	1	2	Landquart .....	2					
Glarus (Glaris) .....	2	2	Hard bei Affoltern .....	1	2	Jegenstorf .....	2	1	Langenbruck .....	1					
Glattfelden .....	1	2	Hauptwil .....	1	2				Langenthal .....	2					
Gletsch (Glacier du Rhône, nur im Sommer) .....	4	4	Hausen am Albis .....	1	2				Langgass .....	1					
Glovelier .....	2	1	Hauts-Geneveys .....	3	2				Langnau (Bern) .....	2					
Glion .....	3	3	Hedingen .....	1	2	Kaiserstuhl .....	1	1	Langnau (Zürich) .....	1					
Göschenen .....	3	2	Heiden .....	1	2	Kalchofen .....	2	1	Langwies .....	2					
Goldau .....	2	2	Hendschiken .....	1	1	Kallnach .....	2	1	La Plaine .....	3					
Goldbach (Lützelfüh) .....	2	1	Hergiswyl .....	2	1	Kaltbrunn .....	2	2	La Sarraz .....	3					
Glovelier .....	2	1	Herisau .....	1	2	Kappel .....	1	2	Laufen (Laufon) .....	1					
Glion .....	3	3	Herrliberg .....	1	2	Kempten .....	1	2	Laufenburg .....	1					
Göschenen .....	3	2	Herzogenbuchsee .....	2	1	Kerns .....	2	1	Laupen .....	2					
Goldau .....	2	2	Hildisrieden .....	2	1	Kerzers (Chiètres) .....	3	2	Lausanne .....	3					
Goldbach (Lützelfüh) .....	2	1	Hinweis .....	1	2	Kesswil .....	1	2	Lausen .....	1					
									Lauterbrunnen .....	3					
									Lavin .....	2					

## Schweiz.

Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten		Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten		Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten		Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten	
	im Reichspostgebiet, ausschl. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg	in Elsass-Lothringen		im Reichspostgebiet, ausschl. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg	in Elsass-Lothringen		im Reichspostgebiet, ausschl. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg	in Elsass-Lothringen		im Reichspostgebiet, ausschl. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg	in Elsass-Lothringen
	nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen		nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen		nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen		nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen
Lengnau (Aargau)	1	1	Maienfeld .....	2	3	Montpreveyres .....	3	3	Neuenegg .....	2	
Lengnau (Longeau) (Bern)	2	2	Maisprach .....	1	1	Montreux .....	3	3	Neuenkirch .....	2	
Lenk	3	2	Malans .....	2	3	Montricher .....	3	3	Neuwelt .....	1	
Lenz	2	3	Malleray .....	2	2	Morat (Murten) .....	3	2	Neuhausen .....	1	
Lenzburg	1	1	Malters .....	2	1	Morges .....	3	3	Neukirch .....	1	
Leuggern	1	1	Malvaglia .....	3	3	Môtiers-Travers .....	3	2	Neumünster .....	1	
Leuk, Stadt (Loëche-la-Ville)	4	4	Mammern .....	1	2	Moudon .....	3	2	Neunkirch .....	1	
Leuk, Bad (Loëche-les-Bains)	4	4	Marnand .....	3	2	Moulins, les .....	3	2	Neuveville (Neuenstadt) .....	2	
Lichtensteig	1	2	Marthalen .....	1	2	Moutiers-Grandval .....	2	1	Nidau .....	2	
Liestal	1	1	Martigny - Ville (Martinach-Stadt) .....	4	3	Movelier .....	2	1	Niederbipp .....	2	
Lieu, le	3	2	Martigny - Bourg (Martinach-Dorf) .....	4	3	Mühlen (Molins) .....	2	3	Niedergerlafingen .....	2	
Lignières	2	2	Martinsbruck .....	2	3	Mühlheim-Wigoltingen .....	1	2	Niederglatt .....	1	
Linththal	2	2	Matzingen .....	1	2	Mülliswyl .....	2	1	Niederried .....	3	
Locarno	3	3	Meggen .....	2	1	Münchenbuchsee .....	2	1	Niederschöenthal .....	1	
Locle	3	2	Meilen .....	1	2	Münchweilen .....	1	2	Niederurnen .....	2	
Loco	3	3	Meiringen .....	1	2	Münsingen .....	2	1	Niederuzwyl .....	1	
Longeau (Lengnau)	2	2	Meisterschwanden .....	3	2	Münster (Moutier) .....	2	1	Niederweningen .....	1	
Lostorf, Bad	2	1	Melano .....	1	1	Münster (Graubünden) .....	2	3	Noiraigue .....	3	
Lostorf	2	1	Melchnau .....	3	3	Münster (Luzern) .....	2	1	Noirmont .....	2	
Lotzwyl	2	1	Melchthal .....	2	1	Münster (Wallis) .....	4	4	Nyon .....	3	
Lucens	3	2	Mellingen .....	1	1	Mürren (nur im Sommer) .....	3	2	Oberägeri .....	2	
Lütisburg	1	2	Mels .....	1	2	Mumpf .....	1	1	Oberbuchsiten .....	2	
Lützelflüh-Goldbach	2	1	Mendrisio .....	3	3	Muotathal .....	2	2	Oberendingen .....	1	
Lugano	3	3	Menziken .....	1	1	Murgenthal .....	2	1	Obererstorf (Endingen) .....	1	
Ungern	2	1	Menzingen .....	2	2	Muri .....	1	1	Obererstorf (Obererstorf) .....	1	
Uthtern	2	1	Menznau .....	2	1	Murten (Morat) .....	3	2	Oberhofen bei Thun .....	3	
Utry	3	3	Merenschwand .....	1	1	Muttenz .....	1	1	Oberried b. Brienz .....	1	
Uzern	2	1	Mesocco (Misox) .....	3	3	Näfels .....	2	2	Oberrieden .....	1	
Uyss	2	1	Mettmenstetten .....	1	2	Möhlin .....	1	1	Oberriet .....	1	
Iadiswyl	2	1	Mezières .....	3	3	Nebikon .....	2	1	Oberstrass .....	1	
Jännedorf	1	2	Micourt .....	2	1	Neftenbach .....	1	2	Oberurnen .....	2	
Järestetten	1	2	Mollis .....	2	2	Nesslau .....	1	2	Oberuzwyl .....	1	
Jagadino	3	3	Montfaucon .....	2	2	Netstal .....	2	2	Oberwyl (Simmenthal) .....	3	
Jaggia	3	3	Monthey .....	4	3	Neuchâtel (Neuenburg) .....	3	2	Obfelden .....	1	

Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten		Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten		Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten		Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten				
	im Reichspost-gebiet, ausschl. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg			im Reichspost-gebiet, ausschl. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg			im Reichspost-gebiet, ausschl. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg			im Reichspost-gebiet, ausschl. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg				
	nach den Entfernungsstufen			nach den Entfernungsstufen			nach den Entfernungsstufen			nach den Entfernungsstufen				
ensingen.....	2	1	Porrentruy			Rigi-Staffel (nur im Sommer)....			St. Aubin .....	3	2			
erlikon.....	1	2	(Pruntrut)....	2	1	Ringgenberg....	3	2	St. Bernhard (St. Bernard) ..	4	3			
etweil.....	1	2	Poschiavo	3	4	Rivaz-St.Saphorin	3	3	St. Blaise .....	3	2			
ftringen.....	2	1	(Puschlav)....	3	3	Roche .....	3	3	St. Cergues .....	3	3			
livone.....	3	3	Prangins....	3	3	Roche, la .....	3	2	Ste. Croix .....	3	2			
lln (Villars)....	4	3	Praroman .....	3	2	Rochefort .....	3	2	St. Fiden .....	1	2			
l.....	2	1	Pratteln .....	1	1	Rodersdorf .....	1	1	St. Gallen .....	1	2			
rbe .....	3	2	Promontogno .....	3	4	Roggweil .....	1	2	St. Georges .....	3	3			
rient de l'Orbe..	3	2				Roggwyl .....	2	1	St. Gingolph .....	3	3			
rmonts-dessous..	4	3				Rohrbach .....	2	1	St. Imier .....	2	2			
rmonts-dessus..	4	3				Rolle .....	3	3	(St. Immer) .....	2	2			
ron-la-ville....	3	3				Romainmôtier .....	3	2	St. Légier .....	3	3			
rsières .....	4	3	Räterschen .....	1	2	Romanshorn .....	1	2	St. Margrethen .....	1	2			
sogna .....	3	3	Rafz .....	1	2	Romont .....	3	2	St. Maurice .....					
ssingen.....	1	2	Ragaz .....	1	2	Rorbas .....	1	2	[St. Moritz] .....					
thmarsingen .....	1	1	Rapperswyl .....	1	2	Rorschach .....	1	2	(Wallis) .....	4	3			
ttenbach.....	1	2	Rarogne (Raron) .....	4	4	Rossinières .....	3	2	St. Moritz-Bad .....					
uchy.....	3	3	Rebstein .....	1	2	Rothenburg .....	2	1	[Graubünden] .....					
			Reconvillier .....	2	2	Rothkreuz .....	2	2	(nur im Sommer) .....	3	4			
			Regensberg .....	1	2	Rothrist .....	2	1	St. Moritz-Dorf .....	3	4			
			Rehtobel .....	1	2	Rougemont .....	3	2	(Graubünden) .....					
			Reichenau .....	2	3	Roveredo .....	3	3	St. Stephan .....	3	2			
ampigny.....	3	3	Reichenbach .....	3	2	Rudolfstetten .....	1	1	St. Sulpice .....	3	2			
arpam .....	2	3	Reiden .....	2	1	Rue .....	3	2	St. Ursanne .....	2	1			
ayerne (Peterlingen)...	3	2	Reigoldswyl .....	1	1	Rüeggisberg .....	2	1	Salavaux .....	3	2			
erles (Pieterlen). .	2	2	Reinach (Aargau) .....	1	1	Rüschlikon .....	1	2	Salez .....	1	2			
eseux .....	3	2	Reinach (Basel-land) .....	1	1	Rüthi (St. Gallen) .....	1	2	Samaden .....	3	4			
e zell .....	1	2	Renan .....	2	2	Rüti (Zürich) .....	1	2	Samnaun .....	2	3			
faers, Bad .....	1	2	Renens .....	3	3	Russikon .....	1	2	Sargans .....	1	2			
fäffikon(Schwyz)	1	2	Reutigen .....	3	2	Russo .....	3	3	Sarmenstorf .....	1	1			
fäffikon (Zürich)	1	2	Rheinau .....	1	2	Ruswyl .....	2	1	Sarnen .....	2	3			
fassnau .....	2	1	Rheineck .....	1	2	Rykon .....	1	2	Satigny .....	3	3			
fyn .....	1	2	Rheinfelden .....	1	1				Sattel .....	2	2			
ieterlen (Perles). .	2	2	Richtersweil .....	1	2				Savagnier .....	3	2			
laine, la .....	3	3	Richen .....	1	1				Saxon .....	4	3			
ont, le .....	3	2	Rigi-Kaltbad (nur im Sommer)....	2		Saanen (Gessenay) .....	3	2	Scansfs .....	3	4			
onte .....	3	4				Sachseln .....	2	1	Schänis .....	2	2			
onte Tresa .....	3	3	Rigi-Klösterli .....	2		Safenwyl .....	1	1	Schaffhausen .....	1	2			
ontresina .....	3	4	Rigi-Kulm (nur im Sommer)....	2		Sagne, la .....	3	2	Schauenburg-Bad .....	1	1			
onts, les.....	3	2				Saignelégier .....	2	2	Schiers .....	2	3			



Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten			Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten			Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten			Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten					
	im Reichspost-Gebiet ausschl. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg		in Elsass-Lothringen		im Reichspost-Gebiet ausschl. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg		in Elsass-Lothringen		im Reichspost-Gebiet ausschl. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg		in Elsass-Lothringen		im Reichspost-Gebiet ausschl. Elsass-Lothringen, in Bayern und in Württemberg		in Elsass-Lothringen			
	nach den Entfernungsstufen				nach den Entfernungsstufen				nach den Entfernungsstufen				nach den Entfernungsstufen					
Wald .....	1	2	Weggis .....	2	1	Wohlhausen .....	2	1	Zell .....	2	1	Zell .....	2	1	1			
Waldenburg .....	1	1	Weinfelden .....	1	2	Wolfenschiessen .....	2	1	Zermatt .....	4	4	Zermatt .....	4	4	4			
Waldhäuser b. Flims .....	2	3	Weissenburg .....	3	2	Wolfhalde .....	1	2	Zernetz .....	2	3	Zernetz .....	2	3	3			
Waldstadt .....	1	2	Wettingen .....	1	1	Wollerau .....	1	2	Ziefen .....	1	1	Ziefen .....	1	1	1			
Walkringen .....	2	1	Wetzikon .....	1	2	Wollishofen .....	1	2	Zizers .....	2	3	Zizers .....	2	3	3			
Lenstadt .....	1	2	Wiedikon .....	1	2	Worb .....	2	1	Zofingen .....	2	1	Zofingen .....	2	1	1			
Wallisellen .....	1	2	Wiedlisbach .....	2	1	Wülfingen .....	1	2	Zollbrücke .....	2	1	Zollbrücke .....	2	1	1			
Walzenhausen .....	1	2	Wiesendangen .....	1	2	Wyl (St. Gallen) .....	1	2	Zollikon .....	1	2	Zollikon .....	1	2	2			
Wangen .....	2	1	Willegg .....	1	1	Wyl (Schlosswyl) .....	2	1	Zürich .....	1	2	Zürich .....	1	2	2			
Wasen (Bern) .....	2	1	Wildhaus .....	1	2	Wyla .....	1	2	Zug .....	2	1	Zug .....	2	1	1			
Wassen (Uri) .....	3	2	Willisau .....	2	1	Wynigen .....	2	1	Zurzach .....	1	2	Zurzach .....	3	4	4			
Wattenwyl .....	2	1	Wimmis .....	3	2				Zuz .....	3	2	Zuz .....	3	2	2			
Wattwyl .....	1	2	Winterthur .....	1	2				Zweisimmen .....	3	2	Zweisimmen .....	3	2	2			
Weesen .....	2	2	Wipkingen .....	1	2													
Wegenstetten .....	1	1	Wittnau .....	1	1	Yverdon (Iferten) .....	3	2										
			Wohlen .....	1	1	Yvonand .....	3	2										

## Serbien.

(Wegen der Postpackete [colis postaux] siehe Seite 41 u. f.)

Zulässig.

### **Packete ohne und mit Werthangabe.**

Nachnahmesendungen sind **nicht** zulässig.

**Zwei;** bei Sendungen mit baarem Gelde: eine; Sendungen mit Werthpapieren: ohne Zoll-Inhaltserklärung.

*Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 28.*

*Bestimmungen über die Gewähr siehe Seite 78.*

Die Sendungen können entweder unfrankirt<sup>\*)</sup>, oder bis zur österreichischen Ausgangsgrenze frankirt, oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

#### 1. aus dem **gemeinschaftlichen Porto:**

Taxgrenzpunkte Seite 243:

Gewichtporto (ausgerechnete Beträge Seite 68),

Taxgrenzpunkte: { Semlin ... Zone  
Klenak ... " } mindestens 80 Pf.  
Orsova ... " für jedes Packet.

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge Seite 69);

2. aus dem **serbischen Porto**, unter Zugrundelegung der serbischen Entfernungsstufen, Seite 243;

a) Gewichtporto nach dem Tarif, Seiten 244 bis 246.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

b) Versicherungsgebühr nach dem Tarif, Seiten 247 bis 248.

Bei Sendungen mit Werthangabe sind das Gewichtporto und die Versicherungsgebühr nach den in österreichischer Währung angegebenen Beträgen zusammenzurechnen; der Gesamtbetrag ist nach dem Verhältniss von 1 Kr. = 2 Pf. in die Markrechnung umzuwandeln. Der Pfennigbetrag ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Summe aufwärts abzurunden.

Beispiele.

Siehe Seite 246.

<sup>\*)</sup> Bei unfrankirten Sendungen nach Serbien ist die für den Taxgrenzpunkt sich ergebende Zone auf der Rückseite der Bégleitadresse mit schwarzer Tinte vorzumerken, z. B. Z.... Semlin.

# Verzeichniss

der Postanstalten Serbiens mit Angabe der **Taxgrenzpunkte und Entfernungsstufen**,  
nach welchen das gemeinschaftliche bz. serbische Porto zu berechnen ist.

Nach:	Das gemeinschaftliche Porto ist zu berechnen bis zu dem Taxgrenzpunkt:	Für die serbische Beförderungsstrecke ist zu berechnen:		Nach:	Das gemeinschaftliche Porto ist zu berechnen bis zu dem Taxgrenzpunkt:	Für die serbische Beförderungsstrecke ist zu berechnen:	
		Gewichtsporto nach Entfernungsstufe:	Versicherungsgebühr nach Entfernungsstufe:			Gewichtsporto nach Entfernungsstufe:	Versicherungsgebühr nach Entfernungsstufe:
Alexinacz .....	Semlin	5	2	Nisch (Nissa) [Niche].	Semlin	5	2
Arandjélovatz .....	Semlin	4	2	Obrenovaz .....	Semlin	1	1
Banja (Banya) .....	Orsova	4	2	Obrenovaz novi .....	Semlin	7	3
Belgrad .....	Semlin	1	*)	Oraschje (Orachié) .....	Semlin	2	1
Berzan (Brzan) .....	Semlin	3	2	Palanka .....	Semlin	2	1
Cuprija (Tjuprija) .....	Semlin	3	2	Palanka-Bela .....	Semlin	6	3
Débrez .....	Klenak	1	1	Palanka-Brza .....	Orsova	1	1
Dzep (Dzeppe) .....	Semlin	7	3	Paračin (Paratjin) .....	Semlin	4	2
Gornya-Krouchevitza (Kruschevitza) .....	Semlin	3	2	Pirot .....	Semlin	6	3
Gradište (Gradichtle) ..	Semlin	2	1	Plana .....	Semlin	2	1
Grozka .....	Semlin	1	1	Požarevaz (Pojarévatz) .....	Semlin	2	1
Ivanjiza (Ivanyitza) ..	Semlin	5	2	Požega (Pojéga) .....	Semlin	4	2
Jagodina (Yagodina) ..	Semlin	3	2	Pernjavor (Pernyavor) .....	Klenak	1	1
Jovanovatz (Jovano- vatz) .....	Semlin	4	2	Prokuplje (Prokouplié) .....	Semlin	6	3
Karanovaz .....	Semlin	5	2	Raška (Rachka) .....	Semlin	7	3
Kladova (Kladovo) ..	Orsova	1	1	Ražanj (Rajagne) .....	Semlin	4	2
Knjaževaz .....	Orsova	4	2	Rajana (Ražana) .....	Semlin	3	2
Kragujevaz .....	Semlin	3	2	Ratcha-Schabatz .....	Klenak	1	1
Krupanj (Kroupagne) ..	Klenak	2	1	Ratcha-Kragujevaz .....	Semlin	3	2
Krusevaz (Krouchevatz) ..	Semlin	5	2	Salasch (Salache) .....	Orsova	2	1
Kurschumlia (Kour- choumlja) .....	Semlin	6	3	Saraorezi (Saraortzé) .....	Semlin	2	1
Leskovatz .....	Semlin	6	3	Schabatz .....	Klenak	1	*)
Ljeschnitzta (Liéch- nitza) .....	Klenak	1	1	Smederevo (Semendria) .....	Semlin	1	1
Loznitzta .....	Klenak	2	1	Studenicza .....	Semlin	6	3
Maidanpek .....	Orsova	2	1	Svilajenaz (Svilanynatz) .....	Semlin	3	2
Milanovaz Dolni .....	Orsova	2	1	Tekija .....	Orsova	1	*)
Milanovaz Gorni .....	Semlin	4	2	Terstenik (Trstenik) .....	Semlin	6	3
Mišlenovatz (Michlyé- novatz) .....	Semlin	3	2	Tschatschak (Tchat- chak) .....	Semlin	4	2
Negotin .....	Orsova	2	1	Ub (Oube) .....	Klenak	2	1

\*) An serbischer Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe nach und aus Belgrad, Schabatz und Tekija ist zu erheben:  
für Sendungen bis zum Werth von 2 400 Mark: 2 Kr. (4 Pf.) für je 240 Mark; für jede diesen Betrag übersteigenden  
weiteren 480 Mark: 2 Kr. (4 Pf.).

# Serbisches Gewichtporto

für Packete ohne und mit Werthangabe.

Gewicht.	Entfernungsstufe:														6.		7.									
	1.			2.			3.			4.			5.			6.		7.								
	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.						
über $\frac{1}{2}$ " bis $\frac{1}{2}$ kg	—	8	—	20	—	8	—	20	—	8	—	20	—	10	—	20	—	12	—	25	—	14	—	30		
" $\frac{1}{2}$ " 1 "	—	8	—	20	—	8	—	20	—	12	—	25	—	16	—	35	—	20	—	24	—	50	—	28		
" 1 " $1\frac{1}{2}$ "	—	8	—	20	—	12	—	25	—	18	—	40	—	24	—	50	—	30	—	36	—	75	—	42		
" $1\frac{1}{2}$ " 2 "	—	8	—	20	—	16	—	35	—	24	—	50	—	32	—	65	—	40	—	80	—	48	1	56		
" 2 " $2\frac{1}{2}$ "	—	10	—	20	—	20	—	40	—	30	—	60	—	40	—	80	—	50	1	60	1	20	—	70		
" $2\frac{1}{2}$ " 3 "	—	12	—	25	—	24	—	50	—	36	—	75	—	48	1	—	—	60	1	20	—	72	1	45		
" 3 " $3\frac{1}{2}$ "	—	14	—	30	—	28	—	60	—	42	—	85	—	56	1	15	—	70	1	40	—	84	1	70		
" $3\frac{1}{2}$ " 4 "	—	16	—	35	—	32	—	65	—	48	1	—	—	64	1	30	—	80	1	60	—	96	1	95		
" 4 " $4\frac{1}{2}$ "	—	18	—	40	—	36	—	75	—	54	1	10	—	72	1	45	—	90	1	80	1	8	2	20		
" $4\frac{1}{2}$ " 5 "	—	20	—	40	—	40	—	80	—	60	1	20	—	80	1	60	1	2	—	1	20	2	40			
" 5 " $5\frac{1}{2}$ "	—	22	—	45	—	44	—	90	—	66	1	35	—	88	1	80	1	10	2	20	1	32	2	65		
" $5\frac{1}{2}$ " 6 "	—	24	—	50	—	48	1	—	—	72	1	45	—	96	1	95	1	20	2	40	1	44	2	90		
" 6 " $6\frac{1}{2}$ "	—	26	—	55	—	52	1	5	—	78	1	60	1	4	2	10	1	30	2	60	1	56	3	15		
" $6\frac{1}{2}$ " 7 "	—	28	—	60	—	56	1	15	—	84	1	70	1	12	2	25	1	40	2	80	1	68	3	40		
" 7 " $7\frac{1}{2}$ "	—	30	—	60	—	60	1	20	—	90	1	80	1	20	2	40	1	50	—	1	80	3	60	2	10	
" $7\frac{1}{2}$ " 8 "	—	32	—	65	—	64	1	30	—	96	1	95	1	28	2	60	1	60	3	20	1	92	3	85		
" 8 " $8\frac{1}{2}$ "	—	34	—	70	—	68	1	40	1	2	2	5	1	36	2	75	1	70	3	40	2	4	4	10		
" $8\frac{1}{2}$ " 9 "	—	36	—	75	—	72	1	45	1	8	2	20	1	44	2	90	1	80	3	60	2	16	4	35		
" 9 " $9\frac{1}{2}$ "	—	38	—	80	—	76	1	55	1	14	2	30	1	52	3	5	1	90	3	80	2	28	4	60		
" $9\frac{1}{2}$ " 10 "	—	40	—	80	—	80	1	60	1	20	2	40	1	60	3	20	2	—	4	—	2	40	4	80		
" 10 " $10\frac{1}{2}$ "	—	42	—	85	—	84	1	70	1	26	2	55	1	68	3	40	2	10	4	20	2	52	5	5		
" $10\frac{1}{2}$ " 11 "	—	44	—	90	—	88	1	80	1	32	2	65	1	76	3	55	2	20	4	40	2	64	5	30		
" 11 " $11\frac{1}{2}$ "	—	46	—	95	—	92	1	85	1	38	2	80	1	84	3	70	2	30	4	60	2	76	5	55		
" $11\frac{1}{2}$ " 12 "	—	48	1	—	—	96	1	95	1	44	2	90	1	92	3	85	2	40	4	80	2	88	5	80		
" 12 " $12\frac{1}{2}$ "	—	50	1	—	1	—	2	—	1	50	3	—	2	—	4	—	2	50	5	—	3	—	6	—	3	50
" $12\frac{1}{2}$ " 13 "	—	52	1	5	1	4	2	10	1	56	3	15	2	8	4	20	2	60	5	20	3	12	6	25		
" 13 " $13\frac{1}{2}$ "	—	54	1	10	1	8	2	20	1	62	3	25	2	16	4	35	2	70	5	40	3	24	6	50		
" $13\frac{1}{2}$ " 14 "	—	56	1	15	1	12	2	25	1	68	3	40	2	24	4	50	2	80	5	60	3	36	6	75		
" 14 " $14\frac{1}{2}$ "	—	58	1	20	1	16	2	35	1	74	3	50	2	32	4	65	2	90	5	80	3	48	7	—		
" $14\frac{1}{2}$ " 15 "	—	60	1	20	1	20	2	40	1	80	3	60	2	40	4	80	3	—	6	—	3	60	7	20		
" 15 " $15\frac{1}{2}$ "	—	62	1	25	1	24	2	50	1	86	3	75	2	48	5	—	3	10	6	20	3	72	7	45		
" $15\frac{1}{2}$ " 16 "	—	64	1	30	1	28	2	60	1	92	3	85	2	56	5	15	3	20	6	40	3	84	7	70		
" 16 " $16\frac{1}{2}$ "	—	66	1	35	1	32	2	65	1	98	4	—	2	64	5	30	3	30	6	60	3	96	7	95		
" $16\frac{1}{2}$ " 17 "	—	68	1	40	1	36	2	75	2	4	4	10	2	72	5	45	3	40	6	80	4	8	8	20		
" 17 " $17\frac{1}{2}$ "	—	70	1	40	1	40	2	80	2	10	4	20	2	80	5	60	3	50	7	—	4	20	8	40		

Gewicht.	Entfernungsstufe:																				
	1.			2.			3.			4.			5.			6.			7.		
	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	
über 17½ bis 18 kg	—	72	1 45	1 44	2 90	2 16	4 35	2 88	5 80	3 60	7 20	4 32	8 65	5 4	10 10	—	—	—	—	—	
» 18 " 18½ "	—	74	1 50	1 48	3 —	2 22	4 45	2 96	5 95	3 70	7 40	4 44	8 90	5 18	10 40	—	—	—	—	—	
» 18½ " 19 "	—	76	1 55	1 52	3 5	2 28	4 60	3 4	6 10	3 80	7 60	4 56	9 15	5 32	10 65	—	—	—	—	—	
» 19 " 19½ "	—	78	1 60	1 56	3 15	2 34	4 70	3 12	6 25	3 90	7 80	4 68	9 40	5 46	10 95	—	—	—	—	—	
» 19½ " 20 "	—	80	1 60	1 60	3 20	2 40	4 80	3 20	6 40	4 —	8 —	4 80	9 60	5 60	11 20	—	—	—	—	—	
» 20 " 20½ "	—	82	1 65	1 64	3 30	2 46	4 95	3 28	6 60	4 10	8 20	4 92	9 85	5 74	11 50	—	—	—	—	—	
» 20½ " 21 "	—	84	1 70	1 68	3 40	2 52	5 5	3 36	6 75	4 20	8 40	5 4	10 10	5 88	11 80	—	—	—	—	—	
» 21 " 21½ "	—	86	1 75	1 72	3 45	2 58	5 20	3 44	6 90	4 30	8 60	5 16	10 35	6 2	12 5	—	—	—	—	—	
» 21½ " 22 "	—	88	1 80	1 76	3 55	2 64	5 30	3 52	7 5	4 40	8 80	5 28	10 60	6 16	12 35	—	—	—	—	—	
» 22 " 22½ "	—	90	1 80	1 80	3 60	2 70	5 40	3 60	7 20	4 50	9 —	5 40	10 80	6 30	12 60	—	—	—	—	—	
» 22½ " 23 "	—	92	1 85	1 84	3 70	2 76	5 55	3 68	7 40	4 60	9 20	5 52	11 5	6 44	12 90	—	—	—	—	—	
» 23 " 23½ "	—	94	1 90	1 88	3 80	2 82	5 65	3 76	7 55	4 70	9 40	5 64	11 30	6 58	13 20	—	—	—	—	—	
» 23½ " 24 "	—	96	1 95	1 92	3 85	2 88	5 80	3 84	7 70	4 80	9 60	5 76	11 55	6 72	13 45	—	—	—	—	—	
» 24 " 24½ "	—	98	2 —	1 96	3 95	2 94	5 90	3 92	7 85	4 90	9 80	5 88	11 80	6 86	13 75	—	—	—	—	—	
» 24½ " 25 "	1	—	2 —	2 —	4 —	3 —	6 —	4 —	8 —	5 —	10 —	6 —	12 —	7 —	14 —	—	—	—	—	—	
» 25 " 25½ "	1	2	2 5	2 4	4 10	3 6	6 15	4 8	8 20	5 10	10 20	6 12	12 25	7 14	14 30	—	—	—	—	—	
» 25½ " 26 "	1	4	2 10	2 8	4 20	3 12	6 25	4 16	8 35	5 20	10 40	6 24	12 50	7 28	14 60	—	—	—	—	—	
» 26 " 26½ "	1	6	2 15	2 12	4 25	3 18	6 40	4 24	8 50	5 30	10 60	6 36	12 75	7 42	14 85	—	—	—	—	—	
» 26½ " 27 "	1	8	2 20	2 16	4 35	3 24	6 50	4 32	8 65	5 40	10 80	6 48	13 —	7 56	15 15	—	—	—	—	—	
» 27 " 27½ "	1	10	2 20	2 20	4 40	3 30	6 60	4 40	8 80	5 50	11 —	6 60	13 20	7 70	15 40	—	—	—	—	—	
» 27½ " 28 "	1	12	2 25	2 24	4 50	3 36	6 75	4 48	9 —	5 60	11 20	6 72	13 45	7 84	15 70	—	—	—	—	—	
» 28 " 28½ "	1	14	2 30	2 28	4 60	3 42	6 85	4 56	9 15	5 70	11 40	6 84	13 70	7 98	16 —	—	—	—	—	—	
» 28½ " 29 "	1	16	2 35	2 32	4 65	3 48	7 —	4 64	9 30	5 80	11 60	6 96	13 95	8 12	16 25	—	—	—	—	—	
» 29 " 29½ "	1	18	2 40	2 36	4 75	3 54	7 10	4 72	9 45	5 90	11 80	7 8	14 20	8 26	16 55	—	—	—	—	—	
» 29½ " 30 "	1	20	2 40	2 40	4 80	3 60	7 20	4 80	9 60	6 —	12 —	7 20	14 40	8 40	16 80	—	—	—	—	—	
» 30 " 30½ "	1	22	2 45	2 44	4 90	3 66	7 35	4 88	9 80	6 10	12 20	7 32	14 65	8 54	17 10	—	—	—	—	—	
» 30½ " 31 "	1	24	2 50	2 48	5 —	3 72	7 45	4 96	9 95	6 20	12 40	7 44	14 90	8 68	17 40	—	—	—	—	—	
» 31 " 31½ "	1	26	2 55	2 52	5 5	3 78	7 60	5 4	10 10	6 30	12 60	7 56	15 15	8 82	17 65	—	—	—	—	—	
» 31½ " 32 "	1	28	2 60	2 56	5 15	3 84	7 70	5 12	10 25	6 40	12 80	7 68	15 40	8 96	17 95	—	—	—	—	—	
» 32 " 32½ "	1	30	2 60	2 60	5 20	3 90	7 80	5 20	10 40	6 50	13 —	7 80	15 60	9 10	18 20	—	—	—	—	—	
» 32½ " 33 "	1	32	2 65	2 64	5 30	3 96	7 95	5 28	10 60	6 60	13 20	7 92	15 85	9 24	18 50	—	—	—	—	—	
» 33 " 33½ "	1	34	2 70	2 68	5 40	4 2	8 5	5 36	10 75	6 70	13 40	8 4	16 10	9 38	18 80	—	—	—	—	—	
» 33½ " 34 "	1	36	2 75	2 72	5 45	4 8	8 20	5 44	10 90	6 80	13 60	8 16	16 35	9 52	19 5	—	—	—	—	—	
» 34 " 34½ "	1	38	2 80	2 76	5 55	4 14	8 30	5 52	11 5	6 90	13 80	8 28	16 60	9 66	19 35	—	—	—	—	—	
» 34½ " 35 "	1	40	2 80	2 80	5 60	4 20	8 40	5 60	11 20	7 —	14 —	8 40	16 80	9 80	19 60	—	—	—	—	—	
» 35 " 35½ "	1	42	2 85	2 84	5 70	4 26	8 55	5 68	11 40	7 10	14 20	8 52	17 5	9 94	19 90	—	—	—	—	—	
» 35½ " 36 "	1	44	2 90	2 88	5 80	4 32	8 65	5 76	11 55	7 20	14 40	8 64	17 30	10 8	20 20	—	—	—	—	—	
» 36 " 36½ "	1	46	2 95	2 92	5 85	4 38	8 80	5 84	11 70	7 30	14 60	8 76	17 55	10 22	20 45	—	—	—	—	—	
» 36½ " 37 "	1	48	3 —	2 96	5 95	4 44	8 90	5 92	11 85	7 40	14 80	8 88	17 80	10 36	20 75	—	—	—	—	—	
» 37 " 37½ "	1	50	3 —	3 —	6 —	4 50	9 —	6 —	12 —	7 50	15 —	9 —	18 —	10 50	21 —	—	—	—	—	—	

Gewicht.	Entfernungsstufe:																			
	1.			2.			3.			4.			5.			6.			7.	
	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.
über 37½ bis 38 kg	1	52	3	5	3	4	6	10	4	56	9	15	6	8	12	20	7	60	15	20
» 38 » 38½ »	1	54	3	10	3	8	6	20	4	62	9	25	6	16	12	35	7	70	15	40
» 38½ » 39 »	1	56	3	15	3	12	6	25	4	68	9	40	6	24	12	50	7	80	15	60
» 39 » 39½ »	1	58	3	20	3	16	6	35	4	74	9	50	6	32	12	65	7	90	15	80
» 39½ » 40 »	1	60	3	20	3	20	6	40	4	80	9	60	6	40	12	80	8	—	16	—
» 40 » 40½ »	1	62	3	25	3	24	6	50	4	86	9	75	6	48	13	—	8	10	16	20
» 40½ » 41 »	1	64	3	30	3	28	6	60	4	92	9	85	6	56	13	15	8	20	16	40
» 41 » 41½ »	1	66	3	35	3	32	6	65	4	98	10	—	6	64	13	30	8	30	16	60
» 41½ » 42 »	1	68	3	40	3	36	6	75	5	4	10	10	6	72	13	45	8	40	16	80
» 42 » 42½ »	1	70	3	40	3	40	6	80	5	10	10	20	6	80	13	60	8	50	17	—
» 42½ » 43 »	1	72	3	45	3	44	6	90	5	16	10	35	6	88	13	80	8	60	17	20
» 43 » 43½ »	1	74	3	50	3	48	7	—	5	22	10	45	6	96	13	95	8	70	17	40
» 43½ » 44 »	1	76	3	55	3	52	7	5	5	28	10	60	7	4	14	10	8	80	17	60
» 44 » 44½ »	1	78	3	60	3	56	7	15	5	34	10	70	7	12	14	25	8	90	17	80
» 44½ » 45 »	1	80	3	60	3	60	7	20	5	40	10	80	7	20	14	40	9	—	18	—
» 45 » 45½ »	1	82	3	65	3	64	7	30	5	46	10	95	7	28	14	60	9	10	18	20
» 45½ » 46 »	1	84	3	70	3	68	7	40	5	52	11	5	7	36	14	75	9	20	18	40
» 46 » 46½ »	1	86	3	75	3	72	7	45	5	58	11	20	7	44	14	90	9	30	18	60
» 46½ » 47 »	1	88	3	80	3	76	7	55	5	64	11	30	7	52	15	5	9	40	18	80
» 47 » 47½ »	1	90	3	80	3	80	7	60	5	70	11	40	7	60	15	20	9	50	19	—
» 47½ » 48 »	1	92	3	85	3	84	7	70	5	76	11	55	7	68	15	40	9	60	19	20
» 48 » 48½ »	1	94	3	90	3	88	7	80	5	82	11	65	7	76	15	55	9	70	19	40
» 48½ » 49 »	1	96	3	95	3	92	7	85	5	88	11	80	7	84	15	70	9	80	19	60
» 49 » 49½ »	1	98	4	—	3	96	7	95	5	94	11	90	7	92	15	85	9	90	19	80
» 49½ » 50 »	2	—	4	—	4	—	8	—	6	—	12	—	8	—	16	—	10	—	20	—
																	12	—	14	—
																	24	—	28	—

*Beispiele:*

- |  |                                |               |
|--|--------------------------------|---------------|
| 1. Ein Packet ohne Werthangabe, 13 kg, aus Berlin nach Belgrad:  |                                |               |
| a) gemeinschaftliches Porto 5. Zone .....  | 3 Mark 70 Pf.                  |               |
| b) serbisches Gewichtporto, 1. Entfernungsstufe .....  | 1 " 5 "                        |               |
|  | <u>zusammen....</u>            | 4 Mark 75 Pf. |
| 2. Ein Packet aus Herbesthal nach Gradiste, 4 kg, 2 175 Mark Werth:  |                                |               |
| a) gemeinschaftliches Porto: { Gewichtporto..... — Mark 80 Pf.<br>Versicherungsgebühr .....                                  | — " 40 "                       | 1 Mark 20 Pf. |
| b) serbisches Porto: { Gewichtporto, 2. Entfernungsstufe..... — Fl. 32 Kr.<br>Versicherungsgebühr, 1. Entfernungsstufe ..... | — " 54 "                       |               |
|  | <u>— Fl. 86 Kr. = 1 " 75 "</u> |               |
|  | <u>zusammen....</u>            | 2 Mark 95 Pf. |

# Serbische Versicherungsgebühr

für Packete mit Werthangabe.

Angegebener Werth.	Entfernungsstufe:						Angegebener Werth.	Entfernungsstufe:						
	1.		2.		3.			1.		2.		3.		
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
bis 80 Mark	—	2	—	4	—	6	über 3600 bis 3760 Mark	—	72	1	44	2	16	
über 80 " 160 "	—	4	—	8	—	12	" 3760 " 3920 "	—	74	1	48	2	22	
" 160 " 240 "	—	6	—	12	—	18	" 3920 " 4080 "	—	76	1	52	2	28	
" 240 " 320 "	—	8	—	16	—	24	" 4080 " 4240 "	—	78	1	56	2	34	
" 320 " 400 "	—	10	—	20	—	30	" 4240 " 4400 "	—	80	1	60	2	40	
" 400 " 480 "	—	12	—	24	—	36	" 4400 " 4560 "	—	82	1	64	2	46	
" 480 " 560 "	—	14	—	28	—	42	" 4560 " 4720 "	—	84	1	68	2	52	
" 560 " 640 "	—	16	—	32	—	48	" 4720 " 4880 "	—	86	1	72	2	58	
" 640 " 720 "	—	18	—	36	—	54	" 4880 " 5040 "	—	88	1	76	2	64	
" 720 " 800 "	—	20	—	40	—	60	" 5040 " 5200 "	—	90	1	80	2	70	
" 800 " 880 "	—	22	—	44	—	66	" 5200 " 5360 "	—	92	1	84	2	76	
" 880 " 960 "	—	24	—	48	—	72	" 5360 " 5520 "	—	94	1	88	2	82	
" 960 " 1040 "	—	26	—	52	—	78	" 5520 " 5680 "	—	96	1	92	2	88	
" 1040 " 1120 "	—	28	—	56	—	84	" 5680 " 5840 "	—	98	1	96	2	94	
" 1120 " 1200 "	—	30	—	60	—	90	" 5840 " 6000 "	—	1	—	2	—	—	
" 1200 " 1280 "	—	32	—	64	—	96	" 6000 " 6160 "	—	1	2	2	4	3	6
" 1280 " 1360 "	—	34	—	68	1	2	" 6160 " 6320 "	—	1	4	2	8	3	12
" 1360 " 1440 "	—	36	—	72	1	8	" 6320 " 6480 "	—	1	6	2	12	3	18
" 1440 " 1520 "	—	38	—	76	1	14	" 6480 " 6640 "	—	1	8	2	16	3	24
" 1520 " 1600 "	—	40	—	80	1	20	" 6640 " 6800 "	—	1	10	2	20	3	30
" 1600 " 1680 "	—	42	—	84	1	26	" 6800 " 6960 "	—	1	12	2	24	3	36
" 1680 " 1760 "	—	44	—	88	1	32	" 6960 " 7120 "	—	1	14	2	28	3	42
" 1760 " 1840 "	—	46	—	92	1	38	" 7120 " 7280 "	—	1	16	2	32	3	48
" 1840 " 1920 "	—	48	—	96	1	44	" 7280 " 7440 "	—	1	18	2	36	3	54
" 1920 " 2000 "	—	50	1	—	1	50	" 7440 " 7600 "	—	1	20	2	40	3	60
" 2000 " 2160 "	—	52	1	4	1	56	" 7600 " 7760 "	—	1	22	2	44	3	66
" 2160 " 2320 "	—	54	1	8	1	62	" 7760 " 7920 "	—	1	24	2	48	3	72
" 2320 " 2480 "	—	56	1	12	1	68	" 7920 " 8080 "	—	1	26	2	52	3	78
" 2480 " 2640 "	—	58	1	16	1	74	" 8080 " 8240 "	—	1	28	2	56	3	84
" 2640 " 2800 "	—	60	1	20	1	80	" 8240 " 8400 "	—	1	30	2	60	3	90
" 2800 " 2960 "	—	62	1	24	1	86	" 8400 " 8560 "	—	1	32	2	64	3	96
" 2960 " 3120 "	—	64	1	28	1	92	" 8560 " 8720 "	—	1	34	2	68	4	2
" 3120 " 3280 "	—	66	1	32	1	98	" 8720 " 8880 "	—	1	36	2	72	4	8
" 3280 " 3440 "	—	68	1	36	2	4	" 8880 " 9040 "	—	1	38	2	76	4	14
" 3440 " 3600 "	—	70	1	40	2	10	" 9040 " 9200 "	—	1	40	2	80	4	20

Angegebener Werth.			Entfernungsstufe:						Angegebener Werth.			Entfernungsstufe:									
			1.		2.		3.					1.		2.		3.					
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
über	9200	bis	9360	Mark	1	42	2	84	4	26	über	14800	bis	14960	Mark	2	12	4	24	6	36
"	9360	"	9520	"	1	44	2	88	4	32	"	14960	"	15120	"	2	14	4	28	6	42
"	9520	"	9680	"	1	46	2	92	4	38	"	15120	"	15280	"	2	16	4	32	6	48
"	9680	"	9840	"	1	48	2	96	4	44	"	15280	"	15440	"	2	18	4	36	6	54
"	9840	"	10000	"	1	50	3	—	4	50	"	15440	"	15600	"	2	20	4	40	6	60
"	10000	"	10160	"	1	52	3	4	4	56	"	15600	"	15760	"	2	22	4	44	6	66
"	10160	"	10320	"	1	54	3	8	4	62	"	15760	"	15920	"	2	24	4	48	6	72
"	10320	"	10480	"	1	56	3	12	4	68	"	15920	"	16080	"	2	26	4	52	6	78
"	10480	"	10640	"	1	58	3	16	4	74	"	16080	"	16240	"	2	28	4	56	6	84
"	10640	"	10800	"	1	60	3	20	4	80	"	16240	"	16400	"	2	30	4	60	6	90
"	10800	"	10960	"	1	62	3	24	4	86	"	16400	"	16560	"	2	32	4	64	6	96
"	10960	"	11120	"	1	64	3	28	4	92	"	16560	"	16720	"	2	34	4	68	7	2
"	11120	"	11280	"	1	66	3	32	4	98	"	16720	"	16880	"	2	36	4	72	7	8
"	11280	"	11440	"	1	68	3	36	5	4	"	16880	"	17040	"	2	38	4	76	7	14
"	11440	"	11600	"	1	70	3	40	5	10	"	17040	"	17200	"	2	40	4	80	7	20
"	11600	"	11760	"	1	72	3	44	5	16	"	17200	"	17360	"	2	42	4	84	7	26
"	11760	"	11920	"	1	74	3	48	5	22	"	17360	"	17520	"	2	44	4	88	7	32
"	11920	"	12080	"	1	76	3	52	5	28	"	17520	"	17680	"	2	46	4	92	7	38
"	12080	"	12240	"	1	78	3	56	5	34	"	17680	"	17840	"	2	48	4	96	7	44
"	12240	"	12400	"	1	80	3	60	5	40	"	17840	"	18000	"	2	50	5	—	7	50
"	12400	"	12560	"	1	82	3	64	5	46	"	18000	"	18160	"	2	52	5	4	7	56
"	12560	"	12720	"	1	84	3	68	5	52	"	18160	"	18320	"	2	54	5	8	7	62
"	12720	"	12880	"	1	86	3	72	5	58	"	18320	"	17480	"	2	56	5	12	7	68
"	12880	"	13040	"	1	88	3	76	5	64	"	18480	"	18640	"	2	58	5	16	7	74
"	13040	"	13200	"	1	90	3	80	5	70	"	18640	"	18800	"	2	60	5	20	7	80
"	13200	"	13360	"	1	92	3	84	5	76	"	18800	"	18960	"	2	62	5	24	7	86
"	13360	"	13520	"	1	94	3	88	5	82	"	18960	"	19120	"	2	64	5	28	7	92
"	13520	"	13680	"	1	96	3	92	5	88	"	19120	"	19280	"	2	66	5	32	7	98
"	13680	"	13840	"	1	98	3	96	5	94	"	19280	"	19440	"	2	68	5	36	8	4
"	13840	"	14000	"	2	—	4	—	6	—	"	19440	"	19600	"	2	70	5	40	8	10
"	14000	"	14160	"	2	2	4	4	6	6	"	19600	"	19760	"	2	72	5	44	8	16
"	14160	"	14320	"	2	4	4	8	6	12	"	19760	"	19920	"	2	74	5	48	8	22
"	14320	"	14480	"	2	6	4	12	6	18	"	19920	"	20080	"	2	76	5	52	8	28
"	14480	"	14640	"	2	8	4	16	6	24					—	2	—	4	—	6	
"	14640	"	14800	"	2	10	4	20	6	30					—	2	—	4	—	6	

für jede weiteren 160 Mark

## Spanien.\*) (Gibraltar.)

(Wegen der Postpackete [colis postaux] siehe Seite 41 u. f.)

---

### I. Ueber Hamburg.

Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe** nach allen grösseren Städten in Spanien.

Nachnahmesendungen sind **nicht** zulässig.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Hamburg.

**Zwei;** bei Sendungen mit Werhpapieren eine.

*Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 28.*

*Bestimmungen:*

1. über die Gewähr (wie nach Portugal) siehe Seite 77,
2. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 81,
3. über Laufzettel siehe Seite 85.

Portoberechnung.

Die Sendungen müssen stets bis zum spanischen Landungshafen frankirt werden. Für die weitere Beförderungsstrecke ist das Porto in der Regel vom Empfänger zu tragen. Wünscht indess der Absender das Porto bis zum Bestimmungsort zu berichtigen, so ist der Sendung ein **Frankozettel** beizufügen. Die Absender haben sich in jedem Falle bei der Einlieferung der Packete schriftlich zu verpflichten, nicht nur die Kosten der Beförderung etc. bis zum spanischen Landungshafen, sondern auch im Falle der Unbestellbarkeit der Sendungen die Kosten der Beförderung etc. auf spanischem Gebiet, sowie die etwaigen Lagergebühren zu entrichten.

---

\* ) Wegen der Packete nach den zu Afrika gehörigen spanischen Besitzungen — Canarische Inseln (Teneriffa) etc. — siehe Afrika (Seiten 256 bis 260).

# T a r i f

der Seefracht-Gebühren zwischen Hamburg und den nachstehenden Landungshäfen:

N a c h	bis 3 kg		über 3 bis 5 kg		über 5 bis 10 kg		über 10 für je $2\frac{1}{2}$ kg mehr		Versiche- rungs- gebühr.
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
Alicante, Badajoz, Barce- lona, Bilbao, Burgos, Ca- diz, Corunna, Granada, Irun, Madrid, Malaga, } über San Sebastian, Santander, Saragossa, Sevilla, Valen- cia, Vigo .....	16	—	17	50	19	—	2	50	1 % des angegebenen Werthbetrags.
Gibraltar (nur für Sendungen nach Gibraltar selbst) .....	5	—	6	50	8	—	1	—	1 %
ferner mit directem Hamburger Schiff:									
Barcelona, Cadiz, Madrid (Franko bis Cadiz), Malaga, Sevilla (Franko bis Cadiz) .....	10	—	10	—	11	—	1	—	1 %
Santander .....	6	—	7	—	9	—	1	—	$\frac{3}{4}$ %
über Santander:									
a) Madrid (Franko bis Madrid) ....	9	—	11	—	16	50	1	50	$\frac{1}{4}$ %
b) nach den grösseren Orten im Nord- westen Spaniens: Franko bis Santander .....	6	—	7	—	9	—	1	—	$\frac{3}{4}$ %
(für die weitere Strecke Frankozettel beizufügen).									

In den Gebühren des vorstehenden Tarifs sind die häufig nicht unerheblichen Landungs-, Zoll- und Zollhauskosten nicht einbegriffen.

Für Sperrgut ist die Seefracht um die Hälfte der im vorstehenden Tarif angegebenen Gewichtportosätze zu erhöhen. In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangs-Postanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu. Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

Für Packete, welche Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Contanten und Werthpapiere enthalten, ist nur Werthporto — kein Gewichtporto — zu berechnen; das Werthporto für solche Sendungen beträgt nach Gibraltar  $1\frac{3}{4}$  pCt., nach den anderen spanischen Hafenorten bei der

der Beförderung über England  $2\frac{1}{4}$  pCt., nach Santander, Madrid (über Santander), den grösseren Orten im Nordwesten Spaniens (über Santander), Barcelona, Cadiz, Malaga, Sevilla, bei der Beförderung mit directem Hamburger Schiff, 2 pCt.. Nur in denjenigen Fällen, in denen die Taxe nach diesem Werthtarif niedriger ist, als der bei Anwendung des vorstehenden Gewichttarifs bz. der Versicherungsgebühr sich ergebende Betrag, ist auch für Sendungen mit Goldsachen etc. das Porto wie für die übrigen Sendungen mit Werthangabe zu berechnen.

## II. Ueber Belgien (Ostende) und England.

Zulässig.

### **Packete ohne und mit Werthangabe.**

Nachnahmesendungen sind **nicht** zulässig.

Die Sendungen müssen nach einem der Hafenorte Barcelona, Bilbao, Cadiz oder Gibraltar gerichtet sein. Packete, welche nach anderen Orten Spaniens bestimmt sind, müssen an einen Spediteur in einer der obigen Hafenstädte gerichtet werden.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

Das Porto, dessen Höhe sich im Voraus nicht bestimmen lässt, muss bis zum Bestimmungsort vom Absender getragen werden. Die Anrechnung erfolgt auf Grund des von der Aufgabe-Postanstalt der Sendung beizufügenden **Frankozettels**. Die Absender haben sich bei der Einlieferung der Packete schriftlich zu verpflichten, nicht nur die entstehenden Beförderungskosten, sondern auch die etwaigen Lager- und sonstigen Gebühren zu entrichten.

## III. Ueber Elsass-Lothringen.

Zulässig.

### **Packete ohne und mit Werthangabe** nur nach den auf Seite 253 angegebenen Orten.

Nachnahmesendungen sind **nicht** zulässig.

Die Sendungen müssen an einen Kommissionär in Hendaye oder Cerbère adressirt werden, welcher die Weiterbeförderung auf spanischem Gebiet vermittelt.

Wie nach Frankreich über Elsass-Lothringen.

**Drei** in französischer Sprache; bei Sendungen mit Werthpapieren **zwei**.

*Einfuhrbeschränkungen Seite 28.*

Verpackung etc.  
Zoll-Inhaltserklärungen.

*Die Aufgeber sind in allen Fällen durch den Annahmebeamten darauf hinzuweisen, dass die Weiterbeförderung der Sendungen auf der ausserdeutschen Beförderungsstrecke durch Vermittelung der Eisenbahnverwaltungen stattfinde, und dass die Empfänger solche Sendungen demnach auch bei den Eisenbahnstationen in Empfang zu nehmen haben. Dem Absender ist ferner dringend zu empfehlen, den Empfänger von der erfolgten Absendung eines Packets mittels besonderen Schreibens in Kenntniss zu setzen und denselben aufzufordern, die Sendung, zur Vermeidung unverhältnismässig hoher Lagergebühren, ohne Verzug von der Bahnstation des Bestimmungsorts abzuholen.*

Besonderes.

*Bestimmungen:*

1. über die Gewähr (wie nach Portugal) siehe Seite 77,
2. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 81,
3. über Laufzettel siehe Seite 85.

Portoberechnung.

Die Sendungen müssen bis zur französisch-spanischen Grenze frankirt werden. Dementsprechend sind sowohl die Begleitadressen als auch die Sendungen selbst mit dem Vermerk »Affranchissement jusqu'à la frontière franco-espagnole« zu versehen. Bei der Einlieferung ist nur das Franko für die deutsche Beförderungsstrecke zu erheben; die Gebühren für die Beförderung etc. auf französischem Gebiet, von der deutsch-französischen bis zur französisch-spanischen Grenze, werden auf Grund des am Aufgabeort beizugebenden **Frankozettels** später vom Absender eingezogen. Die Gebühren für die Beförderung etc. auf spanischem Gebiet hat der Empfänger der Sendung zu tragen. Die Absender haben sich bei der Einlieferung der Packete schriftlich zu verpflichten, nicht nur die Kosten der Beförderung etc. auf französischem Gebiet, sondern auch im Falle der Unbestellbarkeit der Sendungen die Kosten der Beförderung etc. auf spanischem Gebiet, sowie die etwaigen Lagergebühren zu entrichten.

## Verzeichniss

derjenigen Eisenbahnstationen in Spanien, nach welchen Packete zur Beförderung über Elsass-Lothringen angenommen werden können.

---

Albacete.	Córdoba.	Masnou.	San Sebastian.
Alcira.	Coruña.	Mataró.	Sevilla.
Alicante.	Figueras.	Mérida.	Talavera.
Arbós.	Gerona.	Molins de Rey.	Tarragona.
Arenys.	Gijon.	Moncada.	Tarrasa.
Badajoz.	Granollers.	Murcia.	Toledo.
Badalona.	Grao.	Olesa.	Toro.
Barcelona.	Guadalajara.	Oviedo.	Tortosa.
Cáceres.	Haro.	Pamplona.	Valencia.
Calatayud.	Huelva.	Plasencia de Alcántara.	Valladolid.
Caldetas.	Játiva.	Port Bou.	Vendrell.
Calella.	Leon.	Premiá.	Vilasar.
Canet.	Llináres.	Sagunto.	Vilafranca.
Cantalapiedra.	Llansá.	Salamanca.	Villarreal.
Carcagente.	Lugo.	San Andrés.	Zamora.
Cartagena.	Madrid.	San Celoni.	Zaragoza.
Castellon.	Malgrat.	San Feliu.	
Ciudad-Real.	Martorell.	Sans.	

## Türkei\*) (einschl. asiatische Türkei).

(Wegen der Postpackete [colis postaux] siehe Seite 41 u. f.)

### I. Ueber Oesterreich - Ungarn.

(Die Sendungen nach der Türkei erhalten zur Zeit ausschliesslich über Triest mit den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd Beförderung.)

Zulässig.

**Packete jeder Art** und in demselben Umfang, **wie nach Oesterreich - Ungarn**, jedoch unter Ausschluss der Nachnahmesendungen, nach: Candia, Canea, Cavala, Constantinopel, Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Janina, Jerusalem, Lagos, Prevesa, Retimo, Salonich, San Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Valona, sowie nach folgenden Orten etc. der asiatischen Türkei: Beirut, Caifa, Ineboli, Jaffa, Kerassunde, Leros, Mitilene, Rhodus, Samsun, Scio (Chios), Smyrna, Tenedos und Trapezunt.

Sendungen nach Janina dürfen jedoch im Einzelnen das Gewicht von  $2\frac{1}{2}$  kg nicht übersteigen.

Sendungen nach anderen als den genannten Orten sind an einen Korrespondenten oder Agenten des österreichisch-ungarischen Lloyd in einem der vorerwähnten Ausschiffungshäfen, Sendungen nach Adrianopel und Philippopol an eine Mittelperson in Constantinopel zu richten.

Unter denselben Bedingungen, wie nach Constantinopel etc., können auch Packete nach Antivari in Montenegro über Triest mit den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd befördert werden.

Sämmtliche Packete müssen mit einer genügenden Anzahl von deutlichen Siegelabdrücken versehen sein.

Die Aufschrift ist unmittelbar auf der Umhüllung und zwar mit lateinischer Schrift und unter Angabe des Inhalts bz. Werths anzubringen.

Die Begleitadressen müssen, ausser der Angabe über die äussere Beschaffenheit der Sendung (ob Kiste, Fass etc.) und, eintretendenfalls, über den Werth, auch eine genaue Bezeichnung des Inhalts der Sendung enthalten.

---

\*) Wegen der Packete nach Bosnien, der Herzegowina und dem Sandschak Novibazar siehe unter Oesterreich-Ungarn (Seite 193 u. f.).

Zoll-Inhaltserklärungen.

**Drei;** bei Sendungen mit baarem Geld eine, Sendungen mit Papiergegeld ohne Inhaltserklärung.

*Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 29.*

*Bestimmungen über die Gewähr siehe Seite 78.*

Besonderes.  
Portoberechnung.

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Sendungen nach San Giovanni di Medua sind bei der Aufgabe bis zum Ausschiffungshafen zu frankiren; dieselben bleiben, wenn mit Porto oder Auslagen irgend welcher Art belastet, von der Beförderung ausgeschlossen.

An Porto ist zu berechnen:

1. **gemeinschaftliches Porto**, Taxgrenzpunkt Triest:

... Zone (ausgerechnete Beträge siehe Seite 68),  
mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück,

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge siehe Seite 69);

2. **fremdes Porto** für die Beförderung zur See:

a) Gewichtporto:

A. nach den auf Seite 254 im ersten Absatz genannten Orten mit Ausnahme von Janina und Jerusalem:

bis 15 kg einschliesslich....	1 Mark 20 Pf.
über 15 " 25 "	" .... 1 " 80 "
" 25 " 50 "	" .... 2 " 40 "

B. nach Janina und Jerusalem:

bis 15 kg einschliesslich....	1 Mark 40 Pf.
über 15 " 25 "	" .... 1 " 80 "
" 25 " 50 "	" .... 2 " 40 "

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist, ohne Unterschied des Bestimmungsorts:

b) Versicherungsgebühr 40 Pf. für je 200 Mark (100 Fl.) des angegebenen Werths.

## II. Ueber Belgien (Ostende) und England.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe** nach Beirut, Constantinopel, Dardanellen, Gallipoli, Jaffa, Latakia, Mersina, Mitilene, Rhodus, Salonich, Smyrna und Tripoli (Syrien).

Aufschrift, Begleitadresse,  
Zoll-Inhaltserklärungen,  
Werthangabe, Besonderes.

} Portoberechnung.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

Wie nach Griechenland über Belgien (Ostende) und England.

## Afrika.

(Wegen der Postpackete [colis postaux] nach **Algerien**, den **Azoren** und **Madeira**, **Egypten**, **Tripolis** und **Tunis** siehe Seite 41 u. f.)

### I. Ueber Oesterreich (nur nach **Egypten**)

(über Triest mit den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd).

**Packete ohne und mit Werthangabe.** Nachnahmen sind nicht zulässig. Packete nach anderen Orten Egyptens, als nach Alexandrien und Port-Saïd müssen an ein Handlungshaus oder an den Lloydagenten an einem der beiden genannten Ausschiffungshäfen gerichtet sein, welche die Weiterbeförderung von Alexandrien bz. Port-Saïd ab veranlassen.

Wie nach Griechenland über Triest.

Sendungen nach Alexandrien und Port-Saïd in Egypten können jedoch entweder unfrankirt, oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Das Porto ist nach den Sätzen wie für Packete nach Constantinopel etc. (siehe die Bestimmungen unter »Türkei« bei der Beförderung über Oesterreich-Ungarn, Seite 254) zu berechnen.

**Drei**, davon eine in deutscher Sprache, die beiden anderen in französischer Sprache. Bei Sendungen mit baarem Geld zwei Zoll-Inhaltserklärungen, eine in deutscher Sprache, die andere in französischer Sprache. Bei Sendungen mit Papiergele eine Inhaltserklärung in französischer Sprache.

*Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 29.*

### II. Ueber Hamburg.

#### A. Mit Woermannschen Dampfern.\*)

**Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg einschliesslich** nach folgenden Anlegeplätzen der Woermannschen Dampfer an der West- und Südwestküste Afrikas, nämlich:

Accra, Addah, Ambriz, Ambrizette, Bagida (Bageida), Banana (Congo), Cabenda, Cape Coast Castle, Cape Palmas, Eloby, Gabun, Grand Bassa, Grand Popo, Kamerun, Kinsembo, Landana, Little Popo, Loanda, Lome, Mayumba, Monrovia, Muculla, Musera, New Calabar, Quittah, Salt Pond, Sinoe, Waida (Wydah) und Winnebah.

Nachnahmepackete, sowie Packete mit Werthangabe sind nicht zulässig.

\*) Dieser Dienst ist zunächst auf den Verkehr von und nach Deutschland beschränkt.

## Aufschrift u. Begleitadresse.

In lateinischen Buchstaben.

Auf dem Abschnitt der Begleitadresse müssen Name und Wohnort des Absenders angegeben sein. Die Benutzung des Abschnitts zu schriftlichen Mittheilungen ist unstatthaft.

## Zoll-Inhaltserklärungen.

**Zwei;** bei Packeten nach deutschen Schutzgebieten (Bagida, Kamerun, Little Popo und Lome) in deutscher Sprache, sonst aber in französischer oder englischer Sprache.

*Einführbeschränkungen siehe Seite 29.*

## Besonderes.

Die Packete werden in der Regel an Bord der Dampfer an die Empfänger ausgeliefert. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Abgabe an die Empfänger in denjenigen Küstenplätzen, in welchen die Firma C. Woermann in Hamburg eigene Agenten unterhält (in Accra, Ambriz, Cape Palmas, Eloby, Gabun, Grand Bassa, Kamerun, Loanda, Monrovia und Sinoe), durch Vermittelung dieser Agenten, in den übrigen Küstenplätzen durch eine andere zuverlässige Mittelperson.

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in den gedachten Küstenplätzen, welche Einrichtungen zu einer geordneten Bestellung der Packete bz. der Begleitadressen an die Empfänger unthunlich machen, wird für einen durch die verzögerte Empfangnahme der Packete am Bestimmungs-orte entstehenden Schaden keinerlei Ersatzverbindlichkeit übernommen. Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen, die Adressaten von der Absendung der Packete mittels besonderer Schreiben in Kenntniss zu setzen, sowie die Adressaten ausdrücklich aufzufordern, für Abholung der Packete an Bord der Dampfer oder bei den Woermannschen Agenten bz. den Zollstellen thunlichst Vorkehrung zu treffen.

*Bestimmungen:*

1. über die Gewähr siehe Seite 79,
2. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 84,
3. über Laufzettel siehe Seite 85.

## Portoberechnung.

**Die Packete müssen vom Absender frankirt werden.**

Das Franko beträgt allgemein ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht **1 Mark 30 Pf.** für jedes Packet.

## B. Mit anderen Schiffen.

## Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe** nach Egypten, Tripolis, Tunis, Algerien, Marokko, Ober- und Nieder-Guinea, Süd-, Ost- und West-Afrika, Madagascar, den Comoren, Mascarenen, Seychellen und den westafrikanischen Inseln — jedoch Packete  
Packetposttarif.

ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg einschliesslich nach den unter II A bezeichneten Orten an der West- und Südwestküste von Afrika nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.

Für kleinere Sendungen genügt eine Verpackung in festes Leinen oder Wachstuch; für grössere Sendungen sind feste Kisten erforderlich.

Aufschrift mit lateinischen Buchstaben.

Auf dem Abschnitt der in deutscher, französischer oder englischer Sprache abzufassenden Begleitadresse müssen Name und Wohnort des Absenders angegeben sein. Briefliche Mittheilungen auf den Begleitadressen sind unstatthaft.

**Zwei;** bei Sendungen mit Werthangabe eine.

*Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 29.*

Mit demselben Dampfschiff, mit welchem die Sendung befördert wird, geht zugleich an den Empfänger ein Benachrichtigungsschreiben mit der Briefpost ab, worin demselben angezeigt wird, wo die Sendung in Empfang zu nehmen ist.

*Bestimmungen:*

1. über die Gewähr siehe Seite 79,
2. über Laufzettel siehe Seite 85.

Die Sendungen müssen stets **bis zum überseischen Landungs-hafen frankirt** abgesandt werden. Sind die Sendungen über den Hafenplatz hinaus nach dem Innern des Landes bestimmt, so werden die Kosten für die Beförderung vom Hafenplatz bis zum Bestimmungsort von dem Empfänger eingezogen.

Den Sendungen nach den im Tarif (Seite 259) nicht aufgeführten Ländern etc. sind **Frankozettel** beizugeben, mittels welcher von Hamburg aus das Weiterfranko sogleich zurückgerechnet wird. Der Absender muss sich bei der Aufgabe einer derartigen Sendung schriftlich verpflichten, die Beförderungskosten nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

Das Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem **deutschen Porto**, Taxgrenzpunkt Hamburg:  
... Zone (ausgerechnete Beträge siehe Seite 68),  
Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge siehe Seite 69);
2. aus der **Seefrachtgebühr** zwischen Hamburg und dem über-seischen Landungs- bz. Abgangshafen nach dem Tarif Seite 259.

# Tarif

der Seefrachtgebühren zwischen Hamburg und den afrikanischen Landungs- bz. Abgangshäfen.

Nach	bis 2½ kg		über 2½ bis 5 kg		über 5 bis 10 kg		über 10 kg für jedes kg mehr		Ver- sic herungs- gebühr.
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
Capstadt, Port Elisabeth (Algoa-Bay).....	7	50	10	—	15	—	1	50	1½%
Ascension, East London, Mossel-Bay, Port Natal, St. Helena.....	11	—	15	—	20	—	1	50	1½%
Delagoa Bay, Mozambique, Zanzibar.....	12	50	15	50	21	—	1	50	1½%
Mauritius, Réunion, Seychellen.....	12	—	16	—	24	—	1	50	1½%
Algier, Bona, Oran, Tripolis, Tunis.....	12	—	14	—	20	—	1	20	1¼%
Casa Blanca, Mogador, Palma, Tanger.....	8	50	13	50	18	—	1	20	1¼%
Madeira, Teneriffa.....	8	50	10	—	13	—	1	—	1¼%
Azoren, Cap Verdische Inseln.....	11	—	13	—	17	—	1	—	1½%
Alexandrien, Cairo, Suez (Franko bis Alexandrien)	5	—	6	50	10	—	1	—	1%

Anmerkungen zum Tarif:

1. Die Versicherung gegen Seegefahr (nicht auch Kriegsgefahr) ist in der Gewichttaxe mit einbegriffen, sofern der angegebene Werth nicht 3 Mark für  $\frac{1}{2}$  kg übersteigt; bei einem höher angegebenen Werth ist neben der Gewichttaxe die Versicherungsgebühr zu berechnen.

2. Für diejenigen Packete, welche Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten enthalten, ist nur Werthporto — kein Gewichtporto — zu berechnen; das Werthporto für solche Sendungen beträgt:

nach der nördlichen Hälfte von Afrika 2½ pCt. } des angegebenen Werthbetrages.  
nach der südlichen Hälfte von Afrika 3½ . }

In allen Fällen jedoch, in denen die Taxe nach diesem Tarif niedriger ist, als derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung des obigen Gewichttarifs und der Versicherungsgebühr zusammengenommen ergibt, ist auch das Porto für Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten nach dem für die übrigen Sendungen mit angegebenem Werth gültigen Tarif zu berechnen.

3. Für Sperrgut ist die Seefracht um die Hälfte der im Tarif angegebenen Gewichtportosätze zu erhöhen.

In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangs-Postanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu.

Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

des angegebenen Werth-  
betrages.

Zulässig.

**III. Ueber Belgien (Ostende) und England.**  
 (Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

**Packete ohne und mit Werthangabe.**

Nachnahmen sind nicht zulässig.

a) Nordküste von Afrika:

nach Algier, Bona, Oran, Stora, Tunis; nach Alexandrien, Cairo und Suez in Egypten;

b) Westküste von Afrika:

nach Mazagan und Mogador in Marokko, den Canarischen Inseln (Teneriffa), den Capverdischen Inseln (St. Vincent), den Inseln Ascension, Fernando-Po, St. Helena, Madeira, nach Accra, Alt-Calabar, Benin, Bonny, Brass, Cameroons, Cap Coast Castle und Lagos in Guinea, nach Bathurst (Senegambien), Cap Palmas, Sierra Leon;

c) Süd- und Ostküste von Afrika:

nach dem Cap der guten Hoffnung, Algoa Bay, Port Natal, den Inseln Bourbon, Madagascar, Mauritius und den Seychellen.

Im Uebrigen siehe Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

Aufschrift, Begleitadresse, }  
 ll - Inhaltserklärungen, }  
 sonderes. }  
 Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

Portoberechnung.

**Das Porto muss bis zum Bestimmungsort vom Absender getragen werden.** Bei der Einlieferung der Sendung ist nur das Porto bis zum Abgangshafen in England zu entrichten; dasselbe ist zu berechnen für Sendungen nach:

a) Algier, Bona, den Canarischen Inseln, Mazagan, Mogador, Oran, Stora und Tunis

bis London (Portosätze siehe Seite 137 u. f.);

b) Accra, Alt-Calabar, Bathurst, Benin, Bonny, Brass, Cameroons, Cap Coast Castle, Cap Palmas, Fernando-Po, Lagos, Madeira und Sierra Leon

bis Liverpool (Portosätze siehe Seite 137 u. f.);

c) Alexandrien, der Algoa-Bay, Ascension, Bourbon, Cairo, den Capverdischen Inseln, dem Cap der guten Hoffnung, St. Helena, Madagascar, Mauritius, Port Natal, Seychellen und Suez

bis Southampton (Portosätze siehe Seite 137 u. f.).

Die für Weiterbeförderung der Packete von diesen Häfen ab entstehenden Kosten, zu deren Berichtigung der Absender bei der Aufgabe des Packets sich schriftlich verpflichten muss, werden mittels **Frankozettels**, welcher den Sendungen am Aufgabeort beizugeben ist, in Rechnung gebracht.

# Amerika.

(Sämmtliche Staaten.)

(Wegen der Postpackete [colis postaux] nach den **Dänischen Antillen**  
siehe Seite 41 u. f.)

---

## I. Ueber Bremen oder Hamburg und New-York

(mit den zwischen Bremen und Hamburg einerseits, sowie New-York  
andererseits kursirenden Dampfschiffen).

Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe (einschl. der Packete  
mit Papiergegeld und kurshabenden Papieren) nach den Ver-  
einigten Staaten von Amerika.**

**Packete mit Nachnahme bis 100 Mark.**

Die Verpackung von Contanten — mit Ausnahme der kleineren  
Packete von geringem Gewicht und Werth — hat stets in starken Kisten  
mit versenkten Siegeln zu geschehen.

Aufschrift und Begleitadresse in lateinischen Buchstaben.

Auf dem Abschnitt der Begleitadresse müssen Name und Wohnort  
des Absenders angegeben sein. Briefliche Mittheilungen sind auf den Be-  
gleitadressen unstatthaft.

**Zwei;** bei Sendungen mit Werthpapieren eine.

*Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen siehe Seiten 30 und 32.*

Für die Leitung der Packete ist die Angabe des Absenders mass-  
gebend. Die Postanstalten haben darauf hinzuwirken, dass der Absender  
in jedem Fall den Beförderungsweg auf der Begleitadresse bz. auf der  
Sendung selbst angiebt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt von Bremerhaven jeden Sonntag  
und Mittwoch, von Hamburg jeden Mittwoch. Die Packete erhalten  
noch mit den nächsten Schiffen Beförderung, wenn dieselben in Bremen  
in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag bz. bis Dienstag Nachmittag, in  
Hamburg in der Nacht von Dienstag zum Mittwoch eintreffen.

Besonderes.

*Bestimmungen:*

1. über die Gewähr siehe Seite 79,
2. über die Behandlung unbestellbarer Sendungen siehe Seite 81,
3. über Laufzettel siehe Seite 85.

Der Absender ist bei Rückempfang unbestellbarer oder aus einem sonstigen Grunde zurückkommender Sendungen verbunden, das Porto und die auf der Sendung haftenden Zölle und Zollhauskosten, sowie das Porto für die Rücksendung und etwaige sonstige Auslagen zu tragen.

Die Sendungen können entweder unfrankirt, oder bis zum Bestimmungs-ort frankirt abgesandt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem **deutschen Porto** Taxgrenzpunkt Bremen oder Hamburg:
  - a) Taxgrenzpunkt Bremen . . . . . Zone} ausgerechnete Beträge
  - b) Taxgrenzpunkt Hamburg . . . . . Zone} siehe Seite 68;
 Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge siehe Seite 69);
2. aus den **Beförderungsgebühren zwischen Bremen oder Hamburg und dem Bestimmungsort:**

A. Für Packete ohne Werthangabe:

nach dem Tarif auf Seiten 263 und 264.

B. Für Packete mit Werthangabe:

- a) Gewichtporto nach den Sätzen wie vorstehend unter A,
- b) Versicherungsgebühr

bei einer Werthangabe	nach New-York	nach allen anderen Orten
bis 100 Mark einschl. . . . .	1 Mark — Pf.	2 Mark — Pf.
über 100 Mark für jede 100 Mark		
oder einen Theil von 100 Mark —	" 75 "	1 " 50 "

## Gewichtporto-Tarif

für Packete nach den Vereinigten Staaten von Amerika für die Beförderungsstrecke von Bremen oder Hamburg bis zum Bestimmungsorte.

Von Bremen oder Hamburg nach Orten in den Staaten	bis 1 kg		über 1 bis 2½ kg		über 2½ bis 5 kg		über 5 bis 10 kg		über 10 kg für jedes kg mehr	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Alabama (Ala.) . . . . .	4	50	7	—	11	50	18	—	1	10
Arkansas (Ark.) . . . . .	5	50	8	50	13	—	19	—	1	20
Californien (Cal.) . . . . .	6	50	11	—	20	—	30	—	2	40
Carolina [Nord- und Süd-] (N. C. u. S. C.) . . . . .	4	50	7	—	10	—	15	—	1	10
Colorado (Color.) . . . . .	6	—	10	—	18	—	25	—	2	—
Columbia District (D. C.) . . . . .	3	50	5	—	9	—	14	—	1	—
Connecticut (Conn.) . . . . .	3	—	4	50	8	—	12	—	—	90
Dakota (Dak.) . . . . .	6	—	10	—	18	—	25	—	2	—
Delaware (Del.) . . . . .	3	—	4	50	8	—	12	—	—	90
Florida (Fla.) . . . . .	5	—	8	50	12	50	19	—	1	20
Georgia (Ga.) . . . . .	4	50	7	—	11	50	16	50	1	10
Illinois (Ill.) . . . . .	4	50	7	—	11	—	16	—	1	10
Indiana (Ind.) . . . . .	4	50	7	—	11	—	15	—	1	10
Jowa (Jowa) . . . . .	5	—	7	50	12	—	18	—	1	10
Kansas (Kans.) . . . . .	5	—	9	—	14	—	19	—	1	20
Kentucky (Ky.) . . . . .	4	50	7	—	11	—	16	—	1	10
Louisiana (La.) . . . . .	5	50	7	50	11	50	16	—	1	10
Maine (Me.) . . . . .	3	—	5	—	8	50	12	50	—	90
Maryland (Md.) . . . . .	3	—	5	50	9	—	13	—	1	—
Massachusetts (Mass.) . . . . .	3	—	4	50	8	—	12	—	—	90
Michigan (Mich.) . . . . .	4	50	7	—	11	—	15	—	1	10
Minnesota (Minn.) . . . . .	5	50	8	50	13	—	19	—	1	20
Mississippi (Miss.) . . . . .	5	50	8	50	13	—	19	—	1	20
Missouri (Mo.) . . . . .	5	50	8	—	12	—	17	—	1	10

Von Bremen oder Hamburg nach Orten in den Staaten	bis 1 kg		über 1 bis 2½ kg		über 2½ bis 5 kg		über 5 bis 10 kg		über 10 kg für jedes kg mehr	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Montana (Mont.).....	6	—	10	—	18	—	25	—	2	—
Nebraska (Nebr.).....	5	50	9	50	15	—	21	—	1	60
New-Hampshire (N. H.).....	3	—	5	—	8	50	12	50	—	90
New-Jersey (N. J.).....	3	—	4	50	8	—	12	—	—	90
New-Mexico (N. Mex.).....	6	50	11	50	18	50	26	—	2	—
New-York (N. Y.), und zwar:										
a) nach der Stadt New-York .....	1	20	3	—	6	—	9	50	—	70.
b) nach anderen Orten .....	3	—	4	50	8	—	12	—	—	90
Ohio (Ohio).....	4	—	6	—	10	50	14	—	1	10
Oregon (Oreg.).....	7	—	11	50	20	—	30	—	2	40
Pennsylvania (Pa.).....	3	—	4	50	8	—	12	—	—	90
Rhode Island (R. I.).....	3	—	4	50	8	—	12	—	—	90
Tennessee (Tenn.).....	4	50	7	—	11	—	17	—	1	10
Texas (Tex.).....	6	—	10	—	15	—	22	—	1	50
Utah Terr. (Utah).....	6	—	10	50	17	—	24	—	2	—
Vermont (Vt.).....	3	—	5	—	8	50	12	50	—	90
Virginia (Va.).....	4	50	7	—	11	—	16	—	1	10
Washington Terr. (W. T.).....	7	—	12	—	22	—	32	—	2	50
Wisconsin (Wis.).....	4	50	7	50	11	50	16	—	1	10
Wyoming (Wyo.).....	7	—	12	—	22	—	32	—	2	40
nach Orten in vorstehend nicht angegebenen Staaten und Territorien .....	8	—	12	50	22	50	36	—	3	—

Für Sperrgut ist die Seefracht um die Hälfte der im Tarif angegebenen Gewichtportosätze zu erhöhen.

In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangs-Postanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu.

Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

## II. Ueber Bremen oder Hamburg mittels Dampfschiff auf anderen Beförderungswegen als über New-York.

Zulässig.	
Verpackung.	Für kleinere Sendungen genügt eine Verpackung in festes Leinen oder Wachstuch, für grössere Sendungen sind feste Kisten erforderlich.
Aufschrift.	Aufschrift in lateinischen Buchstaben.
Begleitadresse.	Auf dem Abschnitt der in deutscher, französischer oder englischer Sprache abzufassenden Begleitadresse müssen Name und Wohnort des Absenders angegeben sein. Briefliche Mittheilungen auf den Begleitadressen sind unstatthaft.
Zoll-Inhaltserklärungen.	<p><b>Zwei;</b> bei Sendungen mit Werthangabe eine.          Die Zoll-Inhaltserklärungen können in deutscher Sprache abgefasst und auch mit deutschen Buchstaben geschrieben sein.</p>
Besonderes.	<p><i>Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen siehe Seiten 31 und 32.</i></p> <p>Sofern sich beide Wege bieten, hat der Absender in jedem einzelnen Fall auf der Begleitadresse anzugeben, ob die Sendung über Bremen oder über Hamburg befördert werden soll.</p> <p>Mit demselben Dampfschiff, mit welchem die Sendung befördert wird, geht zugleich an den Empfänger ein Benachrichtigungsschreiben mit der Briefpost ab, worin demselben angezeigt wird, wo die Sendung in Empfang zu nehmen ist.</p> <p><i>Bestimmungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Gewähr siehe Seite 79,</li> <li>2. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 81,</li> <li>3. über Laufzettel siehe Seite 85.</li> </ol> <p><b>Die Sendungen müssen stets bis zum überseeischen Landungshafen frankirt abgesandt werden,</b> mit Ausnahme der Sendungen nach Canada, welche auch unfrankirt abgesandt werden können.</p> <p>Das Porto setzt sich zusammen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus dem <b>deutschen Porto</b>, Taxgrenzpunkt Bremen oder Hamburg:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Taxgrenzpunkt Bremen . . . . Zone} ausgerechnete Beträge</li> <li>b) Taxgrenzpunkt Hamburg . . . . Zone} siehe Seite 68;</li> </ol> </li> </ol> <p style="text-align: right;">Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge siehe Seite 69);</p>
Portoberechnung.	
Packetposttarif.	34

**2. aus der Seefrachtgebühr:**

- a) bei der Beförderung zwischen Bremen bz. Hamburg und den Landungs- bz. Abgangshäfen in Westindien, Brasilien und den La Plata-Staaten nach dem Tarif I, Seite 267;
- b) bei der Beförderung mit directen Dampfschiffen von Hamburg nach Westindien, Central-Amerika (Westküste), Süd-Amerika (Westküste) und San Francisco (Californien) nach dem Tarif II, Seite 268;
- c) bei der Beförderung zwischen Hamburg und den amerikanischen Landungs- bz. Abgangshäfen mit englischen Schiffen nach dem Tarif III, Seite 269.

# Tarif I.

Seefrachtgebühren zwischen **Bremen** bz. **Hamburg** und den Landungs- bz. Abgangshäfen  
in **West-Indien**, **Brasilien** und den **La Plata-Staaten**.

Nach:	bis $2\frac{1}{2}$ kg		über $2\frac{1}{2}$ bis 5 kg		über 5 bis 10 kg		über 10 kg für jedes kg mehr		Ver- sicherungs- gebühr.	Bemerkungen.
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.		
1. West-Indien, Ostküste von Mexico und Central-Amerika, Neu-Granada, Venezuela und Guyana und zwar: Antigua, Barbados, Barbuda, Berbice, Caracas, Cariacou, Cartagena, Cayenne, Colon (Aspinwall), Curaçao, Demerara, Dominique, Grenada, Greytown, Guadeloupe, La Guayra, Havanna, Hayti, Honduras, Jacmel, Jamaica, Maracaibo, Porto Cabello, Port au Prince, Porto Rico, Santa Martha, St. Barthélemy, St. Croix, St. Eustatius, St. Kitts, St. Lucia, St. Thomas, St. Vincent, Tabago, Tampico, Tortola, Trinidad, Vera-Cruz.....	8	—	11	—	15	50	1	20	1½ pCt.)	Konsulsgebühr vom Absender im Voraus zu entrichten: für Sendungen über 240 Mark nach Mexico 20 Mark, für Sendungen nach Venezuela 18,50 Mark. Siehe Seite 15.
(Beförderung über England.)										
2. Brasilien und La Plata-Staaten und zwar: a) Buenos-Ayres <sup>o</sup> ) und Rio de Janeiro <sup>o</sup> ) b) Bahia <sup>o</sup> ), Montevideo <sup>o</sup> ), Pernambuco <sup>o</sup> ), Rosario <sup>o</sup> ), San Nicolas <sup>o</sup> ) und Santos <sup>o</sup> )	4	—	7	50	12	—	1	20	1 pCt.)	aus angegebenen Werth berechnet
	5	—	8	—	12	—	1	20	1 pCt.)	

<sup>o</sup>) (Beförderung mit directem Bremer bz. Hamburger Dampfschiff.)

<sup>o</sup>) (Beförderung nur mit directem Hamburger Dampfschiff.)

## Anmerkungen zum Tarif:

1. Die Versicherung gegen Seegergefahr (nicht auch Kriegsgefahr) ist in der Gewichttaxe mit einbegriffen, sofern der angegebene Werth nicht 3 Mark für  $\frac{1}{2}$  kg übersteigt; bei einem höher angegebenen Werth ist neben der Gewichttaxe die Versicherungsgebühr zu entrichten.

2. Für diejenigen Packete nach West-Indien, Brasilien, den La Plata-Staaten, nach Central-Amerika und der Westküste von Süd-Amerika, welche Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten enthalten, ist nur Werthporto — kein Gewichtporto — zu berechnen; das Werthporto für solche Sendungen beträgt:

nach West-Indien, Brasilien und den La Plata-Staaten .....  $2\frac{1}{4}$  Prozent } des angegebenen Werthbetrages.

Central-Amerika und der Westküste von Süd-Amerika ...  $3\frac{1}{2}$  . } des angegebenen Werthbetrages.

In allen Fällen jedoch, in denen die Taxe nach diesem Werhttarif niedriger ist, als derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung des obigen Gewichttarifs und der Versicherungsgebühr zusammenommen ergiebt, ist auch das Porto für Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten nach dem für die übrigen Sendungen mit angegebenem Werth gültigen Tarif zu berechnen.

3. Für Sperrgut ist die Seefracht um die Hälfte der im Tarif angegebenen Gewichtportosätze zu erhöhen.

In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangs-Postanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu.

Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

## Tarif II.

Seefrachtgebühren zwischen Hamburg und den amerikanischen Landungs- bz. Abgangshäfen  
bei der Beförderung mit den directen Dampfschiffen von Hamburg nach Westindien, Central-Amerika  
(Westküste), Süd-Amerika (Westküste) und San Francisco (Californien).

N a c h :	bis 5 kg		über 5 bis 10 kg		über 10 kg für jedes kg mehr.		Versicherungs- gebühr.
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
1. Cape Haytien, Colon (Aspinwall), Curaçao, Gonaives, la Guayra <sup>o</sup> , Ponce, Port au Prince, Puerto Cabello <sup>o</sup> , Puerto Plata, Sabanilla, San Juan de Puerto Rico <sup>o</sup> , St. Thomas .....	7	50	12	—	1	—	1 pCt.
2. Panama .....	12	50	16	50	1	20	1 ,
3. Acajutla, Amapala, Champerico, Corinto, La Libertad, La Union, Punta Arenas, Realejo, San José de Guatemala, San Juan del Sur .....	17	50	25	—	1	80	1½ ,
4. Arica, Antofagasta, Buenaventura, Caldera, Callao, Cobija, Coquimbo, Esmeralda, Guayaquil, Iquique, Mollendo, Payta, Valparaiso, San Francisco .....	18	—	25	—	2	—	2 ,
5. Arica, Callao, Mollendo und Valparaiso (über Hamburg mit den Schiffen der Kosmoslinie) .....	8	—	13	—	1	—	2 ,

<sup>o</sup>) Nach den Hafenorten von Venezuela und nach San Juan de Puerto Rico können von Hamburg aus mit directen Schiffen nur Packete mit Proben ohne Werth und Drucksachen Beförderung erhalten. Alle übrigen Packete nach diesen Orten müssen über England geleitet werden.

### Anmerkungen zum Tarif:

1. Die Versicherung gegen Seegefahr (nicht auch Kriegsgefahr) ist in der Gewichttaxe mit einbegriffen, sofern der angegebene Werth nicht 3 Mark für  $\frac{1}{2}$  kg übersteigt; bei einem höher angegebenen Werth ist neben der Gewichttaxe die Versicherungsgebühr zu berechnen.

2. Für diejenigen Packete, welche Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten enthalten, ist nur Werthporto — kein Gewichtporto — zu berechnen; das Werthporto für solche Sendungen beträgt:

nach Westindien .....	1½ pCt.	des angegebenen Werthbetrages.
• Panama .....	2 :	
• Central-Amerika (Westküste) .....	3½ :	
• Süd-Amerika (Westküste) und San Francisco 4 :		

In allen Fällen jedoch, in denen die Taxe nach diesem Tarif niedriger ist, als derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung des obigen Gewichttarifs und der Versicherungsgebühr zusammen genommen ergibt, ist auch das Porto für Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten nach dem für die übrigen Sendungen mit angegebenem Werth gültigen Tarif zu berechnen. Sendungen mit Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten können nach Arica, Callao, Mollendo und Valparaiso über Hamburg mit den Schiffen der Kosmoslinie nur dann zur Beförderung gelangen, wenn der angegebene Werth jeder Sendung mindestens 3 000 Mark beträgt.

3. Für Sperrgut ist die Seefracht um die Hälfte der im Tarif angegebenen Gewichtportosätze zu erhöhen.

In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangs-Postanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu.

Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

### Tarif III.

Seefrachtgebühren zwischen Hamburg und den amerikanischen Landungs- bz. Abgangshäfen,  
bei der Beförderung mit englischen Schiffen.

N a c h :	bis	über	über	über	Ver-	Bemerkungen.
	2½ kg	2½ bis 5 kg	5 bis 10 kg	10 kg für jedes kg mehr		
	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.		
1. Central-Amerika (Westküste), Mexico (Westküste) und Nördlicher Theil der Küste des Stillen Oceans.						Konsulsgebühr vom Absender im Voraus zu entrichten: Für Sendungen über 240 Mark nach Mexico 20 Mark. Siehe Seite 15.
Acajutla, Acapulco, Amapala, Champerico, Corinto, Costa-Rica, La Libertad, La Union, Punta Arenas, Realejo, San Benito, San José de Guatemala, San Juan del Sur	18 50	21 50	30 —	2 —	2 pCt.	
2. Südlicher Theil der Küste des Stillen Oceans (Neu-Granada, Ecuador, Bolivia, Peru, Chili). Arica, Buenaventura, Caldera, Callao, Cobija, Coquimbo, Esmeralda, Guayaquil, Huanchaco, Iquique, Islay, Mollendo, Payta, Tumaco, Valparaiso .....	15 —	21 50	32 —	2 —	2 ,	des angegebenen Wertbetrages
Panama .....	13 —	16 50	22 50	1 80	2 ,	
3. Brasilien und La Plata-Staaten. Bahia, Buenos Ayres, Montevideo, Pernambuco, Rio de Janeiro, Santos .....	8 —	11 —	15 50	1 20	1½ ,	des angegebenen Wertbetrages
4. Britisch Nord-Amerika und Canada. Ober- und Unter-Canada (Prov. Ontario und Quebec) .....	8 50	12 50	20 50	1 50	1½ ,	
Neu-Braunschweig, Neu-Fundland, Neu-Schottland, Bermudas-Inseln .....	12 —	17 —	27 —	2 —	1½ ,	Zu 4. Für Sendungen nach Britisch Columbien und Victoria (Vancouvers-Insel) sind ausserdem 9 Mark für Verschiffungs- und Expeditions-kosten in San Francisco vom Absender zu entrichten.
Britisch Columbien, Vancouvers-Insel ..	23 —	26 —	36 —	2 50	2 ,	
Bahama-Inseln .....	16 50	19 —	24 —	2 —	1½ ,	

## Anmerkungen zum Tarif:

1. Die Versicherung gegen Seegefahr (nicht auch Kriegsgefahr) ist in der Gewichttaxe mit einbegriffen, sofern der angegebene Werth nicht 3 Mark für  $\frac{1}{2}$  kg übersteigt; bei einem höher angegebenen Werth ist neben der Gewichttaxe die Versicherungsgebühr zu berechnen.

2. Für diejenigen Packete nach Brasilien, den La Plata-Staaten, nach Central-Amerika und der Westküste von Nord- und Süd-Amerika, welche Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten enthalten, ist nur Werthporto — kein Gewichtporto — zu berechnen; das Werthporto für solche Sendungen beträgt:

nach Brasilien und den La Plata-Staaten .....  $2\frac{1}{2}$  Prozent } des angegebenen Werthbetrages.

Central-Amerika und der Westküste von Nord- und Süd-Amerika  $3\frac{1}{2}$  Prozent } des angegebenen Werthbetrages. In allen Fällen jedoch, in denen die Taxe nach diesem Werhttarif niedriger ist, als derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung des obigen Gewichttarifs und der Versicherungsgebühr zusammengenommen ergiebt, ist auch das Porto für Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten nach dem für die übrigen Sendungen mit angegebenem Werth gültigen Tarif zu berechnen.

3. Für Sperrgut ist die Seefracht um die Hälfte der im Tarif angegebenen Gewichtportosätze zu erhöhen.

In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangs-Postanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu.

Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

## III. Ueber Belgien und England.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe:**

1. in den Vereinigten Staaten von Amerika nach:
  - Albani (New-York),
  - Anapolis (Maryland),
  - Augusta (Georgia),
  - Augusta (Maine).
  - Baltimore (Maryland),
  - Boston (Massachusetts),
  - Buffalo (New-York),
  - Burlington (New-Jersey),
  - Charleston (Süd-Carolina),
  - Chicago (Illinois),
  - Cincinnati (Ohio),
  - Cleveland (Ohio),
  - Columbus (Ohio),
  - Concord (Massachusetts),
  - Concord (New-Hampshire),
  - Detroit (Michigan),
  - Frankfort (Kentucky),
  - Harrisburg (Pennsylvania),
  - Hartford (Connecticut),
  - Indianapolis (Indiana),
  - Jacksonville (Nord-Carolina),
  - Jefferson City (Missouri),
  - Jowa City (Jowa),
  - St. Louis (Missouri),
  - Macon (Georgia),
  - Madison (Indiana),
  - Mobile (Alabama),
  - Montpellier (Vermont),
  - Nashville (Tennessee),
  - Natchez (Mississippi),
  - New-Orleans (Louisiana),
  - Newport (Rhode-Island),
  - New-York (Stadt),
  - Niagara (New-York),
  - Norfolk (Virginia),
  - St. Paul's (Minnesota),
  - Petersburg (Virginia),
  - Philadelphia (Pennsylvania),
  - Pittsburg (Pennsylvania),
  - Portland (Maine),
  - Providence (Rhode-Island),
  - Raleigh (Nord-Carolina),
  - Richmond (Virginia),
  - Rochester (New-York),
  - Sandusky (Ohio),
  - Trenton (New-Jersey),
  - Utica (New-York),
  - Washington (Columbia Distr.),
  - Walmington (Delaware);
2. nach Eureka, Crescent City, San Francisco und Trinidad in Californien,  
nach Portland, Port Orford und Umpqua in Oregon;
3. in Britisch-Amerika:
  - nach Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Fundland, Neu-Schottland,  
der Prinz Eduards-Insel, den Bermudas-Inseln;
4. nach Britisch-Columbia (Vancouvers-Insel);
5. nach Bolivien;
6. nach Brasilien;
7. nach Chile;

8. nach Puntas-Arenas in Costa-Rica;
9. nach Ecuador;
10. nach den Falklands-Inseln;
11. nach Surinam und Cayenne in Guyana;
12. nach Guatemala;
13. nach Honduras;
14. nach den La Plata-Staaten;
15. nach Tampico und Vera-Cruz in Mexico;
16. nach Blewfields auf der Mosquito-Küste;
17. nach Colon, Carthagena und St. Martha in den Vereinigten Staaten von Columbien (Neu-Granada);
18. nach Greytown und Realejo in Nicaragua;
19. nach Panama;
20. nach Paraguay;
21. nach Peru;
22. nach Acajutla in San Salvador;
23. nach Uruguay;
24. nach Caracas, la Guayra und Maracaibo in Venezuela;
25. nach West-Indien, und zwar nach:  
 Antigua, Bahama-Inseln, Barbados, Barbuda, Cariacou, Curaçao  
 Demerara, Dominica, Grenada, Guadeloupe, Havanna auf Cuba  
 Jacmel auf Hayti, Jamaica, Martinique,Montserrat, Nevis, Porto  
 rico, St. Barthélemy, St. Croix, St. Eustatius, St. Lucia, St. Kitts  
 St. Thomas, St. Vincent, Tabago, Tortola, Trinidad.

Nachnahmen sind nicht zulässig.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

*Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 32.*

*Bestimmungen:*

1. über die Gewähr (wie nach Grossbritannien über Ostende) siehe Seite 74
2. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 81,
3. über Laufzettel siehe Seite 85.

**Das Porto muss bis zum Bestimmungsort vom Absender getragen werden.**

Das Porto bis zum Abgangshafen in England (für die Orte unter 1 und 3 Liverpool, für die Orte unter 2 und 4 bis 25 Southampton) ist sogleich bei der Aufgabe zu entrichten. Portosätze siehe Seite 137 u. f.

Aufschrift, Begleitadresse,  
Zoll - Inhaltserklärungen,  
Werthangabe.

Besonderes.

Portoberechnung.

Die für die Weiterbeförderung des Packets von diesen Orten ab entstehenden Kosten, zu deren Berichtigung der Absender bei der Aufgabe des Packets sich schriftlich verpflichten muss, werden mittels **Frankozettels**, welcher der Sendung am Aufgabeort beizugeben ist, dorthin in Rechnung gebracht.

#### IV. Ueber Antwerpen mit directen Schiffen.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zulässig.

**Packete bis zum Gewicht von 5 kg ohne Werthangabe oder bis zu einer Werthangabe von 160 Mark (200 Franken)** nach Rio de Janeiro, Montevideo und Buenos Ayres.

Die Packete dürfen, wenn die gewöhnlichen Taxen Anwendung finden sollen,  $27\frac{1}{2}$  Kubikdecimeter nicht übersteigen. Sendungen von grösserem Umfang werden als Sperrgut angesehen. Letztere dürfen  $40\frac{1}{2}$  Kubikdecimeter nicht überschreiten.

Verpackung, Aufschrift und Verschluss.

Jede Sendung muss der Weite der Beförderung sowie der Beschaffenheit des Inhalts entsprechend in Holz- oder Zinkkisten, in Leinwand oder anderweiten starken, wasserdichten Stoff verpackt sein.

Begleitadresse.

Die Begleitadresse muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Empfängers nach Namen, Wohnort, Strasse und Hausnummer,
2. die Angabe über die äussere Beschaffenheit der Sendung (ob Kiste etc.),
3. den Namen und die Wohnung des Absenders und
4. eine genaue Bezeichnung des Inhalts der Sendung.

**Vier** in französischer Sprache.

*Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 32.*

Zoll-Inhaltserklärungen.

Die Absender sind bei Einlieferung der Packete aufzufordern, schleunigst mit der Briefpost ein Benachrichtigungsschreiben an den Empfänger abzusenden. Letzterer hat gegen Vorzeigung dieses Benachrichtigungsschreibens das Packet bei der belgisch-südamerikanischen Dampfschiffsgesellschaft abzufordern.

*Bestimmungen:*

1. über die Gewähr siehe Seite 79,
2. über die Behandlung unbestellbarer Packete siehe Seite 81,
3. über Laufzettel siehe Seite 85.

Besonderes.

Portoberechnung.

**Das Porto muss vom Absender stets bis zum Bestimmungsort vorausbezahlt werden:**

An Porto ist zu berechnen:

**1. deutsches Porto,** Taxgrenzpunkt Herbesthal:

... Zone (ausgerechnete Beträge siehe Seite 68),

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge siehe Seite 69);

**2. belgisches und Seeponto,** und zwar:

	gewöhnliche Packete (bis 5 kg)	Packete mit Werthangabe (bis 160 Mark)
belgisches Porto .....	— Fr. 50 Cs.	— Fr. 60 Cs.
Seeponto .....	<u>5 » — »</u>	<u>7 » 50 »</u>
	5 Fr. 50 Cs.	8 Fr. 10 Cs.
	oder Mark 4,40	oder Mark 6,50.

Für Sperrgut, d. h. Packete, welche  $27\frac{1}{2}$  Kubikdecimeter überschreiten, oder welche einen unverhältnismässig grossen Raum in Anspruch nehmen, oder eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, ist zu erheben:

	gewöhnliche Packete (bis 5 kg)	Packete mit Werthangabe (bis 160 Mark)
belgisches Porto .....	— Fr. 75 Cs.	— Fr. 90 Cs.
Seeponto .....	<u>7 » 50 »</u>	<u>11 » 25 »</u>
	8 Fr. 25 Cs.	12 Fr. 15 Cs.
	oder Mark 6,60	oder Mark 9,75.

Die Versicherung gegen Seegefahr ist in der Taxe von 8 Fr. 10 Cs. bz. 12 Fr. 15 Cs. nicht eingebegriffen; für die Versicherung gegen Seegefahr ist ausser den vorbezeichneten Sätzen 1 pCt. des angegebenen Werthbetrages zu erheben.

## Asien

(ausschliesslich Persien. — Letzteres siehe Seite 195).

---

**1. Ueber Triest (mit der deutsch-ostindischen Packetpost).**

Zulässig.

**Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 22 kg** nach sämmtlichen Orten des Festlandes von Vorder-Indien (nicht aber nach Ceylon), nach Bushire, nach Britisch-Birma und nach den Straits-Settlements (Penang, Singapore). Die Länge jeder einzelnen Sendung darf  $\frac{2}{3}$  Meter, die Breite und Höhe  $\frac{1}{3}$  Meter nicht überschreiten.

Verpackung.

Jede Sendung muss, der Weite der Land- und Seebeförderung entsprechend, in Holz- oder Zinnkisten, Leinwand oder starken wasserdichten oder anderweitigen festen Stoff verpackt und sicher verschlossen sein.

Begleitadresse.

Die Begleitadresse muss den Vermerk »Ueber Triest« tragen; auch muss auf ihr der Inhalt des Packets genau angegeben sein; dagegen darf dieselbe ebenso wenig, wie die Sendung selbst, eine Werthangabe enthalten.

**Drei** in deutscher oder englischer Sprache.

*Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 33.*

**Bestimmungen:**

1. über die Gewähr siehe Seite 80,
2. über die Behandlung unbestellbarer Sendungen siehe Seite 84,
3. über Laufzettel siehe Seite 85.

**Das Porto muss vom Absender bis zum Bestimmungsort vorausbezahlt werden.** Dasselbe beträgt allgemein ohne Rücksicht auf die Entfernung **1 Mark für jedes halbe Kilogramm** oder den Theil eines halben Kilogramms.

Von dem Portobetrag von 1 Mark im einfachen Satz bilden 20 Pf. das gemeinschaftliche deutsch-österreichische Porto, 80 Pf. das Weiterfranko. Die Vorzeichnung des erhobenen Portos auf der Begleitadresse hat

dementsprechend zu geschehen, z. B. fr.  $\frac{20}{80}$ .

---

## II. Ueber Triest (mit den Dampfern des österreichisch-ungarischen Lloyd).

Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe** nach Aden, Bombay\*), Madras\*), Calcutta\*), Point de Galle, Penang\*), Singapore\*), Hongkong, Shanghai und Yokohama. Sendungen, welche nach anderen, als den vorstehend genannten Orten in Arabien, Vorder- und Hinter-Indien etc. bestimmt sind, können zwar auch zur Beförderung angenommen werden, dieselben müssen jedoch an einen Korrespondenten in dem betreffenden Hafenort gerichtet werden, welcher die Weiterbeförderung zu veranlassen hat. Sollte dem Absender ein Korrespondent nicht zur Verfügung stehen, so empfiehlt sich die Uebermittlung der Sendung an ein Geschäftshaus oder an die Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd in Triest oder an den Agenten der Peninsular- und Oriental-Company des Ausschiffungshafens.

Verpackung.

Jede Sendung muss in eine starke dauerhafte Kiste verpackt sein.

Aufschrift.

Aufschrift mit lateinischen Buchstaben. Bei Geld- und Werthsendungen muss die Aufschrift unmittelbar auf der Kiste angebracht sein.

Begleitadresse.

Die Begleitadressen müssen ausser der Angabe über die äussere Beschaffenheit der Sendung (ob Kiste, Fass etc.) auch eine genaue Bezeichnung des Inhalts und des Werths der Sendung enthalten.

Zoll-Inhaltserklärungen.

**Brei;** bei Sendungen mit baarem Geld eine; Sendung mit Papiergegeld ohne Inhaltserklärung.

*Einführbeschränkungen siehe Seite 33.*

Bestimmungen:

1. über die Gewähr siehe Seite 80,
2. über Laufzettel siehe Seite 85.

Portoberechnung.

**Das Porto bis zum Ausschiffungshafen in Asien ist vom Absender zu tragen;** bei der Einlieferung ist nur das Porto bis Triest zu entrichten, die Kosten für die Weiterbeförderung von diesem Ort ab bis zum Ausschiffungshafen in Asien werden auf Grund eines der Sendung beizugebenden **Frankozettels** nach dem Aufgabeort angerechnet. Der Absender muss sich bei der Aufgabe des Packets schriftlich verpflichten, diese Kosten nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

---

\* ) Packete ohne Werthangabe nach Bombay, Madras, Calcutta, Penang und Singapore jedoch nur in dem Fall, wenn dieselben den Bedingungen zur Beförderung mit der deutsch-indischen Packetpost — siehe unter I — nicht entsprechen.

**Gemeinschaftliches Porto, Taxgrenzpunkt Triest:**

... Zone (ausgerechnete Beträge siehe Seite 68),  
 mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück;  
 Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge siehe Seite 69).

---

Nachrichtlich. Die Frachtgebühr für die Beförderung von Triest bis zum Ausschiffungshafen beträgt für Sendungen, deren Umfang 0,03 Kubikmeter und deren Gewicht 10,875 kg nicht übersteigt:

von Triest nach Aden und Bombay.....	17 Mark — Pf.
»     »     » Point de Galle, Madras, Calcutta,	
Penang und Singapore.....	21   » — »
»     »     » Hongkong, Shanghai und Yokohama .....	23   » — »

Für Sendungen, deren Umfang 0,06 Kubikmeter und deren Gewicht 21,750 kg nicht übersteigt, wird das Doppelte, und für Sendungen, deren Umfang 0,09 Kubikmeter und deren Gewicht 32,625 kg nicht übersteigt, wird das Dreifache der vorstehenden Gebühren berechnet.

Sendungen von geringerem Umfang als 0,03 Kubikmeter werden in Triest in Kisten von bestimmter Grösse verpackt, wofür eine besondere Gebühr von 2 Mark berechnet wird.

Sendungen, welche den Umfang von 0,09 Kubikmeter überschreiten, werden nach dem Seefracht-Tarif taxirt.

Für Gold, Silber, Goldfaden, Uhren, Edelsteine, Perlen, Pretiosen u. s. w. wird die Gebühr entweder nach dem Werth oder nach dem Gewicht und Umfang der Sendung berechnet, je nachdem dasselbe nach dem Wertltarif oder nach dem Gewichttarif höher ausfällt.

Das Werthporto von Triest bis zu den genannten Ausschiffungshäfen beträgt:

für Sendungen mit baarem Geld unter 1 000 Pfd. Sterl. (20 000 Mark), sowie für Werthsendungen 25 Mark (1½ pCt.) für je 100 Pfd. Sterl. (2 000 Mark), und für Sendungen mit baarem Geld von 1 000 Pfd. Sterl. (20 000 Mark) und darüber 15 Mark (¾ pCt.) für je 100 Pfd. Sterl. (2 000 Mark).

Ausser den vorstehenden Beträgen kommt für jede Sendung noch eine Gebühr für Ausfertigung zweier Ladungsscheine zum Betrag von 60 Pf. und eine weitere Gebühr von 1 Mark für die Uebersendung des einen

Ladungsscheins an den Empfänger Seitens des österr.-ungar. Lloyd zur Erhebung.

Das Porto vom Ausschiffungshafen bis zum Bestimmungsort hat jederzeit der Empfänger zu entrichten.

### III. Ueber Hamburg mittels Dampfschiff.

Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe** nach Arabien, Vorder- und Hinter-Indien, dem Indischen Archipel, China mit Korea und Japan.

Verpackung, Aufschrift,  
Regeleitadresse, Zoll-Inhalts-  
erklärungen, Besonderes. } Wie nach Afrika über Hamburg (mit anderen als mit Woermann-schen Schiffen).

*Einfuhrbeschränkungen siehe Seite 33.*

Portoberechnung.

**Die Sendungen müssen stets bis zum überseeischen Landungshafen frankirt abgesandt werden.** Sind die Sendungen über den Hafenplatz hinaus nach dem Innern des Landes bestimmt, so werden die Kosten für die Beförderung vom Hafenplatz bis zum Bestimmungsort vom Empfänger eingezogen.

Das Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem **deutschen Porto**, Taxgrenzpunkt Hamburg:

... Zone (ausgerechnete Beträge siehe Seite 68),

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge siehe Seite 69).

2. aus der **Seefracht-Gebühr** zwischen Hamburg und dem betreffenden überseeischen Landungs- bz. Abgangshafen nach dem Tarif, Seite 278.

Beispiel.

Ein Packet von Sommerfeld nach Yokohama über Marseille, 8 kg schwer, 600 Mark Werth,

a) deutsches Porto: {	Gewichtporto 4. Zone ....	1 Mark 40 Pf.
	Versicherungsgebühr ....	<u>—</u> 10 "
		1 Mark 50 Pf.

b) fremdes Porto: {	Gewichtporto ..... 27 Mark 50 Pf.
	Versicherungsgebühr ..... 12 " — "
	<u>—</u> 39 " 50 "
	zusammen .... 41 Mark — Pf.

# T a r i f

der Seefrachtgebühren zwischen Hamburg und den asiatischen Landungs- bz. Abgangshäfen.

Nach	Beförderung bei der	bis	über	über	über	über	Ver- sicherungs- gebühr	Absendung von
		1 kg	1 bis 2 kg	2 bis 4 kg	4 bis 8 kg	8 kg für jedes kg mehr		
		Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.		
Bombay, Calcutta, Madras, Point de Galle.....	a) über Sout- hampton	5—50	8—	11—	15—	1—20	2 pCt.)	a) Southampton, und zwar nach Bombay jeden Sonnabend, nach allen übrigen Häfen jeden 2. Sonnabend;
Aden, Colombo .....		6—50	9—	12—	16—50	1—20		
Hongkong, Penang*), Shanghai, Singapore, Yokohama.....		7—	9—	12—	18—50	2—		
Aden, Calcutta, Hongkong, Madras, Point de Galle, Pondicherry, Saigon, Shan- ghai, Singapore .....	b) über Mar- seille	9—50	11—50	16—50	23—50	2—50	des angegebenen Werthbetrages	b) Marseille jeden 2. Sonn- tag nach Calcutta, nach Madras und Pondicherry jeden 4. Sonntag;
Batavia, Yokohama .....		12—	15—	20—	27—50	2—75		
Batavia .....	c) über Amster- dam	9—	11—	15—	20—	2—50	{ 2½ »	c) Amsterdam jeden 3. Sonnabend.
Ieribon, Padang, Samarang, Soerabaya, Tagal .....		10—	12—	16—	22—50	2—50		
Macassar, Muntok, Palembang		11—	12—50	16—	23—50	2—50		

\*) Sendungen nach Laboean-Deli und nach dem nordwestlichen Theile von Sumatra sind bis Penang zu frankiren.

#### Anmerkungen zum Tarif.

1. Den Sendungen nach Orten, welche in dem obigen Tarif nicht verzeichnet sind, muss für die Beförderungsstrecke bis zum Landungshafen in Frankozettel beigefügt werden.

2. Die Versicherung gegen Seegefahr (nicht auch Kriegsgefahr) ist in der Gewichttaxe mit einbegriffen, sofern der angegebene Werth nicht 3 Mark für  $\frac{1}{2}$  kg übersteigt; bei einem höher angegebenen Werth ist neben der Gewichttaxe die Versicherungsgebühr zu berechnen.

3. Für diejenigen Packete nach Ostindien, China (mit Korea) und Japan, welche Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten enthalten, ist nur Werthporto — kein Gewichtporto — zu berechnen; das Werthporto beträgt für solche Sendungen nach Ostindien ..... 4 Prozent  
" " " China (mit Korea) .....  $4\frac{1}{2}$  " } des angegebenen Werthbetrages.  
" " " Japan ..... 5 "

In allen Fällen jedoch, in welchen die Taxe nach diesem Werthtarif niedriger ist als derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung des bilden Gewichttarifs und der Versicherungsgebühr zusammengenommen ergiebt, ist auch das Porto für Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten nach dem für die übrigen Sendungen mit angegebenem Werth gültigen Tarif zu berechnen.

4. Für Sperrgut ist die Seefracht um die Hälfte der im Tarif angegebenen Gewichtportosätze zu erhöhen.

In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangspostanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu.

Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

Zulässig.

**IV. Ueber Belgien und England.**

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

**Packete ohne und mit Werthangabe.**

## a) Arabien:

nach Aden.

## b) China:

nach der Insel Amoy, nach Canton; Foo-Choo-Foo (Fu-Tscheu-Fu),  
Hongkong, Shanghai.

## c) Ostindien etc.:

nach der Insel Ceylon und folgenden Orten in Vorder-Indien:

Agra.	Cochin.	Kedgere.	Poonah.
Ahmedabad.	Coimbatore.	Kolapore.	Punjaub.
Ahmednaggur.	Coringo.	Kurnul.	Purneah.
Ajmir.	Cuddalore.	Kurrachee.	Quilon.
Allahabad.	Cuddapah.	Lahore.	Ravil-Pindi.
Arcot.	Cuddack.	Loodianah.	Rutnagherry.
Aurungabad.	Dacca.	Lucknow.	Saharunpore.
Azimghur.	Deesa.	Madras.	Salen.
Bandah.	Delhi.	Madura.	Sattara.
Bangalore.	Deyrah.	Mahidpore.	Secunderabad.
Bareilly.	Dhoon.	Malwa.	Serampore.
Baroda.	Dharwar.	Mangalore.	Seringapatam.
Barackpoor.	Dinapore.	Masulipadam.	Shahabad.
Bellary.	Dum Dum.	Meerut.	Shahjehanpore.
Benares.	Ellichpore.	Mhow.	Sholapore.
Berhampur.	Ellore.	Midnapore.	Sabraon.
Bombay.	Etawah.	Mirzapore.	Sultanpore.
Burdwan.	Ferozepore.	Moradabad.	Surat.
Buxar.	Puttyghur.	Muttra.	Tanjore.
Calcutta.	Ganjam.	Mysore.	Tellicherry.
Calicut.	Ghazeepore.	Nagpoor.	Tinnevelly.
Calpi.	Goruckpore.	Nassick.	Tippera.
Cawnpoor.	Gwalior.	Neemuch.	Travancore.
Chandernagore.	Hussingabad.	Negapatam.	Trichinoply.
Chicacole.	Hydrabad.	Nursingpore.	Trivandrum.
Chinsurah.	Indore.	Palameotta.	Tuticoreen.
Chittagong.	Jansee.	Patna.	Vellore.
Chunar.	Jaulnah.	Peshawur.	Vizagapatam.
Chuprah.	Jullindur.	Pondichery.	Viziniagram.

Ferner nach Akyab, Arracan, Moulmein, Penang, Pegu, Rangoun, Saïgon, Singapore, Tenasserim in Hinter-Indien, nach Batavia auf Java, Borneo, Celebes, den Philippinen-Inseln, Sumatra und Japan.

Im Uebrigen siehe Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

Aufschrift, Begleitadresse,  
Zoll - Inhaltserklärungen,  
Besonderes.

Portoberechnung.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

**Das Porto muss bis zum Bestimmungsort vom Absender getragen werden.** Das Porto bis zum Abgangshafen in England (Southampton) muss sogleich bei der Aufgabe entrichtet werden. Portosätze siehe Seite 137 u. f.

Die für die Weiterbeförderung des Packets von diesem Ort ab entstehenden Kosten, zu deren Berichtigung der Absender bei der Aufgabe des Packets sich schriftlich verpflichten muss, werden mittels **Frankozettels**, welcher der Sendung am Aufgabeort beizugeben ist, dorthin in Rechnung gebracht.

# Australien.

## I. Ueber Triest.

Zulässig.

### **Packete ohne und mit Werthangabe nach King - Georges-Sound, Melbourne und Sydney.**

Nachnahmen sind nicht zulässig.

Sendungen nach anderen Orten in Australien müssen an einen Korrespondenten oder an ein Geschäftshaus in einem dieser Hafenorte gerichtet sein.

Verpackung, Aufschrift,  
Begleitadresse, Zoll-Inhalts-  
anklärungen, Besonderes.

Portoberechnung.

Wie nach Asien über Triest (mit den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd), Seite 275 u. f.

**Das Porto bis zum Ausschiffungshafen in Australien ist stets vom Absender zu tragen**, und zwar muss derselbe das Porto bis Triest sogleich bei der Einlieferung entrichten, während die Kosten für die Weiterbeförderung von diesem Ort ab bis zum Ausschiffungshafen in Australien mittels des der Sendung beizugebenden **Frankozettels** nach dem Aufgabeort in Rechnung gebracht werden. Der Absender muss sich bei der Aufgabe des Packets schriftlich verpflichten, diese Kosten nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

**Gemeinschaftliches Porto**, Taxgrenzpunkt Triest:

... Zone (ausgerechnete Beträge siehe Seite 68),

mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück;

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge siehe Seite 69).

Nachrichtlich. Die Beförderungsgebühren von Triest bis zum australischen Ausschiffungshafen werden nach Massgabe des Umfangs und des Gewichts der Sendung nach dem Seefrachtenttarif berechnet.

Für werthvolle Sendungen (Gold, Silber, Goldfaden, Uhren, Edelsteine, Perlen, Pretiosen u. dergl.) wird das Porto entweder nach dem Werth oder nach dem Gewicht und Umsfang der Sendung berechnet, je nachdem dasselbe nach dem Werhtarif oder nach dem Gewichttarif höher ausfällt.

Das Werthporto von Triest bis zum Ausschiffungshafen in Australien beträgt:

für Werthsendungen nach Australien 2 pCt. und nach Neu-Seeland 3 pCt., für Sendungen mit baarem Geld unter 20 000 Mark nach Australien  $2\frac{1}{2}$  pCt. und nach Neu-Seeland  $3\frac{1}{2}$  pCt. und für Sendungen mit baarem Geld im Betrag von 20 000 Mark und darüber nach Australien 2 pCt. und nach Neu-Seeland 3 pCt.

Ausser dem Porto kommt für jede Sendung noch eine Gebühr für Ausfertigung zweier Ladungsscheine in Höhe von 7 Pence und eine weitere Gebühr von 5 Pence für die Uebersendung des einen Ladungsscheins an den Empfänger Seitens des österr.-ungar. Lloyd zur Erhebung.

Sendungen von geringerem Umfang als 0,03 Centimeter werden in Triest in Kisten von bestimmter Grösse verpackt, wofür eine besondere Gebühr von 2 Schilling berechnet wird.

Das Porto vom Ausschiffungshafen bis zum Bestimmungsort hat jederzeit der Empfänger zu entrichten.

## II. Ueber Hamburg mittels Dampfschiff.

Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe** nach West-Australien, Süd-Australien, Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Vandiemensland (Tasmania), Neu-Seeland, Neu-Guinea, Neu-Britannien, Neu-Georgien, Neu-Hebriden, Neu-Caledonien, den Samoa-Inseln und den übrigen Südsee-Inseln.

Nachnahmen sind nicht zulässig.

Verpackung, Aufschrift, Begleitadresse, Zoll-Inhalts-erklärungen, Besonderes. } Wie nach Afrika über Hamburg (mit anderen als mit Wörmannschen Schiffen).

Portoberechnung:

**Die Sendungen müssen stets bis zum überseeischen Landungshafen frankirt abgesandt werden.** Sind die Sendungen über den Hafenplatz hinaus nach dem Innern des Landes bestimmt, so werden die Kosten für die Beförderung vom Hafenplatz bis zum Bestimmungsort von dem Empfänger eingezogen. Für Packete nach den Samoa-Inseln sind die Beförderungsgebühren bis Sidney zu berechnen und vom Absender im Voraus zu entrichten.

Den Sendungen nach den im Tarif (Seite 283) nicht aufgeführten Ländern etc. sind **Frankozettel** beizugeben, mittels welcher von Hamburg aus das Weiterfranko sogleich zurückgerechnet wird. Der Absender muss sich bei der Aufgabe einer derartigen Sendung schriftlich verpflichten, die Beförderungskosten nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

Das Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem **deutschen Porto**, Taxgrenzpunkt Hamburg:

... Zone (ausgerechnete Beträge siehe Seite 68),

Versicherungsgebühr (ausgerechnete Beträge siehe Seite 69);

2. aus der **Seefrachtgebühr** zwischen Hamburg und dem betreffenden überseeischen Landungs- bz. Abgangshafen nach dem Tarif Seite 283.

*Beispiel:*

Ein Packet von Berlin nach Adelaide, 21 kg, 900 Mark Werth, über Hamburg:

a) deutsches Porto	{	Gewichtporto 3. Zone.....	3 Mark 70 Pf.,
		Versicherungsgebühr .....	— » 15 »
b) fremdes Porto	{	Gewichtporto.....	39 Mark — Pf.,
		Versicherungsgebühr .....	18. » — » 57 Mark — Pf.
			<hr/> zusammen.... 60 Mark 85 Pf.

**Tarif**

der Seefrachtgebühren zwischen Hamburg und den australischen Landungs- bz. Abgangshäfen.

Nach	bei der Beförderung über						Ver- sicherungs- gebühr.	Ab- sendung.	Be- merkungen.
		bis 1 kg Mark. Pf.	über 1 bis 2 kg Mark. Pf.	über 2 bis 4 kg Mark. Pf.	über 4 bis 8 kg Mark. Pf.	über 8 kg für jedes kg mehr Mark. Pf.			
1. Adelaide, King George's Sound, Melbourne, Sydney	Southampton	7 50	9 50	12 50	19 50	1 50	2 pCt.)		Sendungen nach den unter 2 und 3 genannten Orten können entweder bis Melbourne bz. Sydney oder bis zum Bestimmungsort frankirt werden. Im ersten Fall sind die Beförderungsgebühren von Melbourne bz. Sydney ab bis zum Bestimmungsort vom Empfänger zu tragen.
2. Auckland, Brisbane (Queensland), Duneddin, Hobarttown (Tasmania), Launceston, Lyttelton, Wellington (Neu-Seeland)	Southampton	10 —	12 50	17 50	25 —	2 —	2½ „	jeden vierten Sonn-abend.	
3. Bluff, Greymouth, Hokitika, Napier, Nelson, Tavanaki, Wangauni, Westport (Neu-Seeland). . . . .	Southampton	16 —	19 —	23 50	30 —	2 50	2½ „		
4. Sandwich-, Fidji- und Tonga-Inseln . . . . .	Southampton	26 —	30 —	34 —	38 —	3 —	2½ „		
5. Samoa - Inseln, Frankirungszwang bis Sydney s. Sätze unter 1.	San Francisco						Beförderungsgebühren bis Honolulu bz. Tahiti.		

## Anmerkungen zum Tarif:

1. Die Versicherung gegen Seegefahr (nicht auch Kriegsgefahr) ist in der Gewichttaxe mit einbegriffen, sofern der angegebene Werth nicht 3 Mark für  $\frac{1}{2}$  kg übersteigt; bei einem höher angegebenen Werth ist neben der Gewichttaxe die Versicherungsgebühr zu berechnen.

2. Für diejenigen Packete, welche Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere und Contanten enthalten, ist nur Werthporto — kein Gewichtporto — zu berechnen; das Werthporto für solche Sendungen beträgt: nach den Orten unter 2 bis 4 des Tarifs  $4\frac{1}{2}$  pCt. des angegebenen Werthbetrages, nach den Orten unter 2 bis 4 des Tarifs  $5\frac{1}{2}$  pCt. des angegebenen Werthbetrages.

In allen Fällen jedoch, in denen die Taxe nach diesem Werthtarif niedriger ist, als derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung des obigen Gewichttarifs und der Versicherungsgebühr zusammen genommen ergibt, ist auch das Porto für Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere und Contanten nach dem für die übrigen Sendungen mit angegebenem Werth gültigen Tarif zu berechnen.

3. Für Sperrgut ist die Seefracht um die Hälfte der im Tarif angegebenen Gewichtportosätze zu erhöhen.

In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangs-Postanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu.

Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

**III. Ueber Belgien und England.**

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zulässig.

**Packete ohne und mit Werthangabe** nach Adelaide, Albany, Auckland, Brisbane, Geelong, King-George's-Sound, Hobarttown, Melbourne, Neu-Seeland, Norfolk-Inseln, Portland-Bay, Queensland, Sydney, Tasmania (Vandiemensland) und Victoria.

Auch nach dem Innern von Australien werden Packete zur Beförderung zugelassen. Für deren richtige Bestellung wird jedoch keine Gewähr übernommen.

Aufschrift, Begleitadresse,  
Zoll - Inhaltserklärungen,  
Besonderes.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

Portoberechnung.

Wie nach Asien über Belgien und England.